Siegen-Wittgenstein macht sich auf den Weg – Inklusion ist unsere Herausforderung

1. Inklusionsbericht für den Kreis Siegen-Wittgenstein 2014

Siegen-Wittgenstein

Die Menschen sind unser Kapital.

Kontakt

Kreis Siegen-Wittgenstein
Fachservice 50 und 51
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen
Telefon: 0271 333-1160, - 1361
E-Mail: p.kipping@siegen-wittgenstein.de
s.thiemt@siegen-wittgenstein.de
www.siegen-wittgenstein.de

Bildnachweis: © Carlos Santa Maria - Fotolia.com

© August 2014 Kreis Siegen-Wittgenstein

Alle Rechte vorbehalten.

Vielfalt macht den Unterschied.

Allgemeine Vorbemerkungen

Inklusion lebt und wird von Vielfalt bereichert. Dieses Prinzip kennzeichnet auch die Form dieses Berichtes. Deshalb wurde bewusst darauf verzichtet, die Texte der insgesamt sieben Arbeitsgruppen in eine einheitliche sprachliche Form zu bringen.

Diese Vielfalt spiegelt sich auch beim Sachstand und den Maßnahmen der einzelnen Arbeitsgruppen wider: Während beispielsweise in der Schule und in den Kindertageseinrichtungen bereits eine gute Sensibilisierung für Inklusion und erste Ansätze für eine gleichberechtigte Teilhabe vorhanden sind, steckt in anderen Bereichen, etwa in der Wirtschaft und Politik, der inklusive Gedanke und seine Verwirklichung noch in den Anfängen. Dadurch bedingt unterscheiden sich die Berichte der insgesamt sieben Arbeitsgruppen hinsichtlich des Umfangs und der Inhalte zum Teil sehr deutlich.

Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die männliche Form zurückgegriffen. Gemeint sind stets Personengruppen beiderlei Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

1.	**Vorwort**	**9**
2.	**Grundlegendes Verständnis zur Inklusion**	**10**
2.1	Rechtliche Grundlagen und Beschlusslage im Kreis Siegen-Wittgenstein	10
2.2	Leitbild für den Kreis Siegen-Wittgenstein	10
2.3	Begriffserklärungen *Menschen mit Beeinträchtigungen*, *Menschen mit Behinderungen* und *Inklusion* – vom Behindertsein zum Behindertwerden	11
3.	**Grundlegendes zum Planungsprozess**	**13**
3.1	Arbeitstechnik: Einsatz eines allgemeinen Fragebogens	13
3.2	Projektorganisation und Zeitrahmen	13
4.	**Datenlage Menschen mit Behinderungen im Kreis Siegen-Wittgenstein**	**15**
5.	**Bericht der AG Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung**	**17**
5.1	Ausgangslage	17
5.1.1	Datenerhebung/Statistische Daten	19
5.1.2	Integrationsfachdienst/Beratungsstelle für behinderte Menschen im Beruf	20
5.1.3	Der Kreis Siegen-Wittgenstein als Arbeitgeber	20
5.1.4	Unternehmensbefragung	21
5.2	Gute Praxis	22
5.2.1	Duale Ausbildung – Berufskolleg Technik	22
5.2.2	Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung – Arbeitsmarkt	23
5.2.3	Erhalt eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes – Arbeitsmarkt	23
5.3	Ziel und Maßnahmen	23
6.	**Bericht der AG Bauen und Wohnen**	**26**
6.1	Ausgangslage	26

6.2	Bestandsaufnahme	27
6.3	Vorschläge für Maßnahmen	32
7.	**Bericht der AG Bildung**	**35**
7.1	**Bericht der UAG Kinder- und Jugendarbeit**	**35**
7.1.1	Ausgangslage	35
7.1.2	Bestandsaufnahme	35
7.1.3	Vorschläge für Maßnahmen	39
7.2	**Bericht der UAG Kindertageseinrichtungen**	**44**
7.2.1	Ausgangslage	44
7.2.2	Bestandsaufnahme	44
7.2.3	Vorschläge für Maßnahmen	46
7.3	**Bericht der UAG Schule**	**50**
7.3.1	Ausgangslage	50
7.3.2	Grundlagen der Bestandsaufnahme	53
7.3.3	Beschreibung des Ist-Bestandes	55
3.1	Zahlen, Daten, Fakten	55
3.1.1	Gemeinsames Lernen (GL)	55
3.1.2	Wohnortnahe inklusive Beschulung im interkommunalen Vergleich	56
3.1.3	Inklusive Beschulung, Form der praktizierten inklusiven Erziehung und Schulformen	57
3.1.4	Beschulung an Förderschulen im GL nach Förderschwerpunkten	57
3.1.5	Förderschulen und Mindestschülerzahlen	58
3.1.6	Einsatz von Integrationshelfern	59
3.1.7	Räumliche und technische Voraussetzungen	60
3.1.8	Angebote im Offenen Ganztag (OGS), 13 plus und gebundener Ganztag	63
3.1.9	Elternberatung	64

3.1.10	Beteiligte Institutionen im Inklusionsprozess	64
3.1.11	Unterstützungsstrukturen im Schulamt	65
3.1.12	Förderschulen als Unterstützer der allgemeinbildenden Schulen	66
3.1.13	GL für Schüler mit Hauptschulempfehlung	67
3.1.14	Erkennen des besonderen Unterstützungsbedarfs	68
3.1.15	Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion	68
3.1.16	Lehrerausbildung an der Universität Siegen	69
3.2	Einschätzungen der Schulleitungen	70
3.2.1	Erfahrungen mit Inklusion aus verschiedenen Perspektiven	70
3.2.2	Vorhandene Ressourcen für inklusive Erziehung und Bildung	70
3.2.3	Wünschenswerte Rahmenbedingungen/Faktoren des Gelingens	73
3.2.4	Kooperationen mit außerschulischen Partnern	75
3.2.5	Einschätzungen zur künftigen Entwicklung	77
3.3	Inklusion in Schule – Anspruch zwischen verschiedenen Interessen	81
7.3.4	Maßnahmenvorschläge	83
7.3.4.1	Maßnahmen, die die UAG Schule in der Region nach vorne bringen möchte	84
7.3.4.2	Maßnahmen zur Empfehlung	87
7.4	**Bericht der UAG Weiterbildung**	**93**
7.4.1	Ausgangslage	93
7.4.2	Bestandsaufnahme	93
7.4.3	Vorschläge für Maßnahmen	94
7.5	**Bericht der UAG Universität**	**98**
7.5.1	Ausgangslage	98
7.5.2	Universität, Kreis und Stadt kooperieren	100

8.	**Bericht der AG Freizeit und Kultur**	**102**
8.1	Ausgangslage	102
8.2	Bestandsaufnahme	103
8.3	Vorschläge für Maßnahmen	105
9.	**Bericht der AG Mobilität**	**116**
9.1	Situation: Inklusion und Mobilität	116
9.2	Datenerhebung der baulichen Situation der Haltestellen	116
9.3	Praxis	126
9.4	Zielformulierung und Maßnahmenvorschläge	132
10.	**Bericht der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe**	**136**
10.1	Zusammensetzung und Arbeit der Arbeitsgruppe	136
10.2	Inklusion im Handlungsfeld Politische und gesellschaftliche Teilhabe	136
10.3	Vereinbarte Datenlage, Stärken und Schwächen, Handlungsbedarf	138
10.4	Ziele und Maßnahmenvorschläge	141
10.4.1	Entwicklung eines Selbstverständnisses als Akteur in einer inklusiven Gesellschaft	142
10.4.2	Zugang zu öffentlichen Informationen	143
10.4.3	Zugang zu Mitgliedschaften und Funktionen	144
10.4.4	Zugang zu Räumen und Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen	145
10.4.5	Mitwirkung an Wahlen und Entscheidungsprozessen	145
10.4.6	Möglichkeiten zur Übernahme von Verantwortung im Prozess zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft	146
10.4.7	Sensibilisierung der Teilöffentlichkeiten (Akteure des politischen und gesellschaftlichen Lebens) für das Thema Politische und Gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen der Inklusion durch Information und Schulung	147
10.4.8	Beratung behördlicher Institutionen, nichtstaatlicher Organisationen und Vereine durch Vernetzung und Austausch	148

11.	**Bericht der AG Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege**	**153**
11.1	Ausgangssituation	153
11.2	Umfrage	153
11.3	Ziele und Maßnahmen	155
12.	**Reflexion der Projektstruktur**	**158**
13.	**Vorschlag für die zukünftige Arbeitsstruktur**	**160**
14.	**Ausblick**	**161**
	Beteiligte Gremien und deren Besetzung	**163**
	Literatur und Materialien	**169**
	Tabellenverzeichnis	**169**
	Abbildungsverzeichnis	**172**
	Anhang	**175**

1. Vorwort

Siegen-Wittgenstein macht sich auf den Weg – Inklusion ist unsere Herausforderung unter diesem programmatischen Titel wurde vor rund zwei Jahren der Planungsprozess Inklusion in der Region gestartet. Seitdem haben in sieben Arbeitsgruppen intensive Überlegungen und Diskussionen stattgefunden, welche Beiträge die Kreisverwaltung gemeinsam mit Partnern aus den Städten und Gemeinden, Vereinen und Verbänden, Wohlfahrts- und Sozialverbänden und Initiativen leisten kann, um Teilhabe vor Ort zu ermöglichen.

Die Vorlage des ersten Inklusionsberichtes ist ein erster wichtiger Meilenstein für die Generationenaufgabe Inklusion. Der Bericht beschreibt erste kleine, aber wichtige Maßnahmen für die kommenden Jahre sowie die Arbeitsstruktur, nach der künftig der inklusive Planungsprozess fortgesetzt werden soll.

Die Diskussionen in den verschiedenen Arbeitsgruppen haben gezeigt, dass zum Teil unterschiedliche Sichtweisen bestehen hinsichtlich Zielen, Methoden und Maßnahmen. Dies ergibt sich naturgemäß, wenn Menschen aus unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und mit verschiedenen Arbeitsaufträgen zusammentreffen. Umso mehr freuen wir uns, dass die Inhalte des Inklusionsberichtes im Konsens erzielt wurden. Gleichzeitig möchten wir allen herzlich danken, die sich mit viel Enthusiasmus am in Gang gekommenen Planungsprozess beteiligt haben und hoffen, dass der Kreis Siegen-Wittgenstein auch weiterhin mit so vielen Ideen und Impulsen unterstützt wird.

Der Bericht ist auch eine gute Gelegenheit, ein erstes Fazit zu ziehen: Ein chinesisches Sprichwort sagt „Ein guter Anfang ist die Hälfte des Erfolges!“ Das kann man zweifelsohne auch für den bisherigen Planungsprozess Inklusion sagen, wenngleich das selbstverständliche Miteinander noch in weiter Ferne liegt. Daher ist es der Kreisverwaltung ein wichtiges Anliegen, den Prozess zu verstetigen.

Maßnahmenplanung, -durchführung und -kontrolle sowie Fortschreibung der entwickelten Aktivitäten und Dienstleistungen sind die Kernelemente in einem lernenden und sich weiterentwickelnden Prozess bzw. der noch weiterhin vor uns liegenden Generationenaufgabe Inklusion! Insofern ist und wird es spannend bleiben, wie es uns allen gelingt, die veränderte Perspektive *Normalität von Verschiedenheit* immer einzunehmen und somit die Belange von allen, gleichermaßen bei Aktivitäten, Maßnahmen und Projekten zu berücksichtigen. Wir hoffen, dass diese Perspektive und Haltung zu einem differenzierten Blick auf Lebenslagen und Bedürfnisse im eigentlichen weiten Verständnis von Inklusion – über die Situation von Menschen mit Behinderungen hinaus – führen wird.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen der umfangreichen Dokumentation. Möge der Bericht den interessierten Lesern neben vielen Informationen auch viele Impulse für ihr tägliches Leben und somit für die an uns alle gestellte Aufgabe *Verwirklichung eines inklusiven Sozialwesens* geben.

Andreas Müller,
Landrat

Helge Klinkert,
Dezernentin für Jugend,
Familie und Soziales

Siegen, August 2014

2. Grundlegendes Verständnis zur Inklusion

2.1 Rechtliche Grundlagen und Beschlusslage im Kreis Siegen-Wittgenstein

Die *UN-Behindertenrechtskonvention* (*UN-BRK*) über die Rechte von Menschen mit Behinderung wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. März 2007 unterzeichnet. Am 26. März 2009 trat die Konvention nach Zustimmung durch den Bundestag und den Bundesrat in Deutschland in Kraft. Die UN-BRK stellt als menschenrechtliches Dokument alle staatlichen Ebenen – auch die kommunale – vor die Aufgabe, die Ziele der Konvention umzusetzen.[1]

Im Kreissauschuss des Kreises Siegen-Wittgenstein wurde am 24. Februar 2012 von allen Fraktionen des Kreistages gemeinsam beschlossen:

- „Der Kreis Siegen-Wittgenstein bekennt sich zu den Zielen, der Strategie und Maßnahmenplanung der UN-Behindertenrechtskonvention, der nationalen Aktions- und Umsetzungspläne, sowie den Inklusions-, Integrations- und Teilhaberegelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Der Landrat wird beauftragt, in einem transparenten Planungs- und Informationsprozess unter Einbindung und Beteiligung von Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der behinderten Menschen, ihrer Familien sowie der regionalen Akteure eine Bestandsaufnahme zu den vorhandenen inklusiven Strukturen, Angeboten und Leistungen in der Region (Inklusionsbericht), einen Soll-Ist-Vergleich sowie ein ergänzendes regionales Handlungskonzept zu erarbeiten bzw. vorzuschlagen.“[2]

Inklusion kann nicht alleine von der Politik, der Verwaltung, den Verbänden oder auch den Kirchen umgesetzt werden. Inklusion ist ein Prozess, der alle Menschen mitnehmen muss, auf eine Reise zu einem anderen Verständnis des Zusammenlebens. Der Kreis Siegen-Wittgenstein bietet sich an und sieht sich, neben der Umsetzungsverantwortung in den eigenen Zuständigkeitsbereichen, in diesem Gesamtprozess in einer koordinierenden und vernetzenden Moderatorenrolle.

2.2 Leitbild für den Kreis Siegen-Wittgenstein

Aus diesem Verständnis der UN-BRK und dem Beschluss des Kreisausschusses ergibt sich auch das Leitbild für den Inklusionsprozess im Kreis Siegen-Wittgenstein.

Unter der Überschrift „Normalität von Verschiedenheit: Inklusion als Herausforderung und Generationenaufgabe“[3] werden zentrale Thesen formuliert, die einen Rahmen für die Arbeit der verschiedenen Arbeitsebenen im Rahmen des Planungsprozesses zur Umsetzung der UN-BRK in Siegen-Wittgenstein geben.

Ziel des Planungsprozesses ist es, Impulse auf Ebene des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die erfolgreiche Gestaltung inklusiver Wohn-, Arbeits-, und Lebens- und Freizeiträume zu setzen. Inklusion ist somit Ziel, Thema und Qualitätsmerkmal in allen Fachplanungen auf kommunaler Ebene.

[1] UN-BRK Artikel 4 Nr. 5
[2] Drucksache 12/2012 - Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein
[3] Dokument befindet sich im Anhang

Die Planung und Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung des Kreises mit den Städten und Gemeinden sowie den vor Ort aktiven Vereinen, Verbänden und Initiativen. Dies unter Beachtung des Prinzips *Nicht ohne uns über uns*; die Einbeziehung der Perspektive von Betroffenen im Planungs- und Umsetzungsprozess ist ein zentrales Qualitätsmerkmal.

Zur nachhaltigen Entwicklung und Bewusstseinsänderung gilt es, an kleinen funktionierenden Beispielen Schritt für Schritt aufzuzeigen, was Inklusion bedeutet, damit sie selbstverständlich wird. Es kann nicht darum gehen lediglich einen Planungsprozess durchzuführen und damit die Aufgabe als erfüllt anzusehen. Siegen-Wittgenstein inklusiv zu planen und zu leben ist eine fortwährende Aufgabe und eine Generationenaufgabe.

2.3 Begriffserklärungen *Menschen mit Beeinträchtigungen*, *Menschen mit Behinderungen* und *Inklusion* – vom Behindertsein zum Behindertwerden

Für den Planungsprozess zur Umsetzung der UN-BRK im Kreis Siegen-Wittgenstein war es wichtig, die Bedeutung der Begriffe, mit denen gemeinsam umgegangen wird, eindeutig zu bestimmen, um Feststellungen und Veränderungen in eine gemeinsame Richtung voranzutreiben.

Es gibt zahlreiche Definitionen zu dem Begriff *Menschen mit Behinderungen*. Die für ihren Bereich jeweils auch ihre Berechtigung haben, weil sie dort im Sinne der Aufgabe funktionieren. Für den Gesamtprozess *Siegen-Wittgenstein macht sich auf den Weg/Inklusion ist unser Ziel* ist bis zu einer Neuformulierung die Definition, die sich in der UN-BRK findet, passend und Grundlage der gemeinsamen Arbeit.

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“[4]

In dem Teilhabebericht der Bundesregierung (August 2013) wird die weitere Kategorie *Menschen mit Beeinträchtigungen* eingeführt, die für das Verständnis für Menschen mit Behinderungen weiter schärft.

„Liegt aufgrund von Besonderheiten von Körperfunktionen oder Körperstrukturen [dies schließt auch psychische und geistige Funktionen ein] eine Einschränkung vor, z.B. beim Sehen, Hören oder Gehen, wird dies als Beeinträchtigung bezeichnet. Erst wenn im Zusammenhang mit dieser Beeinträchtigung Teilhabe und Aktivitäten durch ungünstige Umweltfaktoren dauerhaft eingeschränkt werden, wird von Behinderung ausgegangen.“[5]

Menschen mit einer anerkannten Behinderung haben einen entsprechenden Antrag gestellt und der Grad der Behinderung wurde nach einer Begutachtung durch die zuständige Verwaltung festgestellt.

Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung haben nach dem gleichen Verfahren einen Antrag gestellt und ihr Grad der Behinderung beträgt mindestens 50%.

[4] UN-BRK Artikel 1 Absatz 2
[5] Teilhabebericht der Bundesregierung 2013 Seite 7

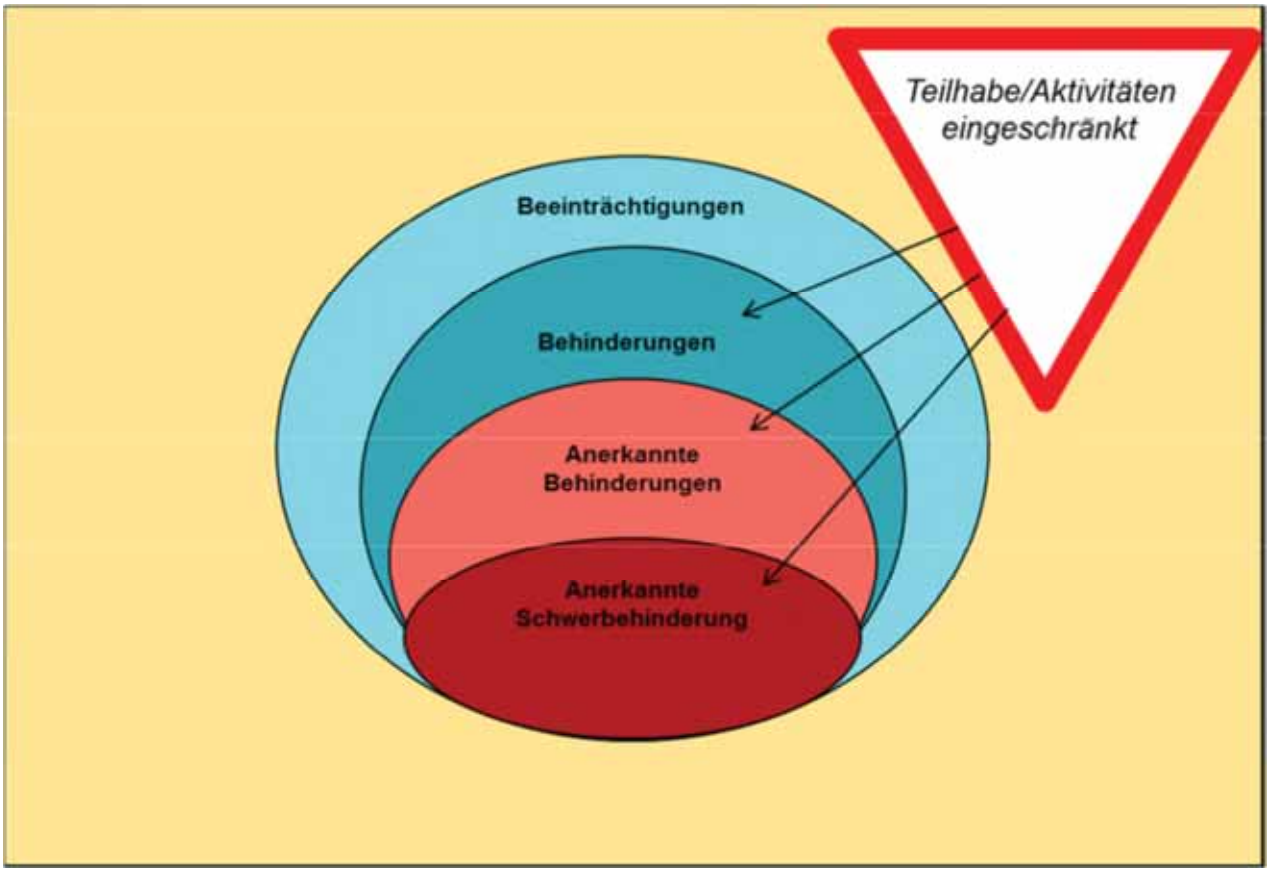

(Quelle: Teilhabebericht 2013 der Bundesregierung, S. 8)
Die Teilmengen verhalten sich qualitativ zueinander wie in dieser Grafik dargestellt
Abbildung 1 Schnittmengen Beeinträchtigungen, Behinderungen, anerkannte Behinderungen

Wenn in diesem Bericht von Menschen mit Beeinträchtigungen oder von Menschen mit Behinderungen gesprochen wird, dann stets nur unter dem Blickwinkel, dass Beeinträchtigungen Teil menschlicher Vielfalt sind. Es ist eben normal, verschieden zu sein. Behinderung hingegen entsteht durch Benachteiligung.

Auch der Begriff Inklusion ist auf verschiedene Weise definiert worden, derzeit, also bis zu einer Neudefinition, ist die folgende Definition passend und Grundlage für die gemeinsame Arbeit.

- „Die Forderung nach *Sozialer Inklusion* ist verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen.
- Inklusion beschreibt dabei die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei Normalität vorausgesetzt wird. Normal ist vielmehr die Vielfalt, das Vorhandensein von Unterschieden. Die einzelne Person ist nicht mehr gezwungen, nicht erreichbare Normen zu erfüllen, vielmehr ist es die Gesellschaft, die Strukturen schafft, in denen sich Personen mit Besonderheiten einbringen und auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können.“[6]

Das folgende Schaubild verdeutlicht die verschiedenen Formen mit Verschiedensein umzugehen und welches Bild dabei Inklusion einnimmt.

[6] Nach dem Dokument „Soziale Inklusion“ aus Wikipedia

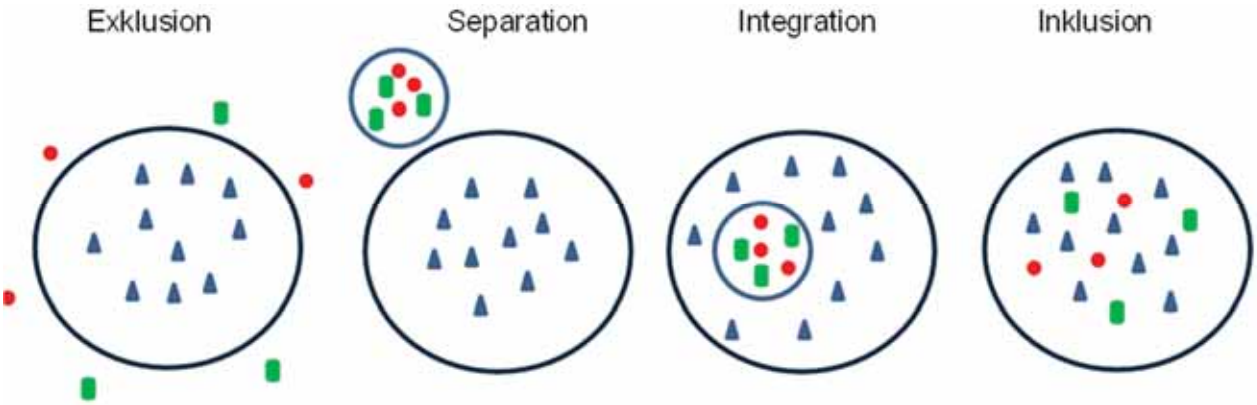

Abbildung 2 Begriffsklärung Inklusion

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat in ihrem Aktionsprogramm ein Zukunftsbild einer inklusiven Gesellschaft dargestellt, die Inklusion in einen noch breiteren Zusammenhang stellt.

„Das inklusiv organisierte Gemeinwesen ist eine Gesellschaft in der
- Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, Begabungen, Interessen, Neigungen, ethnischen Abstammungen, sexuellen Identitäten etc. zusammenleben,
- die Unterschiedlichkeit der Menschen nicht nur akzeptiert, sondern als Bereicherung der gesellschaftlichen Wirklichkeit geschätzt wird,
- die Lebenswirklichkeit der Menschen mit Behinderungen nicht in Sparten und Segmente aufgeteilt wird, die Verwirklichung der gesellschaftlichen Teilhabe sich vielmehr auf alle Lebensbereiche und Lebensphasen bezieht,
- alle gesellschaftlichen Bereiche für alle Menschen grundsätzlich erreichbar sind, unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht,
- die Ressourcen zielgerichtet, d.h. auch immer unter Berücksichtigung des Inklusionsprinzips eingesetzt werden,
- Schritte zur Überwindung von Sondereinrichtungen auf allen Ebenen eingeleitet und spezielle Angebote im Regelsystem verankert sind.“[7]

3. Grundlegendes zum Planungsprozess

3.1 Arbeitstechnik: Einsatz eines allgemeinen Fragebogens

In Zusammenarbeit zwischen der Universitätsstadt Siegen und dem Kreis Siegen-Wittgenstein wurde ein allgemeiner Fragebogen erarbeitet, der in allen Arbeitsgruppen eingesetzt werden sollte. Dazu sollte jede Arbeitsgruppe die Gelegenheit haben, zusätzliche Fragen festzulegen, die speziell an die Zielgruppe der jeweiligen Arbeitsgruppe gerichtet waren.

Dieser Fragebogen fragt nach:

- den räumlichen und technischen Ausstattungen zur Barrierefreiheit,
- den Haltungen zu Inklusion bei den ehrenamtlichen und professionellen Mitarbeitern,
- der Haltung der Gesamtorganisation zu Inklusion zum Beispiel durch Leitbilder oder Zieldefinitionen,
- den Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiter und

[7] Aktionsprogramm der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der UN-BRK, S. 19 f

- einer Schätzung über den Anteil der Menschen mit Behinderung, die das Angebot der Institution/Organisation nutzen[8].

Die Befragung hatte folgende Ziele:

1. Ergebnisse zu liefern, die ein tieferes Verständnis über vorhandene schon jetzt inklusive Lebensbereiche und noch bestehende Barrieren geben.

2. Im Sinne von Öffentlichkeitsarbeit, einen Prozess des weiteren Nachdenkens und Handelns bei den Befragten befördern.

Die einzelnen Ergebnisse werden in den jeweiligen Arbeitsgruppenberichten dargestellt. Von vornherein wurde klar, dass bei der Art der Befragung kaum repräsentative Ergebnisse zu erwarten waren. Es wurden jedoch wichtige Hinweise für die weitere Arbeit der Arbeitsgruppen deutlich.

3.2 Projektorganisation und Zeitrahmen

Um die gesteckten Ziele, die in dem Kreisausschussbeschluss vom 24. Februar 2012 festgelegt wurden, zu erreichen, wurde eine Projektorganisation gewählt, die eine breite Beteiligung ermöglichen sollte.

Arbeitsgruppen

Die Basis der inhaltlichen Arbeit wurde in sieben Arbeitsgruppen geleistet, die Arbeitsgruppen orientieren sich an den Handlungsfeldern des Nationalen Aktionsplanes der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK. Die Handlungsfelder *Frauen* und *ältere Menschen* wurden in den Arbeitsgruppen als Querschnittsthemen berücksichtigt.

Abbildung 3 Arbeitsgruppen des Projektes

[8] Der Fragebogen ist im Anhang dokumentiert

Ab Oktober 2012 wurde in den Arbeitsgruppen mit einer anfänglichen Beteiligung von über 150 Teilnehmern die Grundlage für diesen Bericht erarbeitet und ein breiter Austausch verschiedener Sichtweisen und Ansätze zur Umsetzung der UN-BRK auf der Ebene des Kreises Siegen-Wittgenstein ermöglicht.

Kommission

Sie besteht aus der Steuerungsgruppe sowie Vertretern der Selbsthilfeorganisationen, Verbände, Kirchen, Universität, Behindertenbeauftragte der Städte und Gemeinden, des Behindertenbeirates der Universitätsstadt Siegen, des Integrationsausschusses und -beirats sowie weiteren Einzelpersönlichkeiten. Die Aufgabe ist die Steuerung und Koordination der Arbeitsgruppen sowie die Diskussion und Entscheidung übergreifender Themen.

Regie- und Steuerungsgruppe

Sie besteht aus Vertretern der Fraktionen des Kreistages, der Bürgermeister, der Verwaltung. Die Steuerungsgruppe hatte die Aufgabe, das Planungsprojekt vorzubereiten.

Allgemeine Aufgaben dieser Planungsebenen:

- Bestandsaufaufnahme zu vorhandenen inklusiven Strukturen
- Anforderungsbeschreibung für eine inklusive Gesellschaft
- Berücksichtigung der tatsächlichen Gestaltungs- und Realisierungsmöglichkeiten der kommunalen Ebene/des Kreises
- Insbesondere Integration der Position der Betroffenen und ihrer Familien
- Ziel- und Maßnahmenplan

Zeitrahmen

Mit dem Beschluss des Kreisausschusses am 24. Februar 2012 wurde der Planungsprozess zur Umsetzung der UN-BRK in Siegen-Wittgenstein angestoßen. Die dann gebildete Regie- und Steuerungsgruppe bereitete in drei Sitzungen von April bis Juni 2012 das Planungsprojekt vor. Mit der Auftaktveranstaltung am 23. Mai 2012 unter dem Titel *Siegen-Wittgenstein macht sich auf den Weg – Inklusion ist unsere Herausforderung*[9] wurde eine breitere (Fach-)Öffentlichkeit hergestellt. Fundierte Analysen und Darstellungen und die sich anschließende Diskussion schafften eine wichtige Grundlage für die weitere Arbeit.

Die Kommission und die Arbeitsgruppen arbeiteten in der Zeit von August 2012 bis Mai 2014 an der Themenstellung der Umsetzung der UN-BRK im Kreis Siegen-Wittgenstein und an dem nun vorliegenden ersten Inklusionsbericht.

4. Datenlage Menschen mit Behinderungen im Kreis Siegen-Wittgenstein

Derzeit existieren nur unzureichende oder keine Datengrundlagen, sodass eine umfassende, die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrer Vielfalt widerspiegelnde Berichterstattung, erheblich erschwert beziehungsweise auf Kreisebene unmöglich wird. So sehen viele amtliche Statistiken (wie z.B. der Mikrozensus) lediglich die Erfassung des Merkmals *amtlich anerkannte Behinderung* vor, nicht jedoch das Vorliegen einer Beeinträchtigung, die zu einer Anerkennung einer Behinderung oder Schwerbehinderung führen würde, wenn ein entsprechender Antrag gestellt würde.

[9] Weitere Informationen zu der Auftaktveranstaltung sind im Anhang dokumentiert.

Die Bundesregierung beabsichtigt diese Datenlücken mittels einer breit angelegten repräsentativen Studie zur Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen zu schließen, die als Datenbasis für künftige Teilhabeberichte dienen wird.

Die Bundesregierung geht in ihrem Teilhabebericht 2013 davon aus, dass in Deutschland im Jahr 2012 jede vierte Frau und jeder vierte Mann von Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art betroffen sind. **Für den Kreis Siegen-Wittgenstein ergibt sich daraus eine geschätzte Anzahl von 68.899 Menschen mit Beeinträchtigungen zum 31. Dezember 2012.** Detaillierte Daten liegen zu den anerkannten Behinderten und Schwerbehinderten nach SGB IX vor, die im Folgenden dargestellt werden. Ein Antrag auf Anerkennung einer Behinderung oder Schwerbehinderung wird allerdings meist nur gestellt, wenn sich durch die Anerkennung ein Vorteil für den Menschen ergeben würde, so z.B. beim Kündigungsschutz.

Die folgende Grafik stellt einen Vergleich der Anzahl der Menschen mit einer festgestellten Behinderung ab 30% Grad der Behinderung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Land Nordrhein-Westfalen (NRW) dar. Die Daten wurden in einer Sondererhebung des Landes für den Aktionsplan der Landesregierung erhoben und liegen in dieser Form nur für das Jahr 2011 vor. Es wird hier die gleiche Datengliederung gewählt, die auch der Aktionsplan Inklusion der Landesregierung nutzt. Die farbliche Einfärbung zeigt in Rot die Altersgruppe mit der größten Anzahl und in Grün die Altersgruppe mit der geringsten Anzahl an Menschen mit einer anerkannten Behinderung.

Tabelle 1 Sonderauswertung: Menschen mit Behinderungen in NRW und im Kreis Si-Wi

	Land NRW				Kreis Siegen-Wittgenstein			
Stand 31.12.2011	Behinderte gesamt (30 bis 100 %)		davon Schwerbehinderte gesamt (GdB mind. 50)		Behinderte gesamt (30 bis 100 %)		davon Schwerbehinderte gesamt (GdB mind. 50)	
Altersklassen	m	w		w	m	w	m	w
0 bis 3	2.490	1.908	2.127	1.719	28	24	23	21
4 bis 5	2.624	1.813	2.251	1.634	28	24	23	22
6 bis 14	19.003	12.655	15.923	10.426	288	187	229	150
15 bis 17	7.972	5.664	6.417	4.467	108	91	85	65
18 bis 24	23.214	17.533	18.019	13.508	395	243	289	182
25 bis 34	41.736	32.968	29.798	22.617	713	554	515	372
35 bis 44	76.989	68.176	42.258	39.164	1.409	1210	870	769
45 bis 54	194.753	159.932	101.344	81.903	3.615	2990	2007	1768
55 bis 59	140.869	124.557	77.317	65.232	2.701	2212	1529	1318
60 bis 61	72.979	66.891	44.331	39.285	1.291	1059	822	634
62 bis 64	107.172	87.025	66.367	49.893	2.192	1497	1418	880
65 bis 69	155.619	114.305	99.518	64.314	3.055	2125	2082	1362
70 bis 74	188.576	145.080	129.558	96.012	4.000	2634	2773	1846
75 bis 79	131.456	135.533	102.668	105.860	2.733	2354	2197	1897
80 bis 84	91.692	118.675	79.027	100.801	1.931	2204	1702	1937
85 bis 89	50.272	99.988	46.922	90.286	951	1742	893	1612
90 und älter	30.960	81.782	29.724	77.663	437	1148	418	1102
Gesamt	1.338.376	1.274.503	893.569	864.784	25.875	22.298	17.875	15.937
Summen	**2.612.879**		**1.758.353**		**47.458**		**33.812**	

Quelle: Sonderauswertung des Landes und der Bezirksregierung Münster

Der Anteil anerkannter Behinderungen beträgt in NRW 14,9% und in Siegen-Wittgenstein 17,2% der Gesamtbevölkerung. Eine Erklärung für die höhere Quote der Menschen mit einer anerkannten Behinderung im Kreis Siegen-Wittgenstein konnte bisher nicht gefunden werden. Ebenso ist die Verteilung innerhalb des Kreises Siegen-Wittgenstein[10] erheblich ungleich, so beträgt die Abweichung zwischen der Kommune mit dem höchsten Prozent-Anteil anerkannter Behinderungen zu dem mit dem niedrigsten Anteil 27%. Aber auch hier ist keine hinreichende Erklärung offensichtlich. Es besteht zwar eine gewisse Korrelation zu der Altersstruktur, Daten aus einer Kommune widersprechen jedoch diesem Erklärungsansatz.

In der Altersgruppe 70 bis 74 Jahre ist die größte Anzahl an Menschen mit einer anerkannten Behinderung festzustellen. Dies entspricht in Siegen-Wittgenstein einem Anteil von 23,5% der Menschen in dieser Altersklasse.

Offensichtlich wird, dass bei Männern mehr Behinderungen anerkannt werden als bei Frauen. Eine Vermutung ist, dass Männer eher einen Antrag auf Schwerbehinderung stellen, weil Männer häufiger berufstätig sind als Frauen und ihnen die Vorteile einer anerkannten Behinderung wichtiger sind.

Das Land NRW hat in seinem Aktionsplan die anerkannten Behinderungen mit Prozent-Werten von 30 bis 100% als Grundlage genommen. Die Gesamtzahl der Menschen mit einer anerkannten Behinderung (20 bis 100%) betrug am 31. Dezember 2011 in Siegen Wittgenstein 52.957 Menschen und damit ein Anteil von 19%, am 31. Dezember 2012 waren es 54.197 Menschen und damit ein Anteil von fast 20% der Gesamtbevölkerung des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Wichtig zum Verständnis der Daten zu Behinderung und dem Bild und allgemeinen Verständnis von Behinderung ist auch, dass weniger als fünf Prozent der im Jahr 2011 als schwerbehindert anerkannten Menschen ihre schwerste Beeinträchtigung seit der Geburt haben. Die mit Abstand am häufigsten auftretende Ursache sind mit über 80 Prozent der Fälle, allgemeine Krankheiten (einschließlich Impfschäden), die in der Regel erst in späteren Lebensphasen auftreten. Unfälle (Arbeitsunfälle, Verkehrsunfälle, häusliche Unfälle sowie sonstige Unfälle) machen rund zwei Prozent der Ursachen aus. Weitere elf Prozent gehen auf sonstige, mehrere oder ungenügend bezeichnete Ursachen zurück.[11]

5. Bericht der AG Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung

5.1 Ausgangslage

Arbeit dient nicht nur der Sicherung des Lebensunterhalts, sondern bedeutet auch soziale Anerkennung und die Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe. Arbeit kann für Menschen mit Beeinträchtigungen ein besonderes Potential darstellen, da sie hier die Möglichkeit haben, ihr Können in den Mittelpunkt zu stellen und damit der gesellschaftlichen Wahrnehmung, die sich in der Regel auf die Defizite richtet, entgegenzuwirken.

Grundlage im Handlungsfeld Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung ist Artikel 27 der UN-Konvention.

[10] Die Darstellung dieser Auswertung erfolgt im Anhang.
[11] Statistisches Bundesamt, Schwerbehindertenstatistik 2011

„Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies bedeutet die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt frei gewählt oder angenommen wird“.

Das bedeutet, Menschen mit Behinderung müssen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten in den Arbeitsmarkt integriert werden. In der Umsetzung der Richtlinie folgt daraus, dass sich nicht das Individuum den Arbeitsmarktverhältnissen anpassen, sondern die Gesellschaft die Möglichkeit der barrierefreien Teilhabe gewährleisten muss. Insofern ist der Fokus auf Institutionen – Arbeitgeber, Berufskolleg, Arbeitsagentur, Jobcenter – zu richten.

Neben der Herausforderung, inklusive Arbeits- und Ausbildungsbedingungen zu schaffen, ist die gedankliche Barriere als drängendstes Problem zu sehen. Die bisher geübte Praxis, Menschen mit Behinderung gemäß ihren Einschränkungen sonderpädagogisch zu beschulen und auszubilden hat dazu geführt, dass diese Menschen mit ihrem Leistungsspektrum nicht in einem darüber hinaus gehenden Rahmen wahrgenommen werden können, was die Integration in den Arbeitsmarkt enorm erschwert. Darüber hinaus geht eine Vielzahl von Unternehmen von einem sehr strengen Kündigungsschutz behinderter Menschen bzw. erschwerten Rahmenbedingungen in der Beschäftigung aus, auch das erleichtert eine Integration nicht[12].

Grundsätzlich sind die Integration von Menschen mit Handicap in den ersten Arbeitsmarkt und die Veränderung der Beschäftigungsfähigkeit im Laufe des Arbeitslebens voneinander zu unterscheiden. Die meisten Einschränkungen werden nicht angeboren, sondern im Laufe des Lebens erworben. Das betriebliche Eingliederungsmanagement zur Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit hat in diesem Zusammenhang eine herausgehobene Bedeutung. Da aber diese Menschen sehr oft in Beschäftigung stehen, sind die Voraussetzungen gänzlich andere als bei der Erstintegration in den Arbeitsmarkt. Diese Menschen sind den Unternehmen bekannt, sie wissen um deren bisherige Arbeitsleistung und sind in der Regel auch willens, Arbeitsplatzveränderungen/-anpassungen vorzunehmen.

Die Notwendigkeit, verbesserte Arbeits- und Ausbildungsbedingungen zu schaffen, wurde auch von der NRW-Landes- sowie der Bundesregierung erkannt, die in der Folge Förderprogramme und Beratungsangebote zur Verbesserung einer inklusiven Arbeitswelt auflegten. Unter anderen sind das:

- Förderung der Integrationsprojekte (-unternehmen, -betriebe/-abteilungen)
- *STAR*: *Schule trifft Arbeitswelt* – zur Verbesserung des Übergangs schwer behinderter Jugendlicher von der Schule in die Ausbildung/Arbeit
- Aktion *100 zusätzliche Ausbildungsplätze* für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene in NRW
- Integrationsfachdienst
- Fachstelle für behinderte Menschen in der Arbeitswelt
- Reha-Beratung der Arbeitsagentur
- Arbeitshilfen und Probebeschäftigung für behinderte Menschen nach § 46 SGB III

[12] Harald Hoffmann, Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf (Kreis Siegen-Wittgenstein, 2013).

- Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen nach § 90 SGB III
- Ausbildung behinderter Menschen nach § 73 SGB III
- Initiative Inklusion
- Reha-Maßnahmen der Rententräger

5.1.1 Datenerhebung/Statistische Daten

Tabelle 2 Bevölkerungszahlen 2011

Anzahl der Menschen mit Behinderung	weiblich	männlich	Insgesamt 2011
0 - 15	164	228	392
15 -24	202	322	524
25 - 44	949	1190	2139
45 - 54	1540	1723	3263
55- 54	1139	1325	2464
60 - 64	1341	1985	3326
65 plus	6962	7564	14526

Auffallend in dieser Tabelle ist der Anstieg der Anzahl der Menschen mit Behinderung bis zum Alter von 55 Jahren um das rd. sechsfache im Vergleich zu der Anzahl der 15-24-Jährigen.

Der Anteil schwerbehinderter Menschen in der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 15 bis unter 65 Jahren beträgt in Siegen Wittgenstein 6,5% (GIB Arbeitsmarktreport NRW 2013, Sonderausgabe: Situation der Schwerbehinderten am Arbeitsmarkt).

Arbeitslosigkeit/Erwerbsfähigkeit Beschäftigte

Im Dezember 2011 waren im Kreis Siegen-Wittgenstein 4.741 Menschen mit Behinderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt (3.165 männlich, 1.575 weiblich). Arbeitslos waren zum gleichen Zeitpunkt 358 Personen mit Behinderung. Aus der Gruppe der behinderten Personen mit Migrationshintergrund waren 58 arbeitslos und 96 arbeitssuchend gemeldet. Der Anteil der arbeitslosen Schwerbehinderten an allen Arbeitslosen im Kreisgebiet betrug zum 30. Juni 2013 6,4%[13]. Der Anteil schwerbehinderter SGB II Bezieher an allen SGB II Beziehern betrug zum gleichen Datum 6,7%[14]. Bei den unter 25-Jährigen war die Quote 3,4%. Gravierend stellt sich der Anteil der arbeitslosen, schwerbehinderten Älteren über 50 Jahre dar, er beträgt zum 30. Juni 2013 55,9%[15]. Bei den Langzeitarbeitslosen beträgt der Anteil 48,3%[16]. Die Anzahl der Menschen, die länger als zwölf Monate Krankengeld bezogen, konnte nicht ermittelt werden.

[13] GIB Arbeitsmarktreport NRW 2013, Sonderausgabe: Situation der Schwerbehinderten am Arbeitsmarkt S. 63
[14] ebd. S. 72
[15] ebd. S. 74
[16] ebd. S. 76

Beschäftigungspflichtige Betriebe

Tabelle 3 Beschäftigungspflicht und tatsächliches Nachkommen dieser Pflicht

Beschäftigungspflicht	insgesamt
Anzahl der Betriebe in SiWi die beschäftigungspflichtig sind (ab 20 Beschäftigte)	683
Wie viele Betriebe davon beschäftigen Menschen mit Behinderung	504
Anzahl der Betriebe, die die 5% Quote erfüllen	161
Beschäftigungsquote in der öffentlichen Verwaltung	5,73%
Beschäftigungsquote in der freien Wirtschaft	3,36%

Quelle: Landschaftsverband Westfalen Lippe, Betriebsdaten der beschäftigungspflichtigen Betriebe Siegen-Wittgenstein, Stand 31.12.2011, eigene Berechnungen nach Daten des LWL

Statistisch erhoben wird lediglich der Anteil schwerbehinderter Menschen bei Arbeitgebern mit mehr als 20 Beschäftigten. Demzufolge ist keine exakte Aussage dazu zu treffen, wie viele Menschen mit Handicap insgesamt im ersten Arbeitsmarkt tätig sind. Kommen Unternehmen ihrer Verpflichtung, fünf Prozent der Arbeitsplätze mit Menschen mit Behinderung zu besetzen nicht nach, so muss stattdessen eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden. Diese Abgabe dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen. Aufträge an Werkstätten, in denen Menschen mit Behinderung tätig sind, können auf die Höhe der Ausgleichsabgabe angerechnet werden. In Siegen-Wittgenstein erfüllen 23,57%[17] der Betriebe diese Quote. Die Beschäftigungsquote der öffentlichen Verwaltung liegt rund 2,4[18] Prozentpunkte über der der freien Wirtschaft.

5.1.2 Integrationsfachdienst/Beratungsstelle für behinderte Menschen im Beruf

Die Aufgaben des *Integrationsfachdienstes* (*Ifd*) sind in § 109 SGB IX beschrieben. Sie sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden. Die Strukturverantwortung des Ifd liegt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Im Kreis Siegen-Wittgenstein ist dieser Dienst in der Trägerschaft der *Reselve* GmbH. Der Ifd für den Kreis Siegen-Wittgenstein hat im Jahr 2012 nach eigenen Angaben 608 Menschen betreut. Davon waren 204 weiblich und 404 männlich. Der Ifd selbst beschäftigt sechs behinderte Personen, wovon eine weiblich ist. Im Jahr 2012 beriet die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf 180 Menschen[19].

5.1.3 Der Kreis Siegen-Wittgenstein als Arbeitgeber

Die Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein beschäftigt rund 976 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon sind 64 Beschäftigte Menschen mit Handicap (Stand 31.12.2013). Das entspricht einer Quote von 6,6%[20] .

[17] Landschaftsverband Westfalen Lippe, Betriebsdaten der beschäftigungspflichtigen Betriebe Siegen-Wittgenstein, Stand 31.12.2011, eigene Berechnungen nach Daten des LWL
[18] S.o.
[19] Harald Hoffmann, Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf, 2013, S. 79
[20] Sandra Born, Personalservice Kreis Siegen-Wittgenstein, 2014

5.1.4 Unternehmensbefragung

Zur Gewährleistung einer umfassenden Darstellung des Status Quo wurde zudem von der Arbeitsgruppe eine Unternehmensbefragung veranlasst, deren Ergebnisse im Folgenden dargestellt werden.

Grundlage der Befragung war der von der Kommission verabschiedete, einheitliche Fragebogen[21] für alle sieben Arbeitsgruppen. Es wurden 194 Unternehmen gemäß der Verteilung der Branchenstruktur des Kreises Siegen-Wittgenstein angeschrieben. Davon waren fünf Adressen nicht zustellbar. Der Rücklauf bestand aus 27 auswertbaren beantworteten Fragebögen, was einer Quote von 13,9 % entspricht. Da aufgrund von Erfahrungswerten der Rücklauf bei Unternehmensbefragungen in der Regel bei rund zehn Prozent liegt, ist das ein leicht überdurchschnittlicher Wert, dennoch können die Antworten lediglich eine Tendenz aufzeigen.

Erfragt wurde die Einschätzung der Unternehmen bezogen auf Entwicklungsbedarfe von inklusionsfördernden Aspekten (räumlich/technischen/personellen/ethisch-moralisch) zur Verbbesserung der beruflichen Integration von behinderten Menschen.

Darstellung des Mittelwerts und der Beantwortung des Fragebogens

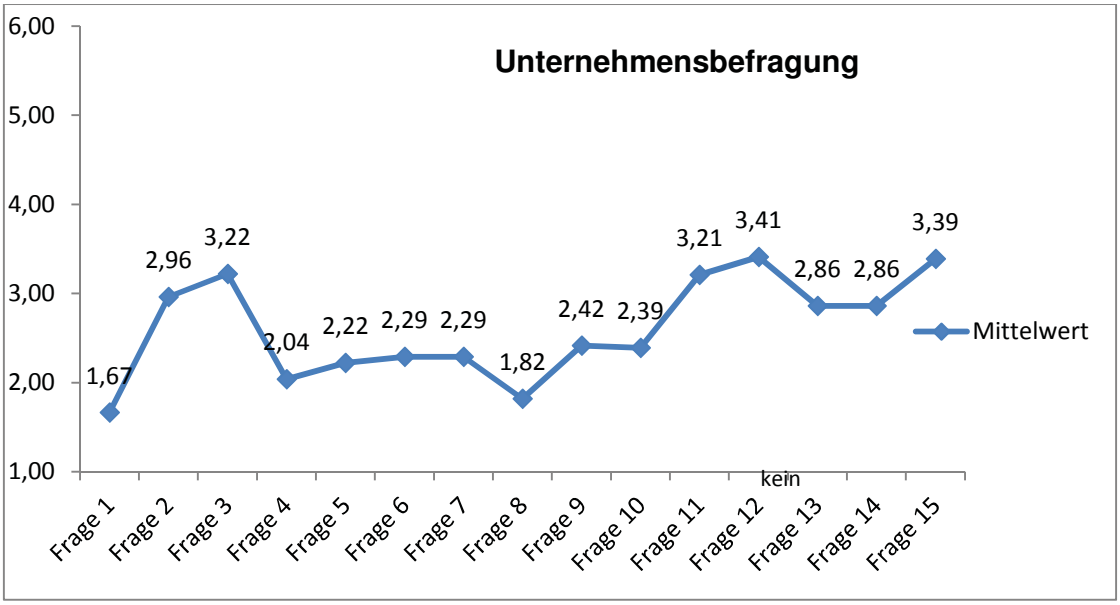

Abbildung 4 Befragung ausgewählter Unternehmen zum Thema Inklusion

Die Auswertung der Antworten ergab, dass Unternehmen in der Mehrzahl mit den Unterstützungs- und Förderangeboten bezogen auf die Beschäftigung von behinderten Menschen zufrieden sind und nur einen geringen Entwicklungsbedarf sehen. Dieser bewegt sich im Mittel um den Wert 2-3. Handlungsbedarf ergibt sich insbesondere jedoch bezogen auf die räumliche Mobilität (Frage 3), die Verankerung der Inklusion in den Unternehmen (Frage 11 und 12) sowie die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Inklusion (Frage 15).

Da es sich bei der schriftlichen Befragung um eine erste Bestandserhebung handelte, wurde geplant, qualitative Interviews mit regionalen Unternehmensvertretern

[21] Einheitlicher Fragebogen befindet sich im Anhang

zu führen. Trotz intensiven Bemühungen hat sich bisher nur ein Unternehmen für diese Befragung zur Verfügung gestellt. Erfragt werden sollte:

- Gab es einen Anlass behinderte Menschen einzustellen?
- Sind die Unterstützungsstruktur und die Fördermaßnahmen bekannt?
- Gibt es in der Belegschaft Probleme im Umgang mit den Menschen mit Behinderung?
- Klagen die Beschäftigten mit Handicap über Benachteiligung?
- Gibt es Präventionsmaßnahmen?
- Gibt es Entwicklungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für Beschäftigte mit Handicap?

Das befragte Unternehmen (Baubranche) beschäftigt rund 300 Menschen am regionalen Standort. Davon sind 16 Beschäftigte mit Behinderung. Beim größten Teil von ihnen ist die Behinderung im Laufe ihres Erwerbslebens aufgetreten. Zwei Jugendliche mit Behinderung, von denen ein Elternteil schon im Unternehmen beschäftigt war, wurde eine Ausbildung ermöglicht. Aufgrund der gelebten Unternehmenskultur und dem generellen Umgang mit den Beschäftigten im Unternehmen, sind Personalentwicklungsgespräche und die daraus resultierenden Weiterbildungen und Entwicklungen, fester Bestandteil der Personalpolitik. Insofern haben Menschen mit Behinderung die gleichen Chancen sich zu entwickeln, den gleichen Zugang zu Weiterbildung, wie ihre Kollegen. Ebenso gestaltet es mit Präventionsmaßnahmen, die der kompletten Belegschaft zur Verfügung stehen.

Die regionale Unterstützungsstruktur ist im Unternehmen bekannt. Mit den Fachstellen für behinderte Menschen im Beruf, dem Integrationsfachdienst als auch mit der Reha-Beratung der Agentur ist man in der Zusammenarbeit sehr zufrieden. Bürokratischer würde es oft im Nachgang, wenn andere Behörden entscheiden. Da wünsche man sich kürzere Entscheidungswege.

5.2 Gute Praxis

Im Kreis Siegen-Wittgenstein setzen sich sowohl Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, Institutionen als auch Unternehmen für die Integration von Menschen mit Behinderungen ein. Exemplarisch sollen hier drei Beispiele vorgestellt werden.

5.2.1 Duale Ausbildung – Berufskolleg Technik

Eine Ausbildung ist ein nachhaltiger Schritt zum Verbleib im ersten Arbeitsmarkt. Zum erfolgreichen Abschluss einer dualen Ausbildung ist der Besuch des Berufskollegs unabdingbar. Alexander, einem autistischen jungen Mann, ermöglichte der elterliche Betrieb eine Ausbildung zum Teilezurichter. Die Eltern klärten das schulische Vorgehen mit dem Berufskolleg Technik in Siegen ab. Nach der Darstellung der Problemlage, u.a. einer ausgesprochenen Empfindlichkeit gegen Lautstärke, wurde der junge Mann mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 im Berufskolleg aufgenommen. Der Auszubildende wurde für die gesamte Dauer des Schulbesuchs von einem Betreuer begleitet, der in schwierigen Situationen hätte helfen können. Während der zweijährigen Ausbildung ist niemals eine Situation entstanden, in der diese Hilfe benötigt wurde. Alexander hat am Ende der schulischen Ausbildung (Stand Juni 2013) die theoretische Prüfung zum Teilezurichter abgelegt und bestanden. Die praktische Prüfung stand zu diesem Zeitpunkt noch aus. Er hat die Schule gerne besucht und fühlte sich gleichermaßen von Lehrern

und Mitschülern akzeptiert. Für den Unterricht und das Sozialverhalten der anderen Schüler stellte der junge Mann eine Bereicherung dar.

Im Bereich der dualen Ausbildung werden am Berufskolleg Technik Schüler mit Behinderungen seit vielen Jahren ganz selbstverständlich in den zuständigen Fachklassen unterrichtet. Positive Erfahrungen – wie die mit Alexander – bestärken das Kollegium, diesen Weg weiter zu gehen[22].

5.2.2 Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung – Arbeitsmarkt

In einem Wittgensteiner Unternehmen hat ein junger Mann mit Handicap, nachdem er zwölf Jahre von der *Arbeiterwohlfahrt* (*AWO*) begleitet wurde, einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz mit Unterstützung der AWO gefunden. Im Vorfeld seiner Einstellung wurde mit Unterstützung des IfD ein klar umrissenes Aufgabengebiet festgelegt. Er ist zuständig für Ordnung und Sauberkeit in den Produktionshallen und auf dem Werksgelände. Dazu gehört auch das Fahren der Kehrmaschine und das Ein- und Auspacken von Maschinenteilen. Ihm gefalle die Arbeit nach eigenem Bekunden sehr gut und im Betrieb fühle er sich wohl. Das habe ihn so gestärkt, dass er sich zum Mofaführerschein angemeldet habe, um nicht mehr auf den Bus angewiesen zu sein. Der Betrieb bestätigt, dass er gut in sein Arbeitsumfeld passe, bei der Belegschaft sehr beliebt sei und seine Arbeit mit großem Ehrgeiz erledige.[23]

5.2.3 Erhalt eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes – Arbeitsmarkt

Durch die vorhandene Unterstützungsstruktur im Kreis Siegen-Wittgenstein werden auch Arbeitsplätze gesichert. So war der seit 1986 bestehende Arbeitsplatz einer sehbehinderten Frau, deren Sehbehinderung sich im Laufe der Beschäftigung verstärkte, gefährdet. Durch die Einschaltung des Integrationsfachdienstes konnte durch eine verbesserte technische Ausrüstung und eine individuelle Qualifizierungsmaßnahme zum Umgang mit der betrieblichen Hard-/Software der Arbeitsplatz gesichert werden.[24]

5.3 Ziel und Maßnahmen

Die Untersuchung der Arbeitsgruppe zum Handlungsfeld Arbeit, Ausbildung und Beruf hat bestätigt: Um eine Verbesserung der Beschäftigungsquote für behinderte Menschen zu erreichen, sind gedankliche Barrieren und Vorurteile abzubauen und die Entscheidungsträger (Unternehmens- bzw. Personalverantwortliche) umfassend zu informieren.

Daher lautet die Zielformulierung:

Die regionalen Unternehmen sind über Beispiele Guter Praxis, Ansprechpartner, Förderoptionen zur barrierefreien Beschäftigung und deren arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren.

Die Umsetzung des Ziels wird mit folgenden Maßnahmen erreicht:

[22] Rosa Büdenbender, Berufskolleg Technik Siegen, 2014
[23] Harald Hoffmann, Kreis Siegen-Wittgenstein, Bericht AWO Siegen-Wittgenstein
[24] Ralph Peya, Integrationsfachdienst Siegen/Olpe, 2014

- Beispiele guter Praxis aus der Region werden generiert. Diese Beispiele sollen in einem Faltblatt veröffentlicht werden, das den regionalen Unternehmen zur Verfügung gestellt wird. Anhand der individuellen Beispiele werden die zur Verfügung stehenden Fördermittel erläutert.

- Es gibt in der Region viele Partner, die unterstützend im Übergang in Arbeit bzw. bei einem Beschäftigungsverhältnis tätig sind. Diese gilt es transparent für Unternehmen und die Beschäftigten zu machen. Sie sollen nach deren Aufnahme in einem Faltblatt dargestellt werden.

- Zur Vorstellung der oben beschriebenen Maßnahmen wird eine Informationsveranstaltung für Unternehmensvertreter durchgeführt. Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen Denkanstöße gegeben und Umsetzungsbeispiele (*Best-Practice*) sowie Fördermöglichkeiten dargestellt werden.

Förderprogramme, deren Ziel die verbesserte Inklusion im ersten Arbeitsmarkt ist, werden der jeweiligen Zielgruppe durch Newsletter bzw. regionale Presse transparent gemacht.

Inklusion in der Arbeitswelt wird als Prozess betrachtet, innerhalb dessen das oben formulierte Ziel nur ein erster Schritt ist.

Tabelle 4 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung

Ziel: Die regionalen Unternehmen sind über Beispiele Guter Praxis, Ansprechpartner, Förderoptionen zur barrierefreien Beschäftigung und deren arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen informiert											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**				**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Beispiele Guter Praxis	X			Integrationsfachdienst, Fachstelle für behinderte Menschen	8	0	N	4	Hoch	3	Okt. 2014
Fördermöglichkeiten	X			Behinderte Menschen im Beruf, Arbeitsagentur, Jobcenter	32	0	N	2	Hoch	3	Okt. 2014
Ansprechpartner für Unternehmen	X				4	0	N	2	Hoch	3	Okt.2014
Erstellung Flyer (Texte, Druck, Versand)	X				10	500	N	4	Hoch	3	Dez. 2014
Durchführung Veranstaltung (Raum, Einladung, Referenten)	X			IHK	18	600	N	4	Hoch	3	Dez. 2014

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

6. Bericht der AG Bauen und Wohnen

6.1 Ausgangslage

Zugänglichkeit – Ausschnitt aus der Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 der UN-BRK verpflichtet die Unterzeichnerstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen und hierfür die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft – Ausschnitt aus der UN-BRK

Mit Artikel 19 der Behindertenrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten das genannte gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen an. Das bedeutet, dass wirksame und geeignete Maßnahmen getroffen werden sollen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit zu bieten, ihren Aufenthaltsort zu wählen und entscheiden zu können, wo und mit wem sie leben und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

Hierzu zählt auch der Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Integration in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Rückzug von der Gemeinschaft notwendig ist.

In Deutschland steht die Herstellung von Barrierefreiheit bei der Verwirklichung der Teilhabe im Vordergrund. Mit dem *Behindertengleichstellungsgesetz* des Bundes (*BGG*) ist die Grundlage für eine allgemeine, umfassende barrierefreie Umweltgestaltung geschaffen worden. Hier sind auch in den Bereichen Bauen und Wohnen bereits einige Gesetze geändert worden, die auf die Herstellung einer weitreichenden Barrierefreiheit abzielen. Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen und gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Das BGG wird durch die Gleichstellungsgesetze der Länder flankiert, die für ihren Bereich vergleichbare Regelungen in Kraft gesetzt haben.

Die Herstellung der Barrierefreiheit ist ein dynamischer Prozess, der nur schrittweise vollzogen werden kann und die einzufordernden Standards der Barrierefreiheit sind einem ständigen Wandel unterworfen. Für einzelne Bereiche werden sie durch DIN-Normen, allgemeine technische Standards und auch über Programme, Pläne und Zielvereinbarungen festgelegt.

Was bedeutet Inklusion im Bereich Bauen und Wohnen?

Der Kernpunkt liegt in der Wahlfreiheit: Jeder Mensch soll selbst entscheiden können, wo, wie und mit wem er zusammenleben möchte. Das Thema Wohnen ist aber sehr viel weitreichender als die Frage nach den eigenen vier Wänden. Zugänglichkeit zu allen öffentlichen und privaten Gebäuden, Unterstützungsleistungen und die Teilhabe am Leben der Gesellschaft sind weitere Pfeiler, um Inklusion zu ermöglichen.

Wie sieht es aber aus, mit der Entscheidungsmöglichkeit zum selbstbestimmten Wohnen und dem Verbleib in der eigenen Häuslichkeit im Kreis Siegen-Wittgenstein? Die AG Bauen und Wohnen hat sich darauf verständigt, im Weiteren die Begrifflichkeit *barrierearm* zu verwenden, da eine Umsetzung der Barrierefreiheit, gerade im vorhandenen Wohnungsbestand und dem ständig stattfindenden Wechsel der Standards der Barrierefreiheit, kaum umzusetzen scheint.

Die meisten Menschen wünschen sich – unabhängig von einer Behinderung – selbstbestimmt, ob alleine, mit Partner oder in einer Wohngemeinschaft, so lange wie möglich in ihrer eigenen Wohnung/ihrem eigenen Haus bleiben zu können. Dies scheitert aber oftmals daran, dass die Wohnung nicht barrierearm ist und solche Wohnungen Mangelware sind. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass viele Menschen mit und ohne Behinderung auf kostengünstigen Wohnraum angewiesen sind. Selbst wenn derzeit in vielen Bereichen Überlegungen im Gange sind, barrierearmen Wohnraum herzustellen, handelt es sich fast ausschließlich um freifinanzierten Wohnraum mit hohen Eingangsmieten. Hinzu kommt die Situation der älter werdenden Menschen mit Behinderungen, die im bereits höheren Erwachsenenalter immer noch im Elternhaus leben und dort versorgt werden. Es werden zukünftig Situationen entstehen, in denen diese pflegenden Angehörigen selbst versterben, erkranken oder auf Grund des Alters nicht mehr in der Lage sein werden, die Versorgung aufrecht zu erhalten. Auch hier wird dringend barrierearmer Wohnraum benötigt. Weiterhin spielt das Wohnumfeld eine entscheidende Rolle bei der Klärung der Frage, ob und wie ein weitgehend selbständiges Leben möglich ist. Versorgungs- und Freizeitangebote, öffentlicher Nahverkehr, Arzt und Apotheke – all diese Angebote müssen wohnortnah erreichbar sein, damit Eigenständigkeit erhalten bleibt. Somit hat das Wohnumfeld Einfluss auf alle weiteren Themenfelder des Prozesses Inklusion im Kreis Siegen-Wittgenstein.

6.2 Bestandsaufnahme

Um einen Überblick über die jetzige Situation und die Anzahl der derzeit vorhandenen barrierearmen Wohnungen im Kreis Siegen-Wittgenstein zu erhalten, hat eine Befragung der im Kreis ansässigen Wohnungsgenossenschaften, nicht ansässiger bzw. überregionaler Vermieter mit großem Wohnungsbestand sowie privater Vermieter mit großem Wohnungsbestand stattgefunden. Gleichzeitig sind im Bereich der Wohnungseigentümer repräsentativ ca. 400 Haushalte angeschrieben worden.

Es galt festzustellen, wie hoch im Mietwohnungssektor der Anteil der bereits barrierearm umgebauten Mietwohnungen ist und wie die weiteren Planungen in diesem Bereich für die nächsten Jahre aussehen. Weiterhin sollte festgestellt werden, welche Maßnahmen durchgeführt wurden, ob weitere Maßnahmen geplant sind und ob bekannt ist, welche Mieter aufgrund ihrer Behinderung oder des Alters dringend eine barrierearme Wohnung benötigen.

15 Vermieter sind angeschrieben worden. Erfreulicherweise haben sich alle Wohnungsunternehmen und Wohnungsgesellschaften, die im Kreis Siegen-Wittgenstein ansässig sind, an der Befragung beteiligt. Die nicht ortsansässigen bzw. überregionalen Vermieter haben keine Rückmeldungen zugesandt.

Es sind jeweils für den Bereich der Vermieter und den Eigentümerbereich durch die AG Bauen und Wohnen spezielle Zusatzfragen entwickelt worden. Die Befragung erfolgte Ende 2013. 60% der Vermieter und elf Prozent der Eigentümer haben den Fragebogen zurückgesandt.

Vermieterbefragung

Der angegebene Wohnungsbestand beläuft sich auf 6.307 Wohnungen, von denen bisher 998 (14,88%) in Teilbereichen barrierearm umgebaut worden sind. Sieben Vermieter haben Umbaumaßnahmen in ihren Wohnungsbeständen vorgenommen. Es zeigte sich, dass alle Unternehmen Umbaumaßnahmen in den vorhandenen Badezimmern ihrer Wohnungen vorgenommen haben. Hinzu kamen noch Treppenlifte, Änderungen der Zuwegung zu den Häusern, Schwellenabbau innerhalb der Wohnung und auf Balkon und Terrasse. 57,1% der Wohnungsunternehmen haben in den nächsten drei Jahren weitere Umbaumaßnahmen geplant. Insgesamt sollen 333 weitere Wohnungen, vor allem Erdgeschosswohnungen, barrierearm hergerichtet werden.

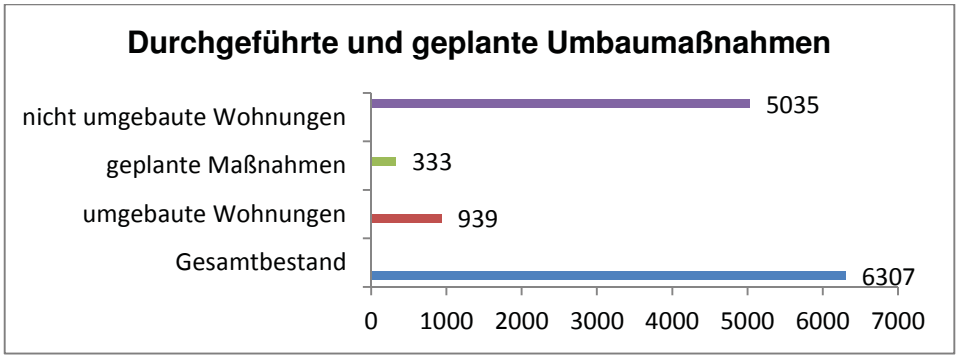

Abbildung 5 Ergebnisse der Vermieterbefragung zu durchgeführten und geplanten Umbaumaßnahmen

Zurzeit haben nur 54 Personen bei ihren jeweiligen Vermietern angegeben, dass sie dringend eine barrierearme Wohnung benötigen, um in ihrem häuslichen Umfeld bleiben zu können. Allerdings gehen auch die Vermieter davon aus, dass es sich hierbei nur um einen sehr geringen Anteil derer handelt, die tatsächlich eine andere Wohnung benötigen. Viele Mieter haben Hemmungen dies mitzuteilen und es ist meistens nicht bekannt, dass ein Wohnungstausch innerhalb des bekannten Wohnumfeldes möglich ist oder auch Umbaumaßnahmen zur Barrierearmut individuell mit den Mietern besprochen werden können.

Vor dem Hintergrund, dass sich die überregional tätigen Wohnungsunternehmen nicht an der Umfrage beteiligt haben und bekannt ist, dass hier Umbauten und Renovierungen nicht die Regel sind, wird die Zahl der nicht barrierearmen Wohnungen ebenso wie die Anzahl der Mieter, die eine solche Wohnung benötigen, um ein Vielfaches höher sein.

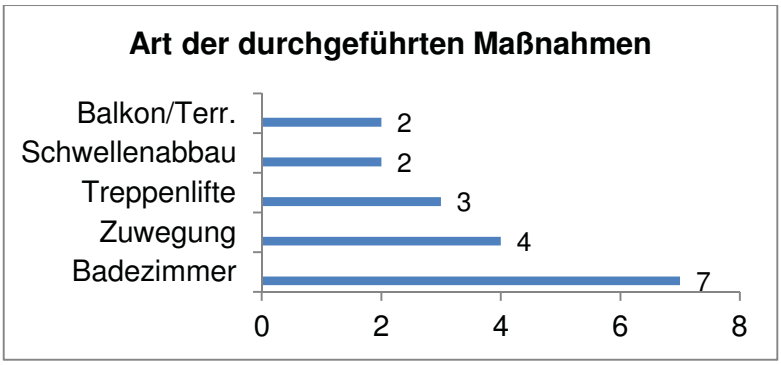

Abbildung 6 Angaben der sieben Vermieter, die Umbaumaßnahmen durchgeführt haben, über Art der Maßnahmen

Eigentümerbefragung

Die Eigentümer von Immobilien sollten ihren eigenen Bedarf und die Notwendigkeit für eventuelle Umbaumaßnahmen einschätzen. Die Befragung der Eigentümer basierte auf der Kernfrage, ob in den nächsten drei Jahren Umbaumaßnahmen zur Barrierearmut geplant seien. Bei den Rückantworten der 43 Teilnehmer wollten 18 Maßnahmen ergreifen und 25 sahen keinen Anlass gegeben.

Gleichzeitig sollte festgestellt werden, wie informiert gerade die Eigentümer über die hier bestehenden Möglichkeiten und bereits vorhandenen Beratungs- und Förderangebote im Sektor Kreis Siegen-Wittgenstein sind. Daraus resultierend war auch gefragt, ob die Notwendigkeit umfassenderer Informationen in diesem Bereich für erforderlich erachtet wird und ob Hilfsangebote im Rahmen der Abwicklung, z.B. der Förderangebote, die Inanspruchnahme solcher Förderungen erleichtern würde. Somit teilten sich die Antworten der Eigentümer auf in die Gruppe, die Maßnahmen geplant haben und die Gruppe, die dies nicht für erforderlich erachten.

Es zeigte sich, dass bei beiden Gruppen die Fragen zur Bekanntheit der vorhandenen Beratungs- und Finanzierungsangebote auf dem Sektor des barrierearmen Um- und Ausbaues eine wichtige Bedeutung besitzen.

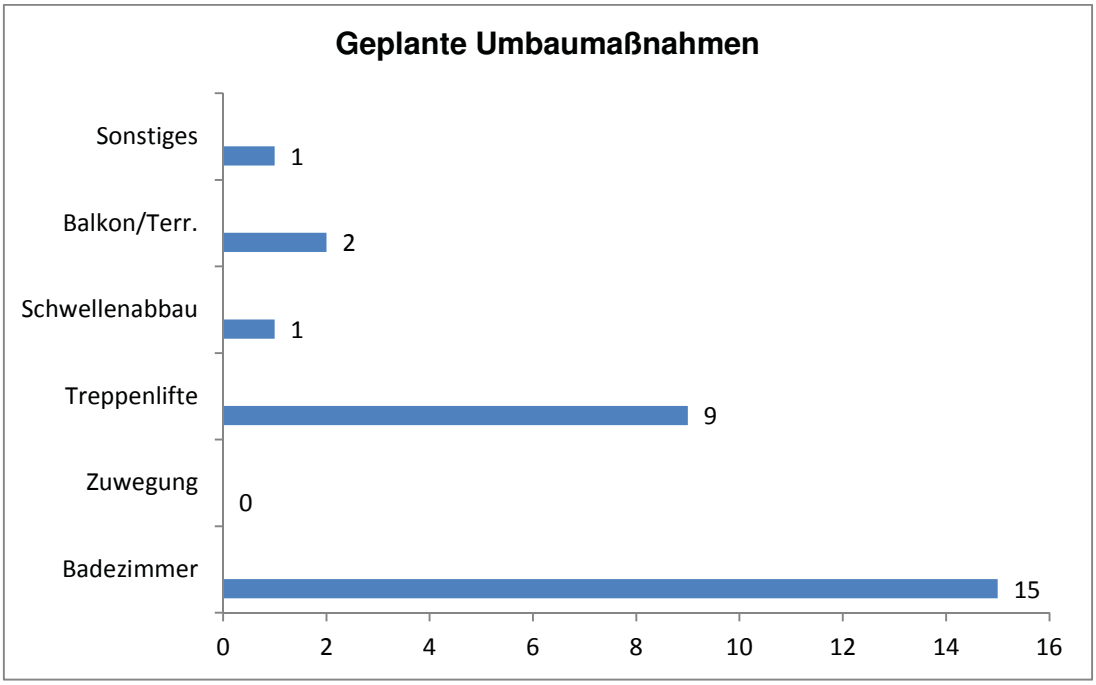

Abbildung 7 Geplante Umbaumaßnahmen der befragten Eigentümer zur Barrierearmut

Die Gruppe, die Maßnahmen geplant hat, sah die Herstellung der Barrierearmut in den Badezimmern als wichtigstes Ziel an, gefolgt von Treppenliften und Schwellenabbau innerhalb und außerhalb des Hauses. Allerdings ist auch deutlich geworden, dass sich viele ältere und behinderte Eigentümer einer Immobilie schon mit dem Gedanken des Hausverkaufs beschäftigt haben, da sie keine Möglichkeit zum Verbleib in ihren Häusern sehen.

Die Zusatzfragen für die Eigentümer lauteten wie folgt:

Sind die Beratungsangebote zum barrierearmen Um- und Ausbau bekannt und würden diese in Anspruch genommen?

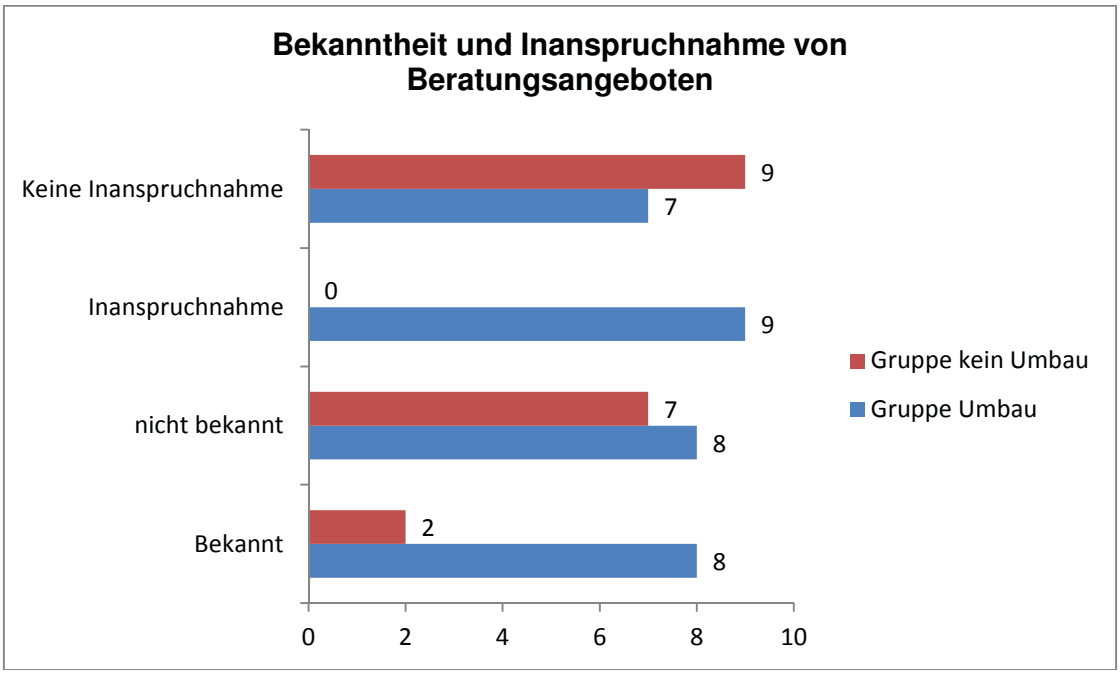

Abbildung 8 Bekanntheit und Inanspruchnahme der Beratungsangebote

Sind die Finanzierungsangebote (Darlehen und/oder Zuschüsse) zum barrierearmen Um- und Ausbau bekannt und würden diese in Anspruch genommen?

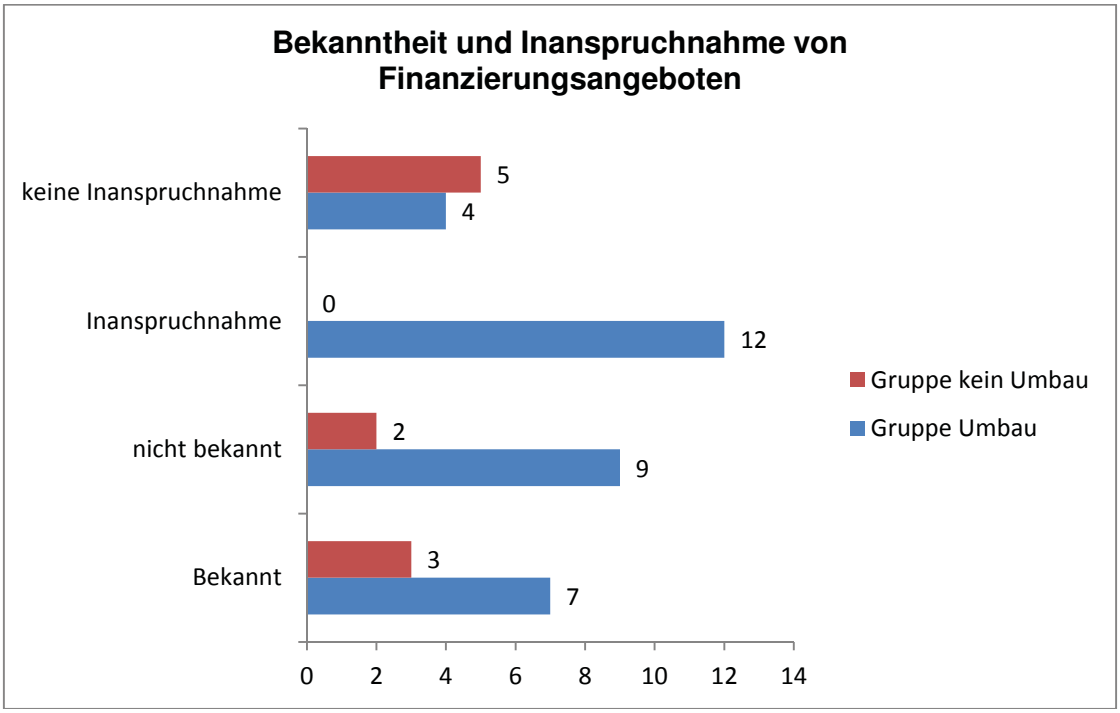

Abbildung 9 Bekanntheit und Inanspruchnahme der Finanzierungsangebote

Wäre es dringend erforderlich, alle auf dem Sektor bekannten Finanzierungs- und Beratungsmöglichkeiten zusammengefasst aufzuführen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen?

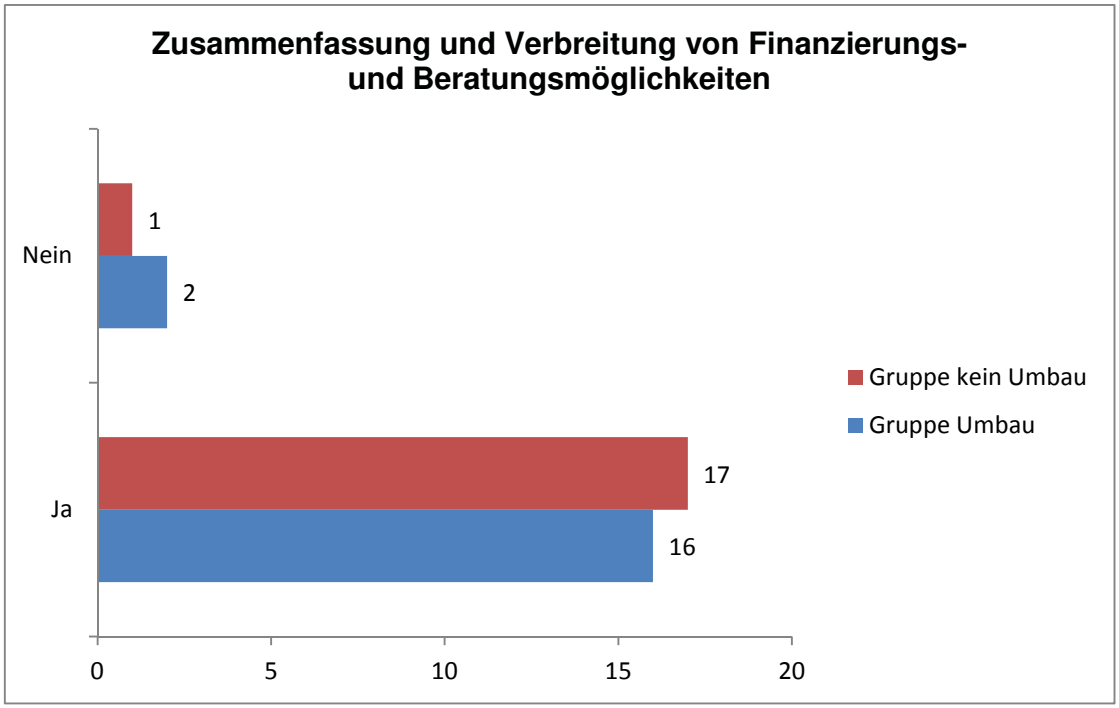

Abbildung 10 Zusammenfassung und Verbreitung der Finanzierungs- und Beratungsmöglichkeiten

Wäre es sinnvoll, auch ein Hilfsangebot für die Abwicklung (Beantragung etc.) der Förderangebote zur Verfügung zu stellen, um die Inanspruchnahme zu erleichtern?

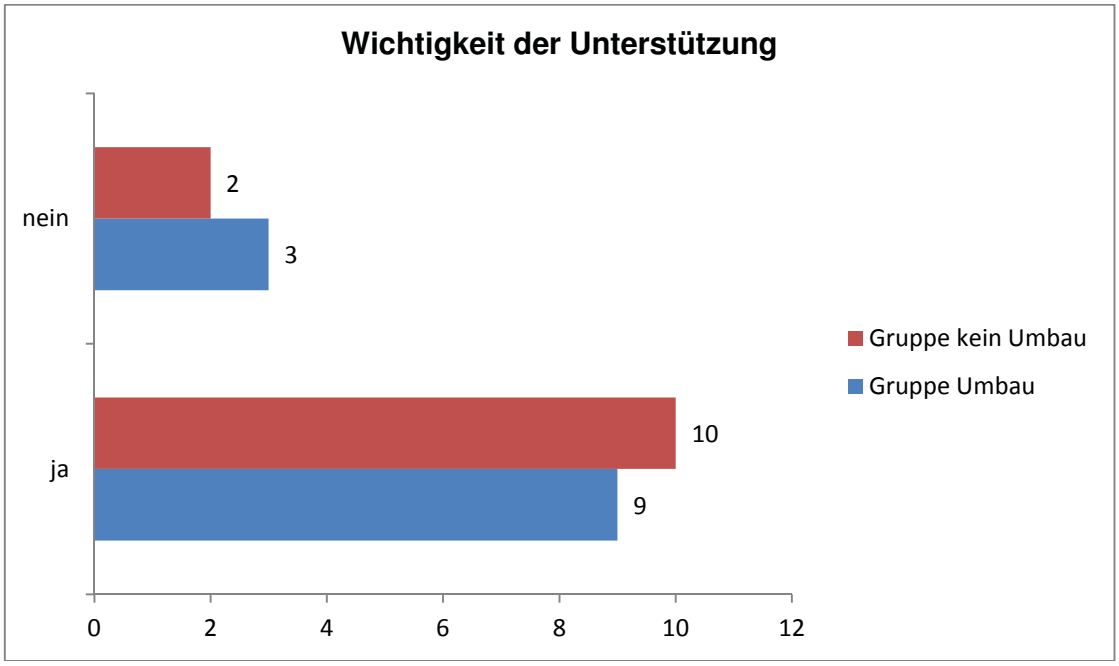

Abbildung 11 Wichtigkeit der Unterstützung

6. 3 Vorschläge für Maßnahmen

Ziel: Menschen mit und ohne Behinderung für die Notwendigkeit des frühzeitigen barrierearmen Um- oder Ausbaus der Wohnung/des Hauses sensibilisieren

Bildung eines Kompetenzteams

Es sollte ein Kompetenzteam aus folgenden Akteuren gebildet werden:

Vertreter der öffentlichen Verwaltung	-	Bauamt, Wohnungsförderung (Stadt Siegen und Kreis Siegen)
Vertreter der Banken und Sparkassen	-	Spezialisten zum Thema Barrierefreiheit sowie der Finanzierung
Vertreter der Wohnungsgenossenschaften, der Kreissiedlungsgesellschaft und der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft	-	Vermieterbeteiligung
Haus- und Grundbesitzerverein	-	Eigentümerbeteiligung
Vertreter des Mieterbundes	-	Mieterbeteiligung
Wohnberatung Kreis Siegen-Wittgenstein	-	Umsetzung der baulichen Maßnahmen zur Barrierefreiheit

Dieses Gremium sollte in regelmäßigen Abständen zusammen kommen, um weitere Maßnahmen, Vorgehensweisen und notwendige Änderungen in der Durchführung und Umsetzung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen entscheiden. Alle Ansprechpartner sollen in den noch zu erstellenden Informationsbroschüren namentlich und mit Kontaktdaten benannt werden, um in den jeweiligen Arbeitsbereichen (im Idealfall) ausschließlicher Ansprechpartner für das Thema barrierefreier Um- und Ausbau zu sein. So werden Umwege und Fehlberatungen vermieden und es kann, falls erforderlich, eine gezielte Weiterleitung an den zuständigen Akteur aus dem Kompetenzteam erfolgen.

Öffentlichkeitsarbeit

Hier besteht die dringende Notwendigkeit, durch verstärkte Öffentlichkeitarbeit auf die Vorteile einer barrierearmen Wohnung/eines Hauses aufmerksam zu machen. Diese Maßnahmen werden zurzeit immer gleichgesetzt mit Alter, Hilfsbedürftigkeit und Behinderung und daher von vielen Menschen nicht bewusst wahrgenommen. Es sollte versucht werden, dem entgegenzuwirken, da alle Menschen von einer barrierearmen Wohnung/eines Hauses profitieren und sich damit in Zukunft die Frage der Inklusion in diesem Bereich nicht mehr in dieser Intensität stellen würde. Je früher mit den notwendigen Umbaumaßnahmen begonnen wird, desto weniger stellt sich die Frage des Verbleibs in den eigenen vier Wänden, sondern wird zur Selbstverständlichkeit.

Architekten, Bauherren, Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsgenossenschaften sollten durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit für den (Um-)Bau barrierefreier Wohnungen sensibilisiert werden.

Auflistung von Fördermöglichkeiten

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert im Bereich des Mietwohnungsbaues schon seit vielen Jahren ausschließlich die Errichtung barrierefreien Wohnraums. Im Kreis Siegen-Wittgenstein entstehen allerdings derzeit zu wenige dieser geförderten Wohnungen, da der freie Kapitalmarkt mit extrem niedrigem Zinsniveau die Aufnahme von öffentlichen Wohnungsbaumitteln entbehrlich macht. So können hohe Mieten erzielt werden, die von einkommensschwächeren Mietern nicht bezahlt werden können. Gleichzeitig bietet das Land Fördermöglichkeiten für den barrierefreien Um- und Ausbau des eigenen Gebäudes, ebenso wie die *Kreditanstalt für Wiederaufbau* (*KfW*).

Es soll eine umfassende, trägerneutrale Informationsbroschüre über Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich des barrierefreien Um- und Ausbaus erfolgen und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Auflistung von Wohn- und Beratungsangeboten

Es soll eine umfassende, trägerneutrale Informationsbroschüre über die Wohn- und Beratungsangebote im Kreis Siegen-Wittgenstein erstellt werden.

Barrierefreies Informationsportal

Diese in den zu erstellenden Broschüren enthaltenen Informationen sollen gleichzeitig in einem barrierefreien Informations-Portal im Internet nachzuvollziehen sein. Dafür ist es notwendig, dieses Portal aufzubauen, alle wichtigen Themen sollen auch in leichter Sprache erklärt und Adressen/Ansprechpartner benannt werden.

Gleichzeitig soll eine Datenbank zum Bestand an öffentlich geförderten barrierefreien/rollstuhlgerechten Wohnungen aufgebaut werden. In diese Datenbank sollen auch die nicht öffentlich geförderten barrierefeien/rollstuhlgerechten Wohnungen aufgenommen werden, damit umfassende Informationen aus allen Bereichen der Wohnungen vorhanden sind.

Hier ist die Anbindung dieser Datenbanken an die Internetseite der *Zukunftsinitiative ZI2020 – Leben und Wohnen im Alter* – vorgesehen, da hier bereits ein vorhandenes Portal besteht, welches nach Überarbeitung und Ergänzung nutzbar ist.

Inklusionspreis

Um das Thema Inklusion, die damit verbundenen Möglichkeiten und Chancen sowie die bereits durchgeführten und geplanten Maßnahmen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sollte überlegt werden, ob man den seit Jahren durch den Kreis Siegen-Wittgenstein ausgeschriebenen Zukunftspreis unter dem Thema Inklusion ausschreibt und vergibt.

Tabelle 5 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bauen und Wohnen

Ziel: Menschen mit und ohne Behinderung für die Notwendigkeit des frühzeitigen barrierearmen Um- und Ausbaus der Wohnung/des Hauses sensibilisieren											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**				**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Bildung eines Kompetenzteams	X	X	X	Alle im Bericht genannten Vertreter	50	0		1	Hoch	1	Mrz. 2015
Öffentlichkeitsarbeit	X			Alle im Bericht genannten Vertreter	25	500		2	Hoch	1	Dez. 2014
Auflistung von Fördermöglichkeiten	X		X	Kreis, Banken, Sparkassen	60	Noch zu ermitteln		3	Hoch	2	Okt. 2015
Wohn- und Beratungsangebote	X	X	X	Kreis, Kommunen, Wohlfahrtsverbände	60	Noch zu ermitteln		3	Hoch	2	Okt. 2015
Barrierefreies Informationsportal	X			Kreis	30	Noch zu ermitteln		2	Mittel	2	Mrz. 2015
Inklusionspreis	X		X	Kreis	26	5.000		2	Mittel	2	2017

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

7. Bericht der AG Bildung

7.1 Bericht der UAG Kinder- und Jugendarbeit

7.1.1 Ausgangslage

Als ein wichtiges Feld der Jugendhilfe umfasst die Kinder und Jugendarbeit die Bereiche Offene Arbeit, ergänzt durch mobile bzw. aufsuchende Angebote sowie die Jugendverbandsarbeit. Die im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) festgehaltenen Angebote und Leistungen haben alle Kinder und Jugendlichen als Zielgruppe. Sie sollen allen jungen Menschen in ihrer Einzigartigkeit Teilnahme und Teilhabe ermöglichen. Diese normativen Vorgaben des SGB VIII (§§1, 11 und 12) decken sich mit denen der UN-Behindertenkonvention (§§19, 24 und 30).

Ein sehr wichtiges Ziel von Kinder- und Jugendarbeit sollte es folglich sein, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen den Zugang zu Angeboten und Maßnahmen zu ermöglichen, ggf. entsprechende inklusive Angebote zu gestalten. Dabei gilt es jedoch, die pädagogischen Grundsätze – wie Freiwilligkeit, Möglichkeit zur Selbstorganisation und Flexibilität – der Offenen Arbeit und der Jugendverbandsarbeit zu erhalten. Mit Blick auf die verbandliche Jugendarbeit gilt es dabei natürlich auch, die Ehrenamtlichkeit zu berücksichtigen.

In der Kinder- und Jugendarbeit werden soziale Kompetenzen erworben, Fähigkeiten und Grundlagen für eine eigenständige und selbstverantwortliche Lebensführung gelegt und somit ein sehr wichtiger Beitrag zur außerschulischen Jugendbildung geleistet. Die Kinder- und Jugendarbeit beinhaltet mit dem Schwerpunkt der außerschulischen Jugendbildung die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung (SGB VIII §11, Abs.3).

Der gleichberechtigte Zugang zu entsprechenden Bildungsangeboten ist in der UN-Behindertenkonvention fest verankert (Artikel 24 und 30).

In der Universitätsstadt Siegen und im Kreis Siegen-Wittgenstein gibt es derzeit insgesamt 26 Einrichtungen Offener Kinder- und Jugendarbeit, davon befinden sich neun Einrichtungen in freier Trägerschaft und 17 in kommunaler Trägerschaft (Stand 31. Mai 2014). Davon liegen acht Einrichtungen im Bereich der Universitätsstadt Siegen, die 18 übrigen verteilen sich auf den Flächenkreis Siegen-Wittgenstein mit seinen eher ländlichen Strukturen. Ergänzt wird das Angebot unter anderem durch aufsuchende Arbeit kommunaler Träger sowie teiloffene Treffs freier Träger bzw. ehrenamtlich geführte Treffs.

7.1.2 Bestandsaufnahme

Um den Sachstand zur Umsetzung von Inklusion im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit zu ermitteln, wurde der Fragebogen *Inklusion im Kreis Siegen-Wittgenstein* an ca. 370 unterschiedliche Einrichtungen, Jugendvereine und Verbände versandt. Im Rahmen der Befragung lag der Rücklauf der Fragebögen im Bereich der Jugendarbeit bei 75 von insgesamt 340 verschickten Bögen, direkt hinter dem Sportbereich. Die Quote belief sich somit auf 22%, knapp unter dem Mittel (23%) der befragten Organisationen. Insgesamt sind 332 von 1.446 Fragebögen zurückgesandt worden.

Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände im Kreis Siegen-Wittgenstein aktuell

Des Weiteren wurden für den Kreis Siegen-Wittgenstein im Rahmen der jährlich abzugebenden Jugendpflegestatistik – welche von allen Jugendverbänden und -vereinen, die für ihre Arbeit kommunale Zuschüsse beantragen, eingeholt wird – sechs Fragen zum Thema Inklusion gestellt[25]. Dies erfolgte inhaltlich in Abstimmung zwischen dem Stadtjugendring Siegen e.V. und dem Kreisjugendring Siegen-Wittgenstein e.V.. Der Rücklauf der entsprechenden Anlage lag bei 24%, damit also auf ähnlichem Niveau wie der Rücklauf hinsichtlich des Fragebogens zum Sachstand zur Umsetzung von Inklusion im Kreis Siegen-Wittgenstein.

Hier zeigt sich, dass bei 47% der Träger der Jugendarbeit, das Thema Inklusion in ihrer Arbeit vorkommt und außerdem bei 38% schon in der Ausbildung der Mitarbeiter innerhalb der Ausbildung thematisiert wird.

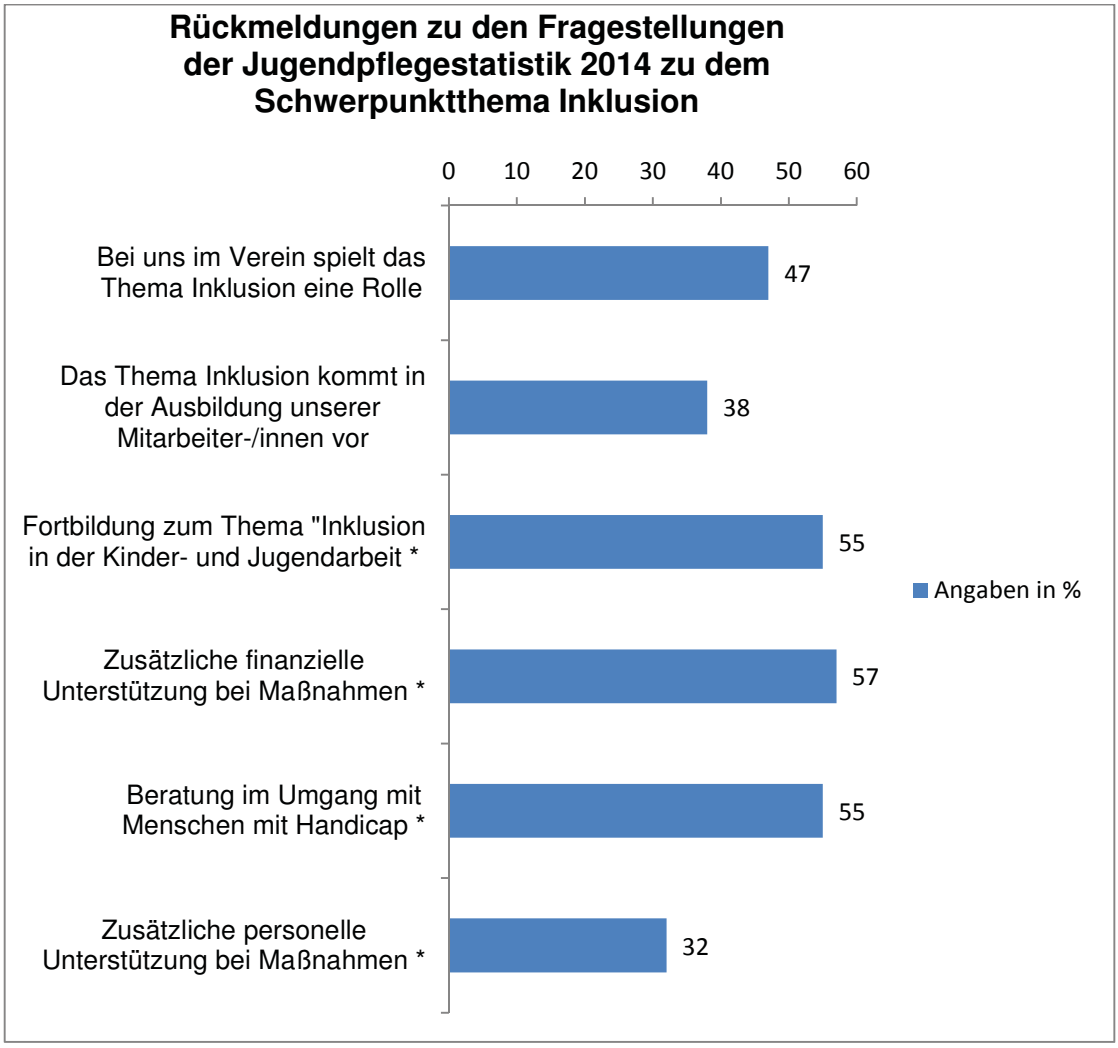

* Wir würden uns wünschen, dass es folgende Angebote gäbe: …

Abbildung 12 Jugendpflegestatistik 2014 zum Schwerpunktthema Inklusion

[25] Abfrage durch Jugendpflegestatistik erstmals für das Jahr 2014 (Kreis Siegen-Wittgenstein ohne Siegen)

Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände in Siegen aktuell

Der Stadtjugendring Siegen e.V. fördert seit vielen Jahren Maßnahmen, bei denen Kinder mit einem erhöhtem Betreuungsaufwand, einer Beeinträchtigung oder einer finanziellen Benachteiligung teilnehmen. Gruppen werden auf diesem Weg in die Lage versetzt, ihre Maßnahmen inklusiv anzubieten. Seit dem Jahr 2013 beteiligt sich der Stadtjugendring Siegen zusätzlich an dem Modellprojekt *Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung* der beiden Landesjugendämter, Rheinland und Westfalen-Lippe, das von der Universitätsstadt Siegen durchgeführt wird. Bei diesem Modellprojekt soll bis 2015 erprobt werden, welche Hürden es für die Träger gibt, wenn sie inklusiv arbeiten wollen. Ziel ist es, die Förderrichtlinien auf die Bedürfnisse der Vereine so abzustimmen, dass möglichst alle Hemmnisse abgebaut werden, die einer inklusiven Arbeit entgegenstehen.

Im Rahmen der Abfrage der jährlichen Jugendpflegestatistik wurden im Jahr 2014 alle Verantwortlichen in den Vereinen nach ihrer Einschätzung des Ist-Standes von Inklusiver Jugendarbeit in ihrem Verein befragt. 128 Vereine haben sich beteiligt. Von ihnen haben 58 gesagt, dass Inklusion bei ihnen im Verein eine Rolle spiele, für 56 spielte Inklusion in ihrem Verein keine Rolle und 14 haben sich enthalten.

Parallel wurden in einer Onlinebefragung Mitarbeiter aus den Vereinen und Verbänden befragt. Von 257 Teilnehmenden haben auf die Frage *Würdest du die Angebote, die du machst, so betrachten, dass sie grundsätzlich für jeden offen sind?* 82,3% mit *Ja* und 5,3% mit *Nein* geantwortet. 12,3% haben angegeben, dass ihr Angebot durch andere Faktoren, wie Altersbeschränkung, Geschlechtsorientiert etc., eingeschränkt ist. Auf die Frage *Nutzen Kinder und Jugendliche mit besonderen körperlichen, psychischen oder sozialen Voraussetzungen das Angebot, das du machst?* haben 50,8% mit Ja und 49,2% mit Nein geantwortet. Die Ergebnisse der beiden Befragungen und die Erkenntnisse des Modellprojekts werden in den Kinder- und Jugendförderplan der Universitätsstadt Siegen einfließen, um eine inklusive Arbeit, die laut den Aussagen in den Umfragen bereits geschieht, weiter zu unterstützen und auszubauen.

Entwicklungsbedarfe

Die Auswertung der Fragen der Jugendpflegestatistik[26] zeigen, dass dort neben Fortbildungs- und Beratungsangeboten, die in je 55% der Rückmeldungen gewünscht werden, sowohl eine zusätzliche finanzielle (57%) als auch eine zusätzliche personelle Unterstützung (32%) nachgefragt ist. Allerdings gab es auch Rückmeldungen, dass aufgrund fehlender Erfahrung die inklusiven Möglichkeiten der Arbeit – beispielsweise eines Musikvereins – schwer einzuschätzen seien.

Die sehr starken Entwicklungsbedarfe, die sich im Rahmen der Befragung Inklusion im Kreis Siegen-Wittgenstein herauskristallisierten, lagen mit mehr als einem Drittel im Bereich der technischen Hilfsmittel und in der Nutzbarkeit der Räumlichkeiten bzw. der Außenanlage. Ähnlich wie für den Bereich Freizeit und Kultur (nur etwas weniger ausgeprägt) gehören die durch die jeweilige Organisation zu schaffenden Rahmenbedingungen zu den Punkten mit dem höchsten Entwicklungsbedarf. Unter die Rahmenbedingungen fallen neben einem gemeinsam erarbeiteten Selbstverständnis auch die Vermittlung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen und die Anpassung der jeweiligen Konzepte am Selbstverständnis von Inklusion.

[26] Abfrage durch Jugendpflegestatistik erstmals für das Jahr 2014 (Kreis Siegen-Wittgenstein ohne Siegen)

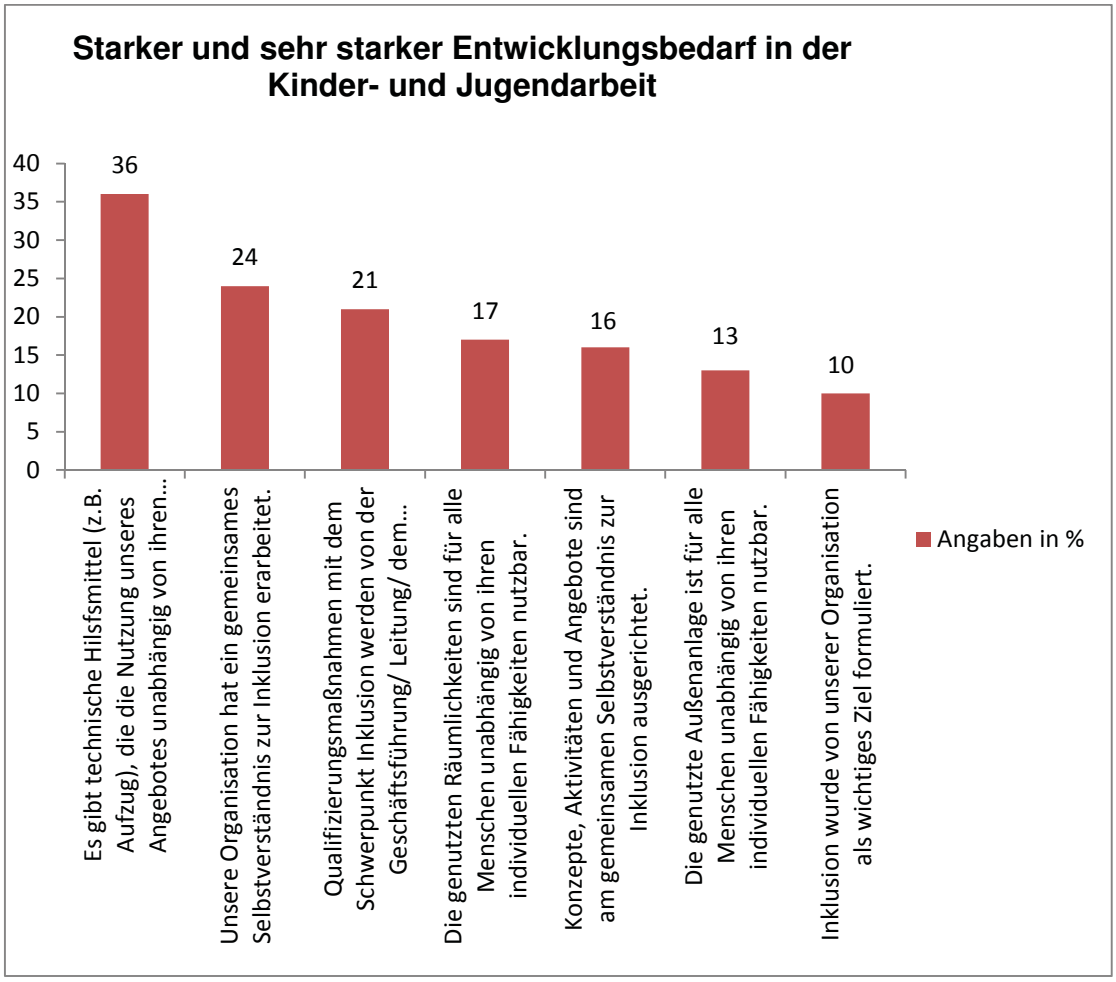

Abbildung 13 Entwicklungsbedarf in der Kinder- und Jugendarbeit

Wie sich die gesamten Ergebnisse zu den sehr starken und starken Entwicklungsbedarfen darstellen, kann den Grafiken im Anhang entnommen werden.

In der Kinder- und Jugendarbeit ist durch einen relativ hohen Anteil an hauptberuflichen Mitarbeitern in der Offenen Arbeit und bei den größeren Verbänden sowie der Möglichkeit, sich für ehrenamtliche Arbeit als Jugendleitung zu qualifizieren, ein relativ hohes Maß an Fachlichkeit gegeben. Dies kann ein Faktor sein, der dazu beigetragen hat, die Rückmeldungen zu den Entwicklungsbedarfen im Vergleich zu den Werten aller Bereiche anteilig etwas niedriger ausfallen zu lassen.

Best-Practice Beispiel aus der Offenen Jugendarbeit:

Der städtische Kinder- und Jugendtreff Westhang befindet sich im Wohnpark *Wildrose* in der Universitätsstadt Siegen. Der Sozialraum wird größtenteils von Familien mit Migrationshintergrund bewohnt und der Treff ist seit über 30 Jahren im Sozialraum verortet. Zu den inhaltlichen Schwerpunkten gehören schulische und außerschulische Bildungsangebote sowie Unterstützung zu Integration und interkultureller Begegnung.

In diesem Beispiel geht es um den 15-Jährigen Jungen M., der sich durch eine seltene Stoffwechselkrankheit in einem sich stetig verschlechternden Gesundheitszustand befindet. Neben einer Nierenschädigung, dem körperlichen Wachstumsstand eines zehnjährigen und einer ausgeprägten Lichtempfindlichkeit ist er allerdings psychisch seinem Alter eher voraus. Ohne eine passende Spenderniere muss er dreimal wöchentlich zur

Dialyse. An diesen Tagen ist M. körperlich nicht mehr in der Lage, den Jugendtreff zu besuchen.

Im inklusiven Alltag erfordert es ein wesentlich höheres Maß an Aufmerksamkeit von Seiten der Mitarbeiter und der Peergroup. Auch die Programmgestaltung wird so angepasst, dass Ausflüge und besondere Aktionen auf die beiden Werktage gelegt werden, an denen M. den Jugendtreff besuchen kann. Selbst die Programmpunkte in den Ferien werden natürlich für alle geplant, möglichst jedoch an M.`s Dialyse-Terminen ausgerichtet. In seinem Bezugsraum ist für M. ein selbstverständlicher Umgang mit seiner Situation gewährleistet. Er wird von den jugendlichen Besuchern nicht als ein Mensch mit einer Behinderung wahrgenommen. Die erforderlichen Absprachen zum Umgang mit den durch die Stoffwechselkrankheit und ihre Folgen verursachten Problematiken wurden unter Beteiligung und Mitverantwortung der betroffenen Jugendlichen getroffen.

Um die inklusive Arbeit zu sichern, wäre es notwendig, den personellen Schlüssel bzw. Stundenumfang von Mitarbeitern anzupassen, da M. nicht der einzige Besucher mit einer Behinderung ist und der bestehende (zeitliche) Mehraufwand auf Dauer schwer durch persönliches Engagement auszugleichen ist.

7.1.3 Vorschläge für Maßnahmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen Träger bei der Gestaltung und Anpassung inklusiver Angebote unterstützen.

Erstellung eines Kataloges zur Informationsvermittlung und Gestaltung inklusiver Angebote.

Nicht jede Organisation hat die Möglichkeit, sich die entsprechenden Merkmale im Alleingang zu erarbeiten. Ein entsprechender Katalog sollte z.B. Tipps zur barrierefreien Gestaltung der Homepage, zur wirksamen Informationsvermittlung und auch ganz allgemein zur Gestaltung inklusiver Angebote enthalten.

Auflistung von Ansprechpartnern/Organisationen mit Erfahrungen in inklusiver Kinder- und Jugendarbeit.

Neben professionellen Beratungsstellen gibt es auch weitere Organisationen mit gelungenen inklusiven Projekten und Konzepten. Allerdings ist es nicht immer einfach, an entsprechende Informationen und Erfahrungswerte heranzukommen. Die UAG hält es für wichtig und sinnvoll, nicht alle Erfahrungen selber machen zu müssen. Wünschenswert ist es, an schon gemachten Erfahrungen teilhaben zu können. Entsprechende Organisationen ggf. mit dem jeweiligen Ansprechpartner sollten strukturiert aufgelistet und für andere Organisationen gezielt ansprechbar werden.

Auflistung von Fördermöglichkeiten

Die Fördermöglichkeiten für inklusive Maßnahmen und Projekte sind für den Einzelnen schwer zu überblicken. Es sollte für jeden Interessierten leichter werden, sich einen Überblick über die Fördermöglichkeiten auf den unterschiedlichen Ebenen (Bund, Land, Kreis und Kommunen) und anderer Organisationen (z.B. *Aktion Mensch*) zu verschaffen. Diese Fördermöglichkeiten für Maßnahmen und Projekte

von Vereinen und Verbänden sollen an exponierter Stelle zusammengeführt und veröffentlicht werden.

Fortbildungsmöglichkeiten im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiter

Die Ausbildung zum Jugendleiter ist für ehrenamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit gedacht und bundesweit anerkannt. Im Kontext dieser Ausbildung soll das Thema Inklusion vorkommen und in praxisnahen Seminaren, die der Verlängerung der *Jugendleitercard (Juleica)* dienen können, vertieft werden. Erhältlich ist die Juleica ab einem Alter von 16 Jahren und gilt für maximal drei Jahre, bevor sie verlängert werden muss. Die entsprechenden Seminare werden dem Subsidiaritätsprinzip durch Vereine und Verbände abgedeckt. Soweit das Angebot nicht ausreicht, sind Stadt und Kreis dafür in der Verantwortung, den Bedarf zu befriedigen und nehmen diese Aufgabe entsprechend wahr.

Öffentlichkeitsarbeit

Gelungene Projekte und Konzepte sowie inklusionsrelevante Informationen sollten einem möglichst breiten Publikum bekannt gemacht werden. Ein Weg hierzu können gezielte Pressemitteilungen sein, aber auch flächendeckend verfügbare, aktuell gehaltene Flyer und Info-Broschüren rund um das Thema Inklusion sind nach Ansicht der Arbeitsgruppe erforderlich.

Des Weiteren sollten sich auf einer entsprechend gestalteten Homepage/Plattform alle vorgenannten Punkte wiederfinden, damit die entsprechenden Informationen leicht und zentral zugängig sind.

Folgende Anforderungen sollten erfüllt bzw. als Rahmenbedingungen gegeben sein, um den Inklusionsprozess erfolgreich fortzusetzen.

Gleiches Verständnis hinsichtlich des Inklusionsbegriffes

Alle Akteure der Kinder- und Jugendarbeit sollten unter dem (erweiterten) Inklusionsbegriff und dem Begriff einer inklusiven Gesellschaft das Gleiche verstehen. Die entsprechende Definition sollte nach Möglichkeit in ein gemeinsames Leitbild für die Kinder- und Jugendarbeit im gesamten Kreis Siegen-Wittgenstein überführt werden.

Integrationsbeauftragte als Schnittstelle für Informationen zum Thema Inklusion

Es wäre auch vorstellbar, dass die Integrationsbeauftragten als Schnittstelle für Informationen rund um das Thema Inklusion oder auch als Vermittler zwischen Ansprechpartnern und Interessierten fungieren könnten. Die Integrationsstellen könnten ebenso als Informationsstelle für Best-Practice Beispiele und (finanzielle) Fördermöglichkeiten dienen.

Überprüfung von Planung und Steuerung in der Kinder- und Jugendarbeit

Die Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendarbeit von Universitätsstadt und Kreis als jeweils zuständigem Jugendhilfeträger sollte unter inklusiven Gesichtspunkten erfolgen. Im Zusammenhang mit den nächsten Kinder- und Jugendförderplänen der Kommunalwahlperiode 2014 bis 2019 gilt es den inklusiven Ansatz entsprechend zu

berücksichtigen. Die bereits jetzt schon erfolgte Anpassung der Abfragen zur Jugendpflegestatistik sowie eine mögliche Anpassung der jeweiligen Förderrichtlinien gehören entsprechend dazu.

Anregung und Unterstützung inklusiver Maßnahmen und Projekte

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe und ihre Kollegen stehen in ihren Organisationen als Ansprechpartner und Vermittler zu Verfügung und unterstützen inklusive Maßnahmen und Projekte in ihren Arbeitsfeldern. Sie gehen sensibilisiert für den Inklusionsgedanken mit den Aufgaben ihrer täglichen Arbeit um.

Klare Zuordnung hinsichtlich Steuerung und Koordination der erforderlichen Maßnahmen

Die Zuständigkeiten sollten klar und personell angemessen geregelt sein. Um das Aufgabenfeld erfolgreich zu gestalten, wird es erforderlich sein, eine entsprechende Stelle zu schaffen oder wie angeregt, die Integrationsbüros zu nutzen. Dies würde natürlich eine Ausweitung der vorhandenen Mittel und entsprechender Stellenanteile erfordern. Nur so können beispielsweise die Informationen auf einer entsprechenden Homepage und weiteres Informationsmaterial aktuell gehalten werden. Es können Impulse für die Praxis gesetzt und inklusive Projekte und Maßnahmen begleitet werden. Eine zentrale Stelle hätte die Kapazitäten interdisziplinäre Projekte zu initiieren und zu koordinieren.

Tabelle 6 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Kinder- und Jugendarbeit_1

Ziel: Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen Träger bei der Gestaltung und Anpassung inklusiver Angebote unterstützen											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**				**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Erstellung eines Kataloges zur Informationsvermittlung und Gestaltung inklusiver Angebote	X			Stadt-/Kreisjugendring	20			3	Hoch	1	Jan. 2015
Auflistung von Ansprechpartnern/Organisationen mit Erfahrungen in inklusiver Arbeit	X			Stadt-/Kreisjugendring	10			3	Hoch	1	Juni 2015
Auflistung von Fördermöglichkeiten	X			Stadt-/Kreisjugendring	10			1	Hoch	1	Jan. 2015
Aufnahme des Themas Inklusion in die Julecia Ausbildung bzw. Verlängerung	X			Stadt-/Kreisjugendring, Invema	5			2	Hoch	1	Ab Nov. 2014
Öffentlichkeitsarbeit – Informationsbroschüre zu Ansprechpartnern und Fördermöglichkeiten	X			Stadt-/Kreisjugendring	15	800		2	Mittel	2	Juni 2015
Öffentlichkeitsarbeit – Pressemitteilungen	X			Stadt-/Kreisjugendring	10			2	Mittel	2	Ab sofort

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 7 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Kinder- und Jugendarbeit_2

Ziel: Anforderungen sollten erfüllt werden, bzw. folgende Rahmenbedingungen gegeben sein, um den Inklusionsprozess erfolgreich fortzusetzen											
Maßnahme	**Zuständigkeit**				**Umsetzung**			**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Gleiches Verständnis des Inklusionsbegriffes	X							2	Hoch	2	Mrz. 2015
Homepage Inklusion (angedockt an bestehende Homepage)	X			Stadt-/Kreisjugendring	96	1.000		2	Hoch	2	Juni 2015
Inklusionsbeauftragte fungieren als Schnittstelle für Informationen rund um das Thema Inklusion	X	X			Noch zu definieren	Noch zu ermitteln		2	Niedrig	3	Okt.2015
Planung und Steuerung in der Kinder- und Jugendarbeit unter inklusiven Gesichtspunkten	X	X		Stadt-/Kreisjugendring				2	Mittel	2	Juni 2015
Anregung und Unterstützung inklusiver Maßnahmen und Projekte	X	X		Stadt-/Kreisjugendring				2	Mittel	2	Jan. 2015
Klare Zuordnung hinsichtlich Steuerung und Koordination erforderlicher Maßnahmen	X	X						1	Mittel	1	Juni 2015

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

7.2 Bericht der UAG Kindertageseinrichtungen

7.2.1 Ausgangslage

Das Handlungsfeld *Kindertageseinrichtungen* (*Kitas*) gehört neben dem Bereich Schule zu dem Handlungsfeld, in dem Inklusion bereits am weitesten fortgeschritten ist. Etwa 70% der Kinder im Vorschulalter werden in NRW in (Regel-)Einrichtungen betreut; auf Bundesebene rund 80%. Damit ist eine gute Basis für künftige Entwicklungen gelegt, denn bereits in frühesten Jahren lernen Kinder, dass Inklusion eine Selbstverständlichkeit ist und alle Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten, dazugehören.

Gemeinsame Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung wurde seit Beginn der 80er Jahre in den Kindertageseinrichtungen kontinuierlich ausgebaut. Auch das *Kinderbildungsgesetz* (*KiBiz*) unterstützt Inklusion in besonderem Maße. Einrichtungen, die Kinder mit Behinderungen betreuen, erhalten erhöhte Kindpauschalen, um diese Arbeit fachlich qualifiziert leisten zu können. Grundlage für diese Entwicklungen bildet Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention. Inhalt dieses Artikels ist u.a., dass alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind, damit alle Kinder alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Zudem ist in der 1992 in Kraft getretenen UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 2 Abs. 1) bereits die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen verankert.

7.2.2 Bestandsaufnahme

Im Kreis Siegen-Wittgenstein liegt die Betreuungsquote von behinderten Kindern in regulären Einrichtungen mit rund 94% genau im Durchschnitt des Landes[27].

Tabelle 8 Anteil behinderter Kinder im Kindergartenjahr 2013/2014

	Ü3-Kinder in integrativen Kitas	Ü3-Kinder in heilpädagogischen Kitas	U3-Kinder in integrativen Kitas	U3-Kinder in heilpädagogischen Kitas
Stadt Siegen	112 (94,1%)	7 (5,9%)	7 (100%)	0
Kreis Si-Wi	155 (94,5%)	9 (5,5%)	9 (100%)	0

(Stand: 31.Dezember 2013)

In die Befragung wurden alle Einrichtungen in der Zuständigkeit der Universitätsstadt Siegen und des Kreises Siegen-Wittgenstein einbezogen. Von den insgesamt 179 angeschriebenen Einrichtungen haben 93 geantwortet. Die Rücklaufquote beträgt somit 52%. Das Handlungsfeld Kindertagespflege wurde nicht in die Betrachtung miteinbezogen.

Die Antworten zeigen deutlich, dass das Handlungsfeld Kita bereits seit langem auf einem guten Weg hinsichtlich Integration und Inklusion ist und daher auch weniger Handlungsbedarf besteht als in anderen in diesem Bericht dargestellten Bereichen.

Ausgesprochen hohe Werte der Zustimmung erfahren die Antworten zur grundsätzlichen Haltung:

[27] Dies betrifft lediglich die Quote im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

- *Alle Nutzer/-innen, Teilnehmer/-innen und Besucher/-innen werden unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten akzeptiert* (98%)

- *Die grundsätzlichen Haltungen und Einstellungen der Mitarbeiter/-innen bzw. ehrenamtlichen Helfer/-innen ermöglichen die Umsetzung des Inklusionsgedankens* (90%)

- *Vorbehalte gegenüber Menschen mit besonderen körperlichen, psychischen oder sozialen Voraussetzungen werden thematisiert* (84%)

- *Berührungsängste gegenüber Menschen mit besonderen körperlichen, psychischen und sozialen Voraussetzungen werden thematisiert* (83%)

Starker Handlungsbedarf zeigt sich bei den nachfolgenden Antwortdimensionen:

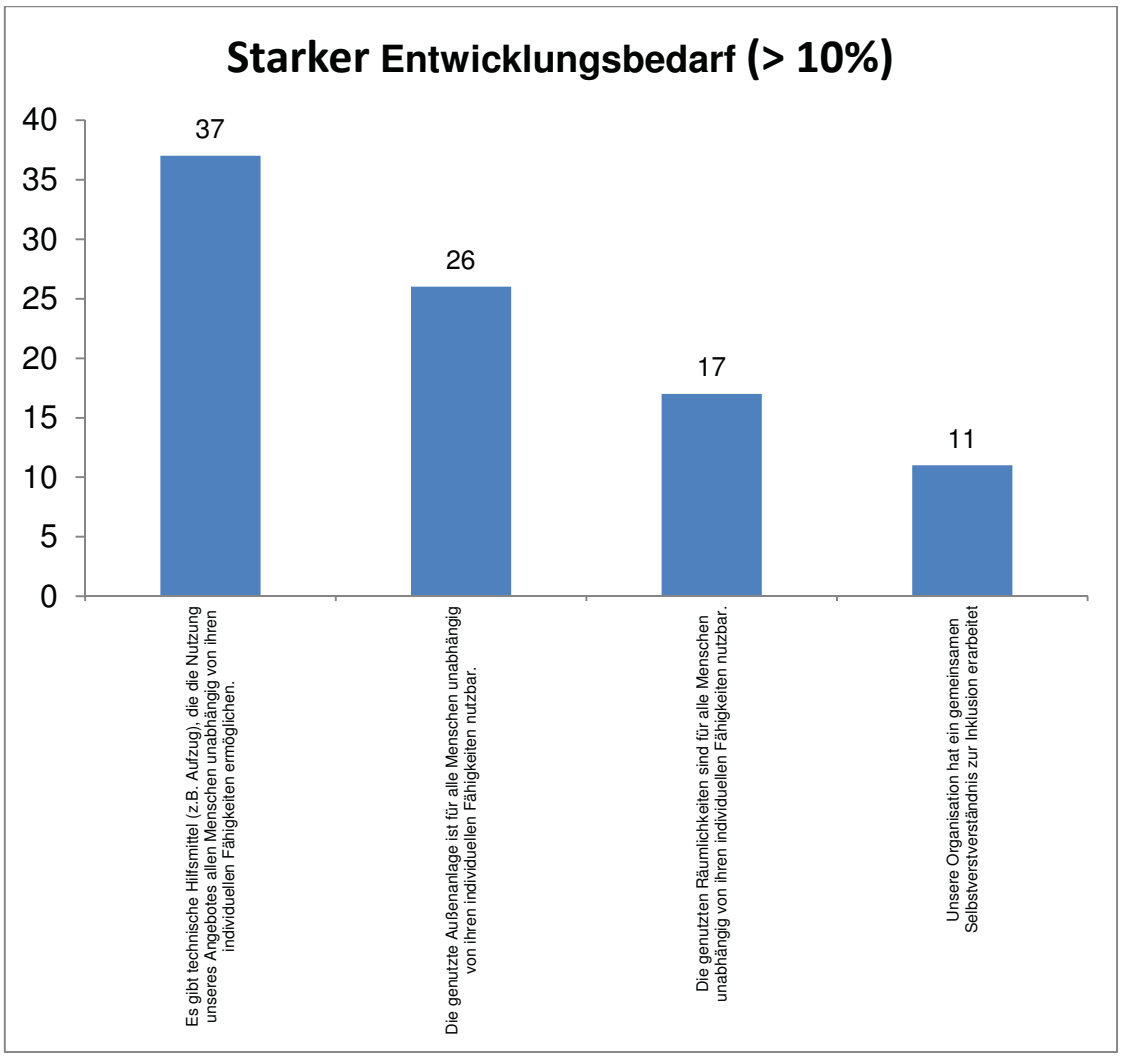

Abbildung 14 Starker Entwicklungsbedarf in ausgewählten Antwortdimensionen

Der Handlungsbedarf hinsichtlich des Selbstverständnisses der Organisation ist vergleichsweise niedrig ausgeprägt und könnte ursächlich dafür sein, dass die Antwortdimensionen *Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Inklusion werden von der Geschäftsführung/Leitung/dem Vorstand vermittelt* (73%) und *Konzepte, Aktivitäten und Angebote sind am gemeinsamen Selbstverständnis ausge-*

richtet (74%) mit den ansonsten hohen Zustimmungswerten vergleichsweise niedrig ausfallen. Relativ niedrig fällt auch die Zustimmung zu der Aussage *Effektive Hilfestellungen können durch Mitarbeiter/-innen geleistet werden* (62%) aus; vermutlich als Folge des Handlungsbedarfs im Bereich der technischen Hilfsmittel.

7.2.3 Vorschläge für Maßnahmen

Überprüfung der Leitbilder der Träger von Tageseinrichtungen zur Thematik Inklusion. Inklusion in den Konzeptionen verankern und darauf bezogen die Pädagogik ausrichten und somit im Alltag leben.

Eine gute, professionelle Arbeit in Kindertageseinrichtungen fußt auf einer pädagogischen Konzeption. Auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist die Erstellung und Entwicklung einer pädagogischen Konzeption als wichtiges Instrument zur Qualitätsentwicklung und -sicherung verankert. In § 22 a Abs. 1 SGB VII heißt es dazu: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen."

Einige Einrichtungen verfügen über verschriftlichte Konzeptionen; bei anderen fehlt diese Grundlage, gleichwohl findet die tägliche Arbeit auf vielfältigen, differenzierten pädagogischen Überlegungen statt. Daraus ergibt sich für die beiden Jugendhilfeträger – Kreis Siegen-Wittgenstein und Universitätsstadt Siegen – die Aufgabe, mit den Einrichtungen zu klären, ob Inklusion gelebt wird und dann darauf hinzuwirken, dass auch in den Einrichtungen, in denen bislang die verschriftliche Form der Konzeption fehlt, diese Grundlage zu schaffen. Gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII hat der Träger mit dem Antrag der Betriebserlaubnis zur Prüfung der Voraussetzungen die Konzeption der Einrichtung vorzulegen.

Konzeptionelles Arbeiten hat dabei keinen Endpunkt, da sich verändernde Lebensumstände von Kindern und ihrer Familien, veränderte politische und gesetzliche Vorgaben sowie neuste fachliche Erkenntnisse und Entwicklungen berücksichtigt werden müssen, um so die Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln.

Bei Umbau-, Neu-, An- oder Ausbaumaßnahmen (nicht nur im U3-Bereich) wird eine barrierefreie Bauweise berücksichtigt.

Im Rahmen des U3-Umbaus sind bei dem überwiegenden Teil der Einrichtungen umfassende Neubau-/Umbau- und Ausbaumaßnahmen erfolgt und Aspekte des barrierefreien Zugangs zum Teil berücksichtigt worden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als zuständige Heimaufsicht für die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) auf die barrierefreie Gestaltung der Räumlichkeiten achtet und hinwirkt.

Bei allen weiteren Maßnahmen zur Instandsetzung und/oder Erweiterung des Gruppenangebotes sollte die barrierefreie Bauweise unbedingt auch unter Prüfung aller möglichen Förderungsmöglichkeiten Dritter einbezogen werden. Dies wird dazu beitragen, dass die bereits gut entwickelte gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit Behinderungen im Vorschulalter auch unter guten qualitativen Parametern (z.B. Entlastung des Personals, wenn Rampen oder Aufzüge vorhanden sind) weiterentwickelt wird.

Überprüfung der Betriebserlaubnisse auf Durchführung von integrativer Betreuung und Schaffung der notwendigen Voraussetzungen bei Bedarf.

Jede Kita benötigt eine gültige Betriebserlaubnis (vgl. § 18 Abs. 2 KiBiz und § 45 SGB VIII). Die Betriebserlaubnis sieht u.a. folgende Angaben vor:

- Anzahl der Plätze für die Betreuung von unter Dreijährigen (U3) und von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)

- Plätze für die Ganztagsbetreuung bzw. Anteil der Angebote für 45 Stundenbuchungen

- Integrative Angebote bzw. Gruppen

Integrative Gruppenangebote sind nicht in allen Einrichtungen vorhanden, sodass Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht immer dieselben Möglichkeiten haben, ein wohnortnahes Angebot in Anspruch zu nehmen. Dies trifft insbesondere für die ländlich geprägten Kommunen im Kreisgebiet zu. Daher soll aufgearbeitet werden, ob integrative Angebote in der Fläche bestehen um im Bedarfsfall die notwendigen Voraussetzungen für eine wohnortnahe integrative Betreuung zu schaffen. Hierzu ist eine enge Kooperation mit den Trägern und Kommunen erforderlich.

Tabelle 9 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Kita_1

Ziel: Alle Träger haben Inklusion in ihren Leitbildern und Konzepten verankert und leben Inklusion in der Betreuung der Kinder											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**			**Gewichtung**				
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Überprüfung der Leitbilder der Träger von Tageseinrichtungen zur Thematik Inklusion/Inklusion in den Konzeptionen verankern und darauf bezogen die Pädagogik ausrichten und somit im Alltag leben	X		Träger von Kitas, Einrichtungsleitungen		Derzeit nicht bezifferbar		§ 22 a Abs. 1 SGB VII	2	Niedrig/ mittel	1	Juli 2015 und als fortlaufender Prozess

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 10 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Kita_2

Ziel: Die Kinderbetreuung findet in barrierefreien/-armen Einrichtungen statt											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**			**Gewichtung**				
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Bei Umbau-, Neu-, An- oder Ausbaumaßnahmen (nicht nur im U3-Bereich) wird eine barrierefreie Bauweise berücksichtigt	X		Träger von Kitas, Einrichtungsleitungen			Noch zu ermitteln, Angelegenheit der Träger	§ 45 Abs. 3, Nr. 1 SGB VII	2	Mittel	2	offen

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 11 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Kita_3

Ziel: Wohnortnahe Kita-Besuche ermöglichen											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**					**Gewichtung**		
	Kreis	**Kom-mune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeits-stunden**	**Finanz-bedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflich-tungsgrad**	**Soziale Folge-wirkung**	**Realisier-barkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Überprüfung der Betriebserlaub-nisse auf Durch-führung von integ-rativer Betreuung und Schaffung der notwendigen Voraussetzungen bei Bedarf	X		Träger von Kitas, Einrich-tungslei-tungen				§ 45 Abs. 3, Nr. 1 SGB VII	2	Mittel	2	

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

AG BILDUNG UAG KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

7.3 Bericht der UAG Schule

7.3.1 Ausgangslage

Ausgehend von der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Aufgabe gemacht, ein inklusives Bildungssystem zu entwickeln. Grundlage hierfür bietet der Beschluss des Antrages *UN-Konvention zur Inklusion in Schule umsetzen* im Landtag am 1. Dezember 2010. Mit diesem Beschluss wurde das Land beauftragt, den Rechtsanspruch auf inklusive Bildung umzusetzen und die hierfür erforderlichen Gesetzesänderungen vorzunehmen. Dies ist durch das am 16. Oktober 2013 vom Landtag NRW beschlossene Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) verwirklicht worden.

Wesentliche Eckpunkte des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes sind:

- Allgemeine Schule ist Regelförderort: Die Förderung von Schülern mit unterschiedlichen Behinderungen in der allgemeinen Schule wird der Regelfall. Der Unterricht in Förderschulen wird auf Wunsch der Eltern weiterhin möglich bleiben. Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

- Bisherige Förderschwerpunkte existieren weiter: Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung

- Bei Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist die Schulaufsicht verpflichtet, den Eltern – mit Zustimmung des Schulträgers – mindestens eine allgemeine Schule vorzuschlagen, an der ein Angebot zum *Gemeinsamen Lernen* (*GL*) eingerichtet ist.

- Stärkung des Wahlrechts der Eltern: Eltern sollen nach intensiver Beratung selbst entscheiden, welche Schule ihr Kind besucht. Der Antrag der Eltern auf sonderpädagogische Förderung wird zum Regelfall; Antrag der Schule zum Ausnahmefall. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen.

- Schulentwicklungsplanung ist gleichzusetzen mit inklusiver Schulentwicklungsplanung: Alle Gemeinden und Kreise mit Schulträgeraufgaben sind verpflichtet, schrittweise ein inklusives Bildungsangebot bereit zu stellen, das bedarfsgerecht auch zu den im Schulgesetz vorgesehenen Abschlüssen führt. Der Schulträger kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung sowie mindestens ein weiterer Förderschwerpunkt).

Im Hinblick auf die Konnexität sieht das 9. Schulrechtsänderungsgesetz vor, dass das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer gesonderten und unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu erstellenden Untersuchung ermittelt, ob und ggf. welche finanziellen Auswirkungen für die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Veränderung des regionalen Schulangebots durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz entstehen.

Zu diesem Zweck hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen ein Gutachten in Auftrag gegeben. Auf dieser Basis haben sich die Landesregierung, die regierungstragenden Fraktionen und die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen im April 2014 über einen Ausgleich möglicher finanzieller Auswirkungen geeinigt und folgende Eckpunkte festgelegt:

- Das Land erkennt die Konnexität hinsichtlich der inklusionsbedingten Mehraufwendungen der Städte und Gemeinden als Schulträger an. Damit sollen die – insbesondere in der Übergangszeit – erwarteten Mehrkosten für zusätzlichen Raumbedarf, für die Herstellung von Barrierefreiheit und für die Bereitstellung zusätzlicher Lehrmittel gedeckt werden.

- Ab dem Schuljahr 2014/2015 erhalten die Kommunen für diese notwendigen Investitionen einen pauschalierten Ausgleich in Höhe von jährlich 25 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Schülerzahlen an allgemeinen Schulen. Die pauschalierten Zahlungen erfolgen ab dem Haushaltsjahr 2015.

- In den Jahren 2015 bis 2017 wird eine jährliche Überprüfung der kommunalen Aufwendungen stattfinden.

- Das Land unterstützt die Kommunen mit einer Inklusionspauschale in Höhe von jährlich zehn Millionen Euro; ebenfalls ab dem Haushaltsjahr 2015. Diese Pauschale ist vorgesehen für die zusätzliche Unterstützung der Schulen durch nicht-lehrendes Personal, wie Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter und systemisch eingesetzte Integrationshelfer. Für die Pauschalierung werden hälftig die Schülerzahlen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte zugrunde gelegt, hälftig finden Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt zusätzlich Berücksichtigung.

Auf Basis dieser Vereinbarung hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 03. Juli 2014 das *Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion* beschlossen. Das Gesetz tritt am 01.Augsut 2014 in Kraft und folgt der oben dargestellten Vereinbarung. Im Zuge der Beschlussfassung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW eine neue Verordnung über die Mindestgröße der Förderschulen und der Schulen für Kranke (*MindestgrößenVO*) erlassen.

Diese Vorgaben sollen einen geordneten Schulbetrieb mit pädagogischer Qualität und effektivem Mitteleinsatz gewährleisten.

Gemäß § 1 Abs. 1 MindestgrößenVO gelten folgende Mindestgrößen:

- Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 144 Schüler
  112 Schüler an Schulen allein mit der Sekundarstufe I

- Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 55 Schüler an Schulen der Primarstufe

	66 Schüler an Schulen der Sekundarstufe I
• Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung:	88 Schüler an Schulen Primarstufe und Sekundarstufe I 33 Schüler an Schulen der Primarstufe 55 Schüler an Schulen der Sekundarstufe I
• Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sowie mit dem Förderschwerpunkt Sehen:	jeweils 110 Schüler
• Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung:	110 Schüler
• Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung:	50 Schüler
• Förderschulen im Verbund:	144 Schüler 112 Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I

Bei den Förderschulen im Verbund können die Mindestgrößen unterschritten werden, wenn für jeden ihrer Förderschwerpunkte die Mindestschülerzahlen der einzelnen Förderschwerpunkte erreicht werden.

Ausnahmen von diesen Regelungen für bestehende Förderschulen sind nicht vorgesehen. Die Schulträger haben aber die Möglichkeit, bisher selbstständige Förderschulen zusammenzulegen bzw. als Teilstandorte oder als eine Förderschule im Verbund (§ 20 Abs. 7 SchulG) zu führen. Denkbar ist auch, mehrere Förderschulen in der Trägerschaft von Gemeinden zu einer Schule in Kreisträgerschaft zusammenzulegen. Die Verordnung sieht vor, dass Schulträger die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/2016 fassen.

Personelle Ressourcen für die Inklusion

Durch die Anforderungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes entstehen erhöhte personelle Bedarfe. Ab dem Schuljahr 2014/2015 wird das Land NRW vermehrt sonderpädagogische Lehrkräfte an Regelschulen einsetzen und zudem Neueinstellungen von sonderpädagogischen Lehrkräften vornehmen. Die Stellenzuweisung wird mit sogenannten regionalen Stellenbudgets grundlegend geändert. Beim Grundstellenbedarf werden alle Schüler, die eine allgemeine Schule besuchen berücksichtigt, inklusive denjenigen mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung kommen im Gemeinsamen Lernen als neuer Mehrbedarf hinzu[28].

[28] Die genaueren Details hierzu sind dem Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 4. April 2014 zu entnehmen

Im Zuge der fachlichen Diskussion zur Umsetzung der UN-Konvention hat sich im Kreis Siegen-Wittgenstein, wie auf Bundes- und Landesebene insgesamt, in den vergangenen Jahren der inklusive Gedanke und damit die inklusive Praxis entwickelt. Diese Entwicklung vollzog sich im Primarbereich mit einer starken Konzentration auf Bündelschulen. Im Sekundarbereich vollzog sich die Entwicklung integrativer Beschulung über einzelne Schulen mit zunächst sonderpädagogischen Fördergruppen, einzelne Schulen, die am Schulversuch *Gemeinsamer Unterreicht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I* – zieldifferent teilnahmen – sowie später über die an einzelnen Schulen eingerichteten integrativen Lerngruppen. So besuchten beispielsweise im Schuljahr 2012/2013 rund 30% der Schüler mit sonderpädagogischen Bedarf eine allgemeine Schule.

Kurzum: Inklusion ist bereits in Schule im Vergleich zu anderen Handlungsfeldern/Gesellschaftsbereichen, die ebenso Bestandteil dieses Inklusionsberichtes sind, ein Thema bzw. eine breite Basis verschiedenster Beteiligter ist bereits für die Inklusion sensibilisiert. Dennoch gibt es vielfältige Entwicklungs- und Handlungsbedarfe, die in diesem Kapitel dargestellt werden.

7.3.2 Grundlagen der Bestandsaufnahme

Die UAG Schule konnte auf eine Vielzahl von statistischen Daten für die Bestandsaufnahme zurückgreifen, die zum Teil auch als Längsschnitt aufbereitet wurden. Ziel war es zunächst aufzuzeigen, in welchem Umfang sich Inklusion in der Region insgesamt und in kreisangehörigen Städten und Gemeinden entwickelt hat, wie es um eine wohnortnahe inklusive Beschulung gestellt ist, ob es Unterschiede hinsichtlich von Förderschwerpunkten und Beschulung an Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen gibt und wie Inklusion in den unterschiedlichen Schulformen verortet ist.

Zudem entschied sich die UAG, eine Befragung des *Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste* (*ZPE*) der Universität Siegen aus dem Jahr 2009 zu wiederholen. Im Rahmen des Projektes *Pathways to Inclusion*, das durch ein europäisches Forschungskonsortium entwickelt und von der Europäischen Kommission im Rahmen des Comenius-Programms finanziert wurde, war u.a. eine Onlinebefragung verschiedenster Institutionen durchgeführt worden, darunter auch alle Schulen im Kreisgebiet.

Aufbauend auf diese Studie wurden im Zeitraum vom 28. Mai bis 10. Juni 2013 alle 126 Schulen im Kreis befragt. Ein besonderer Schwerpunkt wurde dabei auf die Analyse der bestehenden Kooperationsbeziehungen und die vorhandenen regionalen Unterstützungs- und Beratungsnetzwerke gelegt, da der Abschlussbericht der 2009er Befragung besonders in diesem Bereich eine sukzessive Weiterentwicklung empfohlen hat.

Insgesamt wurden 126 Schulen des Kreises Siegen-Wittgenstein angeschrieben, von denen 81 einen ausgefüllten Fragebogen zurückgeschickt haben. Der Rücklauf beträgt somit 64,3% und beinhaltet alle angeschriebenen Schulformen[29].

[29] Die höchste Rücklaufquote war bei den Sekundar-/ Gemeinschaftsschulen mit 100% zu verzeichnen; gefolgt von 76,9% bei den Gymnasien. Bei allen anderen Schulformen verzeichneten einen Rücklauf von jeweils rund 50%.

Ergänzend hierzu wurden die Schulträger am 29. Mai 2013 angeschrieben und gebeten, die räumlichen Gegebenheiten bis zum 20. Juni 2013 in einer Excel-Tabelle zu dokumentieren.

Zentrale Ergebnisse, wie die Beschreibung des nachfolgenden Ist-Bestandes zeigt, sind:

- Inklusion stellt in den Schulen der Region ein aktuelles Thema dar und das Interesse ist groß, dieses voranzubringen.
- Die Erfahrungen der Beteiligten (Schulleitung, Lehrerkollegium, Eltern, Schüler) werden insgesamt als eher positiv eingeschätzt.
- Die Mehrheit der befragten Schulen erhält keine zusätzlichen Ressourcen und wenn dies der Fall ist in erster Linie in Form von Sachmitteln.
- Es besteht ein erhöhter bis massiver Qualifizierungsbedarf.
- Inklusion ist an der Universität Siegen in der Lehrerausbildung durch einen B.A./M.A-Studiengang mit integrierter Förderpädagogik gut integriert worden.
- Es sind in den Schulen sehr konkrete Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Inklusion vorhanden.
- Es wird ein höherer Bedarf an inklusiven Angeboten erwartet und dementsprechend stark sind auch die Planungen zur Ausweitung der Angebote.
- Viele Schulen fühlen sich bei dem Thema Inklusion alleingelassen.
- Inklusion erfolgt mehrheitlich in der Form, dass einzelne Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Teil der Lerngruppe sind.
- Die schulorganisatorischen Voraussetzungen sind recht gut, bezüglich der Personalsituation und der räumlichen Voraussetzungen besteht ein großer Handlungsbedarf.
- Inklusion ist regional und schulspezifisch unterschiedlich entwickelt.
- Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen sowie Schulen mit Erfahrungen im Gemeinsamen Lernen sind zu erkennen.
- Kooperationen zu außerschulischen Partnern, insbesondere die Schnittstellen zum Vorschulbereich und berufsbildenden Bereich, sind noch verstärkt ausbaufähig. Auf gutem Weg ist die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, Förderschulen als Beratungsinstitutionen und dem schulpsychologischen Dienst.

7.3.3 Beschreibung des Ist-Bestandes

7.3.3.1 Zahlen, Daten, Fakten

7.3.3.1.1 Gemeinsames Lernen (GL)

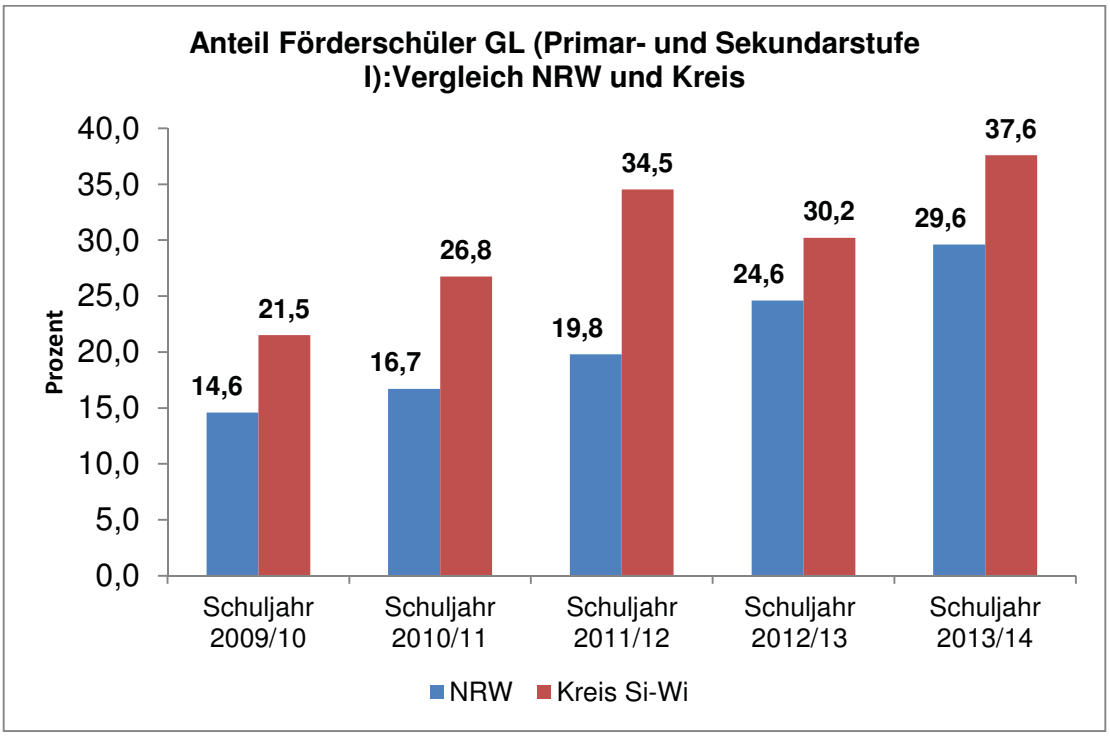

Anmerkungen Datenlage Kreis
Schuljahr 2009/2010 bis 2011/2012: Basis it nrw ohne FS Olpe und ohne Privatschulen
Schuljahr 2012/2013: nach Erhebung der Zahlen mit Olper Förderschulen, alle Förderschüler mit Wohnort Kreis Siegen-Wittgenstein (Kreisdaten)[30]

Abbildung 15 Anteil Förderschüler GL (Primar- und Sekundarstufe I):Vergleich NRW und Kreis

In den vergangenen vier Schuljahren ist die Anzahl der Schüler im Gemeinsamen Unterricht stetig gestiegen. Im Landesvergleich nimmt der Kreis Siegen-Wittgenstein eine gute Position ein. Die Entwicklung verläuft im Grundschulbereich wesentlich stärker als im Bereich der Sekundarstufe I.

Bisher gab es Bündel-/Vorreiterschulen im GL, die aufgrund von besonderem Engagement einzelner Lehrer/Schulleitungen sowie Teilen des Schulkollegiums entstanden sind. Dies trifft im Grundschulbereich insbesondere auf vier Bündelschulen in der Universitätsstadt Siegen sowie eine in Kreuztal und eine in Burbach zu. Daneben haben sich die meisten Hauptschulen im Sekundarstufenbereich in weit überproportionalem Maße für das Gemeinsame Lernen geöffnet, motiviert und gestützt auch durch die Personalressource der integrativen Lerngruppen. Besonders genannt seien hier die Haardter-Berg-Schule, die Achenbacher Schule und die Winchenbachschule in Siegen sowie die Hauptschule Eichen in Kreuztal.

Die Freien Christlichen Schulen waren immer offen für das Gemeinsame Lernen und haben in beiden Schulstufen in hohem Maße zur gegenüber dem Land NRW

[30] Der Rückgang vom Schuljahr 2012/13 zum Schuljahr 2013/14 ist auf eine veränderte Datengrundlage zurückzuführen.

überproportional hohen Quote von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen beigetragen.

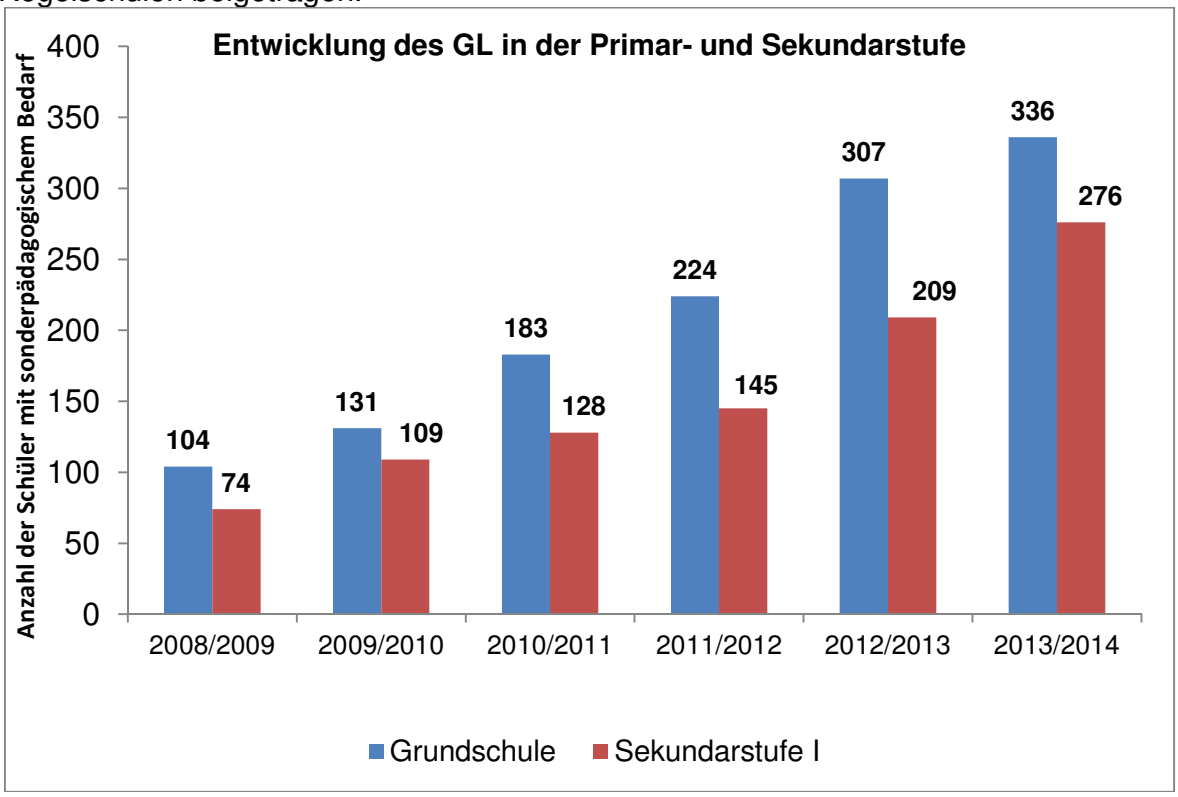

Abbildung 16 Entwicklung des GL in der Primar- und Sekundarstufe I

Im Zuge dieser Bündelung war es üblich, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihre gewünschte Schule verlassen mussten, um zu einer Bündelschule zu gehen. Auch üblich war, dass Schüler aus Kommunen ohne Schulen mit Gemeinsamen Unterricht in andere Kommunen mit einer Bündelschule auspendeln mussten.

7.3.3.1.2 Wohnortnahe inklusive Beschulung im interkommunalen Vergleich

Die Chancen von wohnortnaher inklusiver Beschulung sind regional unterschiedlich[31]: Schüler aus Neunkirchen, Hilchenbach, Netphen und Freudenberg müssen bislang für den GL vermehrt ihren Wohnort verlassen. Demgegenüber steht, dass Schulen in Bad Laasphe, Siegen und Wilnsdorf Schüler aus stadt-/gemeindefremden Kommunen aufnehmen.

Im Bereich der weiterführenden Schulen ist festzustellen, dass sich Hauptschulen überproportional engagieren. In den letzten Jahren bieten auch andere Schulformen, wie Real- und Gesamtschulen, sowie die Gemeinschafts- und Sekundarschule verstärkt Gemeinsames Lernen an.

Im Schuljahr 2012/2013 verteilten sich die Quoten (Anteil Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Schüler im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl) auf die verschiedenen Schulformen wie folgt:

[31] Die Datengrundlage basiert auf dem Schuljahr 2012/2013 und einer Sonderabfrage der Inklusionsbeauftragten im FS Schule. Es ist eine Momentaufnahme. Die aufgezeigten Tendenzen haben sich in der Zwischenzeit zum Teil sehr deutlich verändert.

Tabelle 12 Inklusive Beschulung in den Kommunen

Kommune	Schülerzahlen aus Wohnort im GL GS	Schülerzahl an Schulen GL GS	Schülerzahlen aus Wohnort im GL Sek. I	Schülerzahlen an Schulen GL Sek. I
Bad Berleburg	4	4	2	1
Bad Laasphe	3	4	2	6
Erntebrück	1	1	3	2
Burbach	30	30	10	8
Freudenberg	21	13	13	3
Hilchenbach	24	23	12	4
Kreuztal	50	51	38	31
Netphen	17	10	16	6
Neunkirchen	22	9	4	0
Siegen	124	130	102	145
Wilnsdorf	13	34	7	1
GESAMT	**309**	**309**	**207**	**207**

7.3.3.1.3 Inklusive Beschulung, Form der praktizierten inklusiven Erziehung und Schulformen

Inklusive Beschulung je Schulform

Tabelle 13 Inklusive Beschulung der unterschiedlichen Schulformen

	Gesamtzahl der Schüler	Anzahl Schüler im GL	Quote FöS von allen Schüler der Schulform
Grundschulen	9.441	336	3,6%
Hauptschulen	2.710	168	6,2%
Förderschulen (Sekundarstufen)	926		100%
Gemeinschafts-, Sekundar- und Gesamtschulen	3.480	62	1,8%
Realschulen	5.751	39	0,7%
Gymnasien	8.836	7	0,08%
Freie Waldorfschulen	484		
Weiterbildungskollegs	575		
Insgesamt	**32.203**	612	1,9%

7.3.3.1.4 Beschulung an Förderschulen im GL nach Förderschwerpunkten

Bei Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Grundschulen macht den größten Anteil der Förderschwerpunkt Sprache aus (47%)[32].

Danach folgen: die Förderschwerpunkte

- Lernen (18%) sowie
- Geistige Entwicklung (17%)

[32] Datenquelle Schuljahr 2012/2013

Der größte Anteil von Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an weiterführenden Schulen hat den Förderschwerpunkt Lernen (56%).
Danach folgen die Förderschwerpunkte:

- Geistige Entwicklung (20%) sowie
- Emotionale und soziale Entwicklung (12%)

Je nach Beeinträchtigung – besonders im Bereich der Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen – wird ein Schwerpunkt der Förderung weiter stark bei den Spezialeinrichtungen liegen. Ein Beispiel ist der Bereich Geistige Entwicklung, im Kreis Siegen-Wittgenstein besonders die Schulen der AWO.

Die Schülerzahlen im Primarbereich zeigen, dass die Förderschule des Kreises im Bereich Sprache stark nachgefragt wird, ebenso die Förderschule im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Olpe. An beiden Schulen bereiten die Spezialschulen viele Grundschüler erfolgreich auf das Gemeinsame Lernen und auf größere Selbständigkeit im Umgang mit den Hilfen in der Sekundarstufe vor. Anders sieht es bei Verhaltensauffälligkeiten und bei Lernstörungen aus. Hier wird offenbar nach einer gemeinsamen Förderung im Primarbereich der Übergang in die Sekundarstufe zu einer besonderen Herausforderung.

Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen verzeichnen an allen Standorten rückgehende Zahlen. Gleichzeitig sind in anderen Bereichen (z.B. Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen und Sprache) gleichbleibende bzw. steigende Zahlen zu verzeichnen. Der Bedarf nach sonderpädagogischer Förderung an Förderschulen ist von daher nach wie vor gegeben. Dennoch stehen Förderschulen mit Blick auf die geforderte Mindestgröße ähnlich wie Hauptschulen vor der Schließung.

7.3.3.1.5 Förderschulen und Mindestschülerzahlen

Aufgrund der Mindestgrößenverordnung[33] ergibt sich, dass mit Ausnahme der Lindenschule und der Pestalozzi (in Trägerschaft des Kreises) keine Förderschule die erforderliche Mindestschülerzahl erreicht. Angesichts des allgemeinen Rückgangs der Schülerzahlen und der wachsenden Inklusionsraten ist eine Neuordnung der Förderschullandschaft unvermeidbar.

Die Städte und Gemeinden im Kreis Siegen-Wittgenstein sind als Schulträger gehalten, dies in gemeinsamer Abstimmung und in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg als oberer Schulaufsichtsbehörde umzusetzen. Ein erstes Gespräch bei der Bezirksregierung Arnsberg über Gestaltungsmöglichkeiten der Förderschullandschaft im Kreis Siegen-Wittgenstein hat im März 2014 stattgefunden.

Vorgesehen sind die Zusammenlegung zum Schuljahr 2015/2016 sowie die Schließung von Förderschulen. Konkret soll geprüft werden, ob die Siegener Pestalozzi-Schule und die Osterbergschule (Büschergrund) zusammengelegt werden können sowie Kreuztal und Bad Berleburg mit den Standorten Kindelsberg- und Lachsbachschule. Die C.G. Salzmann-Schule in Bad Berleburg wird zum Ende des Schuljahrs 2013/2014 geschlossen. Damit wäre gewährleistet, dass Eltern zumindest mittelfristig frei entscheiden können, ihr Kind entweder inklusiv in einer Regel- oder in einer Förderschule beschulen zu lassen.

[33] siehe Punkt 5.3.1 in diesem Bericht

Tabelle 14 Förderschulen und Mindestschülerzahlen

Förderschule	Förderschwerpunkt/e	Schüler (Schuljahr 2013/2014)	Erforderliche Schüleranzahl lt. MindestgrößenVO
Lindenschule in Siegen	Sprache	188	55
Pestalozzischule in Siegen	Lernen	148	144
Hellertalschule in Burbach	Lernen	39	144
Schule Am Sterndill in Netphen	Lernen	46	144
Kindelsbergschule in Kreuztal	Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung	80	144
C.G. Salzmann-Schule in Bad Berleburg	Lernen	24	144
Osterberg-Schule in Freudenberg	Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung	61	144
Lachsbachschule in Bad Laasphe	Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache	87	144

7.3.3.1.6 Einsatz von Integrationshelfern

Schüler, die beim Schulbesuch eine Unterstützung benötigen, können durch einen Integrationshelfer begleitet werden (§ 53 SGB XII und § 35a SGB VIII). Die Entscheidung über den Einsatz und den Umfang dieser Unterstützung trifft der örtliche Träger der Sozialhilfe unter Beteiligung des Gesundheitsamtes sowie der Schulaufsichtsbehörde (für körperlich und geistig behinderte Kinder) oder der örtliche Träger der Jugendhilfe (für seelisch behinderte Kinder).

Im Kreis Siegen-Wittgenstein ist die Anzahl der Integrationshelfer in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Der Anstieg im Bereich der Regelschulen ist auf die Zunahme des Gemeinsamen Lernens zurückzuführen.

Tabelle 15 Anzahl der Integrationshelfer

SGB XII	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
Regelschule	36	47	56	65
Förderschule	23	35	47	51
SGB VII				
Regelschule	17	24	33	49
Förderschule	0	3	7	9
Gesamt (SGB XII und VII)	76	109	143	174

In einigen Klassen ergibt sich, dass teilweise ergänzend zur Lehrkraft und ggf. sonderpädagogischen Lehrkraft bis zu fünf Integrationshelfer gleichzeitig anwesend sind. Die individuelle Betreuung im Einzelfall – teilweise ohne über einen längeren

Zeitraum Assistenz leisten zu müssen – wird dadurch zur Herausforderung für den Unterricht in der gesamten Klasse.

7.3.3.1.7 Räumliche und technische Voraussetzungen

Mittels einer Excel-Datei wurden die Schulverwaltungsämter der Städte und Gemeinden gebeten, Angaben zum Stand der räumlichen und technischen Voraussetzungen zu machen. Für insgesamt 117 Schulen wurden hierzu nähere Angaben gemacht.

Aufzüge, Rampen, selbstöffnende Türen

Die räumlichen Gegebenheiten gestalten sich an den 117 Schulen, für die Angaben gemacht wurden, wie folgt:

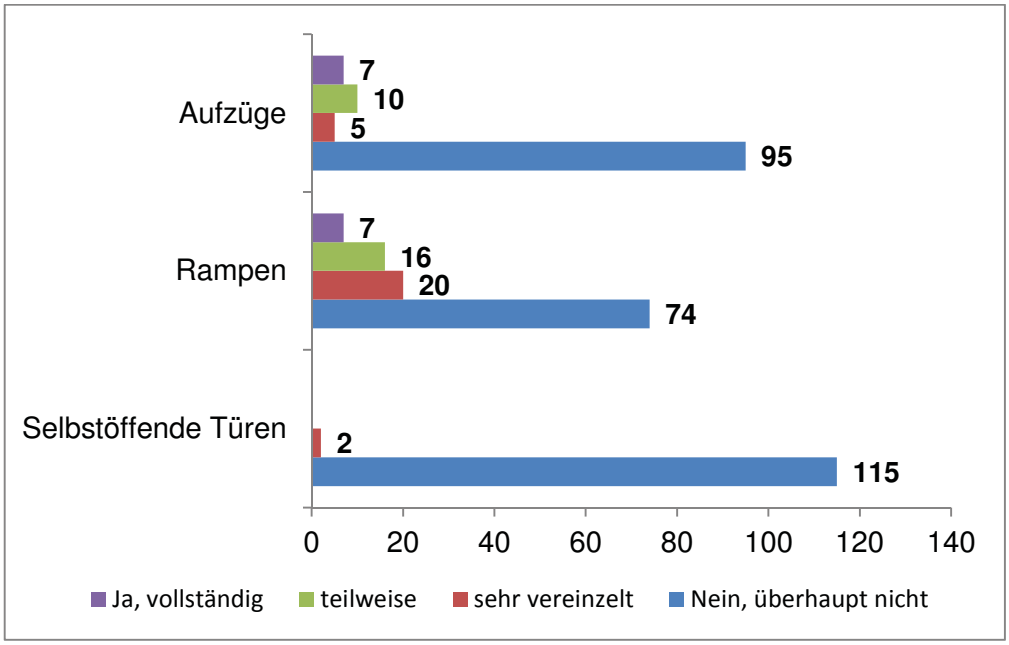

Abbildung 17 Räumliche Gegebenheiten

Aufzüge befinden sich am Berufskolleg Technik, am Peter-Paul-Rubens-Gymnasium, an der Gemeinschaftshauptschule Deuz, an der Förderschule Am Sterndill (Netphen), an der Friedrich-von-Bodelschwing-Grundschule (Kreutzal-Buschhütten), an der Hauptschule Eichen sowie an der Ernst-Moritz-Arndt-Realschule; teilbereichlich an der Haardter-Berg-Schule, der Realschule Am Hengsberg, dem Gymnasium Am Löhrtor und der Bertha-von-Suttner-Gesamtschule.

Weitere räumliche Ausstattungen

Der Tabelle auf der übernächsten Seite sind die Angaben zu den weiteren räumlichen Ausstattungen, Räume mit besonderer Akustik, behindertengerechte Toiletten, zu entnehmen. Insgesamt ist festzustellen, dass räumliche Bedingungen derzeit im Inklusionsprozess eine Position mit Entwicklungsbedarf ist, was auch in den Aussagen der Schulleitungen zu den aktuell vorhandenen Ressourcen, den wünschenswerten Rahmenbedingungen/Faktoren des Gelingens und den Einschätzungen für künftige Entwicklung deutlich wird.

Auf der Grundlage einer durch die Inklusionskoordinatoren des Landes erstellten Inklusionskarte wurde untersucht, ob bei den Schulen, die momentan bereits viele Schüler

im GU unterrichten, besondere räumliche Voraussetzungen vorhanden sind. Hierzu wurden räumliche Bedingungen, die für die Qualität des pädagogischen Handelns wichtig sind, herangezogen.

Ein Zusammenhang zwischen besonderer räumlicher Ausstattung und hoher GL-Quote ist nicht zu verzeichnen; weder bei den Grund- noch bei den weiterführenden Schulen. Allerdings lässt das Antwortverhalten vermuten, dass räumliche Bedingungen für die weiterführenden Schulen tendenziell wichtiger sind.

Tabelle 16 Wichtigkeit von räumlichen Bedingungen

Grundschulen	Räume für Diagnostik	Räume zur Differenzierung	Klassennebenräume	Räume für Besprechungen und Beratungen
Nein, überhaupt nicht	67%	21%	56%	15%
Sehr vereinzelt	23%	54%	26%	59%
Teilweise	7%	23%	15%	8%
Ja, vollständig	3%	2%	3%	18%
Weiterführende Schulen (Sek. I)				
Nein, überhaupt nicht	70,0%	19%	40%	2%
Sehr vereinzelt	19,0%	61%	44%	50%
Teilweise	4,5%	10%	6%	23%
Ja, vollständig	6,5%	10%	10%	25%

Bei der Abfrage wurde u.a. darum gebeten, die Barrierefreiheit/-armut auf dem Schulgelände innerhalb der Spanne 0 bis 100 % einzuordnen. Der Mittelwert liegt bei 70%. Dabei ist anzumerken, dass ein relativ hoher Anteil der Befragten (n=20) hier angab, keine Einschätzung machen zu können. Als Barrieren werden benannt Treppen, Steigungen und Unebenheiten auf dem Gelände, nicht Rollstuhl geeignete Nebeneingänge, Bänke, Spielgeräte und Mulch als Untergrund.

Eine weitere offene Frage wurde zur besonderen Raumakustik gestellt. Hier wurden konkret Schallschutzdecken und Schallschutzplatten an den Wänden genannt sowie abgehängte Decken und Klassenräume ausgelegt mit Teppichboden.

Tabelle 17 Weitere räumliche Ausstattungen

	Nein, überhaupt nicht	Sehr vereinzelt	Teilweise	Ja, vollständig
Klassennebenräume	55	39	12	7
Sonstige Räume zur Differenzierung	23	65	19	6
Räumen für Diagnostik*	74	23	6	5
Feuerwarnmelder mit visuell-akustischen Hinweisen*	96		16	
Räume mit besonderer Akustik	88	21	2	2
Räume für Bewegungsangebote	48	24	9	32
Räume für Beratungen und Besprechungen	10	62	17	24
Behindertengerechte Toiletten für Lehrkräfte	99	8	3	3
Behindertengerechte Toiletten für Schüler	64	30	9	10
Pflegeraum/Raum mit Pflegemöglichkeiten	105	6	0	2

7.3.3.1.8 Angebote im Offenen Ganztag (OGS), 13 plus und gebundener Ganztag

Die Angebotsstruktur der insgesamt 63 Grundschulen und 59 weiterführenden Schulen gestaltet sich wie folgt.

Tabelle 18 Angebotsstruktur

	OGS	verlässliche Grundschule (acht bis eins)	13-plus-Angebote	Gebundener Ganztag
Grundschulen (mit Rudolf-Steiner-Schule)	34 + 3 in Teilstandorten	28	20	
Weiterführende Schulen				8

Für den OGS-Bereich erhalten die Schulträger eine erhöhte Landesförderung, wenn ein sonderpädagogischer Bedarf festgestellt wurde. Zudem besteht auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem ab dem Schuljahr 2014/2015 im Rahmen der bisher hierfür gewährten Fördermittel die Möglichkeit, auch für Kinder ohne förmlich festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf eine erhöhte Förderung zu erhalten, wenn sie intensiv und umfassend sonderpädagogisch betreut werden.

Schüler in Ganztagsangeboten mit sonderpädagogischem Bedarf

Differenziert man die aktuell betreuten Schüler danach, ob ein sonderpädagogische Bedarf besteht oder nicht, zeigt sich folgendes Bild.

Tabelle 19 Differenzierung nach sonderpädagogischem Bedarf

	Anzahl der betreuten Schüler insgesamt	Anzahl der betreuten Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf
OGS	1.620	95
gebundener Ganztag (Sekundarstufe I)	4.089	123

Die Angebote *Verlässliche Grundschule* und *13-plus* werden pauschal gefördert. Deshalb stehen hierfür keine Zahlen über das Kriterium *Sonderpädagogischer Bedarf* zur Verfügung.

Das organisatorische Ablaufverfahren im OGS-Bereich gestaltet sich so, dass die Schulen bis nach den Herbstferien des bereits begonnenen Schuljahres ihre Schülerzahlen im Ganztag für das laufende Schuljahr melden müssen (Stichtag: 1. Schultag nach den Herbstferien). Auf der Grundlage dieser Meldung erhalten die Schulträger die Landesförderung, die sie an die Maßnahmenträger weiterleiten.

An dieser Stelle können sich bedingt durch die Kooperation mit verschiedenen Maßnahmenträgern und die unterschiedliche Gestaltung von Elternbeiträgen sowie eventuelle freiwillige Leistungen des Schulträgers interkommunal ungleiche Standards ergeben.

7.3.3.1.9 Elternberatung

Derzeit wird die Elternberatung überwiegend von Lehrern übernommen. In dieser Verantwortung fühlen sie sich häufig überfordert, weil von ihnen eine hohe Beratungskompetenz, viel Einfühlungsvermögen und umfassendes Wissen um Unterstützungsmöglichkeiten gefordert wird. Gleichzeitig wünschen sich Eltern, dass die Beratung sehr frühzeitig erfolgen solle (Zitat einer Mutter: „Ich hätte mir diese schon von der Schulärztin gewünscht.“) und sie so unterstützt würden, dass sie eine gute Wahl für eine geeignete Schule treffen können.

Nach dem neuen Schulgesetz sind die Schulaufsichtsbehörden vor Ort verpflichtet, die Eltern in den Übergängen umfassend zu beraten bzw. auf Beratungsangebote zu verweisen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wo Eltern im Kreis Siegen-Wittgenstein eine neutrale und zugleich sachkundige und frühzeitige Beratung erhalten.

7.3.3.1.10 Beteiligte Institutionen im Inklusionsprozess

Schulen, die sich auf den Weg zu einer inklusiven Schule begeben, stehen vor einer Reihe von Fragen: Wie kann sich jede einzelne Lehrkraft bzw. das gesamte Kollegium darauf vorbereiten? Wie viele Kinder könnten verantwortlich aufgenommen werden? Welche Rechte und Pflichten hat die Schule im Hinblick auf das 9. Schulrechtsänderungsgesetz? Wie sieht es mit den dafür nötigen Ressourcen (personell, räumlich, technisch) aus? Zur Beratung und Unterstützung der Schulen stehen in unserer Region verschiedenste Institutionen und Ansprechpartner zur Verfügung. Für sie könnte eine engere Abstimmung und Vernetzung untereinander hilfreich sein im Sinne einer ganzheitlichen und abgestimmten Vorgehens, zumal die Akteure nicht selten über knappe Personal- und Zeitressourcen verfügen.

Tabelle 20 Beispiele für Institutionen und ihren spezifischen Auftrag

Institution	zuständig ...
örtliches Kompetenzteam	für die Lehrerfortbildung ganzer Kollegien
Koordinatoren für Inklusion/ Koordinatoren GL im GL erfahrene Schulen	bei Fragen zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz und für die Beratung der Schulen bei der Umsetzung der Inklusion Ansprechstelle bei Nachfragen zu Hospitationsmöglichkeiten
Untere oder Obere Schulaufsicht	für Bereitstellung der Ressourcen für das pädagogische Personal, die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an einer allgemeinbildende Schule, Eröffnung, Durchführung und Entscheidung im Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, Beratung und Information der Eltern.

Schulträger	• für die schrittweise Bereitstellung eines inklusiven Bildungsangebotes, das bedarfsgerecht zu den im Schulgesetz vorgesehenen Abschlüssen führt:
	  • Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an einer allgemeinen Schule;
	  • inklusive Schulentwicklungsplanung einschl. Errichtung, Änderung, Auflösung von Schulen,

	• Bestimmung von allgemeinen Schulen als Schwerpunktschulen mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde • Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel • Kostenübernahme z.B. für investive Baumaßnahmen zur Gewährleistung inklusiver Beschulung (Barrierefreiheit, zusätzliche Räume), Schülerbeförderung, spezielle Lehr- und Lernmittel, für Personal der Schulverwaltung
Förderschulen	für die Unterstützung und Sicherung der sonderpädagogischen Fachlichkeit im Inklusionsprozess
Fachservice Jugend und Familie/ Jugendamt	für die nötige Unterstützung durch Integrationshelfer gemäß § 35a SGB VIII
Fachservice Soziales	für die nötige Unterstützung durch Integrationshelfer gemäß § 53 SGB XII

Aufgrund dieser vielfältigen Zuständigkeiten ist es wichtig, dass die Akteure in der Region ihre Vorhaben und ihre Ziele gut miteinander abstimmen, um so aus den vorhandenen Ressourcen und Strukturen das Beste für das Gemeinsame Lernen und die Entwicklung der Kinder herausholen.

7.3.3.1.11 Unterstützungsstrukturen im Schulamt

Im Schulamt gibt es verschiedenste Instanzen, die Schulen im Kreis Siegen-Wittgenstein auf dem Weg zur Inklusion begleiten.

Kompetenzteam Siegen-Wittgenstein

Das Kompetenzteam, bestehend aus einer freigestellten Lehrerstelle und 70 Moderatoren für spezifische Fachthemen, organisiert für jedes neue Schuljahr ein umfassendes Fortbildungsprogramm, um so Schul- und Unterrichtsentwicklung voranzubringen[34].

Koordinatoren für Gemeinsames Lernen

Zurzeit sind fünf Lehrkräfte (Sonderpädagogen und Regelschullehrer), die je für fünf Stunden pro Woche vom Unterricht freigestellt sind, für die Beratung von Schulen, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen engagieren, zuständig. Neben ihrer Beratungstätigkeit organisieren sie regionale Arbeitskreise. Weiterhin beraten sie Schulen in Fragen der AO-SF (Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens auf Feststellung eines sonderpädagogischen Bedarfes), stehen für fallbezogene Beratungen zur Verfügung und bearbeiten die erstellten Gutachten.

[34] Siehe Punkt 5.3.1.10 in diesem Bericht

Koordinatoren für Inklusion

Als Koordinatoren für Inklusion stehen der Region zwei Lehrkräfte (ein Sonderschul- und ein Regelschullehrer) jeweils mit einer halben Stelle zur Verfügung. Sie beraten Schulen, die mit dem Gemeinsamen Lernen starten, in allen Phasen dieses Prozesses. Sie bilden zudem eine wichtige Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit Inklusion und informieren Schulen und Schulträger über aktuelle Neuerungen. Sie stehen zudem Schulen und Schulträgern bei der Erstellung regionaler Inklusionspläne und Treffen von regionalen Netzwerken zur inklusiven Schulentwicklung als Ansprechpartner und Mitwirkenden zur Verfügung.

Schulamtsdirektor

Der Schulamtsdirektor und Generalist für Gemeinsames Lernen ist als Teil der Unteren Schulaufsicht für alle Förderschulen und das Gemeinsame Lernen zuständig. Er berät und informiert Eltern und Schulen auch bezüglich sonderpädagogische Förderung und den Sonderunterricht (Hausunterricht).

7.3.3.1.12 Förderschulen als Unterstützer der allgemeinbildenden Schulen

Dem Grundsatz kommunaler Selbstverwaltung entsprechend sind gemäß § 78 Abs. 1 SchulG vorrangig die Gemeinden Träger von Schulen. Bei den Förderschulen sieht § 78 Abs. 3 SchulG abweichende Regelungen vor. Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache.

In der Region ist ein ausgebautes Netz von Förderschulen vorhanden, mit der Einschränkung, dass für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf im Bereich Körperlich-motorischer Entwicklung, Sehen und Hören und Kommunikation derzeit nur im Kreis Olpe Schulen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Verfügung stehen. Dieses Netz ist derzeit aber durch abnehmende Schülerzahlen dabei, grobmaschiger zu werden, die weitere Zukunft fast aller Förderschulen im Kreis steht nach der neuen Mindestgrößenverordnung im Rahmen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes in Frage. Fast alle Akteure betonen, dass sie es für die Aufrechterhaltung der Wahlfreiheit der Eltern und der Professionalität sonderpädagogischer Förderung in der Region unerlässlich finden, dass es weiter erreichbare Alternativen zum Gemeinsamen Lernen gibt. Hier zeigt sich, wie wichtig regionale, überkommunale Abstimmungen zur Entwicklung der Schullandschaft sind.

Bisher hat der Kreis Olpe als Träger mit seiner Schule für Erziehungshilfe die Aufgabe des Kreises Siegen-Wittgenstein, eine Schule für Erziehungshilfe zu führen, in seiner Zuständigkeit übernommen. Inzwischen hat der Kreistag des Kreises Olpe beschlossen, dass die Geschwister-Scholl-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, mit Wirkung vom 1. August 2014 aufgelöst und als Teilstandort der Janusz-Korczak-Schule des Kreises Olpe zugeordnet wird. Diese Schule nimmt ausschließlich Schüler der Sekundarstufe I auf. Somit haben Schüler aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung im Primarbereich keine Möglichkeit mehr, dort aufgenommen zu werden. Die drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung im Kreis Siegen-Wittgenstein (Kindelsbergschule in Kreuztal, Osterbergschule in Freudenberg, Lachsbachschule in Bad Laasphe) erreichen schon jetzt nicht mehr ihre erforderlichen Mindestgrößen.

Für Kinder mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gibt es zwei private Schulen der AWO im Kreis. Sie würden gern die Inklusion von Kindern mit diesem Förderschwerpunkt an Regelschulen unterstützen, aber als private Träger bekommen sie vom Land ihren Einsatz an Regelschulen nicht ersetzt.

Immer mehr Lehrer an den staatlichen Förderschulen des Kreises arbeiten in diesem Schuljahr nicht nur an Förderschulen, sondern auch in Zusammenarbeit mit Regelschullehrern an Grund- und weiterführenden Schulen. Aufgrund aufwändiger Wege zwischen oft mehreren Arbeitsstellen und der Anforderungen der Teamarbeit mit den Regelschullehrern steigen auch hier die Anforderungen an die Lehrkräfte. Förderschullehrer sind an vielen Einsatzorten unerlässliche Begleiter und nicht selten Motoren inklusiver Schulentwicklung.

Viele Lehrer an den staatlichen Förderschulen im Kreis mussten immer häufiger durch Abordnungen an Regelschulen an mehreren Standorten arbeiten und waren so zusätzlich belastet. Parallel dazu öffneten sich in den letzten Jahren die Förderschulen immer mehr für die Kooperation mit allgemeinen Schulen vor Ort. So gibt es in Burbach, Netphen, Kreuztal und Freudenberg regelmäßige Treffen von Förder- und Regelschulen zu Fragen der Inklusion. Die Pestalozzischule, Förderschule der Universitätsstadt Siegen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, hat mit der Winchenbachschule einen eng abgestimmten Fortbildungsplan zum Gemeinsamen Lernen umgesetzt.

Die Schulleitungen der Förderschulen haben begonnen, in Abstimmung mit der Regionalen Schulberatung und dem Fachservice Schule und Bildung des Kreises Siegen-Wittgenstein nach Möglichkeiten zu suchen, das Know-How und die Materialien auslaufender Förderschulen in einem sog. *Haus der Beratung* zur Verfügung zu stellen bzw. aufzuheben sowie auch ein fachliches Angebot von Lehrer- und Elternberatung vorzuhalten. Da für dieses Vorhaben derzeit keine Finanzmittel zur Verfügung stehen, ist es ungewiss, ob und in welcher Form das Vorhaben dauerhaft realisiert werden kann.

7.3.3.1.13 GL für Schüler mit Hauptschulempfehlung

Hauptschulen erfüllen die wichtige bildungspolitische Aufgabe, ihren Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung zu vermitteln, die ihnen den Zugang zu weiteren Bildungswegen eröffnet. In der Region zeigt sich, dass aufgrund der demografischen Entwicklung und eines geänderten Schulwahlverhaltens von Eltern die Schulform Hauptschule immer weniger nachgefragt wird. Insbesondere im Hauptschulbereich konnten und können Schulstandorte wegen Unterschreitung der Mindestzügigkeit bzw. der Mindestgröße nicht aufrechterhalten werden. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich fortsetzen.

Mit Blick auf eine Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Schulstruktur als Reaktion auf diese veränderte Situation ist im Zuge des schulpolitischen Konsenses in Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 2011 die Verfassungsgarantie für die Hauptschule entfallen und durch das 6. Schulrechtsänderungsgesetz die Sekundarschule als neue Schulform der Sekundarstufe I neben Hauptschule, Realschule, Gesamtschule und Gymnasium getreten.

Zum nächsten Schuljahr folgt aus der Schließung von immer mehr Hauptschulen, dass neben den Gesamtschulen die Realschulen einen Großteil der Plätze für den Gemeinsamen Unterricht anbieten und damit die bisherige Rolle der Hauptschulen

übernehmen. Die Erfahrung zeigt, dass dies zu Verunsicherungen der Eltern dahingehend führt, ob und an welcher Schule ein Platz für ihr Kind vorgesehen ist und ob die Schule auf die Aufnahme eingestellt und vorbereitet ist.

Angesichts der geschilderten Situation im Hauptschulbereich sind die Schulträger im Rahmen ihrer inklusiven Schulentwicklungsplanung aufgefordert, für die Gruppe der Schüler mit Hauptschulempfehlung und damit auch eine große Zahl von Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die im Gesetz geforderte Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulen und Schulformen umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots und die Wahrnehmung dieser Angebote unter möglichst gleichen Bedingungen zu gewährleisten.

Gemäß § 80 Abs. 2 SchulG sind Schulen und Schulstandorte unter der Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernen unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.

Eine Lösung im Sinne einer wohnortnahen Schule, die auch für Schüler mit Hauptschulempfehlung ein Angebot des Gemeinsamen Lernens macht, kann im ländlichen Bereich nur durch Kooperation der Kommunen miteinander und in Abstimmung mit der Schulaufsicht und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen erreicht werden.

7.3.3.1.14 Erkennen des besonderen Unterstützungsbedarfs

Nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz soll insbesondere in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale sowie Emotionale und soziale Entwicklung in Zukunft das förmliche Feststellen eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Sinne einer schwerwiegenden und andauernden Behinderung nicht mehr der Regelfall sein. Vor die Feststellung einer Behinderung soll die Prävention treten. Die sonderpädagogische Unterstützung soll die Entstehung einer dauerhaften Behinderung insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen verhindern helfen.

Derzeit sind die verbindlichen Diagnoseverfahren und die Kooperationsstrukturen zwischen verschiedenen Akteuren im Bereich der Prävention noch nicht geklärt. Es wird darauf ankommen, dass die Zuschreibung eines sonderpädagogischen Präventionsbedarfs auf einem Kriterien geleiteten Verfahren beruht und zu einer von den Akteuren gemeinsam getragenen, mit auskömmlichen Ressourcen ausgestatteten und passgenauen Unterstützung führt.

7.3.3.1.15 Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion

Die schulinternen und -externen Fortbildungsangebote des Kompetenzteams Siegen-Wittgenstein der staatlichen Lehrerfortbildung für alle Schulformen orientieren sich seit längerem am Grundsatz der Heterogenität, d.h. die Verschiedenartigkeit von Schülern zu erkennen – unabhängig davon wodurch diese verursacht wird – und das unterrichtliche Handeln darauf einzustellen. Mit der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes hat sich diese Heterogenität deutlich erweitert.

Seit rund zwei Jahren spielt die Behinderung als Aspekt von Heterogenität eine große Rolle. Dabei wird der Fokus auf die Gestaltung und Weiterentwicklung des Unterrichts sowie des Systems Schule insgesamt gelegt. So wird beispielsweise durch das Fortbildungsangebot *Schule auf dem Weg zur Inklusion* an den Haltungen von Lehrern für die

inklusive Schule gearbeitet. *Inklusion als besondere Herausforderung für Schulleitungen* sensibilisiert für und unterstützt dabei, Gemeinsames Lernen als wichtigen Schulentwicklungsprozess im und mit dem eigenen Kollegium zu gestalten.

Rund 80 Prozent der zurzeit insgesamt 140 Fortbildungsangebote beschäftigen sich explizit oder im weiteren Sinne mit der Heterogenität.

Themen sind u.a.:

- Gute Lernaufgaben
- Diagnostische Verfahren und individuelle Förderung
- Unterstützung selbstgesteuerter Lernprozesse
- Individualisierung des Lernens
- Kompetenzorientierter Unterricht
- Kernlehrpläne zu standortbezogenen Lehrplänen weiterzuentwickeln
- ....

Durch das Kompetenzteam gesteuert wurde damit begonnen, vermehrt schulinterne Angebote anzubieten und durchzuführen. Hintergrund ist, dass Schulentwicklungsprozesse in lokale Gegebenheiten einzubetten sind bzw. durch diese bestimmt werden. Daher versteht sich das Kompetenzteam als wichtiger Impulsgeber, einen eigenen Weg für die Weiterentwicklung zur inklusiven Schule zu finden und nicht Rezeptgeber für inklusives Handeln zu sein.

7.3.3.1.16 Lehrerausbildung an der Universität Siegen

Die Universität Siegen bietet, seit dem Wintersemester 2011/12 für das Grundschullehramt und seit dem Wintersemester 2013/14 für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen je einen zehnsemestrigen B.A./M.A- Studiengang mit integrierter Förderpädagogik an. Masterabsolventen dieser Studiengänge haben zukünftig die Möglichkeit, mit dem zweisemestrigen Aufbaustudiengang *Master für das sonderpädagogische Lehramt* (mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung) die zusätzliche Lehrbefähigung für Sonderpädagogik zu erhalten. Hiermit hat die Universität einerseits auf die Schulpolitik des Landes reagiert und andererseits auf den demografischen Wandel, der maßgeblichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Schülerschaft hat und weiterhin haben wird. Mit diesem Studienangebot eröffnet die Universität Siegen angehenden Lehrern eine attraktive Doppelqualifikation für den Lehrerberuf in Zeiten der Inklusion. Die curriculare Besonderheit der Siegener Studiengänge besteht dabei in der Verschränkung bisher getrennter – allgemein-/schulpädagogischer und sonderpädagogischer – Perspektiven auf Inklusion und kann als Versuch verstanden werden, unter den Vorzeichen von Inklusion neue Wege auch in der Lehrerbildung zu gehen.

Der bildungswissenschaftliche Studienanteil für das Lehramt an Grund- Haupt-, Real- und Gesamtschulen hat in diesen neuen Studiengängen bereits im Bachelor- und Masterstudiengang ein stark förderpädagogisches Profil für die Förderschwerpunkte Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung. Damit sollen Synergien mit den allgemeinpädagogischen, sozialwissenschaftlichen und entwicklungspsychologischen Studienanteilen erzielt, sowie die ohnehin für das Studium des Lehramts an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen vorgesehenen Studienanteile

in Diagnose und Förderung für den 2. Masterstudiengang Förderpädagogik als anrechenbare Studienanteile gewonnen werden. Bei maximaler Anrechnungsfähigkeit des bildungswissenschaftlichen Studiums mit integrierter Förderpädagogik (ca. 45 Leistungspunkte aus dem Bachelor- und Masterstudiengang und zusätzlichen Leistungspunkte aus der Masterarbeit, die einen förderpädagogischen Schwerpunkt aufweist), kann die Universität Siegen daher einen Aufbaumasterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung einrichten, der zwei Semester und 60 Leistungspunkte umfasst. Zu jedem Wintersemester können 130 Studierende neu in diese beiden Studiengänge aufgenommen werden.

7.3.3.2 Einschätzungen der Schulleitungen

7.3.3.2.1 Erfahrungen mit Inklusion aus verschiedenen Perspektiven

Die Schulleitungen wurden bei der Befragung zur Inklusion durch die Universität Siegen gebeten, eine Einschätzung zu den Erfahrungen aus der Sicht verschiedener Personen zu geben.

Tabelle 21 Erfahrung mit der inklusiven Erziehung & Bildung nach subjektiver Einschätzung der Schulleiter

Sicht der...	1	2	3	4	Mittel-wert
...Lehrpersonen	6	14	17	20	2,9
... Schüler mit Förderbedarf	1	8	18	27	3,3
...Eltern nichtbehinderter Schüler	3	11	20	18	3,0
...Eltern der Schüler mit Förderbedarf	2	4	19	30	3,4

Anmerkung: 1=überwiegen negativ, 2=teilweise negativ, 3=teilweise positiv, 4=überwiegend positiv

Die Schulleiter schätzen die Erfahrungen der Lehrpersonen mit dem Thema Inklusion eher positiv ein. Dennoch wird die Vermutung eher negativer Erfahrungen hier im Vergleich zu den restlichen Perspektiven häufiger geäußert. Auch die Erfahrungen der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden eher positiv eingeschätzt und dies noch deutlicher als bei den Lehrpersonen. Am ehesten werden positive Erfahrungen auf Seiten der Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermutet. Die positiven Erfahrungen stufen die Schulleiter bei den Eltern von Kindern ohne Behinderungen hingegen schwächer ein und auch hier lassen sich, wie bei der Sicht der Lehrpersonen, dennoch zahlreiche Angaben eher negativer Erfahrungen finden. Insgesamt jedoch lässt sich bei den Einschätzungen eine Tendenz ins Positive erkennen.

7.3.3.2.2 Vorhandene Ressourcen für inklusive Erziehung und Bildung

In der Befragung wurden die aktuell vorhandenen Ressourcen abgefragt, gleichzeitig bestand Interesse zu erfahren, wie sich das Vorhandensein verschiedener Ressourcen seit dem Schuljahr 2009/2010 verändert hat.

Aktuell vorhandene Ressourcen

37% (30 der befragten Schulen) geben an, dass der Dienstherr ihrer Einrichtung zur Förderung der Inklusionsmöglichkeiten zusätzliche personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung stellt; 54,3% (44 Schulen) verneinen dies. Blickt man dabei auf die einzelnen Schulformen, so zeigt sich, dass in erster Linie den Grund-, Haupt- und

Realschulen zusätzliche personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Bei allen drei Schulformen gibt dies jeweils die Hälfte an. Alle anderen Schulformen bejahen diese Frage nur zu einem Viertel oder weniger. Die befragten Sekundar- und Berufsschulen verneinen diese Frage sogar vollständig.

Nach der Art der Ressourcen gefragt, geben elf (36,7%) Schulen an, dass sie personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen haben. 80 (60%) nennen zusätzliche sächliche Ressourcen.

Dies wird wie folgt konkretisiert:

Personelle Ressourcen:

- zusätzliches (Fach-)Personal (teilweise mit der Möglichkeit einer Doppelbesetzung einhergehend), z.B.: Förderschullehrkräfte, Sonderpädagogen, Sozialpädagogen, Integrationslehrer, GL-Lehrer
- Stellenanteile

Sächliche Ressourcen:

- Budget für Lehr-/Lernmaterial und Inventar
- spezielle Möbel, Lampen, Lesegeräte, PC-Rollwagen und Kamera (falls erforderlich)
- räumliche Ausstattung (z.B. Teppichböden, Schalldämmung)
- Motopädieraum, zusätzlicher Förderraum
- Barrierefreiheit durch Aufzüge, Rampen

Tabelle 22 Stellt der Dienstherr bzw. der Schulträger ihrer Einrichtung zur Förderung der Inklusionsmöglichkeiten zusätzliche personelle und/oder sächliche Ressourcen zur Verfügung?

Schulform	Ja	Nein
Förderschule (n=8)	2	5
Grundschulen (n=38)	19	16
Hauptschulen (n=8)	4	3
Realschulen (n=11)	2	7
Gesamtschulen (n=2)	1	1
Sekundar-/Gemeinschaftsschule (n=2)	0	2
Gymnasien (n=10)	2	8
Berufsschule (n=2)	0	2
Gesamt (n=81)	**30**	**44**

Veränderte Ressourcen seit dem Schuljahr 2009/2010

Tabelle 23 Zusätzliche Ressourcen - Sichtweise auf die Veränderungen seit Schuljahr 2009/10

Schulform	positiv	negativ	unverändert
Förderschulen (n=8)	0	0	7
Grundschulen (n=38)	13	7	14
Hauptschulen (n=8)	1	0	5
Realschulen (n=11)	0	2	7
Gesamtschulen (n=2)	0	0	2
Sekundar-/Gemeinschafts-schule (n=2)	0	0	1
Gymnasien (n=10)	0	0	9
Berufsschulen (n=2)	0	0	2
Gesamt (n=81)	**14**	**9**	**47**

Veränderungen bezüglich der Ressourcenzuweisung seit dem Schuljahr 2009/2010 erkennen fast ausschließlich die Grundschulen. Dies sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht. Jedoch gibt knapp mehr als ein Drittel der befragten Grundschulen an, positive Veränderungen zu erfahren, während weniger als ein Fünftel die Veränderungen als negativ ansieht. Wieder mehr als ein Drittel der Grundschulen gibt an, dass sich die Ressourcenzuweisung im Vergleich zum Schuljahr 2009/10 nicht verändert hat. Über die Grundschulen hinaus geben lediglich eine Haupt- und zwei Realschulen an, Veränderungen wahrzunehmen. Die Hauptschule stuft diese als positiv ein, während beide Realschulen sie als negativ empfinden. Neben diesen zwei Schulformen gibt jedoch der Rest mehrheitlich an, dass die Vergabe zusätzlicher Ressourcen unverändert ist. Unter den restlichen Schulformen werden weder positive noch negative Veränderungen, sondern eher ein Gleichbleiben verzeichnet.

Unter den Angaben, welcher Art diese veränderten Ressourcen seien, finden sich folgende wieder:

- mehr Personal (Lehr- und Förderstellen, GU-Lehrer)
- Baumaßnahmen
- integrative Lerngruppe ab dem Schuljahr 2013/14

Darüber hinaus wurden die Schulen um eine Einschätzung der derzeitigen Situation der Inklusion von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gebeten. Die Einschätzungen sollten sich dabei auf die Bereiche *Personalsituation* sowie auf *räumliche* und *schulorganisatorische Voraussetzungen* beziehen.

Bei den Einschätzungen zur Personalsituation zeigt sich, dass nur 17 Schulen diese als positiv oder ausreichend empfinden, während mehr Schulen (26) die Situation als unzureichend beziehungsweise schlecht einschätzen. Ähnlich sieht die positive Einschätzung bezüglich der räumlichen Voraussetzungen aus, denn 16 Schulen geben an, dass diese gut oder teilweise gut sind. Als schlecht empfinden sie jedoch 20 Schulen. Letztlich geben 19 Schulen eine positive beziehungsweise zum Teil positive Einschätzung bezüglich der schulorganisatorischen Voraussetzungen an, während zehn sie als eher negativ empfinden. Insgesamt lässt sich bei der Beantwortung dieser Frage eine recht starke Zurückhaltung beobachten.

Folgende Punkte werden konkreter aufgeführt, um aufzuzeigen, was als optimierbar oder unzureichend empfunden wird:

- Mehr GU-Stunden und mehr kompetente/s Personal/Fachkräfte gewünscht
- Unzureichende Ausbildung der Lehrer
- Zu wenig Doppelbesetzungen
- Wegfall von Stellen trotz wachsenden Bedarfs ist problematisch
- Zu große Klassen
- Räumlichkeiten nicht behindertengerecht (Fehlen von Aufzügen, Behindertentoiletten, barrierefreien Zugängen, Schalldämmung)
- Räume zu klein oder zu wenig

Bezüglich der Einschätzung des Qualifizierungsbedarfs fällt auf, dass eine deutliche Tendenz hin zu einem erhöhten oder massiven Bedarf besteht. Kein Bedarf oder ein niedriger Bedarf wird in erster Linie nur durch die Förderschulen in bedeutender Weise genannt. Alle anderen Schulformen äußern dies nur sehr vereinzelt bis gar nicht.

Tabelle 24 Einschätzung des Qualifizierungsbedarfs hinsichtlich inklusiver Beschulung

Schulform	1	2	3	4	Mittelwert
Förderschulen (n=8)	2	2	2	0	2,0
Grundschulen (n=38)	1	3	17	17	3,3
Hauptschulen (n=8)	0	0	3	2	3,4
Realschulen (n=11)	1	1	5	4	3,1
Gesamtschulen (n=2)	0	0	2	0	3,0
Sekundar-/Gemeinschaftsschule (n=2)	0	0	1	1	3,5
Gymnasien (n=10)	0	1	3	5	3,4
Berufsschulen (n=2)	0	1	1	0	2,5

Anmerkung: 1=kein Bedarf, 2=niedriger Bedarf, 3=erhöhter Bedarf, 4=massiver Bedarf

7.3.3.2.3 Wünschenswerte Rahmenbedingungen/Faktoren des Gelingens

Die Frage nach wünschenswerten Rahmenbedingungen war offen gestaltet. Ihre Ergebnisse wurden wie folgt zusammengefasst in Klammern ist vermerkt, wie häufig diese Anmerkung erfolgte:

Konzeptionelle Aspekte inklusiver Erziehung und Bildung:

- Gemeinsam vereinbartes und vom gesamten Schulpersonal konsequent umgesetztes Erziehungskonzept (2)
- Angepasster, individueller Unterricht in einer passend strukturierten Lernumgebung (8)
- Kleinere Klassen mit mehr betreuendem Personal (Lehrkräfte und weitere Personen) (40)
- Innere und äußere Differenzierung (2)
- Ausbau der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (1)
- Rechtsverbindliche Grundlagen für die Förderung und Leistungsbeurteilung zielgleich geförderter Schüler (1)

Verwaltungsaspekte:

- Bündelung, um höhere Stellenanteile zu erreichen (1)
- Weiterhin Stellenzuschläge für die Regelschullehrkräfte (6)

Räumliche Aspekte:

- Angemessene Differenzierungsräume, mehr als ein Förderraum (21)
- Größere und weitere Räumlichkeiten, Fachräume (angrenzend an die Klassenräume) mit angemessener Ausstattung (25
- Ruhezonen, Spielräume, Lernräume/Lernoase, Bewegungsräume, Gymnastikraum etc. (10)
- Räumlichkeiten als Rückzugsmöglichkeit und betreuendes Personal hierfür (3)
- Ein sauberes, schönes und gepflegtes Gebäude für eine ruhige und freundliche Arbeitsatmosphäre (4)
- Einrichtung von Gruppenräumen (1)
- Schallschutz in den Klassen und Gängen (für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation bzw. Sprache) (4)
- Einrichtung einer Therapiemöglichkeit mit passendem Raum (1)
- Barrierefreiheit: Einbau eines Aufzugs, Zugänge innerhalb und außerhalb der Gebäude barrierefrei gestalten, Breite der Türen anpassen, Räume größer gestalten (behindertengerechte Infrastruktur) (9)

Personelle Aspekte:

- Es werden mehr Lehrkräfte benötigt als durch die Schüler-Lehrer-Relation vorgegeben wurde (29)
- Es werden unterstützendes Personal anderer Berufsgruppen und speziell ausgebildete Kräfte benötigt (22)
- Integrationshelfer, Logopäden, Physiotherapeuten, Psychologen etc. dauerhaft vor Ort (19)
- Durchgängig Doppelbesetzung in den Klassen (17)
- Förderschullehrer fest an die Regelschule versetzen (14)

Sächliche, finanzielle Aspekte:

- Anschaffung passender und hochwertiger Lehr- und Lernmittel, mehr Montessori-Material, größere Materialauswahl (44)
- Beratung für Geld und Fächermaterial (1)
- Eigenes Budget für Fördermaterial (4)
- Medienunterstützung (1)
- Ausstattung in speziellen Bereichen (Werken, Motopädie, etc.) (1)
- Technikhilfen (für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation) (3)

Zeitliche Aspekte:

- Lehrkräfte brauchen ein angemessenes (höheres) Stundenkontingent (18)
- Mehr Integrationsstunden (2)
- Genügend Förderstunden und Förderlehrer, höhere Anzahl von Stunden mit Förderschullehrer (2)
- Beratungszeitfenster (6)

Fortbildung:

- Hilfestellung bei neuen Lernmaterialien und Tests (1)
- Mehr Fortbildungen für das Personal und eine verbesserte Ausbildung (39)
- Beratung im Umgang mit inklusiv beschulten Kindern (2)
- Fortbildungen im sportlichen Bereich (für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung) (1)

Weitere Aspekte:

- Mehr Förderschulen (Forderung einer Grundschule) (1)
- Austausch und Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (2)
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Förderplänen (4)
- Unterstützung durch Förderschulen (7)
- Bildung von mehr Fördergruppen zum sinnerfassenden Lesen (für den Förderschwerpunkt Sprache) (1)

Fazit: Die Schulen wünschen sich also vor allem mehr und besser ausgebildetes Personal, mehr Material und besser ausgestattete Räumlichkeiten.

7.3.3.2.4 Kooperationen mit außerschulischen Partnern

Institutionen, mit denen kooperiert wird

Ein thematischer Schwerpunkt der Befragung bildete die Frage nach den bestehenden Kooperationsbeziehungen zu anderen Einrichtungen. Hier zeigt sich, dass der Kontakt zum Vorschulbereich schwach ausgeprägt ist. Insbesondere mit Frühförderstellen wird nur selten zusammengearbeitet. Die Kooperation zu den Kindertagesstätten ist vergleichsweise besser ausgeprägt. Etwa 41% aller befragten Schulen gaben an, einen Kontakt zu Kindertagesstätten zu pflegen. Allerdings erfolgt dieser eher sporadisch. Ähnlich schwach ausgeprägt sind die Kooperationsbeziehungen zu den berufsbildenden Schulen. Lediglich ein Fünftel arbeitet überhaupt mit berufsbildenden Schulen zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt in diesen Fällen auch hier eher sporadisch. Die Hälfte der befragten Schulen gibt an, Kooperationen mit Kinderärzten zu pflegen, doch dies erfolgt eher unregelmäßig beziehungsweise sporadisch. Lediglich eine Schule steht in intensivem Austausch mit einem Kinderarzt.

Am stärksten ausgeprägt ist die Zusammenarbeit der Befragten mit den Förderschulen als Berater für das Gemeinsame Lernen von Schülern mit und ohne Behinderungen und mit dem schulpsychologischen Dienst. Mit ersterem kooperieren etwa 58% der Schulen und mit letzterem etwa 64%. Mit jeweils 2,4 weisen die Daten an diesen Stellen auch den höchsten Mittelwert auf. Das heißt, dass diese Institutionen nicht nur am häufigsten genannt wurden, sondern mit ihnen auch im Vergleich zu allen anderen Institutionen die intensivste Zusammenarbeit erfolgt. Die Dienste der Jugendhilfe werden durch 60% der Schulen genannt und mehr als die Hälfte dieser Schulen arbeitet entweder unstrukturiert regelmäßig oder intensiv mit ihnen zusammen. Vergleichsweise häufig werden auch Kooperationsbeziehungen zu Schulen mit Erfahrung im Gemeinsamen Lernen sowie zu Koordinatoren für Inklusion und Gemeinsames Lernen des Schulamtes genannt (ca. 56% und ca. 54%). Die Kooperation erfolgt in beiden Fällen jedoch hauptsächlich sporadisch oder unstrukturiert regelmäßig und weniger strukturiert intensiv. Vergleichbar sieht auch das Kooperationsverhalten der Schulen in Bezug auf das Gesundheitsamt aus. Die Kooperation mit unterstützenden Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist recht schwach ausgeprägt und erfolgt eher selten. Ähnlich sieht die Kooperation mit Arbeitskreisen *Inklusive Erziehung* aus.

Wichtige Kooperationspartner für erfolgreiche Inklusion

Die Schulen wurden zudem gefragt, welche Kooperationsbeziehungen sie für erfolgreiche Inklusionsmaßnahmen als besonders wichtig erachten. Mit Abstand am häufigsten wurden die Förderschulen als Beratungsinstitutionen genannt (31). Eine weitere wichtige Rolle scheint den Koordinatoren für Inklusion, den Schulen mit Erfahrung im Gemeinsamen Lernen und dem schulpsychologischen Dienst beigemessen zu werden (je 10 bzw. 11). Alle weiteren Kooperationspartner wurden in diesem Zusammenhang deutlich seltener genannt. Überhaupt nicht genannt wurden hier die Dienste der Behindertenhilfe und die Kinderärzte.

Tabelle 25 Kooperationsbeziehungen der Schulen

Kooperationspartner	1	2	3	4	Mittelwert
Frühförderstellen	50	7	2	1	1,2
Kindertagesstätten	35	9	13	11	2,0
Dienste der Behindertenhilfe	40	13	7	3	1,6
Dienste der Jugendhilfe	17	23	17	9	2,3
Gesundheitsamt	19	28	15	3	2,0
Kinderärztinnen	26	29	11	1	1,8
Arbeitskreise *Inklusive Erziehung*	38	14	7	3	1,6
Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung & Angehörige	42	15	5	3	1,5
Koordinatoren für Inklusion & Gemeinsames Lernen des Schulamtes	22	20	17	7	2,1
berufsbildende Schulen	46	9	4	3	1,4
schulpsychologischer Dienst	12	27	13	12	2,4
Förderschulen als Beratungsinstitutionen für das Gemeinsame Lernen	17	19	12	16	2,4
Schulen mit Erfahrung im Gemeinsamen Lernen	21	25	13	7	2,1
regionale Netzwerke zur Koordinierung inklusiver Beschulung	29	21	9	5	1,8

Anmerkung: 1=keine, 2=sporadisch, 3=unstrukturiert regelmäßig, 4=strukturiert intensiv

Tabelle 26 Kooperationsbeziehungen der Förderschulen (n=8)

Kooperationspartner	1	2	3	4	Mittelwert
Frühförderstellen	2	2	0	0	1,5
Kindertagesstätten	0	4	1	0	2,2
Dienste der Behindertenhilfe	2	3	0	0	1,6
Dienste der Jugendhilfe	0	0	4	1	3,2
Gesundheitsamt	0	0	4	1	3,2
Kinderärztinnen	0	1	4	0	2,8
Arbeitskreise *Inklusive Erziehung*	1	3	1	0	2,0
Beratungsstellen für Menschen mit einer Behinderung & Angehörige	2	3	0	0	1,6
Koordinatoren für Inklusion und Gemeinsames Lernen des Schulamtes	0	2	2	1	2,8
berufsbildende Schulen	0	4	1	0	2,2
schulpsychologischer Dienst	0	2	2	1	2,8
Förderschulen als Beratungsinstitutionen für das Gemeinsame Lernen	1	1	0	2	2,2
Schulen mit Erfahrung im Gemeinsamen Lernen	1	0	2	2	3,0
regionale Netzwerke zur Koordinierung inklusiver Beschulung	1	3	0	1	2,2

Anmerkung: 1=keine, 2=sporadisch, 3=unstrukturiert regelmäßig, 4=strukturiert intensiv

7.3.3.2.5 Einschätzungen zur künftigen Entwicklung

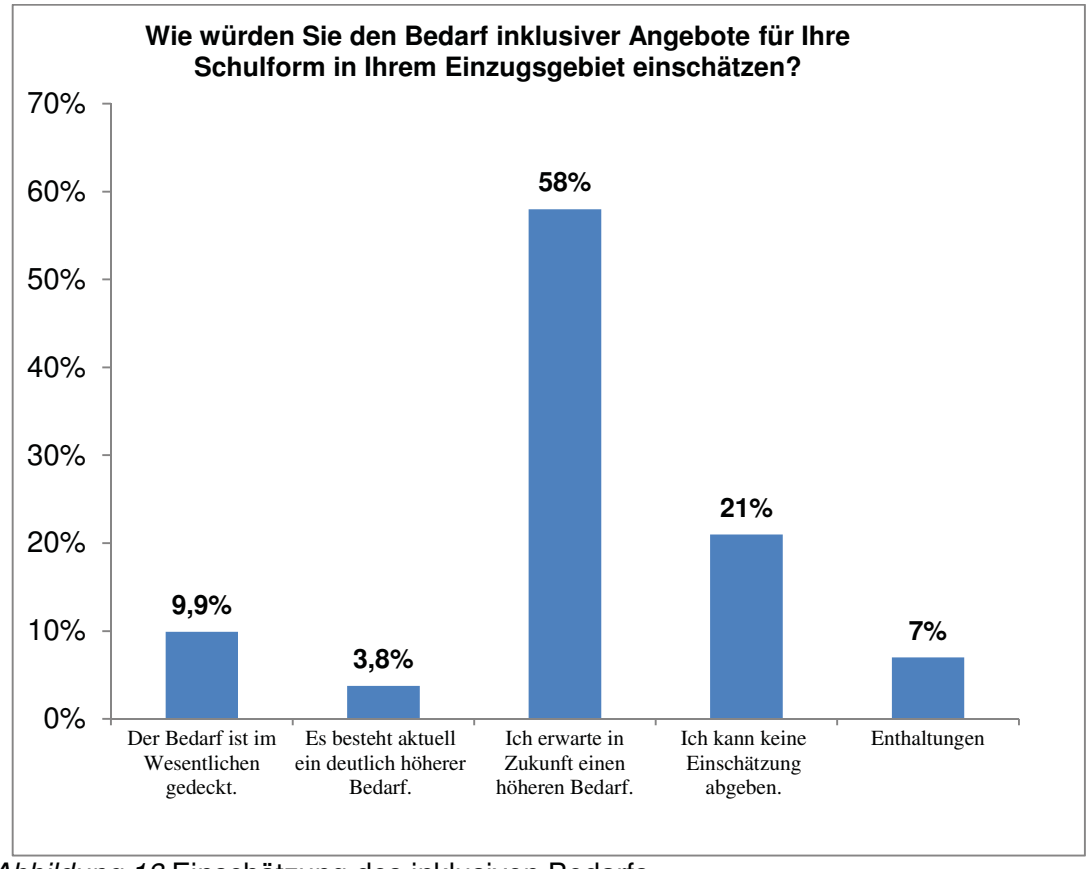

Abbildung 18 Einschätzung des inklusiven Bedarfs

Mehrheitlich wird ein höherer Bedarf in Zukunft erwartet. Es gibt jedoch auch einen großen Anteil, der hierzu keine Einschätzung geben kann oder sich bei der Frage enthalten hat. Dies ist in einem Zusammenhang zu sehen, dass ein großer Teil der befragten Schulen bisher keine Erfahrungen mit Inklusion hat (ca. 50%).

Die meisten Schulen planen, in den nächsten fünf Jahren die Inklusionsangebote für Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf deutlich auszuweiten.

Dies soll folgendermaßen geschehen:

- 53,1% streben eine konzeptionelle Weiterentwicklung an
- 46,9% möchten das Kollegium durch Fort- und Weiterbildungen weiter qualifizieren
- 39,5% wollen spezielle Fördermaterialien anschaffen
- 17,3% möchten mehr Fachpersonal einstellen
- 14,8% planen bauliche Veränderungen und
- 6,2% planen noch weitere Veränderungen, machen dazu aber keine konkreteren Angaben.

Insgesamt gaben 38,3% der Schulen an, dass für die nächsten fünf Jahre keine konkreten Planungen zur Ausweitung der Inklusionsangebote bestehen. Die betroffenen Förderschulen geben dazu an, dass sie entweder *strukturell bedingt nicht dürfe*n oder aber auch, dass sie schon lange *auf die gesellschaftliche Inklusion ihrer Schüler hinarbeiten. Die Ausweitung von GU steht für sie nicht automatisch im Zusammenhang mit mehr Inklusion.*

Eine Grundschule begründet die nicht vorhandenen Planungen damit, dass *die kompletten Rahmenbedingungen nicht vorhanden sind* und sie so nicht planen kann. Eine andere Grundschule weist darauf hin, als Schule kein Mitspracherecht bei solchen Planungen zu haben. Eine weitere Grundschule erklärt, so wie auch zwei Realschulen, dass es bisher einen zu geringen Förderbedarf gebe und deshalb auch noch keine konkreten Pläne gemacht wurden. Dagegen erklären die Gymnasien und ein Berufskolleg, dass der zukünftige sonderpädagogische Förderbedarf nur sehr schwer einzuschätzen sei und somit die Planungen schwierig bzw. nicht vorhanden seien.

Eine Realschule, eine Förderschule und mehrere Hauptschulen dagegen geben als Grund an, dass ihre Schule in nächster Zeit geschlossen wird. Lediglich eine Hauptschule gibt an, dass die Planung im Moment noch anläuft.

Der politische Wille für Inklusion wird folgendermaßen eingeschätzt:

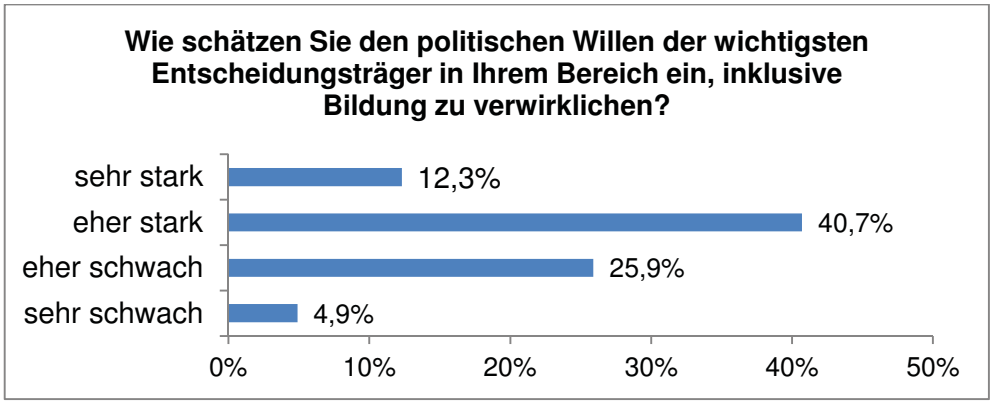

Abbildung 19 Verwirklichung inklusiver Bildung

Hinsichtlich der Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention, in etwa fünf Jahren 80 bis 90% aller Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen zu unterrichten, zeichnet sich folgendes Bild ab:

- 19,8% schätzen dies als realistisch ein
- 67,9% können sich dies nicht vorstellen

Die Förderschulen geben meist an, dass sie die Umsetzung nur deshalb für möglich halten, weil sie als Förderschule demnächst geschlossen werden und dann nicht mehr als Alternative für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung stehen. Die Grund- und Hauptschulen sagen vielfach aus, dass sie einen Anstieg der an Regelschulen inklusiv beschulten Schüler beobachten und dies auch funktionieren kann, wenn die äußeren Rahmenbedingungen wie Ausstattung, Fortbildung und Kooperation geschaffen werden. Von verschiedenen Schulen wird auch immer wieder der Gedanke geäußert, dass diese Politik nun gnadenlos umgesetzt werden wird, aber sie als Schule damit alleine gelassen werden. Sie glauben somit zwar, dass die Quote an Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an ihrer Schule steigen wird und somit auch die Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention eingehalten werden kann, jedoch zeigen sie sich überfordert und größtenteils noch völlig unvorbereitet.

Vor allem die weiterführenden und berufsbildenden Schulen halten sich mit positiven Aussagen zur Umsetzung des Inklusionsgedankens sehr zurück und erklären, dass die Umsetzung in den nächsten Jahren nicht möglich sei.

Wesentlich mehr Schulen sagten bei der Befragung aus, dass sie nicht an eine Umsetzung in den nächsten fünf Jahren glauben. Dies begründete fast jede Schulform hauptsächlich mit der Tatsache, dass die Rahmenbedingungen noch nicht geschaffen sind und auch in den nächsten fünf Jahren noch nicht vorhanden sein werden. Es fehlt den Schulen an finanziellen Mitteln, um die sächlichen und personellen Ressourcen ausreichend aufbauen zu können. In der kurzen Zeit können nach ihrer Aussage nicht alle Schulen so weit umgebaut werden, dass eine Inklusion von allen Schülern der verschiedensten Förderschwerpunkte umgesetzt werden kann. Eine Sekundarschule sieht hier besonders die Schwierigkeiten im Bereich der Körperbehinderten und mehrfach Schwerbehinderten und kann sich deshalb nicht vorstellen, dass Inklusion so bald umgesetzt werden kann. Mehrere Schulen sagen auch aus, dass sie den meisten Kindern mit Förderbedarf einfach nicht gerecht werden können und sie deshalb die Umsetzung von Inklusion nicht für sinnvoll halten. Sie sprechen von überforderten Kollegen und zu großen Klassen. Außerdem scheinen viele Lehrkräfte diese Entwicklung auch überhaupt nicht zu unterstützen. Es muss erst ein Umdenken stattfinden, das ohne die notwendigen Ressourcen aber nicht möglich sein wird. Eine der Förderschulen merkt noch an, dass sie glaubt, dass sich für die meisten Förderschwerpunkte Eltern immer noch eine Förderschule aussuchen werden, da diese einfach die passenden Rahmenbedingungen bietet. Allerdings sieht sie im Bereich des Förderschwerpunktes Emotionale und soziale Entwicklung große Probleme auf die Regelschulen zukommen. Außerdem sagen mehrere Förderschulen aus, dass die fortschreitende Inklusion aufgrund der spezifischen regionalen Gegebenheiten fast unmöglich wird.

Einige Schulen sehen allerdings in den nächsten fünf Jahren durchaus die Möglichkeit, das Inklusionsangebot auszuweiten. Die Veränderungen, die die Schulen für realistisch halten, unterscheiden sich von Schulform zu Schulform kaum. Die Förderschulen betonen hier allerdings, dass aus ihrer Sicht ein Fortbestand ihrer

Schulform enorm wichtig für die weitere positive Entwicklung der Inklusion sei. Ansonsten halten die verschiedenen Schulen es für realistisch, mehr Lehrkräfte und Fachpersonal einzustellen und die vorhandenen Lehrkräfte auf Fortbildungen zu schicken. Außerdem könnten die Klassen kleiner werden, Fördermaterialien angeschafft und Konzepte zur Inklusion entwickelt werden. Die Umsetzung braucht dann allerdings noch etwas länger als fünf Jahre. Ein Gymnasium und eine Sekundarschule äußern, dass es durchaus realistisch sein könne, mehr Offenheit für Inklusion zu schaffen und fließende Übergänge zwischen den Schulformen zu ermöglichen. Die Zusammenarbeit mit den Förderschulen müssen dazu noch ausgebaut werden. Sowohl eine Gesamtschule als auch eine Realschule halten es für realistisch, an verschiedenen Standorten Bündelungen bzw. Schwerpunktschulen vorzusehen.

Weitere Anmerkungen der befragten Schulen

- Eine Grundschule bemerkt positiv: „Wir sind in vielen Schulen auf einem guten Weg."
- Eine weitere Grundschule glaubt nicht an eine hundertprozentige Inklusion: „Es wird immer Fälle geben, die in besonders qualifizierten Einrichtungen besser gefördert werden können!"
- Wiederum eine Grundschule sieht ein weiteres Hindernis: „Alte Strukturen gibt man nicht gerne auf!"
- Eine weitere Grundschule sagt aus: „Inklusion beginnt im Kopf eines Einzelnen, dieser Prozess dauert noch…"
- Eine Grundschule schätzt: „Pro Klasse von ca. 25 Kindern sind maximal drei GL-Schüler aufzufangen."
- Ein Gymnasium sieht die Situation sehr differenziert: „Körperliche Behinderungen sind zu schaffen. Für andere fehlt uns noch die fachliche Ausbildung."
- Eine Gesamtschule denkt, dass die Entwicklung noch dauern wird: „Dazu müssen noch zu viele Entscheidungen des Schulträgers und der Politik getroffen werden. Auch in unseren Köpfen muss noch viel passieren."
- Eine weitere Gesamtschule plant die „Koordination der Förderschwerpunkte mit Standorten" und fragt sich: „Oder spricht das schon wieder gegen den Inklusionsgedanken?"
- Ein Berufskolleg macht auch eine klare Differenzierung: „Es wird eine Beschulung in irgendeinem Bildungsgang, aber sicher nicht in allen, weil diese Schüler sicher nicht jedes Qualifikationsniveau erreichen werden. Anders ist das bei körperlichen Behinderungen: Hier erreichen wir bereits heute diese Quote."

Kritik an der Forderung nach inklusiver Erziehung und Bildung

- Eine Grundschule merkt an, dass diese Entwicklung „auf Kosten des Lehrerpersonals [geschieht]. Es werden Förderschulen aufgelöst, aber nicht in Regelschulen investiert. Der Inklusionsgedanke ist noch nicht zu Ende gedacht."

- Eine weitere Grundschule wirft ein: „Hoffentlich denkt irgendwann jemand an die Kinder!“

- Eine Realschule verfolgt die Entwicklung kritisch: „Die Umsetzung dieses Ziels wird konsequent weiter verfolgt, jedoch werden die Schulen im konkreten Fall mit dieser Aufgabe überfordert und alleingelassen!“

- Eine weitere Realschule sagt aus: „Die Konzeption ist nicht zukunftsträchtig!“

- Ein Gymnasium fasst zusammen: „Es wird an der Ressourcenfrage scheitern!“

7.3.3.3 Inklusion in Schule – Anspruch zwischen verschiedenen Interessen

Für die Kommunen bedeutet die Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes für die kommenden Jahre eine besondere Herausforderung, weil das Land mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz eine Richtungsentscheidung von großer Tragweite für die nächsten zehn bis 30 Jahre trifft.

Unterschiedliche Interessen auf Seiten der Eltern

- Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf berufen sich auf die UN-Konvention und erwarten eine wohnortnahe Schule (in der Sekundarstufe I auch der passenden Schulform) mit hoher Qualität, die ihr Kind wie alle anderen Kinder auch willkommen heißt und bestmöglich unterrichtet.

- Eltern von Kindern der Regelschule suchen im Übergang zur fünften Klasse nicht selten eine Schule mit hohem Abschlussversprechen. Wenn sie befürchten, dass die Inklusion von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf den Lernfortschritt ihrer Kinder beeinträchtigen könnte, kann das bei der Schulwahl Schulen (oder Schulformen – siehe Gymnasium) begünstigen, die wenige oder keine Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufnehmen.

Entscheidungszwänge und -nöte der Schulträger

- Schulträger stehen in der Pflicht, schrittweise ein inklusives Bildungsangebot, das bedarfsgerecht zu den im Schulgesetz vorgesehenen Abschlüssen führt, bereitzustellen. Die Schulträger prüfen im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung auf der Grundlage demographischer Entwicklungen und unter Einbeziehung des Elternwahlverhaltens, welche Schulstandorte perspektivisch für das Gemeinsame Lernen in Frage kommen. Wichtige Kriterien für die Angebote von Plätzen für das Gemeinsame Lernen sind aus Sicht der Kommunen als Kostenträger die jeweiligen Abschlussangebote der Schule.

- Schulträger müssen entscheiden, ob sie auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungsangebot allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen einrichten.

- Auf die Schulträger kommen im Zuge einer qualitätsvollen Umsetzung schulischer Inklusion erhebliche Kosten zu. Eine qualitätsvolle Umsetzung kann

im Verantwortungsbereich der Schulträger nur gelingen, wenn ihnen die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- Mit Blick auf die Regelungen zur Mindestgröße von Förderschulen ist für die Schulträger in der Region eine Neuordnung der Förderschullandschaft unvermeidbar. Die Schulträger in der Region sind dabei gehalten, gemeinsam nach Gestaltungsmöglichkeiten zu suchen, wenn Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auch weiterhin der Besuch einer Förderschule ermöglicht werden soll. Entsprechende Beschlüsse müssen zum Schuljahresbeginn 2015/2016 wirksam werden.

Die Sicht des Landes

- Das Land setzt mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz die UN-Behindertenkonvention in den Schulen um. Das Land sieht die qualitätsvolle Umsetzung der schulischen Inklusion im Einvernehmen mit den Kommunen als gesamtgesellschaftliches, umfassendes Vorhaben, das langfristig und schrittweise angelegt sein muss. Ziel ist es, das Gemeinsame Lernen von Schülern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen.

- Schulische Inklusion erfordert auch in Nordrhein-Westfalen eine weit reichende Veränderung des regionalen Schulangebots. Das Land setzt im Zuge des im Juli 2011 vereinbarten Schulkonsens dabei auf Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens wie Sekundarschule, Gesamtschule oder *PRIMUS*-Schule[35], ohne Schulformen des traditionellen dreigliedrigen Schulsystems (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien) aufzugeben. Die konkrete Ausgestaltung auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot muss jedoch mit allen Beteiligten und mit Blick auf die Bedingungen vor Ort abgestimmt und entschieden werden.

- Das Land hat anerkannt, dass das die Inklusion umsetzende 9. Schulrechtsänderungsgesetz hinsichtlich der Schulträgeraufgaben (Investitionen) der Konnexität unterfällt. Entsprechend hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 03.07.2014 das *Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion* beschlossen. Für die mit der schulischen Inklusion verbundenen Aufwendungen der Kommunen sieht das Gesetz einen jährlichen Finanzausgleich in Höhe von insgesamt 35 Mio. Euro vor.

Gelingende Inklusion an Schulen – nicht nur eine Frage der Kapazitäten, auch eine der Passung des Angebots auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder

Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf benötigen auch räumliche und institutionelle Voraussetzungen innerer und äußerer Differenzierung, die sie bisher an Haupt- und Förderschulen in Form kleinerer Lerngruppen und diverser Differenzierungsräume und -angebote erhielten. Wichtig wären aus Sicht der Lehrerverbände an Regelschulen mit Klassengrößen von 30 Kindern kleinere Lerngruppen und möglichst wenige Lehrer mit vielen Stunden in einem festen Lernraum, denn überschaubare und verlässliche Beziehungsmuster sind für die Förderung der Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf besonders hilfreich. Die Verhältnisse an Schulen, die in den nächsten Jahren eine große Zahl von Schülern mit sonderpädagogischem Bedarf aufnehmen, gilt es hier zu betrachten. Es wäre zum Beispiel zu untersuchen, ob qualitativ die mindestens

[35] Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe

gleichwertige Ablösung der Förderschule durch die inklusive Regelschule durch das häufige Lehrer-Raum-Prinzip erreicht werden kann. Gleiches gilt für die gesetzlichen Zwänge bei der Bildung von Eingangsklassen (Realschule: künftig mind. 50 Kinder in zwei Klassen), die im schlimmsten Fall nicht an allen Schulstandorten Klassenbildungen ermöglichen, wodurch die Schülerzahlen dann in anderen Schulen bzw. Kommunen verdichtet werden.

Die Regelschulen stehen vor der Herausforderung, mit räumlich auch für die Regelschüler in Klassen bis zu 30 Schülern knappen Ressourcen nun auch die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf optimal individuell zu fördern.

Die Schulleitung kann allerdings gemäß § 46 Abs. 4 SchulG im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schüler unter den dort genannten Voraussetzungen – auch bei einem Anmeldeüberhang – begrenzen.

7.3.4 Maßnahmenvorschläge

Die Arbeitsgruppe entwickelte aufgrund der Ergebnisse Maßnahmen, die der Kreis Siegen-Wittgenstein im Rahmen seiner Befugnisse und des Planungsprozesses Inklusion in der Region nach vorne bringen möchte sowie eine Reihe von Empfehlungen, die für die vielfältige Arbeit und Zusammenarbeit verschiedenster Institutionen, insbesondere der Schulträger, eine wichtige Unterstützung auf dem Weg zur Entwicklung einer inklusiven Schullandschaft im Kreis Siegen-Wittgenstein von Bedeutung sind.

Die Zieldefinition und die Festlegung darauf bezogener Empfehlungen und Maßnahmen verliefen in der Arbeitsgruppe aufgrund verschiedenster beteiligter Institutionen – und damit in der Natur der Sache liegend – häufig auch im Dissens. Einig waren sich die Teilnehmer, dass der Ist-Stand noch weit von einem inklusiven Schulsystem entfernt ist und dieses erst dann erreicht ist, wenn es *eine* Schule für *alle* gibt. Man verständigte sich daher darauf, dass der im Kreis Siegen-Wittgenstein begonnene Prozess, die Chance bietet, wichtige Ziele für die Inklusion in Schritten und gesteuert – bisher zumeist mit gutem Willen geschehen – weiterzuentwickeln.
Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen basieren auf folgenden Zielen für die nächsten fünf Jahre:

- Inklusion in Schule kontinuierlich und in der erforderlichen Zeit ausbauen – Schulentwicklungsplanung inklusiv gestalten.

- Gute Voraussetzungen für die Umsetzung von Inklusion an den Schulen schaffen.

- Alle beteiligten pädagogischen Fachkräfte an Schulen bestmöglich auf die Inklusion vorbereiten und kontinuierlich weiter qualifizieren (insbesondere im Bereich Diagnostik und Förderung).

- Förderschulen, Sonderpädagogen und Lehrkräfte aus Regelschulen sind als kompetente Kooperationspartner in der inklusiven Schulentwicklungsplanung etabliert.

- Akteure in Schule und im Umfeld von Schule berücksichtigen Inklusion bei der Gestaltung von Übergängen und vernetzen sich vor Ort.

- Eltern werden bestmöglich unterstützt, den Bildungsweg ihrer Kinder zu begleiten.

- Eltern und Kinder haben die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten und sich unabhängig beraten zu lassen.

7.3.4.1 Maßnahmen, die die UAG Schule in der Region nach vorne bringen möchte

Installation eines Runden Tisches *Inklusive Schullandschaft Siegen-Wittgenstein*

Die Umsetzung von Inklusion steht in der Schule wie in der Gesellschaft insgesamt am Anfang eines langen Prozesses (Inklusion als Herausforderung und Generationenaufgabe). Zur Weiterentwicklung des bisherigen Gemeinsamen Lernens sollte – insbesondere auch aufgrund der Erfahrungen im begonnenen Planungsprozess Inklusion im Kreis Siegen-Wittgenstein – ein Fachforum, in dem alle entscheidungsrelevanten Akteure für den Schulbereich zusammenarbeiten, eingerichtet werden. Hier gilt es aus verschiedensten Blickwinkeln Gelingensbedingungen für Gemeinsames Lernen zu benennen, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um bestehende Hürden abzubauen sowie Synergien für den weiteren Prozess zu erzeugen.

Neben diesen Zielsetzungen erfährt das Gremium auf Kreisebene auch eine wichtige Vorreiterrolle für die regionale Vernetzung (Empfehlung *Strukturierte lokale Vernetzung mit außerschulischen Institutionen wird weiter ausgebaut und sofern noch nicht vorhanden, initiiert*)

Dem Runden Tisch *Inklusive Schullandschaft* gehören an:

- Schulverwaltung/Schulaufsicht des Kreises
- Schulträger der Kommunen
- Kitas
- Vertreter der unterschiedlichen Schulformen
- Vertreter des Regionalen Bildungsbüros
- Arbeitsagentur
- Koordinatoren für Inklusion
- Fachservice Jugend und Familie (Kreisjugendamt)
- Stadtjugendamt Siegen
- Trägervertreter
- Elternvertretungen
- Universität

Empfehlungen für ein Rahmenkonzept inklusive Schule Siegen-Wittgenstein

Dieses Gremium sollte als einen wichtigen Auftrag die Erstellung von Empfehlungen für ein Rahmenkonzept inklusive Schule Siegen-Wittgenstein erhalten. So könnten zu einzelnen Schulen und Kommunen übergreifende Handlungsfelder auf dem Weg zu einer inklusiven Bildungslandschaft Konzepte entwickelt werden, die den lokalen Akteuren bei der Planung und Durchführung von Schritten zu inklusiven Schulen hilfreich sein können.

Diese Empfehlungen sollten unter Einbeziehung aller relevanten Akteure vom Runden Tisch inklusive Schullandschaft Siegen-Wittgenstein erstellt werden. Sie haben Beratungs- und Vorschlagscharakter, ohne Regelungsanspruch gegenüber den autonomen Entscheidungsprozessen der zuständigen Gremien der Schulen bzw. Schulträger.

Monitoring Gemeinsames Lernen ist in Schule etabliert und ein Zertifizierungsverfahren entwickelt

Inklusion bedarf einer pädagogischen Haltung, in deren Zentrum der einzelne Schüler mit seinen individuellen Fähigkeiten steht. Wichtig sind zudem eine Reihe von (sonder-)pädagogischen Verfahren und Methoden. Auf der Grundlage des Index Inklusion für Schulen und sonderpädagogischen Diagnostikverfahren könnte ein Monitoring- und Zertifizierungsverfahren entwickelt werden. Dieses soll die Verstetigung und Nachhaltigkeit von Inklusion gewährleisten. Darüber hinaus könnte ein solches Verfahren die fachliche Begleitung und Unterstützung durch einen externen Blick garantieren.

Der Einsatz von Integrationshelfer ist optimiert

Der Einsatz der Integrationshelfer bedarf der fachlichen und bedarfsgerechten Weiterentwicklung. Hierzu kooperieren die zuständigen Träger mit den regionalen und lokalen Netzwerken. Für den optimierten Einsatz setzen Schulaufsicht, Schulträger sowie örtlicher Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger ihre bisher begonnenen konzeptionellen Überlegungen fort. Diese Überlegungen sollten sich am individuellen Lern- und Unterstützungsbedarf jedes einzelnen Kindes bzw. am Grundsatz *Das Kind in ihrem/seinem jeweiligen Kontext zu fördern* orientieren. Um eine andauernde Optimierung der Arbeit und Einsätze der Integrationshelfer zu gewährleisten, ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Kooperation von Kostenträgern, Schulaufsicht, Schulträger sowie Anstellungsträgern von Schulassistenten notwendig und sinnvoll.

Inklusion wird als zentrales, modulares Fortbildungsthema im regionalen Lehrerfortbildungsprogramm des Kreises aufgenommen

Das Thema Inklusion ist bereits unter verschiedensten Blickwinkeln in das Fortbildungsprogramm aufgenommen worden (z.B. Diagnostik und Förderung, rechtliche Grundlagen, Teamentwicklung, Kooperation und Beratung) aufgenommen worden. Diese gilt es, orientiert an den Modulen des Landes nachhaltig sowie thematisch intensiver und aufeinander aufbauend weiterzuentwickeln, d.h. weg von bisher überwiegend Einzelfortbildungen hin zu modularen Fortbildungsprogrammen.

Übergänge entwicklungsproduktiv gestalten – Übergangskonzepte entwickeln

Konzepte der Übergänge bestehen zum Teil, z.B. Übergang Kita Schule. Diese gilt es um den Aspekt der Inklusion weiterzuentwickeln sowie die guten Ansätze und Erfolge auf andere Übergangssituationen zu übertragen.

Zentrale Übergänge sind:

- Von der Kita in die Grundschule
- Von der Grundschule in die Sekundarstufe I

- Von der Sekundarstufe I in die Oberstufe bzw. Berufsausbildung
- Von der Förderschule an die Regelschule bzw. umgekehrt

Bei der Erstellung einer entsprechenden Konzeption sollte berücksichtigt/geprüft werden, ob Fachgespräche zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Institution zum Standard werden sollten/könnten und die Möglichkeit von Hospitationen bei Bedarf Berücksichtigung finden.

Inklusion ist als ein wichtiges Thema im Übergangssystem von der Schule in den Beruf etabliert

Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist Referenzkommune des Landes NRW für *Das Neue Übergangsystem von der Schule in den Beruf* (*Kein Abschluss ohne Anschluss*). Dieses beinhaltet, die kommunale Bündelung und Koordination aller Maßnahmen im Bereich der Berufs- und Studienorientierung und im Übergangssystem mit allen in diesem Bereich zuständigen Akteuren. Nach der nun begonnenen Aufbauarbeit ist es wichtig, den inklusiven Ansatz zu integrieren und zu entwickeln. Grundlage hierfür bilden die bereits vorhandenen Standards zur Berufsorientierung und -vorbereitung der Förderschulen.

Einrichtung einer frühzeitigen, bestmöglichen Elternberatung an dezentraler Stelle

Inklusion ist im System Schule entwickelt, aber noch nicht flächendeckend implementiert. Zudem ist bisher nicht an allen Stellen, mit denen Eltern in Kontakt stehen, das Fachwissen vorhanden, um Eltern bestmöglich bei der Wahl einer geeigneten Schule für ihr Kind zu beraten. Die Beratung sollte frühzeitig (weit im Vorfeld von Übergängen) beginnen. Die Elternberatung sollte gut mit verschiedensten Informations- und Beratungsangebote für Eltern von Kindern mit Behinderungen vernetzt sein, um so Synergien zu erzielen. Die Anbindung der Elternberatung sollte weitestgehend frei von Interessen der beteiligten Institutionen sein. Denkbar wäre aus diesem Grund beispielsweise die Anbindung bei der Regionalen Schulberatung.

Die rechtliche Grundlage für eine Elternberatung im Allgemeinen sowie bei abweichendem Elternwunsch und Standpunkt der Schulaufsichtsbehörde bezüglich der Wahl der Schule findet sich im 9. Schulrechtsänderungsgesetz (§19 Abs. 6 und § 20 Abs. 4)

Die regionalen Angebote der Elternberatung um den Aspekt der Inklusion im Kreis Siegen-Wittgenstein zu erweitern, ist auch vor dem Hintergrund der zweiten regionalen Bildungskonferenz folgerichtig. Denn am 15. November 2011 haben verschiedenste Akteure sich dazu verpflichtet, der Elternarbeit und -beratung einen großen Stellenwert beizumessen.

Einrichtung eines Systems, das die Interessenvertretung und Beteiligung der Betroffenen ermöglicht

Beim derzeitigen Aufbau eines inklusiven Schulsystems ist bisher der Blick von Betroffenen (Eltern und Schüler) zu kurz gekommen. Ihre Beteiligung eröffnet jedoch viele neue Informationen und Blickwinkel, um Inklusion zu optimieren. Hierzu ist ein Konzept zu entwickeln, das klare Aussagen dazu trifft, ob die Vertretung vor Ort in den Schulen stattfindet, von dort gebündelt und auf Kreisebene transportiert wird oder aber direkt zentral auf Kreisebene erfolgt.

Zur Perspektive der Schüler und Eltern auf die Erfahrungen mit der Inklusion soll im ersten Schritt eine Studie/Projekt z.B. mit der Universität Siegen geplant und durchgeführt werden, um die Gelingenserfahrungen und Stolpersteine im Gemeinsamen Unterricht sowohl aus der Sicht von behinderten als auch von nicht behinderten Schüler und deren Eltern aufzuzeigen. Diese Studie sollte mit den Teilnehmern auch Möglichkeiten der angemessenen Interessensvertretung von Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf und ihrer Eltern erkunden.

7.3.4.2 Maßnahmen zur Empfehlung

Sicherstellung wohnortnaher Angebote für untere Bildungsabschlüsse

Durch abgestimmte Anstrengungen des Landes und der Kommunen sollte in der Region für ein ausreichendes, wohnortnahes Angebot an Plätzen des Gemeinsamen Lernens für alle – einschließlich der unteren Bildungsabschlüsse – gesorgt werden.

Inklusion ist ein wichtiges Thema in allen Gremien der Schule/alle Schulen haben ihr Schulprogramm im Hinblick auf Inklusion überarbeitet

Schulprogramme dienen der mittel- bis langfristigen Beschreibung von Schwerpunkten der Qualitätsentwicklung. Sie sind Leitbilder, die insbesondere zur internen Orientierung dienen. Insofern schafft die Aufnahme von Inklusion eine wichtige Grundlage für die Praxis. Empfehlenswert ist, dies mit Hilfe des Indexes Inklusion und unter Beteiligung der Lehrkräfte/dem Lehrerkollegium, Eltern und Schüler zu tun.

Hospitation/Unterstützungsschulen stehen den Schulen auf dem Weg zum Gemeinsamen Lernen zur Verfügung/Kollegiale Beratung durch gegenseitige Besuche als niederschwelliger Erfahrungsaustausch (*Gastlehrermodell*)

Der Austausch mit Unterstützerschulen kann insbesondere zu Beginn des Prozesses Lehrern bzw. dem Kollegium Mut machen, letzte Bedenken gegenüber der Inklusion auszuräumen und während den ersten praktischen Erfahrungen die Möglichkeit der Reflexion und ständigen Weiterentwicklung zu eröffnen. Der Erfahrungs- und Erkenntnisgewinn ist nicht nur einseitig bei den startenden Schulen, sondern auch bei den Schulen mit Inklusionserfahrungen zu sehen.

Die Schulen erhalten eine räumliche und technische Ausstattung, die eine inklusive Beschulung ermöglicht

Eine räumlich und technische angemessene Ausstattung sind nicht *die* Garanten für erfolgreiche Inklusion, aber sehr wichtig, da sie zu einer gleichberechtigten Teilhabe selbstverständlich dazu gehören. Jeder Schulträger sollte daher ein Konzept haben, das eine angemessene räumliche und sachliche Ausstattung der Schulen (z.B. Baumaßnahmen zum barrierefreien Ausbau, Investitionen in Lehr- und Lernmittel) beschreibt und deren Umsetzung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festlegt.

Die Ressourcenbedingungen (Klassengrößen, Lehrereinsatz/max. Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf) sind geklärt

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz und entsprechende Erlasse beinhalten Vorgaben zu einer Reihe von schulischen Ressourcen. Innerhalb dieser Vorgaben gibt es Handlungsspielräume, die für die regionale Ebene im Gespräch zwischen Schulaufsicht, Schulträger und Schulen aufgezeigt werden sollten. Hierzu gehört auch die Frage der zweckmäßigen Bündelung von Ressourcen.

Strukturierte lokale Vernetzung mit außerschulischen Institutionen (Koordinations- und Beratungsstellen) wird weiter ausgebaut und sofern noch nicht vorhanden, initiiert

Über die Schulträger und/oder Schulen sollten regelmäßige Netzwerktreffen eingerichtet werden. Hierzu könnten Vertreter von Schulen/Förderschulen, Kindertageseinrichtungen, des Gesundheitsamtes, der Jugendhilfe, des Schulpsychologischen Dienstes/der Schulberatung und von Diensten der Behindertenhilfe sowie Kinderärzte eingeladen werden. Das lokale Netzwerk soll den Austausch – auch über Einzelfälle hinaus – zwischen den verschiedenen Institutionen und Professionen fördern und dazu beitragen, dass die bestehenden Angebote gemeinsam weiterentwickelt werden.

Schulträger und Schulaufsicht intensivieren und setzten ihre Zusammenarbeit fort, um für einen Übergangszeitraum Förderschulangebote in der Region zu erhalten

Durch die Festlegung von Mindestklassengrößen für die Förderschulen ist der Fortbestand aller Förderschulen im Kreis Siegen-Wittgenstein nicht mehr gegeben. In enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden sollte daher die begonnene regionale Abstimmung auf Verwaltungsleitungsebene fortgesetzt werden, um so mittel- und langfristig Förderschulen zu erhalten, ggf. auch wie bereits begonnen durch Verbundlösungen. Hierzu bedarf es im Einzelnen konkreter schulorganisatorischer Maßnahmen, wie zum Beispiel die Zusammenlegung von Schulen.

Förderschulen als Orte des Fachaustausches entwickeln

Lehrkräfte von Förderschulen verfügen über sonderpädagogisches Fachwissen und Methodenwissen. Dieses Wissen darf nicht verloren gehen und sollte für die Qualifizierung von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen genutzt werden.

Ein inklusives Schulsystem wird durch den fachlichen Austausch unterschiedlichster Institutionen gefördert. Auch das Verhältnis von Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen ist nicht als Konkurrenzsituation zu verstehen. Gute Kooperationen und das voneinander Lernen sollten auf breiter Basis weiter ausgebaut bzw. weiterentwickelt werden.

Einrichtung einer Task Force für Krisen- und Belastungssituationen

Im schulischen Alltag entstehen Krisen- und Belastungssituationen, die der intensiven, regelhaften Unterstützung durch externe Dritte bedürfen. Diese externe Unterstützung ist vor allem deshalb erforderlich, weil die personelle Grundausstattung noch nicht flächendeckend gegeben ist. Sie sollte durch Lehrkräfte mit langjährigen Erfahrungen im Gemeinsamen Lernen und/oder Sonderschulpädagogen erfolgen und eine zeitnahe Unterstützung für die Schüler ermöglichen.

Konzepterstellung für Präventionsdiagnostik

In der Region wird verabredet, wie die Zuständigkeiten, die Diagnoseverfahren und die Kooperationsstrukturen aussehen. Dabei ist zwischen sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und allgemeinen individuellen Förderbedarfen, wie sie alle Kinder haben, zu unterscheiden, um daran orientiert den Einsatz von Personal und Sachmitteln zu steuern. Zugleich muss sichergestellt werden, dass die förmliche Zuschreibung eines sonderpädagogischen Präventionsbedarfs auch zu einer von den Akteuren gemeinsam getragenen, mit auskömmlichen Ressourcen ausgestatteten und passgenauen Unterstützung führt.

Inklusion bei Ganztagsangeboten integrieren und weiterentwickeln

Inklusion sollte auch in Ganztagsangeboten integriert und weiterentwickelt werden, um so die Verbindung zwischen den Lern- und Bildungsorten am Vor- und Nachmittag herzustellen. Im Offenen Ganztag ist dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass hier unterschiedliche Bildungspartner agieren, wichtig. Aus diesem Grund sollten die bestehenden, guten Kooperationen zwischen Schulen und Anbietern des Offenen Ganztags weiter intensiviert und unter dem Gesichtspunkt der Inklusion weiterentwickelt werden.

Qualitätsstandards für inklusive Ganztagsangebote entwickeln.

Im gemeinsamen Dialog sollten Schulen, deren Maßnahmenträger und Ganztagskoordinatoren sowie die Schulaufsicht, Schulträger und Jugendämter verbindliche pädagogische, personelle und finanzielle Qualitätsstandards festlegen.

Zudem hat die UAG Schule noch zwei Maßnahmen über das Handlungsfeld Schule hinaus benannt.

Aufnahme von Inklusion in die strategische Ausrichtung des Kreises

Inklusion sollte über den jetzigen Stand des Planungsprozesses hinaus zu einem wichtigen Thema in der Region werden. Aus diesem Grund sollte Inklusion in die strategische Ausrichtung des Kreises aufgenommen werden.

Auslobung eines Preises Inklusion auf Kreisebene

Um Inklusion zu verstetigen und in der (Fach-)Öffentlichkeit entsprechend zu platzieren, sollte regelmäßig ein Inklusionspreis ausgelobt werden.

Tabelle 27 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Schule_1

Ziel: Regelmäßigen fachlichen Austausch und Abstimmung unter den regionalen Akteuren etablieren											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**				**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Installation eines Runden Tisches *Inklusive Schullandschaft Siegen-Wittgenstein*	X			Sowie eine Reihe weiterer Partner	20			3	Mittel	2	Dez. 2014
Empfehlungen für ein Rahmenkonzept inklusive Schule Siegen-Wittgenstein	X			Sowie eine Reihe weiterer Partner	40-50			3	Mittel	2	Sommer 2015

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 28 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Schule_2

Ziel: Gute Voraussetzungen in fachlicher Hinsicht schaffen											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**				**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Monitoring GL ist etabliert und ein Zertifizierungsverfahren entwickelt	X			Inklusionsbeauftragte, Kompetenzteam Schule, Regionales Bildungsbüro	30			2	Mittel	2	Sommer 2016
Integrationshelfereinsatz ist optimiert	X			Anstellungsträger	6-8		§§ 53, 54 SGB XII und § 35a SGB VII	1	Niedrig	1	Frühjahr 2015
Übergänge entwicklungsproduktiv gestalten – Übergangskonzepte	X			Jeweilige Akteure in diesem Bereich (z.B. Regionales Bildungsbüro, Kitas etc.)	16-20			3	Mittel	2	

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 29 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Schule_3

Ziel: Alle zuständigen Akteure berücksichtigen Inklusion bei Übergängen und vernetzen sich vor Ort											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**				**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Inklusion ist als ein wichtiges Thema im Übergangssystem von der Schule in den Beruf etabliert	X			Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen, Unternehmen, Jobcenter	20			1	Niedrig	2	Sommer 2016

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 30 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung in der UAG Schule_4

Ziel: Eltern werden bestmöglich auf dem Bildungsweg ihrer Kinder begleitet											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**				**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Einrichtung (Konzepterstellung) einer frühzeitigen, bestmöglichen Elternberatung an dezentraler Stelle	X	Schulverwaltungsämter		Regionale Schulberatung	40		§§ 19, 20 SchRÄGes	3	Mittel	1	Sommer 2016

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

AG BILDUNG UAG SCHULE

Tabelle 31 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Schule_5

Ziel: Eltern haben die Möglichkeit die Interessen ihrer Kinder zu vertreten											
Maßnahme	**Zuständigkeit**				**Umsetzung**			**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Einrichtung eines Vertretungssystems (Konzepterstellung), das die Interessenvertretung ermöglicht und eine Form der Beteiligung (Sicht der Eltern und Kinder)	X	Schulverwaltungsämter		Schulen	30			3	Mittel	3	

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 32 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung in der UAG Schule_6

Ziel: Inklusion als wichtiges Thema in den kommenden Jahren verstetigen											
Maßnahme	**Zuständigkeit**				**Umsetzung**			**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Auslobung eines Preises Inklusion auf Kreisebene	X				Noch nicht bezifferbar	Noch nicht bezifferbar		2	Mittel	3	Noch zu ermitteln
Aufnahme von Inklusion in die strategische Ausrichtung des Kreises	X				5	keiner		2	Hoch	1	

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

7.4 Bericht der UAG Weiterbildung/VHS

7.4.1 Ausgangslage

Volkshochschulen bieten ein breites Spektrum an Weiterbildungskursen an. Dieses Verständnis ergibt sich geschichtlich gesehen aus den Prinzipien der Aufklärung und den universalen Menschenrechten mit dem Recht auf Bildung, der Chancengerechtigkeit und dem Anspruch, Menschen die Möglichkeit zu lebenslangem Lernen zu ermöglichen. Aus diesem Grund zeichnet sich das Leistungsangebot der Volkshochschulen gekennzeichnet durch ein sehr breit angelegtes Verständnis von Bildung im Sinne der Inklusion aus. Dies spiegelt sich auch in den breit angelegten Themenfeldern, angefangen bei der politischen und kulturellen Bildung über die Sprachen bis hin zu Integration sowie Grundbildung und Alphabetisierung wider. Zudem gibt es sowohl Kurse speziell für Menschen mit Beeinträchtigungen als auch Kurse, die den Umgang mit Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreffen.

Angebote im Bereich der beruflichen Bildung werden deutlich weniger von Menschen mit einer anerkannten Behinderung besucht; vermutlich bedingt durch ihre geringere Erwerbsintegration. Im Bereich der allgemeinen Weiterbildung sind keine Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Behinderung/Beeinträchtigung zu verzeichnen[36]. In repräsentativen Befragungen wurden bisher noch nicht konkrete Barrieren, die Menschen mit Behinderungen von der Nachfrage nach Weiterbildungsangeboten abhalten, abgefragt.

7.4.2 Bestandsaufnahme

Der UAG Weiterbildung gehörten Vertreter der beiden Volkshochulen (Kreis und Stadt) an sowie je ein Vertreter des Siegerland- und des Weiterbildungskollegs.

Befragt wurden mittels des allgemeinen Fragebogens ausschließlich Mitarbeiter aus der Volkshochschule: neun Zweigstellenleitungen der Kreis-VHS Siegen-Wittgenstein; für die VHS der Universitätsstadt Siegen hat die Leiterin den Fragebogen ausgefüllt. Das Weiterbildungs- und Siegerlandkolleg wurden in die Befragung der Unterarbeitsgruppe Schule einbezogen[37].

Angebote der beiden Volkshochschulen in den Kursangeboten Gebärdensprache, Grundbildung und Alphabetisierung

Siegerland- und Weiterbildungskolleg bemühen sich, vor dem Hintergrund ihres Selbstverständnisses, um Inklusion. Durch die Eingangsvoraussetzungen – geregelt in den jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen – kommen einige Interessenten als spätere Schüler nicht in Betracht.

Das Siegerlandkolleg hat im Bereich der räumlichen, technischen und sächlichen Ausstattung nennenswerte Defizite (z.B. kein Aufzug in einem Gebäude mit sechs höhenversetzten Halbetagen). Die Schule kann diese als Träger nicht selbst leisten. Das Land – gleichzeitig auch Schulträger – wird nach jetzigem Sachstand keine Finanzmittel hierfür zur Verfügung stellen.

[36] vgl. hierzu ausführlicher Teilhabebericht 2013, S. 121
[37] vgl. hierzu ausführlicher Abschnitt 5.3 dieses Berichtes

Tabelle 33 Angebote in den Volkshochschulen 2013

Kreisvolkshochschule		Stadtvolkshochschule	
1. Gebärdensprache			
Ziel	Inklusion Gehörloser durch Ausbildung von Hörenden in Gebärdensprache.		
Kurse	4	Kein Angebot	
Teilnehmer/-innen:	40		
2. Grundbildung			
Ziel	In diesen Kursen können Menschen mit geistiger Behinderung sowohl verlernte Grundkenntnisse neu erwerben als auch auf vorhandenem Wissen wieder aufbauen. In einer kleinen Gruppe wird auf individuelle Voraussetzungen eingegangen.		
Kurse	29	Kurse	26
Teilnehmer/-innen:	183	Teilnehmer/-innen:	89
3. Alphabetisierung		**3. Alphabetisierung**	
Ziel	Unsere Kurse richten sich an deutschsprachige Erwachsene, die die Schriftsprache neu erlernen wollen. Sie richten sich auch an alle, die das Alphabet beherrschen, aber sehr große Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben einzelner Wörter und einfacher Texte haben. Im Vordergrund stehen die Erarbeitung des Grundwortschatzes und der Ausbau der Lesefertigkeit.	Ziel	Unsere Kurse richten sich an deutschsprachige Erwachsene, die die Schriftsprache neu erlernen wollen. Sie richten sich auch an alle, die das Alphabet beherrschen, aber sehr große Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben einzelner Wörter und einfacher Texte haben. Im Vordergrund stehen die Erarbeitung des Grundwortschatzes und der Ausbau der Lesefertigkeit.
Kurse	8	Kurse	10
Teilnehmer/-innen:	36	Teilnehmer/-innen:	37

Die explizite Aufnahme von inklusiven Zielsetzungen in das Schulprogramm der Kollegs über das bisherige Maß hinaus, eine verstärkte Fortbildung der Lehrkräfte sowie die Weiterentwicklung von Kernlehrplänen unter inklusiven Gesichtspunkten, stellen mittelfristig zentrale Handlungs- und Entwicklungsziele dar.

7.4.3 Vorschläge für Maßnahmen

Aufnahme von Inklusion in das Leitbild

Die Arbeit der Kreis-VHS erfolgt auf der Basis des Handbuchs *Qualitätspolitik und Qualitätsziele der Volkshochschule Siegen-Wittgenstein* und einer darauf bezogenen Zertifizierung durch das Qualitätsmanagement-System nach dem Gütesiegel Weiterbildung: Inhalt dieses Handbuchs ist u.a. das Leitbild, das um den Aspekt der Inklusion erweitert werden soll (z.B. „Unserem Handeln liegen Werte der sozialen Gerechtigkeit und Chancengleichheit für jedes Alter und Geschlecht, der Toleranz, Inklusion und interkulturellen Integration zu Grunde.“). Die VHS Siegen ist durch Certqua Qualitätsmanagement in der Bildung nach DIN ISO 9001:2008 zertifiziert. Das Leitbild der VHS Siegen wird entsprechend geändert.

Durchführung von Veranstaltungen in barrierearmen/-freien Räumlichkeiten

Die Maßnahme ist mittel- und langfristig angelegt. Im Dialog mit den Städten und Gemeinden, die Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen, werden bei Notwendigkeit technische Hilfsmittel vorgehalten, um räumliche Barrieren abzubauen. Gleiches gilt bei Beeinträchtigungen im visuellen und sensorischen Bereich. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, werden adäquate Alternativräume gesucht und genutzt.
Langfristig ist anzustreben, dass die Kursangebote möglichst in barrierefreien/-armen Räumen stattfinden. Dies hängt im Wesentlichen vom Engagement und den Möglichkeiten verschiedenster Institutionen – allen voran voraussichtlich den Schulen – ab, diese wichtigen Aspekte bei Neubau-/Umbau- und Sanierungsmaßnahmen nachhaltig zu berücksichtigen und umzusetzen.

Quantitative Erhöhung der Kursangebote in den Bereichen Gebärdensprache, Grundbildung und Alphabetisierung

Die in der Tabelle gemachten Angaben beziehen sich nur auf die Kreis-VHS.

Gebärdensprache – Ziel ist es, in jedem Semester in diesem Bereich aufgrund der großen Nachfrage einen Kurs für Einsteiger und Fortgeschrittene einzurichten. Damit wird das Kursangebot verdoppelt. Um dies zu erreichen, wird Minimum eine zweite Kursleitung benötigt. Da wenig Lehrende in diesem Bereich tätig sind, erfordert die Maßnahme eine intensive Akquise.

Grundbildung – Die Kursangebote wurden in den letzten fünf Jahren in diesem Bereich aufgrund des Bedarfes mehr als verdoppelt. Aktuell besteht das Erfordernis, die Kurse auch im südlichen Bereich des Kreisgebietes durchzuführen, um gut mit den Angeboten in der Fläche vertreten zu sein.

Alphabetisierung – Rund vier Prozent der Menschen in Deutschland sind Analphabeten im engeren Sinne, d.h. einzelne Wörter – jedoch nicht ganze Sätze – lesend verstehen bzw. schreiben ist möglich. Die Betroffene müssen zudem auch gebräuchliche Wörter Buchstabe für Buchstabe zusammensetzen. Im Kreis Siegen-Wittgenstein besuchten im vergangenen Jahr gerade einmal 21 Teilnehmer dieses Kursangebot. Die Scham und Angst, sich bezüglich dieser Beeinträchtigung zu outen, ist entsprechend groß. Auf Bundes- und Landesebene wurden seit längerem entsprechende Imagekampagnen angekündigt. An diesen wird sich die Kreis-VHS intensiv beteiligen, um das Thema in der Öffentlichkeit entsprechend zu platzieren und die Angebotsnachfrage zu erhöhen.

AG BILDUNG UAG WEITERBILDUNG/VHS

Tabelle 34 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Weiterbildung/VHS_1

Ziel: Inklusion im Leitbild der Volkshochschulen verankern											
Maßnahme	**Zuständigkeit**				**Umsetzung**			**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Aufnahme von Inklusion in das Leitbild der Volkshochschule	X	Stadt Siegen für ihre VHS			4	keiner		2	1	2	Dez. 2014

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 35 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Weiterbildung/VHS_2

Ziel: Räumliche Barrieren abbauen											
Maßnahme	**Zuständigkeit**				**Umsetzung**			**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Durchführung von Veranstaltungen in barrierearmen/-freien Räumlichkeiten	X	In enger Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden						2	3	2	Fortlaufender Prozess, dessen Ende zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu bestimmen ist

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 36 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Weiterbildung/VHS_3

Ziel: Quantitative Erhöhung der Kursangebote in den Bereichen Gebärdensprache, Grundbildung und Alphabetisierung											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**				**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeits-stunden**	**Finanzbe-darf in Euro**	**Rechtli-cher Ver-pflich-tungsgrad**	**Soziale Folge-wirkung**	**Realisier-barkeit**	**Priori-tät**	**Abge-schlossen bis**
Einrichtung von jeweils einem Kurs für Einsteiger und Fortgeschrittene zu jedem Semesterbeginn	X			Mindestens Gewinnung ei-ner neuen Lehrkraft	10 (einmalig)	Keiner, da kostende-ckend durch Teilnehmer-beiträge		3	2	2	Zum Som-mersemester 2015, ggf. auch später, da abhängig von dem Er-folg der Ak-quise
Ortsnahes Angebot im Bereich Grundbildung	X		X	Träger		Zum jetzi-gem Zeit-punkt nicht absehbar		2	2	2	Sommerse-mester 2015
Beteiligung an Kampag-nen des Bundes und/o-der des Landes zum Thema Analphabetismus	X				Zum jetzi-gen Zeit-punkt nicht absehbar	Zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar		4	2	3	Abhängig vom Kam-pagnenzeit-raum

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

7.5 Bericht der UAG Universität

7.5.1 Ausgangslage

Das Thema Inklusion beschäftigt die Hochschulen in zweierlei Hinsicht: 1. die Anpassung der Lehrerausbildung und 2. das Konzept der *Inklusiven Hochschule*, verbunden mit der Frage, wie und in welcher Hinsicht Inklusion im Alltag von Studierenden, d.h. in Lehre und Hochschulorganisation realisiert werden kann. Es gilt die „UN-Konvention über die Rechte für Menschen mit Behinderungen“ (2006) auf lokaler Ebene mit Leben zu füllen und durch konkrete Maßnahmen umzusetzen. Das Ziel muss es sein, Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen Teilhabe im Hochschulbereich und den erfolgreichen Übergang vom zunehmend inklusiven Schulalltag an die Hochschulen zu ermöglichen.

Die Umsetzung erfolgt an den Hochschulen auf unterschiedlichen Wegen: So verfügt das Zentrum für Hochschulbildung im Bereich Behinderung und Studium der TU Dortmund einerseits über eigene Räumlichkeiten zur Beratung und bietet andererseits spezielle Veranstaltungen für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen an. Darüber hinaus verfügt die TU Dortmund über einen speziellen Career Service für betroffene Studierende. Die FH Erfurt entwickelt derzeit (Projektzeitraum: Januar 2013 bis Dezember 2014) in einem Aktionsplan „FH Erfurt – Hochschule der Inklusion“ Handlungsfelder und Maßnahmen für eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe im Hochschulwesen für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Auch die Universität Siegen bekennt sich klar zur Inklusion. Deren Akzeptanz und Realisierung ist und bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich die Universität Siegen stellt. Dabei gilt es zu beachten, dass die Inklusion nur *ein* wichtiger Aspekt der Diversität ist, und daher die ganze Vielfalt an gesellschaftlichen Differenzen in das Blickfeld gerückt und reflektiert werden muss. Die deutschen Hochschulen stehen vor der Herausforderung einer zunehmend heterogenen Studierendenschaft gerecht zu werden. Unter dem Gesichtspunkt von Antidiskriminierung und Bildungsgerechtigkeit ist es unabdingbar, dass alle begabten Menschen die Möglichkeit erhalten, ein erfolgreiches Hochschulstudium zu absolvieren. Die wichtigste Grundlage dafür ist ein hochschulweit wertschätzender Umgang mit Vielfalt in Studium und Lehre. Vor diesem Hintergrund ist die Inklusion einerseits wesentlicher Bestandteil des Diversity-Konzepts der Universität Siegen und anderseits institutionell stark in Forschung und Lehre – insbesondere an der Fakultät für Bildung, Architektur und Künste – verankert.

An der Universität Siegen hat es in den vergangenen Jahren positive Entwicklungen hin zur „Inklusiven Hochschule“ gegeben. Die Universität Siegen bietet Unterstützung für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in allen Phasen ihres Studiums. Zu diesem Zweck wurden u.a. ein Umsetzungsdienst von Studienmaterialien für Blinde und sehbehinderte Studierende sowie ein Arbeitsplatz mit spezifischer Ausstattung und ein entsprechender Beratungsdienst eingerichtet. Für das Wintersemester 2014/2015 ist ein Unterstützungsprojekt für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Vorbereitung, dessen Ziel es ist, die Zahl der Studienabbrecher bei den Betroffenen deutlich zu senken.

Auf der Grundlage des Projektes *Barrierefreie Universität Siegen* (Projektabschluss und Veröffentlichung im April 2009)[38] wurden wesentliche bauliche Hemmnisse in den vergangenen Jahren beseitigt. Zudem konnte erreicht werden, dass bei Neubaumaßnahmen der Aspekt der Barrierefreiheit berücksichtigt wird. Der im Rahmen des Projektes entstandene Arbeitskreis *Barrierefreie Uni* tagt auch weiterhin. Zwar ist das Wissen um Nachteilsausgleiche und eine gezielte Beratung – auch seitens der Lehrenden – unterschiedlich ausgeprägt, die Probleme von Studierenden mit gesundheitlichen Einschränkungen sind inzwischen aber deutlich stärker in das Bewusstsein gerückt. Entsprechend steigen sowohl die Zahl der Anträge von Studierenden auf Nachteilsausgleich, als auch die Anfragen von Lehrenden. Dies führt zu neuen Herausforderungen: Prüfungsämter werden durch die wachsende Zahl von Anträgen auf Nachteilsausgleich (z.B. Umwandlung der Prüfungsform, Zeitzugabe, Aufteilung von Prüfungsleistungen etc.) personell und organisatorisch deutlich stärker beansprucht.

Die Anlaufstelle für Studierende mit Behinderungen ist die Beratungsstelle in der zentralen Studienberatung. Die alltäglichen Erfahrungen zeigen, dass von diesem Angebot verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht wird: Die Studienberatung hat jährlich Kontakt mit ca. 80–100 betroffenen Studierenden. Gemessen an der Zahl der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Universität Siegen scheint dies wenig. Besonders Studierende mit chronischen Erkrankungen suchen meist nur dann Beratung, wenn sie bereits mehrere Fehlversuche bei Prüfungen hinter sich haben, und ihr Studienerfolg unmittelbar gefährdet ist. Ursächlich für dieses Verhalten sind vor allem drei Gründe:

1. Das Bedürfnis *nicht negativ aufzufallen*,
2. Die Angst vor einer späteren Benachteiligung beim Berufseinstieg und
3. Die Unkenntnis darüber, dass es bestehende Unterstützungsangebote gibt.

Um das Verhalten der Studierenden, die Hilfe benötigen, dahingehend zu beeinflussen, dass sie einerseits die Scheu vor der Inanspruchnahme von Beratungsangeboten verlieren und andererseits diese auch früher und häufiger nutzen, werden diese intensiv beworben. Auf den Webseiten der Universität Siegen werden Unterstützungsangebote deutlich angesprochen und auch die Verbesserungen in Sachen Barrierefreiheit ausführlich dargestellt (vgl. hierzu ausführlicher: http://www.uni-siegen.de/zsb/behinderte/?lang=de).

Exkurs: Art der Beeinträchtigungen von Studierenden

Etwa 14 Prozent aller Studierenden sind gesundheitlich beeinträchtigt; die Hälfte von ihnen ist gesundheitlich so beeinträchtigt, dass es sich auf das Studium erschwerend auswirkt.[39] Die Art der Beeinträchtigung sowie der Anteil derjenigen Studierenden, die sich dadurch mindestens in mittlerem Maße beeinträchtigt fühlen, stellt sich wie folgt dar[40]:

[38] vgl. hierzu Abschlussbericht des Zentrums für Planung und Evaluation (ZPE) an der Universität Siegen unter www.uni-siegen.de/zpe im Bereich Projekte - abgeschlossene Projekte.
[39] Vgl. hierzu ausführlicher Teilhabebericht 2013, S.105.
[40] Vgl. hierzu ausführlicher ebd, S.107ff.

Tabelle 37 Art der Beeinträchtigungen

Art der Beeinträchtigung, die sich am stärksten im Studium auswirkt	**Anteil insgesamt**	**Mittlere Beeinträchtigung**
Psychische Beeinträchtigung/seelische Erkrankung	45 %	95 %
Chronisch-somatische Krankheit	20 %	83 %
Teilleistungsstörung	6 %	81 %
Sehbeeinträchtigung	5 %	69 %
Sonstige Beeinträchtigung/Erkrankung	5 %	86 %
Mobilitäts- und Bewegungsbeeinträchtigung	4 %	76 %
Hör-/Sprechbeeinträchtigung	3 %	85 %
Psychische Beeinträchtigung und chronisch-somatische Krankheit	3 %	98 %
Andere Mehrfachbeeinträchtigung	10 %	96 %
Insgesamt	**100 %**	**89 %**

7.5.2 Universität, Kreis und Stadt kooperieren

Die Universität Siegen ist fest in der regionalen Bildungslandschaft verankert So kooperieren Rektorat, die Fakultäten und verschiedene Akteuren im Kreis Siegen-Wittgenstein beispielsweise im Bereich *Inklusive Gemeinwesen planen* bereits intensiv. Ein Baustein dieser sehr weit gespannten Thematik wird das Thema *Inklusive Universität* sein. Hier macht sich die Universität in vielfältigen Weisen auf den Weg sowohl im Bildungsangebot, als auch in Partizipations- wie in Fördermöglichkeiten Modell zu sein.

Tabelle 38 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Universität

Ziel: Universität inklusiv weiterentwickeln und über die inklusive Hochschule Siegen nach innen und außen informieren											
Maßnahme	**Zuständigkeit**				**Umsetzung**			**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Leben und studieren mit Behinderung und chronischer Erkrankung – Bestandsaufnahme Inklusive Uni und weitere Maßnahmenplanung			Uni in Kooperation mit Stadt und Kreis (je nach Thema Vertreter des zuständigen Fachservice)	Uniinterne Stellen für studentische Belange (z.B. ASTA, allg. Studienberatung für Studierende mit Behinderung, psych. Beratungsstelle)	Zurzeit keine Aussage möglich	Abhängig von den Maßnahmen, die sich durch die Kooperation ergeben		2	Mittel	2	Fortlaufender Prozess, Tagen des Gremiums ab Jahresanfang 2015
Erstellung einer Broschüre			s.o. zunächst Regionalmarketing			Noch zu ermitteln, ggf. durch Sponsoring		2	Mittel	2	Abhängig vom Start des Gesamtprozesses

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

8. Bericht der AG Freizeit und Kultur

8.1 Ausgangslage

In Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention (Teilnahme am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) ist umfassend beschrieben, welche Maßnahmen verschiedenste Ebenen unternehmen sollen, um Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben zu ermöglichen.

Zur gleichberechtigten Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholungs-, Freizeit- und Sportangeboten gehören nach Artikel 30 UN-BRK u. a.:

- Zugänge zu kulturellen Darbietungen und Dienstleistungen sowie zu kulturellen Materialien, Gütern und Orten (z.B. Besuch von Theatervorstellungen, Museen und Kinos) zu garantieren.

- Allen Menschen zu ermöglichen, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial für sich selbst und zur Bereicherung der Gesellschaft zu entfalten.

- Menschen mit Behinderungen ihren Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung durch Akzeptanz und Förderung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur, zukommen lassen.

- Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen; sie zu ermutigen, an breitensportlichen Aktivitäten teilzunehmen und ihre Teilnahme zu fördern sowie den Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten sicherzustellen.

- Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen. Diese sind durch Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern.

Im Kreis Siegen-Wittgenstein besteht eine gute Vereins- und Verbandsstruktur im Bereich der Kultur und des Sports. So sind ca. 107.841 Menschen in 488 Sportvereinen organisiert, damit mehr als jeder Dritte Mitglied in einem Verein. In den derzeit 182 Chören und Gesangsvereinen betätigen sich rund 5.000 aktive Sänger. In der Feuerwehr engagieren sich kreisweit ca. 3.500 Aktive und der Jugendfeuerwehr gehören rund 1.200 junge Menschen an. Zudem ist der Bereich der Brauchtums- und Heimatpflege geprägt von einem großen ehrenamtlichen Engagement. In den rund 150 Vereinen finden jedes Jahr zahlreiche Veranstaltungen statt. Ebenso bringen sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften, sowie ihnen nahestehende Organisationen mit in die Breite wirkenden, stark auf ehrenamtlichem Engagement fußenden Angeboten ein.

Inklusion heißt, überall dabei sein zu können! In vielen Vereinen und Verbänden im Kreis Siegen-Wittgenstein ist dies vielfach noch nicht verwirklicht. Die Arbeitsgruppe Freizeit und Kultur war daher sehr daran interessiert, im Rahmen der Bestandsaufnahme Ansatzpunkte zu suchen und zu finden, damit in kleinen Schritten Inklusion umgesetzt werden kann. Deshalb wurde der Fragebogen „Inklusion im Kreis Siegen-Wittgenstein“ an einen recht großen Verteilerkreis unterschiedlicher Vereine und Verbände versandt.

8.2 Bestandsaufnahme

Die Befragung der Institutionen und Akteure des Freizeit- und Kulturbereichs – welche im Einzelnen siehe untenstehende Grafik – erfolgt im Sommer 2013.

Insgesamt wurden 1.446 Fragebögen versandt, von denen 332 Fragebögen zurückgesandt wurden. Der Rücklauf beträgt somit 23 Prozent.

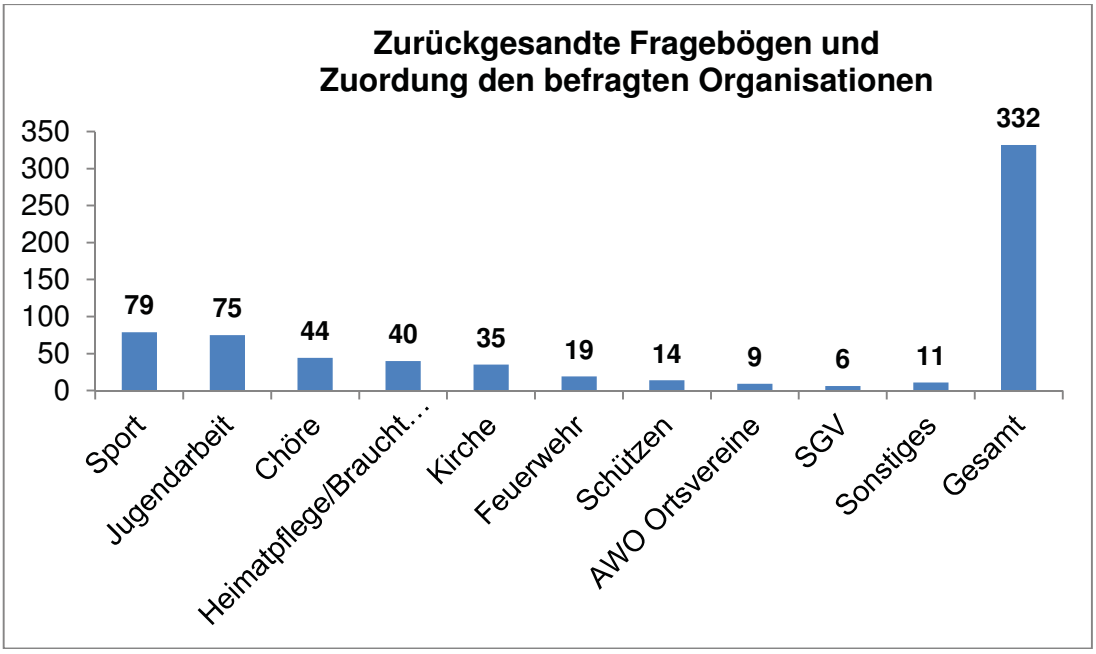

Abbildung 20 Zurückgesandte Fragebögen

Der Verteiler war – bedingt durch die Vereins- und Verbandsstruktur – sehr stark durch den Sportbereich und die Jugendarbeit geprägt. Aus diesem Grund ergibt sich, dass die meisten Fragebögen auch aus diesen Bereichen zurückgesandt wurden. Allerdings liegt hier die Rücklaufquote mit 18% (Sport) und 22% (Jugendarbeit) geringfügig unter der allgemeinen Rücklaufquote von 23%. Deutlich darüber lagen die Vereine rund um Heimatpflege und Brauchtum (30%), die Kirchen (55%), der SGV (60%) sowie die AWO Ortsvereine (100%), wobei bei den beiden letztgenannten anzumerken ist, dass hier der Verteiler der angeschrieben Institutionen mit neun bzw. zehn Ansprechpartnern sehr gering war.

Wie viele Teilnehmer sind beeinträchtigt?

Der Fragebogen schloss damit ab, dass die Befragten gebeten wurden, einzuschätzen, wie viele Menschen mit besonderen körperlichen, psychischen oder sozialen Voraussetzungen an den Angeboten ihrer Organisation teilnehmen. Ausgehend davon, dass statistisch gesehen 25% aller Menschen schwerbehindert, gesundheitlich beeinträchtigt oder chronisch krank sind, wird nach Einschätzung der Befragten bereits ein großer Anteil erreicht[41].

Gleichwohl besteht Entwicklungs- und Förderungsbedarf, denn behinderte Menschen verbringen ihre freie Zeit häufiger allein als Menschen ohne Beeinträchtigung. Je höher der Grad der Behinderung ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen – gewollt oder ungewollt – ihre Freizeit allein verbringen. 19%

[41] vgl. hierzu ausführlicher Teilhabebericht 2013 der Bundesregierung, S. 7

der Menschen mit einem anerkannten Grad der Behinderung von über 90% verbringen ihre Freizeit allein, obwohl Menschen mit einer anerkannten Behinderung ähnlich häufig künstlerischen oder musischen Tätigkeiten nachgehen wie alle anderen Menschen[42]. Dennoch besuchen sie deutlich seltener kulturelle Veranstaltungen: 58% der 18- bis 29-Jährigen mit Behinderung gab an, dies nie zu tun. Bei Menschen ohne Behinderung liegt der Anteil bei 29%[43].

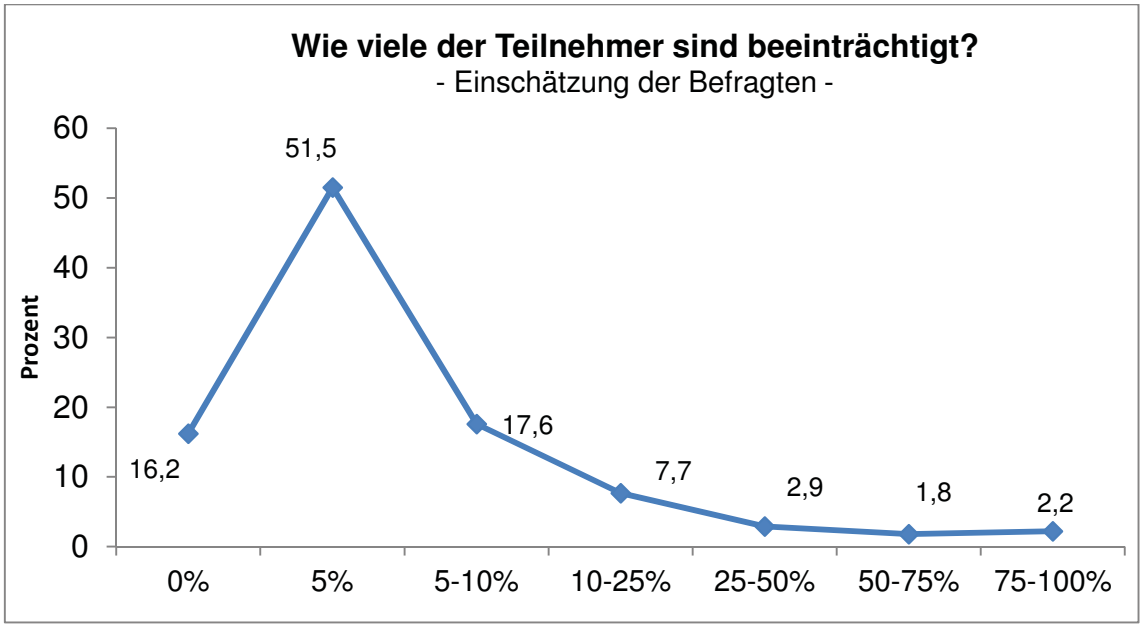

Abbildung 21 Anzahl der beeinträchtigten Teilnehmer

Auch im Sport sind Menschen mit einer anerkannten Behinderung seltener sportlich aktiv als Gleichaltrige ohne eine anerkannte Behinderung, mit Ausnahme der 80-Jährigen und Älteren. Generell gilt: Je höher der Grad der Behinderung desto geringer wird die Teilnahme an Sportaktivitäten. In einem positiven Trend verläuft hingegen die Entwicklung der Angebote unter dem Dach der Mitgliedsverbände des *Deutschen Behindertensportverbandes* (*DBS*). In den vergangenen 20 Jahren hat sich die Mitgliederzahl im DBS verdreifacht: von 207.013 im Jahr 1991 auf 618.621 im Jahr 2011[44].

Größte Entwicklungsbedarfe

Die Befragung zeigt, dass der mit Abstand größte Bedarf bei den technischen Hilfsmitteln besteht. Weiterhin besteht Entwicklungsbedarf bei grundlegenden Rahmenbedingungen (Selbstverständnis, Qualifizierungsmaßnahmen, Inklusion als wichtiges Ziel der Organisation und inklusive Konzepte) und der Vermittlung von Qualifizierungsmaßnahmen durch die Leitungsebene. Dies gilt für den Freizeitbereich insgesamt genauso wie für die Kinder- und Jugendarbeit. Lediglich der Umfang des Entwicklungsbedarfs wird von den Befragten aus der Jugendarbeit geringer bewertet. Dies steht vermutlich in dem Zusammenhang damit, dass dieser Bereich zu den anderen befragten Institutionen über tendenziell mehr professionelle Mitarbeiter verfügt.

[42] vgl. Teilhabebericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 2013, S. 213ff
[43] vgl. ebenda S. 217
[44] vgl. ebenda S. 221ff

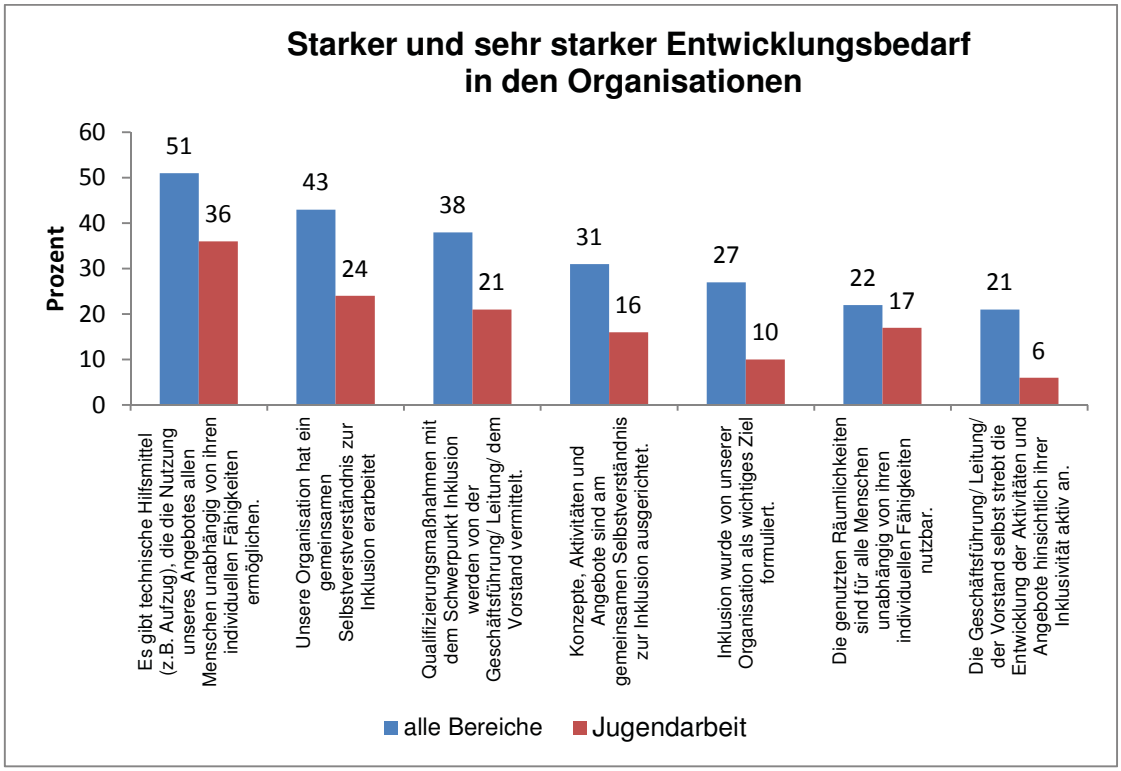

Abbildung 22 Entwicklungsbedarf in Organisationen

Wie sich die gesamten Ergebnisse zu den sehr starken und starken Entwicklungsbedarfen darstellen, kann den Grafiken im Anhang entnommen werden.

8.3 Vorschläge für Maßnahmen

Ziel: Träger in die Lage versetzen, Angebote inklusiv zu gestalten bzw. weiterzuentwickeln.

Argumentationshilfen für Vereinsvorsitzende, um Interesse für Inklusion zu wecken.

Die Argumentationshilfe – in Dateiform – soll auf wenigen Folien einer Power-Point-Präsentation Verantwortlichen verschiedenster Ebenen in Vereinen und Verbänden Argumente an die Hand geben, warum Inklusion ein wichtiges Zukunftsthema jeder einzelnen Institution ist. Methodisch ist sie so aufzubereiten, dass bei den Vereinsmitgliedern ein Interesse geweckt wird, das unmittelbar zu konkretem Handeln führt.

Erstellung einer Check-Liste Inklusion zur Selbstüberprüfung bzw. als Gestaltungshilfe für inklusive Angebote.

Bisherige Recherchen der Arbeitsgruppe haben ergeben, dass es hierzu unterschiedliche Materialien anderer Verbände gibt. Diese gilt es zu sichten und in einer methodisch für ehrenamtlich Tätige angemessenen Weise (wichtig: keine große Vorbereitungszeit!) aufzubereiten.

Auflistung von Fördermöglichkeiten

Von Seitens des Bundes, Landes sowie des Kreises und der Universitätsstadt Siegen (im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit) und spezieller Organisationen (z.B.

Aktion Mensch) gibt es finanzielle Fördermöglichkeiten für Maßnahmen und Projekte von Vereinen und Verbänden. Diese sollen an exponierter Stelle zusammengeführt und veröffentlicht werden.

Einbindung von Inklusion in bestehende Ausbildungs-/Fortbildungsprogramme weiter fortsetzen und intensivieren

Hier ist zunächst nach der Zielgruppe zu differenzieren:

A) Jugendgruppenleiter

In der Kinder- und Jugendarbeit gibt es die sogenannte *Juleica* (*Jugendgruppenleitercard*). Diese erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit, die mindestens 16 Jahre alt sind und eine Jugendleiterausbildung absolviert haben. Für die Grundqualifizierung und die regelmäßige Fortbildung (spätestens nach drei Jahren, weil die Card sonst ihre Gültigkeit verliert) sind die örtlichen Jugendhilfeträger zuständig. Sowohl der Kreis als auch die Stadt haben diese Aufgabe an den Kreis-/Stadtjugendring delegiert. Diese führen entweder selber Fortbildungen durch oder aber Verbände übernehmen dies für sie.

Vorschlag ist, Inklusion zukünftig entweder als zusätzliches Fortbildungsmodul in die Grundqualifizierung aufzunehmen oder als Querschnittsthema in die Juleica-Ausbildung zu integrieren.

Zudem sollte das Thema *Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit* in das regelmäßige Fortbildungsangebot für die Juleica und die allgemeine Fortbildung für Jugendgruppenleitungen aufgenommen werden.

B) Ehrenamtlich Tätige in Vereinen und Verbänden

Der Ehrenamtservice des Kreises bietet für ehrenamtlich Aktive jährlich ein umfassendes und vielfältiges Fortbildungsprogramm an. Hier sollte auf der Grundlage der Argumentationshilfe und Checkliste Inklusion zur Selbstüberprüfung ein erstes, entsprechendes Seminar angeboten werden, z.B. Kurz- und Gutveranstaltung zum Thema *Inklusion – So könnte es gehen*.

Später sollten am Bedarf der Ehrenamtlichen bzw. den Teilnehmer der Seminare weitere aufbauende Seminare sowie Workshops/Austauschforen angeboten werden.

Liste/Katalog für Möglichkeiten der besseren Zugänglichkeit

Der Kreis Siegen-Wittgenstein beschreibt die Räumlichkeiten für seine kulturellen Veranstaltungen anhand des Leitfadens *Barrierefreiheit* (entstanden im Rahmen des Invema-Projektes). Darauf wird bei den Veranstaltungen explizit verwiesen. Der Kreis wirbt bei den Vereinen und Verbänden, dies ebenfalls zu tun.

Veröffentlichung der Liste *Übersetzungsbüros* für *Leichte Sprache*/Seminare für Vereine und Verbände zum Thema Leichte Sprache

Im Rahmen des Projektes von Invema *Teilhabe ermöglichen – Trägerberatung zur Umsetzung von Inklusion im Freizeitbereich* ist das Thema Leichte Sprache als Bedarf aus verschiedensten Netzwerktreffen in den kreisangehörigen Kommunen genannt worden.

In der Folge wurden bereits Fortbildungen zu diesem Thema angeboten. Über das Netzwerk Leichte Sprache steht eine Liste mit Übersetzungsbüros zur Verfügung, die Texte zu bestimmten Konditionen und Preisen übersetzt.

Diese Liste soll auf der Internetplattform veröffentlicht werden. Zudem sollen den Vereinen und Verbände regelmäßig Seminare zum Thema Leichte Sprache angeboten werden.

Konzept zur Infrastrukturnutzung und Errichtung eines zentralen Hilfsmittelpools

Ein Hilfsmittelpool an zentraler Stelle soll gewährleisten, dass Vereine und Verbände im Bedarfsfall hierauf zurückgreifen können. Hierfür bieten sich vor allem Hilfsmittel, wie z.B. eine *FM-Anlage* (*frequenzmodulierte Funksignale*, die für Tonübertragungsanlagen für schwerhörige Menschen verwendet werden) an, die nicht so häufig im einzelnen Verband/Verein benötigt werden. Zur Konzepterstellung gehört zunächst eine Abfrage, was benötigt wird und eine Bestandsaufnahme zu dem, was aktuell bereits vorhanden ist. Auf dieser Grundlage gilt es dann ein Gesamtkonzept zu erstellen.

Einheitliche Regelung für Veranstaltungskosten von Begleitpersonen

Bei Veranstaltungen des Kreises, der Städte und Gemeinden gibt es zurzeit keine einheitliche Regelung, welchen Beitrag Begleitpersonen zu zahlen haben. Dies ist auch bei verschiedenen Veranstaltungen einer Kommune der Fall. Hier sollten einheitliche Regelungen getroffen werden. Diese sollen dann anschließend den Vereinen empfohlenen werden.

Ziel: Sichtbarmachen/Veröffentlichung von guten Praxisbeispielen

Internetauftritt Inklusion

Alle wichtigen Informationen zum Themenbereich *Inklusion in Freizeit und Kultur* sollten zusammengestellt und in Form eines Internetportals veröffentlicht werden.

Best Practice Beispiele veröffentlichen (Internet/Vereinbarung mit Medienvertretungen).

Auf einer noch zu erstellenden Internetplattform *Inklusion* sollte eine Rubrik mit Best-Practice Beispielen eingeplant werden. In Vorbereitung hierzu sollten gute Beispiele in regelmäßigen Abständen in der örtlichen Presse veröffentlicht werden. Hierzu müssten die Pressestellen eine Vereinbarung mit den örtlichen Medienvertretungen schließen.

Inklusionspreis

Die Verleihung eines Preises ist ein hervorragendes Medium, um Engagement sichtbar zu machen und zu honorieren sowie ein Thema in der Öffentlichkeit medienwirksam zu platzieren. Der Kreuztaler Verein Invema e.V. verleiht seit dem Jahr 2010 einen Inklusionspreis bestehend aus einem *HINgucker* und einem *WEGgucker* für Personen, Gruppen, Organisationen, Betriebe, Behörden oder Geschäfte, die dies für die Teilhabe besonders eingesetzt haben bzw. die Teilhabe behinderter Menschen erschwert haben.

Im Kreis Siegen-Wittgenstein wird durch den Landrat seit Jahren ein Zukunftspreis vergeben (z.B. Pro Chor, Feuerwehr, Dorfentwicklung). Dem derzeitigen Zukunftspreis Dorfentwicklung soll als nächstes der Inklusionspreis folgen.

Ziel: Nachhaltige Strukturen für den gestarteten Inklusionsprozess schaffen.

Förderung inklusiver Angebote

Inklusive Angebote sollen besonders gefördert werden. Kreis, Städte und Gemeinden erarbeiten hierzu zunächst ein Grobkonzept – auch unter Einbeziehung von Möglichkeiten des Sponsorings. Auf dieser Grundlage sind dann Aussagen möglich, ob ein solches Verfahren inhaltlich und finanziell umsetzbar und die Erarbeitung eines endgültigen Konzeptes notwendig ist.

Sensibilisierung für Inklusion im eigenen Verband und Verein

Die Mitglieder der AG Freizeit und Kultur tragen den Inklusionsgedanken in ihre eigenen Vereins- und Verbandsstrukturen hinein und entwickeln gemeinsam vor Ort Handlungskonzepte für inklusive Vereins-/Verbandsarbeit.

Einrichtung einer zentralen Stelle (z.B. für Internetplattform, Ausleihe, Materialien)

Einige der entwickelten Maßnahmen erfordern organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitungen an zentraler Stelle. Diese sind zusätzlich zu einer Stelle kaum zu bewerkstelligen. Zudem zeigt die Erfahrung rund um wichtige Zukunftsthemen (Demografie, Kinder- und Familienfreundlichkeit, Ehrenamt), dass eine Bündelung aller Aktivitäten an zentraler Stelle wichtig ist, um das Thema langfristig und nachhaltig im öffentlichen Bewusstsein sowie in Aufgaben, Maßnahmen und Projekten nachhaltig zu verankern.

Regionale Inklusionsveranstaltung

Der Inklusionsbericht im Kreis Siegen-Wittgenstein bietet ein breites Themenspektrum für eine weitere regionale Inklusionsveranstaltung nach der Auftaktveranstaltung am 23. Mai 2012. Es gilt die Zielgruppe einer solchen Veranstaltung festzulegen (Fachforum oder breite Öffentlichkeit) und ein darauf abgestimmtes Tagungsprogramm festzulegen.

Eine Maßnahme, die in der Arbeitsgruppe zu intensiven Diskussionen geführt hat, ist die

Entwicklung eines Labels für inklusionsgerechte Vereine.

Nach intensiver Diskussion innerhalb der AG Freizeit und Kultur wurde vereinbart, diesen Vorschlag nebst Gegenargumenten in den Bericht mit aufzunehmen, um sowohl Vor- und Nachteile eines solchen Labels darzustellen als auch die gehegten Bedenken zu verdeutlichen.

Label als eine Art der Zertifizierung gibt es seit einiger Zeit in den verschiedensten Bereichen, beispielsweise für familienfreundliche Unternehmen oder gesundheitsbewusste Organisationen. Da ein Label oder Zertifikat für die geprüfte Qualität oder den Wert einer Arbeit steht, ist es ein wertvolles Instrument, über das der effektive Einsatz für eine Sache zuverlässig erkennbar wird.

Nach Recherchen der AG Freizeit und Kultur wurde ein Label *Inklusionsgerechte Vereine* bislang noch nicht als Maßnahme anderer Institutionen inner- und außerhalb des Kreises aufgegriffen. Damit gibt es bisher auch noch keine Erkenntnisse über intendierte und nicht intendierte Folgewirkungen. Ein möglicher Grund hierfür könnte in den zahlreichen Bedenken und Anfragen bezüglich einer solchen Zertifizierung liegen, wie sie auch in unserer Arbeitsgruppe geäußert wurden. Das Dekanat Siegen, Kath. Kirche, und der Verein INVEMA e.V. haben entsprechende Ausführungen für die Arbeitsgruppe gemacht, die im Folgenden kurz umrissen werden. Inklusion soll die Gesellschaft ganz durchdringen; die Teilhabe aller als natürlich und selbstverständlich angesehen werden. Ein Label suggeriert im Gegensatz dazu jedoch etwas Außergewöhnliches, etwas das weder selbstverständlich noch *normal* ist. Label ist englisch für Etikett, schon der Name macht deutlich, dass es schnell zu einer Etikettierung und im Folgenden zu einer Stigmatisierung kommen kann. Es stellt sich somit die Frage, ob eine solche Zertifizierung dem Inklusionsgedanken nicht eher grundlegend widerspricht statt ihn zu fördern. Des Weiteren ergeben sich große Probleme bei der Erstellung bzw. Sammlung geeigneter Kriterien einer solchen Label-Vergabe. Sowohl das Vorhandensein eines inklusiven Konzeptes als auch die Mitgliedschaft eines Menschen mit Behinderung als mögliche Kriterien führen hier nicht weiter, da durch diese offensichtlich deutlich mehr Fragen und Bedenken aufgeworfen als zufriedenstellende Antworten und Lösungen geliefert werden. Hinzu kommen enorme Schwierigkeiten für die Festsetzung einer realistischen und praxisnahen Halbwertszeit eines solchen Labels. So wird z.B. Eltern, die einen inklusiven Verein für ihr Kind mit oder ohne Behinderung suchen, mit einem Label eine Sicherheit versprochen, die nicht immer einzuhalten ist. Viele Vereine, in denen Kinder- und Jugendarbeit von Ehrenamtlichen geleistet wird, wissen, dass die Fluktuation der Mitarbeiter aus beruflichen oder familiären Gründen groß ist bzw. sich nicht alle Ehrenamtlichen ein inklusives Angebot zutrauen. Auch könnte durch ein Label ein Inklusionstourismus entstehen, wenn Menschen mit Beeinträchtigung durchs Siegerland reisen um ihre Freizeit oder Kultur in besonders ausgezeichneten Institutionen zu verbringen anstatt – wie bei der Inklusion eigentlich erwünscht – die Angebote vor Ort zu nutzen. So kann dann schnell aus einem inklusiven Angebot ein Angebot für Menschen mit Behinderung werden.

Insgesamt wird eine Bürokratisierung des Vereinslebens befürchtet, welche durch eine wachsende Anzahl von Auflagen zu einer Überfrachtung und Demotivation der Ehrenamtlichen führt und somit eher eine Abwehrhaltung gegenüber Inklusion statt der gewünschten Motivation für die Umsetzung dieses wichtigen Anliegens erzeugt. Darüber drängt sich angesichts der Tatsache, dass Inklusion – wenngleich hier im Kreis nahezu ausschließlich auf behinderte Menschen bezogen – die selbstverständliche Teilhabe *aller* Menschen bedeutet, die Frage auf, ob demnächst dann nicht auch weitere Labels eingeführt werden müssen, etwa für Homosexuelle, Migranten, Frauen und ältere Menschen.

Trotz all dieser Bedenken für den Kultur und Freizeitbereich, könnte die Vergabe eines *Barrierefreiheits-Labels* aus Sicht der AG Freizeit und Kultur für andere Bereiche, beispielsweise für Verkehrsbetriebe oder Unternehmen, unter Umständen durchaus Sinn machen. Dies müsste jedoch von entsprechenden Zuständigen und Experten noch einmal eingehend geprüft werden. Sollte ein entsprechender Prozess zustande kommen, wird vorgeschlagen, diesen zunächst auf die Erarbeitung von Zertifizierungsstandards auszurichten. Auch müssen explizit Überlegungen zu eventuellen nachteiligen Wirkungen des Labels getroffen, sowie Wege, diese zu vermeiden, ausgearbeitet und konzeptionell verankert werden.

Tourismusregion Siegerland-Wittgenstein

Im waldreichsten Kreis Siegen-Wittgenstein spielt aufgrund der ländlichen Prägung der Tourismus eine wichtige Rolle. Gäste und Einheimische wissen die Naturerlebnisregion als wichtigen Ort ihrer Freizeitgestaltung zu schätzen. Aus diesem Grund werden nachfolgend ein in den Anfängen befindliche Projekt in Federführung des Touristikverbandes Siegerland-Wittgenstein beschrieben.

Projekt *Barrierefreier Tourismus in NRW*

Tourismus NRW e.V. und weitere Kooperationspartner (Regionen) haben das Projekt *Barrierefreier Tourismus in NRW* initiiert. Im Rahmen dieses Projektes wird ein System zur Entwicklung, Zertifizierung und Erfassung barrierefreier Reiseangebote implementiert. Anschließend sollen diese Angebote auf einer barrierefreien Webseite dargestellt und somit in das Landesmarketing integriert werden.

Der Touristikverband Siegerland-Wittgenstein beteiligt sich an diesem Projekt, das sich zur Aufgabe gemacht hat, die bestehenden Angebote in Nordrhein-Westfalen zu erfassen und mit einem bundesweiten Kennzeichnungssystem zu zertifizieren. Hier gibt es bestimmte Anforderungsprofile, die unbedingt zu beachten sind.

Folgende Module sind im Projekt geplant:

- Sensibilisierung in den Regionen
- Ausbildung von Erhebern
- Schulung und Zertifizierung von Leistungsträgern
- Erstellung eines Praktikerleitfadens
- Aufbau einer barrierefreien Unterseite im Internetauftritt *www.dein-nrw.de* mit Präsentation der barrierefreien, zertifizierten Angebote

Das Projekt, das vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW und dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung gefördert wird, wurde zunächst zeitlich befristet auf Mai 2015.

Für die konkrete regionale Umsetzung im Kreis Siegen-Wittgenstein ist im Frühsommer 2014 eine eintägige Veranstaltung zur Sensibilisierung geplant. Zu diesem Zweck werden heimische Gastbetriebe zu der Informationsveranstaltung *Reisen für alle. Barrierefreiheit als Qualitäts- und Komfortmerkmal* eingeladen. Parallel dazu laufen Akquisebemühungen, um einen Erheber für den Kreis Siegen-Wittgenstein zu gewinnen und durch Tourismus NRW entsprechend seiner Aufgabe zu schulen. Sofern es gelingt, erste Betriebe für die Beteiligung an dem Projekt zu gewinnen, könnte ab Herbst 2014 im Kreis Siegen-Wittgenstein mit der Schulung und Zertifizierung gewonnen werden.

Weitere Informationen zu dem Projekt sind auf *www.deutschland-barrierefrei-erleben.de* erhältlich.

Tabelle 39 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Freizeit und Kultur_1

Ziel: Träger in die Lage versetzen, Angebote inklusiv zu gestalten bzw. weiterzuentwickeln											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**				**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Argumentationshilfen für Vereinsvorsitzende, um Interesse für Inklusion zu wecken	X	X		Fachgremium (z.B. Invema, Vereinsvorsitzende)	10	Keiner, Ergebnis in Datei-Format soll auf Homepage integriert werden		3	Hoch	1	Mrz. 2015
Erstellung einer Check-Liste Inklusion zur Selbstüberprüfung bzw. als Gestaltungshilfe für inklusive Angebote	X	X		Fachgremium (z.B. Invema, Vereinsvorsitzende)	20	Keiner, Ergebnis in Datei-Format soll auf Homepage integriert werden		3	Hoch	1	Juni 2015
Auflistung von Fördermöglichkeiten	X	X		Stadt-/Kreisjugendring, Invema	5	Keiner, Ergebnis in Datei-Format soll auf Homepage integriert werden		2	Hoch	1	Dez. 2014
Einbindung von Inklusion in bestehende Ausbildungs-/Fortbildungsprogramme weiter fortsetzen und intensivieren	X			Stadt-/Kreisjugendring, Träger der Kinder- und Jugendarbeit, Ehrenamtsservice	5			2	Hoch	2	Bereits vorhandene Angebote weiter ausbauen

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 40 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Freizeit und Kultur_1a

Ziel: Träger in die Lage versetzen, Angebote inklusiv zu gestalten bzw. weiterzuentwickeln											
Maßnahme	**Zuständigkeit**				**Umsetzung**			**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeits-stunden**	**Finanzbe-darf in Euro**	**Rechtli-cher Ver-pflich-tungsgrad**	**Soziale Folge-wirkung**	**Realisier-barkeit**	**Priori-tät**	**Abge-schlossen bis**
Liste/Katalog für Mög-lichkeiten der besseren Zugänglichkeit	X							3	Hoch	2	Juli 2015, Aktualisie-rung fortlau-fend erfor-derlich
Veröffentlichung der Liste/*Übersetzungsbü-ros Leichte Sprache*/Se-minare für Vereine und Verbände zum Thema Leichte Sprache	X			Über Dachor-ganisationen der Vereine und Verbände				3	Hoch	2	In Zusam-menhang mit entspre-chenden Seminaren und Start der Home-page
Konzept zur Infrastruk-turnutzung und Errich-tung eines zentralen Hilfsmittelpools	X	In Koope-ration mit Stadt Sie-gen		Vereine und Verbände	30			2	Mittel	3	Juli 2016
Einheitliche Regelung für Veranstaltungskos-ten von Begleitpersonen	X	X		Vereine und Verbände				3	Mittel	1	Dez. 2014

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 41 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Freizeit und Kultur_2

Ziel: Sichtbarmachen von guten Praxisbeispielen											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**				**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Internetauftritt Inklusion	X				160	30.000 (Konzeptidee, technische und inhaltliche Umsetzung); 3.000 für regelmäßige Pflege und Aktualisierung		2	Mittel	2	Juni 2015, Aktualisierung fortlaufend erforderlich
Best-Practice Beispiele veröffentlichen (Internet/Vereinbarungen mit Medienvertretungen)	X		Jetzige Mitglieder der AG Freizeit und Kultur		20	Ggf. Vereinbarung mit Medien			Mittel	1	Fortlaufender Prozess, beginnt im Herbst 2014, danach alle drei Monate
Entwicklung eines Labels für Inklusionsgerechte Vereine	X			Träger, Vereine, Verbände, die über Erfahrungen im Bereich Inklusion verfügen	30	2.000		3	Hoch	4	Febr. 2016
Inklusionspreis	X		Vertreter der Wohlfahrtsverbände, Behindertenbeauftragte in der Region, Univertreter		6 Std. für Konzepterstellung; 12 Std. für organisatorischen Arbeiten im Vorfeld und bei Preisverleihung			2	Mittel	2	Vorbereitung bis Nov. 2015; Verleihung in der ersten Jahreshälfte 2016

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 42 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Freizeit und Kultur_2a

Ziel: Sichtbarmachen von guten Praxisbeispielen											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**				**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Konzept für Förderbegünstigungen erstellen											
Prüfen anhand von zentralen Rahmenbedingungen, ob ein solches Vorhaben finanziell umsetzbar ist (Grobkonzept)	X	Möglichst alle Städte und Gemeinden		Interessierte Vereine und Verbände		Noch zu ermitteln		2	Hoch	4	Nov. 2015
Konzept ist umsetzbar: Endgültiges Konzept erstellen, um ab dem HH-Jahr 2017 entsprechend fördern zu können											Mai/Juni 2015

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 43 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Freizeit und Kultur_3

Ziel: Schaffung und Optimierung von barrierefreien Tourismusangeboten											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**				**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Umsetzung des Projektes *Barrierefreier Tourismus in NRW*	X		Gastbetriebe	Ordnungsämter der Kommunen	Zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar	Noch zu ermitteln		2	Mittel	2	Mai 2015 (zunächst befristet durch Land)

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 44 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Freizeit und Kultur_4

Ziel: Nachhaltige Strukturen für den Inklusionsprozess schaffen											
Maßnahme	**Zuständigkeit**				**Umsetzung**			**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Förderung inklusiver Angebote; Prüfung der Voraussetzungen, Grobkonzept und evtl. Umsetzung	X	Möglichst alle Städte und Gemeinden		Interessierte Vereine und Verbände		Noch zu ermitteln		2	Hoch	4	Nov. 2015 (Grobkonzept); Mai/Juni 2016 (Umsetzung)
Sensibilisierung für Inklusion im eigenen Verein oder Verband	X		Kreissportbund, Heimatbund, Sängerbund Wittgenstein, Chorverband Siegerland, Feuerwehrverband, Kirche					2	Mittel	1	Ab sofort, fortlaufender Prozess
Einrichtung einer zentralen Stelle (z.B. für Internetplattform, Ausleihe, Materialien)	X				1 (VZÄ), Vollzeitäquivalent	Noch zu ermitteln		2	Mittel		offen
Regionale Inklusionsveranstaltung	X	Stadt Siegen		Institutionen, Vereine, Verbände	25	5.000		3	Mittel		Vor Sommerpause 2015

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

9. Bericht der AG Mobilität

9.1 Situation: Inklusion und Mobilität

Die Mobilität von Menschen mit einer Behinderung ist ein zentraler Faktor der Inklusion.

Denn Inklusion ist nicht möglich, wenn Menschen mit Behinderung, statt sich in der inklusiven Gesellschaft zu bewegen, in den eigenen vier Wänden bleiben (müssen)!

Die Themen Inklusion und Mobilität stehen in einer starken wechselseitigen Beziehung zueinander. Zum einen hat die Mobilität von Menschen mit einer Behinderung für die Nutzung von Angeboten zum Thema Inklusion eine entscheidende Bedeutung. Zum anderen ist die Nutzung von Mobilität wie dem *Öffentlichen Personennahverkehr* (*ÖPNV*), *dem Schienengebundenen Personennahverkehr* (*SPNV*), den Individualverkehrsmitteln, wie Automobil, Motorrad, Fahrrad etc., bei Menschen mit einer Behinderung zumeist deutlich eingeschränkt oder nicht möglich.

Die auftretenden Schwierigkeiten bei der Mobilität von Menschen mit einer Behinderung sind umfassender als sie auf den ersten Blick aussehen

- Menschen mit einer Behinderung, die mittels eines Rollators oder eines Rollstuhls mobil sind, benötigen einen Niederflurbus mit einer Neigetechnik, die das Fahrzeug auf der Einstiegsseite absenkt, eine ausklappbare Rampe im Fahrzeug und eine auf ca. 16 cm bis 18 cm erhöhte Bordsteigkante (sog. *Buskaps*), um den ÖPNV für ihre Mobilität nutzen zu können.

- Blinde Menschen benötigen eine Ansage der nächsten Haltestelle, da sie sich nicht an dem zumeist im Fahrzeug ausgehängten Linienplan in Verbindung mit der Umgebung orientieren können.

Da die bauliche Situation der einzelnen Haltestellen für die Nutzung des ÖPNV durch den stetig größer werdenden Anteil der Bevölkerung mit Bewegungseinschränkungen die Grundvoraussetzung ist, hat sich die AG Mobilität daher als erstes die Aufgabe gestellt, die bauliche Situation der Haltestellen des ÖPNV zu erheben.

Die Situation der Haltestellen des SPNV wurde dabei ausdrücklich ausgeklammert, da im Bereich des SPNV Besonderheiten, z.B. bei baulichen Anforderungen oder Zuständigkeiten, zu berücksichtigen sind. Mit der Mobilität von Menschen mit einer Behinderung im Bereich des SPNV möchte sich die AG Mobilität in der nächsten Legislaturperiode des Kreistages beschäftigen.

9.2 Datenerhebung der baulichen Situation der Haltestellen

Da bei der Erhebung der barrierefreien Ausstattung der Haltestellen des ÖPNV im Kreis Siegen-Wittgenstein als Ausgangslage auf die bereits erstellte Aufstellung der Universitätsstadt Siegen zurückgegriffen werden konnte, wurde diese Erhebung um die Daten aus den kreisangehörigen Kommunen ergänzt. Anschließend wurden die Datensätze durch die Universitätsstadt Siegen in dem folgenden Ergebnis zusammengeführt und ausgewertet.

Da bei der Erhebung im Bereich der Universitätsstadt Siegen im Unterschied zu den übrigen Kommunen nach den einzelnen Ortsteilen unterschieden wurde, erfolgt die Darstellung der Ergebnisse jeweils getrennt für die Universitätsstadt Siegen und die übrigen kreisangehörigen Kommunen.

Insgesamt wurden 1.852 Haltestellen im Kreisgebiet erfasst, davon 635 im Stadtgebiet Siegen. Die Verteilung stellt sich wie folgt dar:

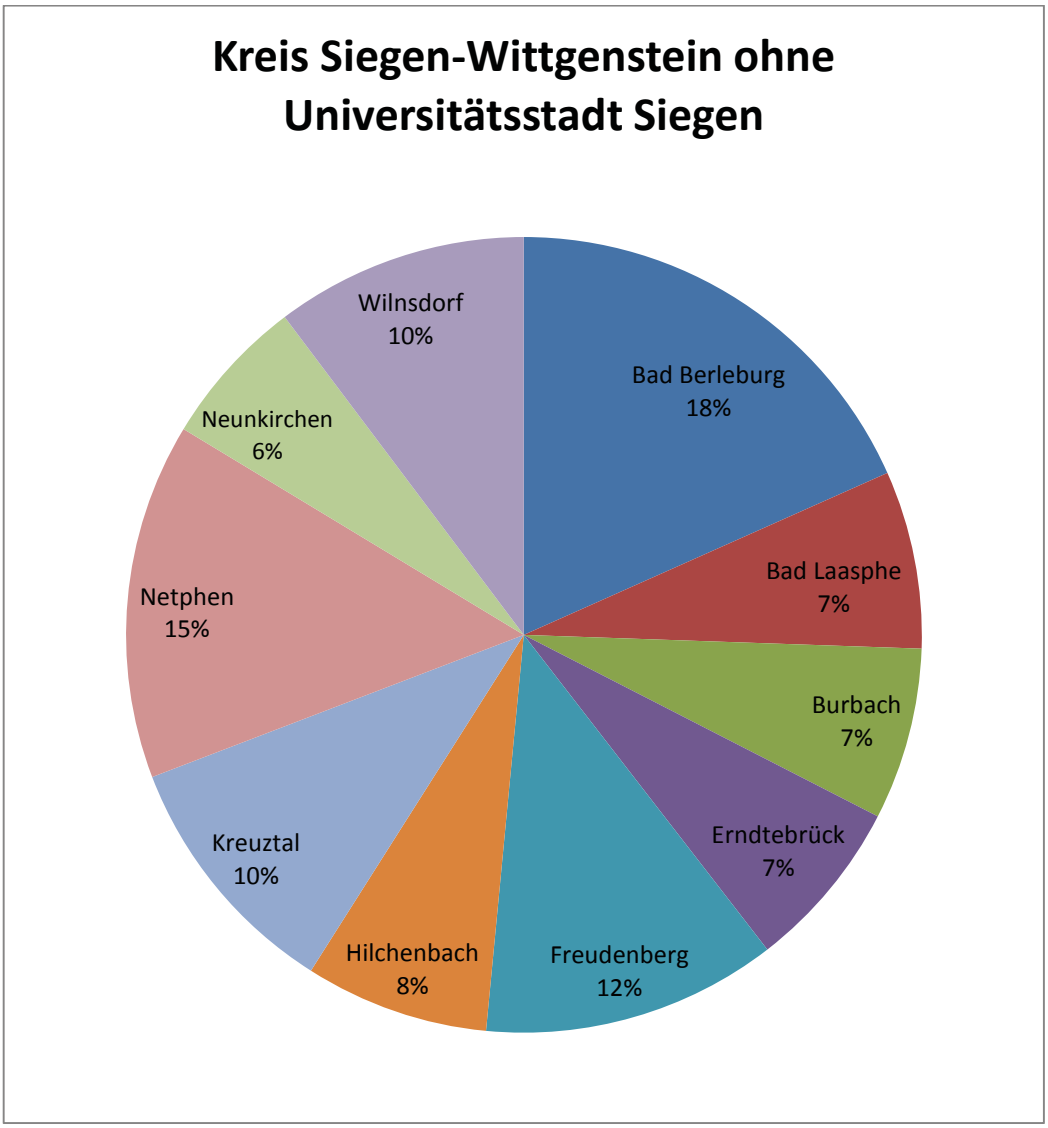

Abbildung 23 Verteilung der Haltestellen in Siegen-Wittgenstein ohne Siegen

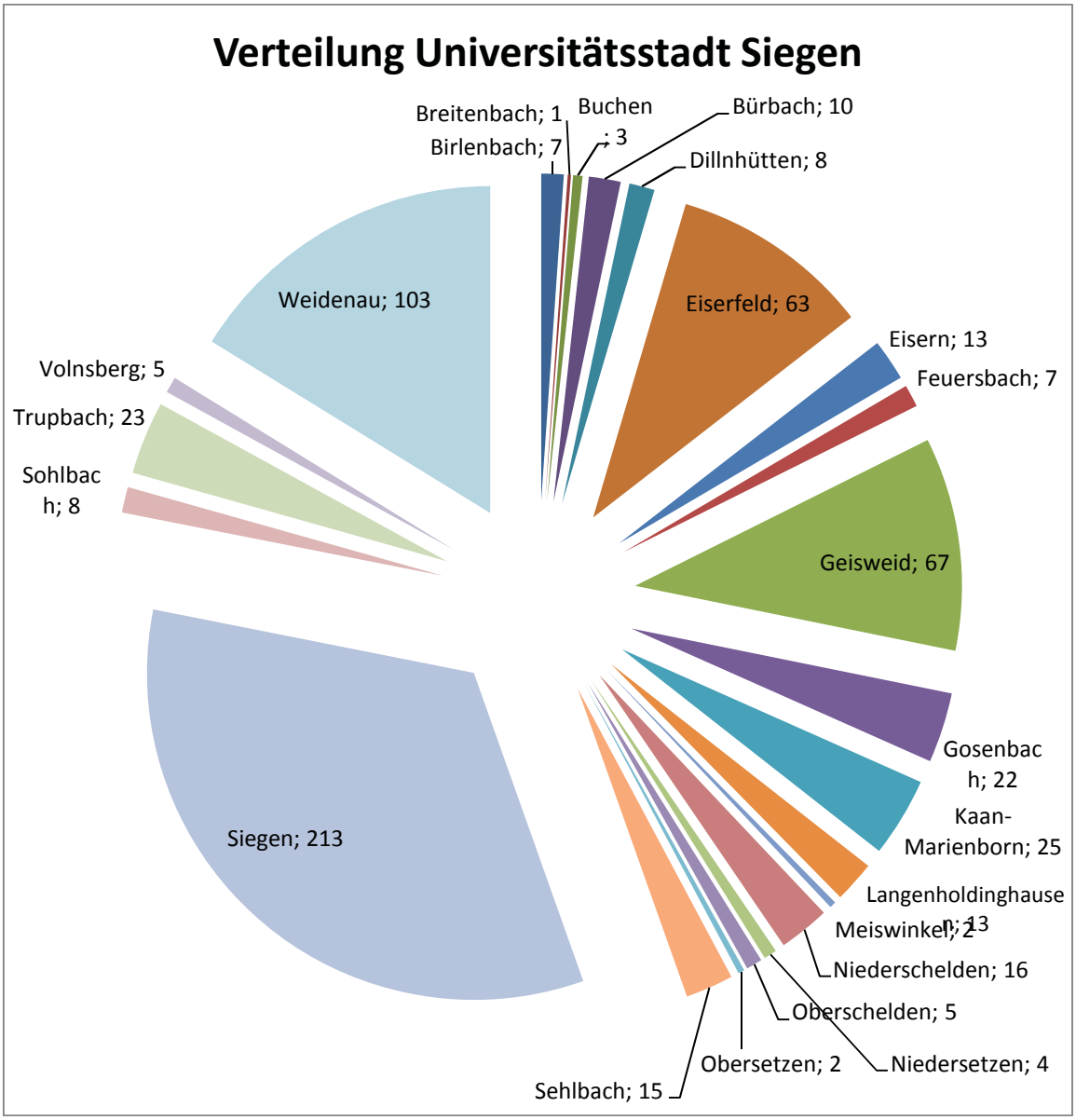

Abbildung 24 Verteilung der Haltestellen in Siegen

Die Datenauswertung der baulichen Situation der Haltestellen wurde in folgende Bereiche unterteilt:

- Haltestellen im Kreis Siegen-Wittgenstein
- Haltestellen in Siegen
- Buskapsteine 16/18 cm
- Wartehallen
- Sitzmöglichkeiten
- Leitsystem Einstiegfeld
- Leitsystem weiterführend zu Überweg, Furt
- Leitsystem Nullabsenkung vorhanden

Das folgende Beispiel einer barrierefreien Haltestelle zeichnet sich durch das Vorhandensein aller aufgeführten Teilbereiche aus. Neben der Wartehalle mit Sitzmöglichkeit sind die erhöhten Bordsteine (Buskapsteine) mit der erforderlichen Nullabsenkung und das Leitsystem zum Einstiegsfeld bzw. zum Überweg vorhanden.

Abbildung 25 Barrierefreie Haltestelle

Außerdem ist diese Haltestelle nicht als *Busbucht* ausgeführt. Dadurch bleibt der Bus zwar auf der Fahrbahn stehen, um die Passagiere ein- bzw. aussteigen zu lassen, er kann aber gerade an die Buskapsteine heranfahren. Dadurch wird ein möglichst geringer Abstand zu den Kapsteinen erreicht, was das Ein- bzw. Aussteigen nicht nur Menschen mit einer Bewegungseinschränkung erleichtert. Zudem werden Gefahrensituationen vermieden.

Die folgenden Darstellungen geben einen Überblick über den aktuellen Stand der Barrierefreiheit der Haltestellen im Stadt- und Kreisgebiet im April 2014. Aufgeführt sind jeweils die Anzahl (Absolutwert) und die Angaben in Prozent. Diese beziehen sich im Kreis Siegen-Wittgenstein auf die jeweilige Kommune und bei den Diagrammen der Stadt Siegen auf die Ortsteile. In den einzelnen Bereichen sind in der jeweiligen Tabelle zusätzlich die Gesamtwerte dargestellt.

Buskapsteine 16/18 cm

Buskapsteine mit 16 cm bzw. 18 cm ermöglichen einen fast ebenerdigen Einstieg in Busse mit Niederflurtechnik. Zum Teil können Rollatornutzer oder andere Menschen mit einer Bewegungseinschränkung auf die umständliche Nutzung der Rampe verzichten. Rollstuhlfahrern wird die Nutzung der Rampe ohne Unterstützung ermöglicht, ohne Buskapsteine ist der Winkel der Rampe für Rollstühle zu steil, d.h. ein Einstieg ohne Hilfe durch eine Begleitperson oder den Busfahrer ist nicht dann nicht möglich. Aufgrund der Höhe der Buskapsteine ist eine Nullabsenkung der Bordsteinkante zwingend erforderlich und wird immer mit eingebaut.

Tabelle 45 Anzahl der Buskapsteine in Siegen Wittgenstein und Siegen

Buskapsteine	
Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein
85	145
13%	12%

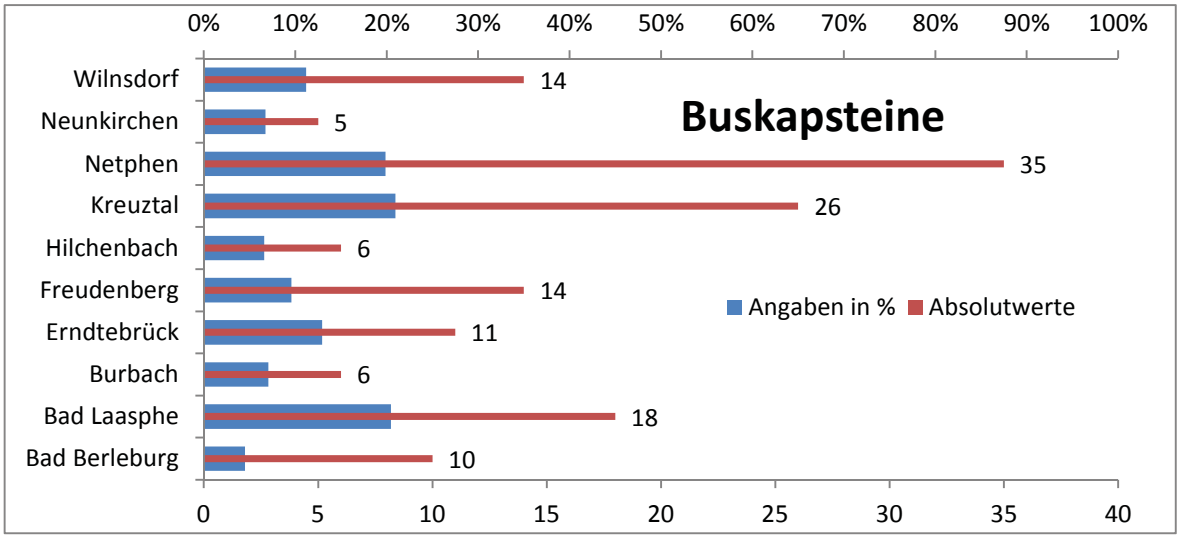

Abbildung 26 Anzahl der Buskappsteine Siegen-Wittgenstein

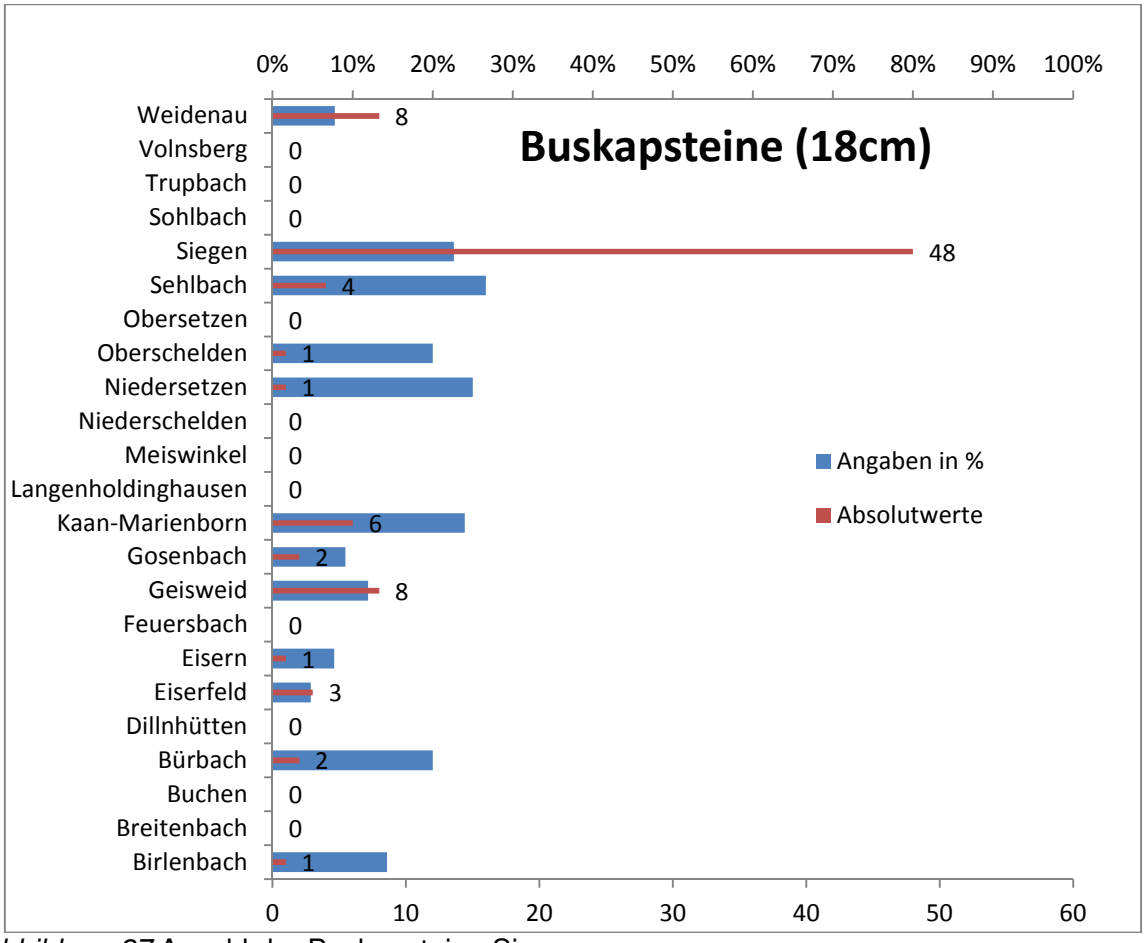

Abbildung 27 Anzahl der Buskapsteine Siegen

Tabelle 46 Anzahl der Wartehallen in Siegen-Wittgenstein und Siegen

	Wartehallen
Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein
175	503
28%	41%

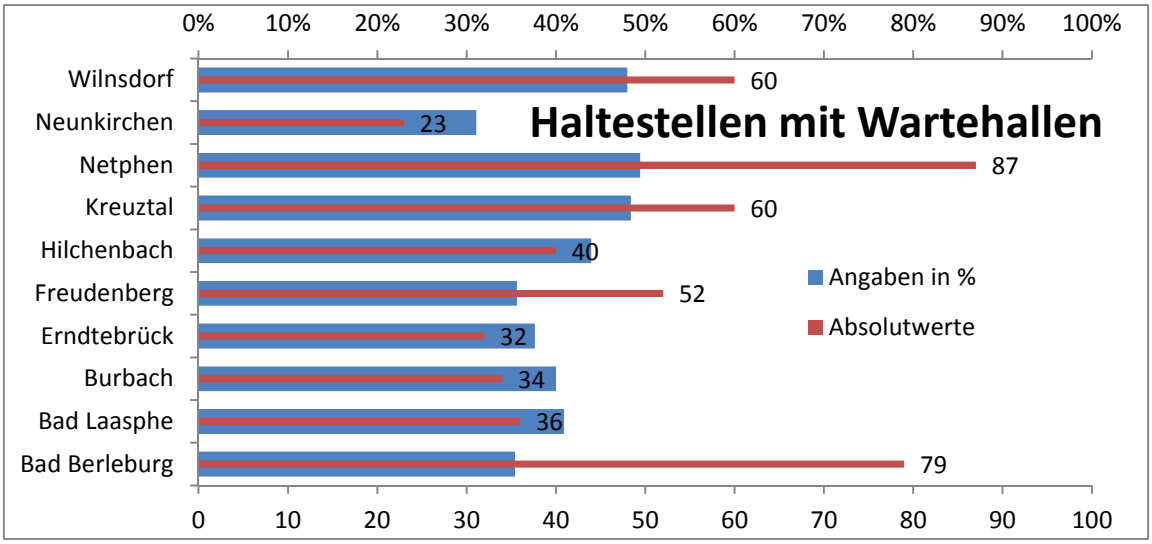

Abbildung 28 Haltestellen mit Wartehallen Siegen-Wittgenstein

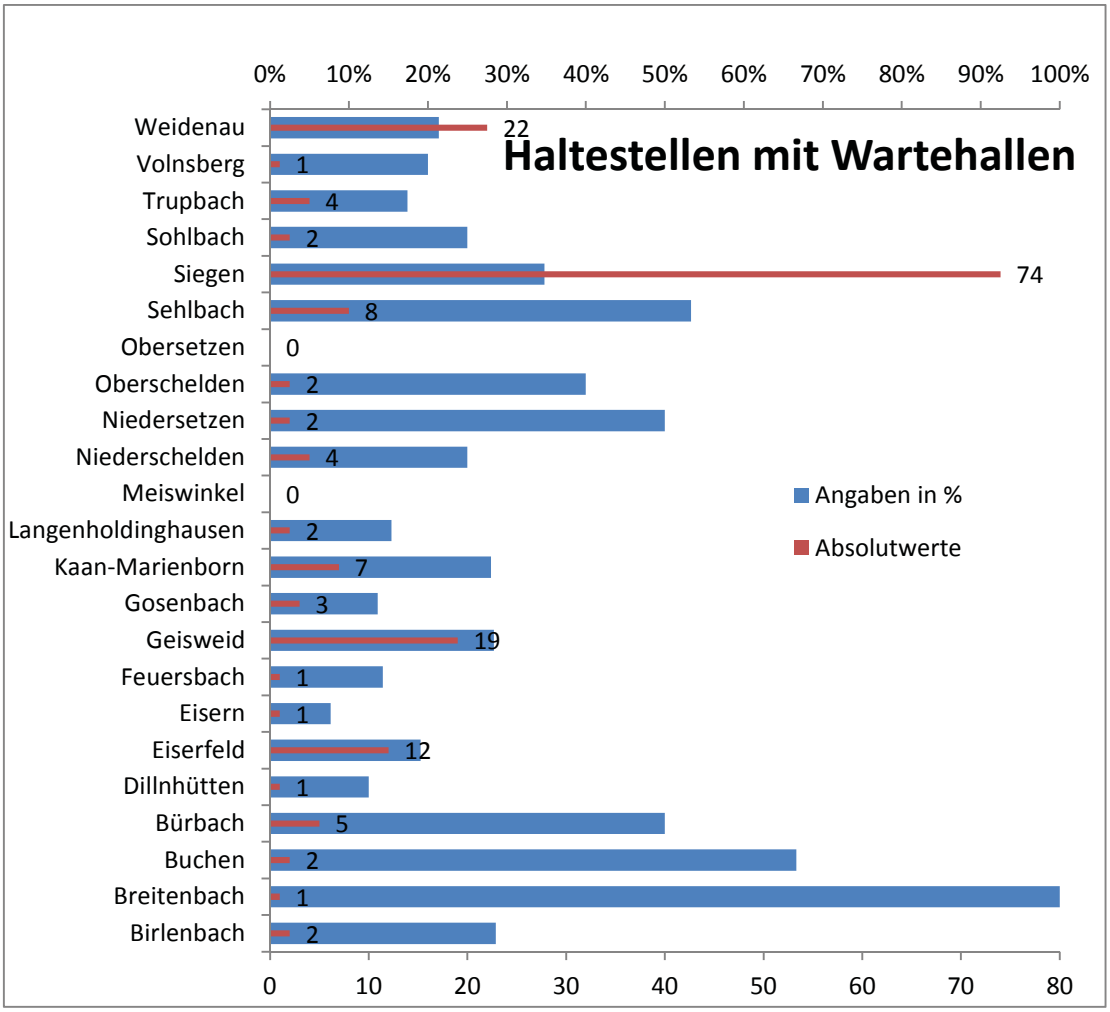

Abbildung 29 Haltestellen mit Wartehallen Siegen

Tabelle 47 Sitzmöglichkeiten in Siegen-Wittgenstein und Siegen

Sitzmöglichkeiten	
Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein
124	475
20%	39%

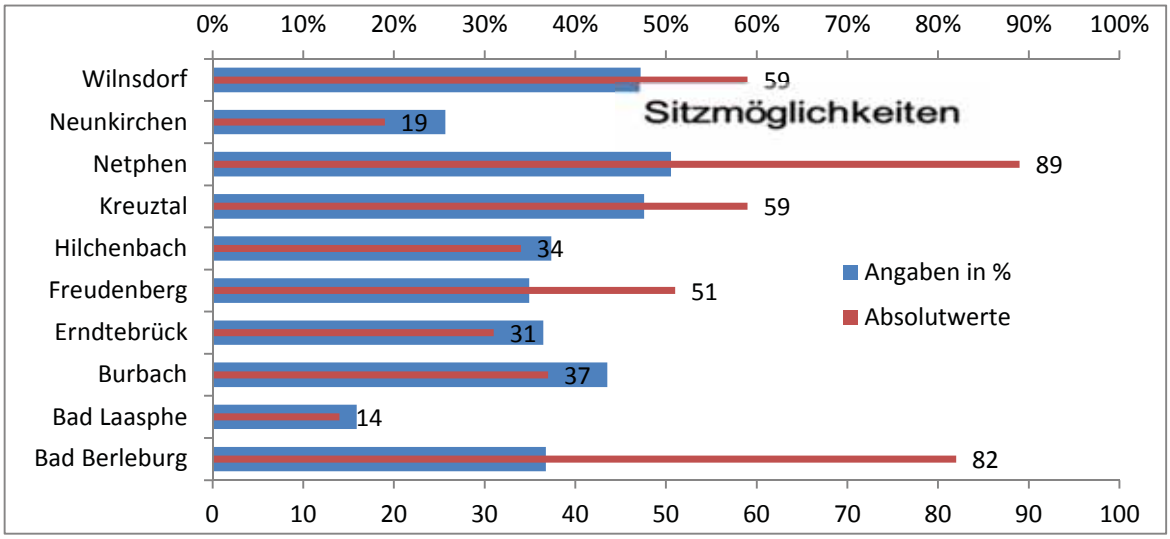

Abbildung 30 Sitzmöglichkeiten Siegen-Wittgenstein

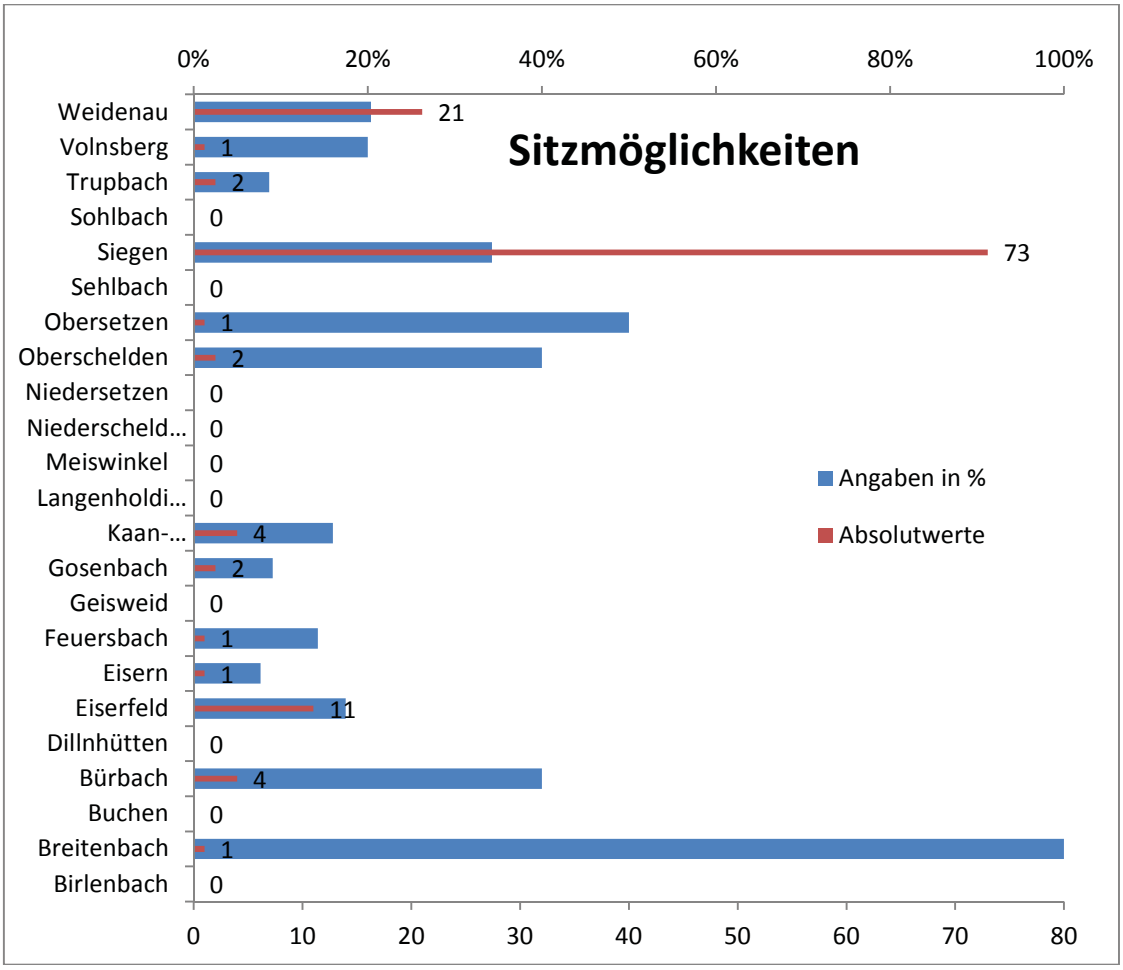

Abbildung 31 Haltestellen mit Wartehallen Siegen

Die Gegenüberstellung der erhobenen Daten zu den Wartehallen und den Sitzmöglichkeiten verdeutlicht, dass nicht alle Wartehallen auch mit Sitzmöglichkeiten ausgestattet sind.

Tabelle 48 Anzahl der Leitsysteme z. Einstieg in Siegen-Wittgenstein und Siegen

Leitsystem zum Einstieg	
Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein
66	72
10%	6%

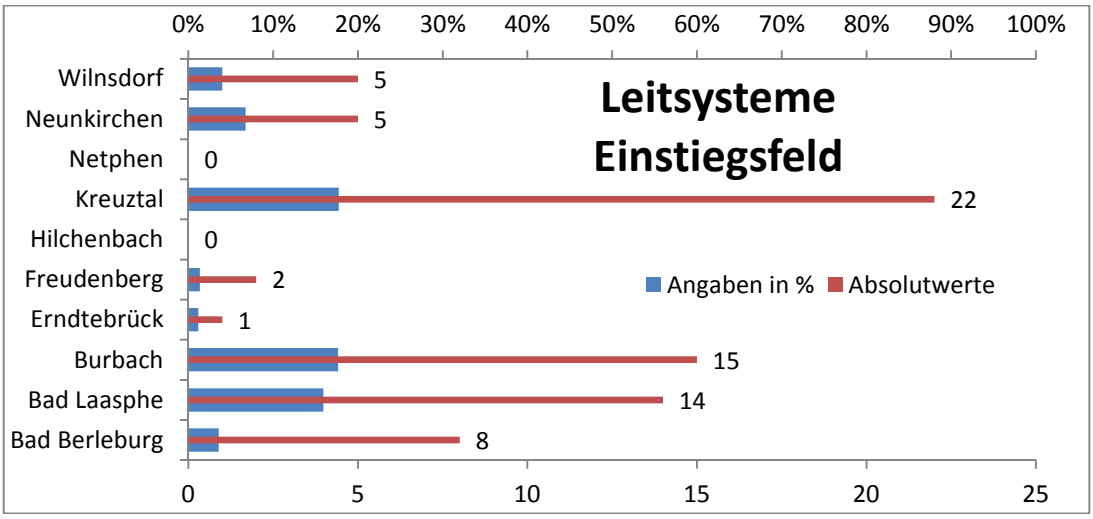

Abbildung 32 Anzahl der Leitsysteme am Einstiegsfeld Siegen-Wittgenstein

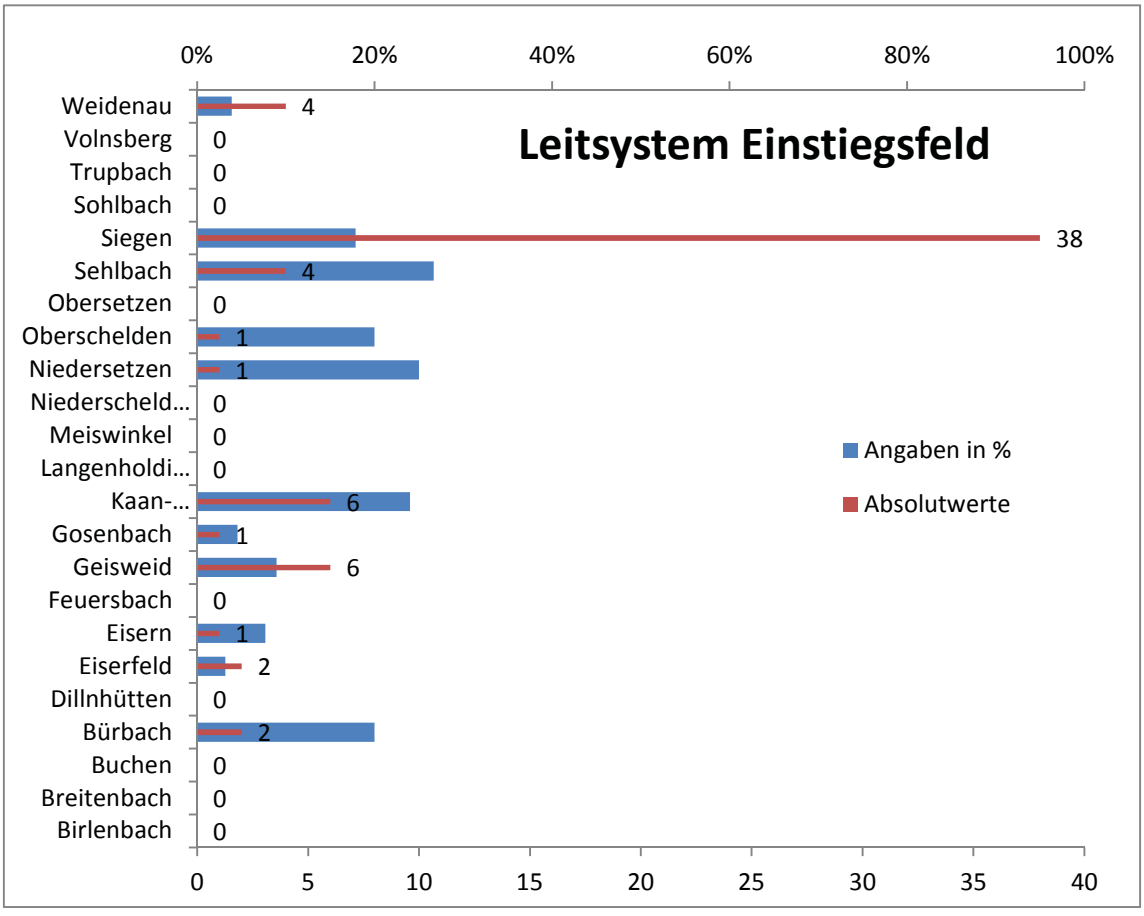

Abbildung 33 Anzahl der Leitsysteme am Einstiegsfeld in Siegen

Tabelle 49 Anzahl Leitsysteme zum Überweg Siegen-Wittgenstein und Siegen

Leitsysteme zum Überweg	
Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein
144	44
23%	4%

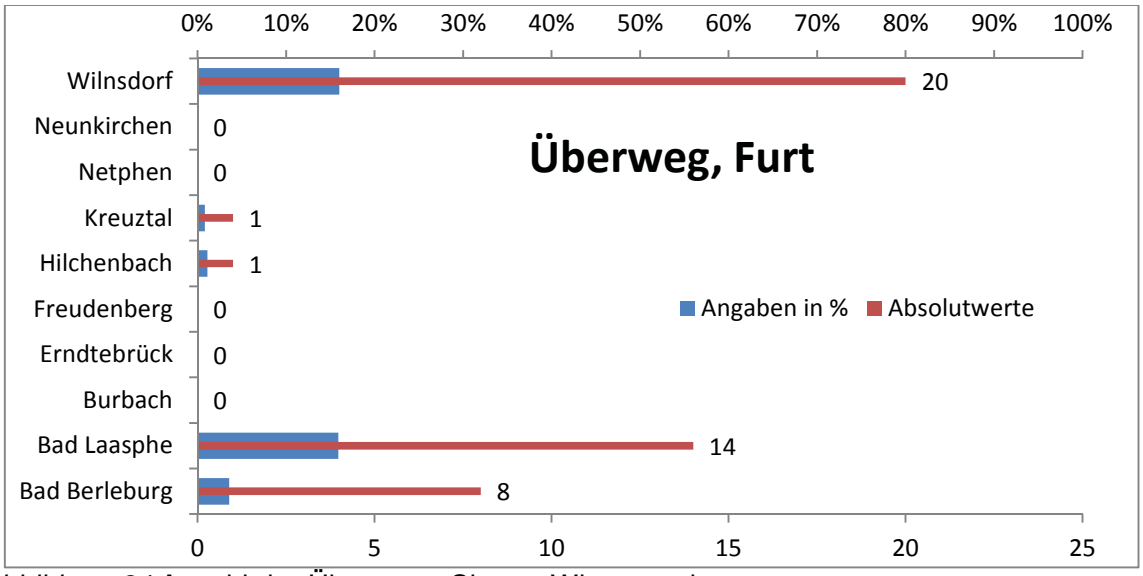

Abbildung 34 Anzahl der Überwege Siegen-Wittgenstein

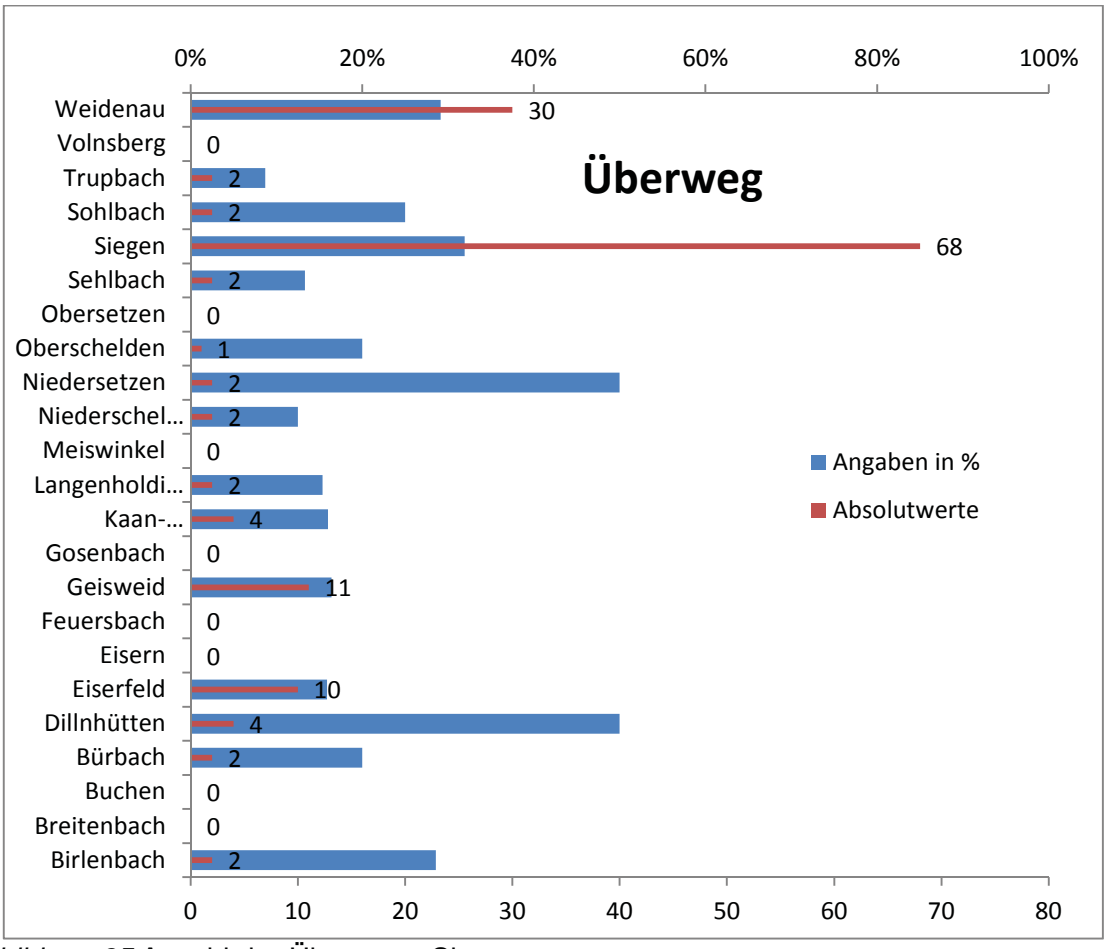

Abbildung 35 Anzahl der Überwege Siegen

Nullabsenkung der Bordsteinkante

Viele Haltestellen sind derzeit noch mit den klassischen Bordsteinen mit einer Höhe von ca. sechs bis acht cm ausgestattet. Diese können mit einem Rollstuhl oder Rollator kaum oder nur mit Mühe oder Unterstützung überwunden werden. Wenn nicht zufällig durch eine Grundstückseinfahrt oder eine bereits umgebaute Einmündung einer Straße in der Nähe ist, kann daher eine Haltestelle auf der anderen Straßenseite mit einem Rollstuhl oder Rollator nicht angefahren werden (s. Beispiel zwei im nächsten Abschnitt).

Für eine im Sinne des Inklusionsgedankens eigenständige Nutzung der Haltestellen durch den genannten Personenkreis ist daher eine Absenkung von Bordsteinen an allen Haltestellen eine wesentliche Voraussetzung.

Zu einem nicht unerheblichen Teil verfügen Haltestellen außerhalb der Ortschaften über gar keinen Gehweg, sondern das Haltestellenschild steht in der angrenzenden Wiese. Dann kann ein Rollstuhlfahrer diese Haltestelle zwar anfahren, aber der Einstieg in den Bus wird ohne Hilfe gar nicht und selbst mit Unterstützung nur erschwert möglich sein, da

1. Der Winkel der Rampe extrem steil ist

2. Auf einer (evtl. zudem nicht gemähten) Wiese der Rollwiderstand der Räder deutlich erhöht ist

Tabelle 50 Anzahl der Nullabsenkung in Siegen-Wittgenstein und Siegen

Nullabsenkung	
Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein
62	110
10%	9%

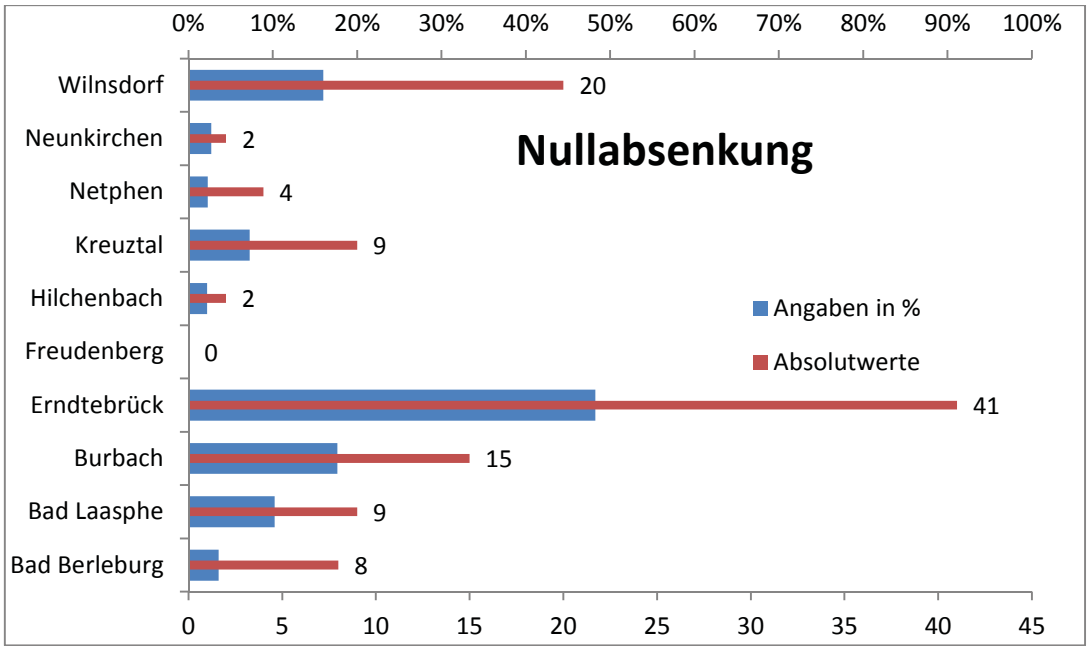

Abbildung 36 Anzahl der Nullabsenkungen Siegen-Wittgenstein

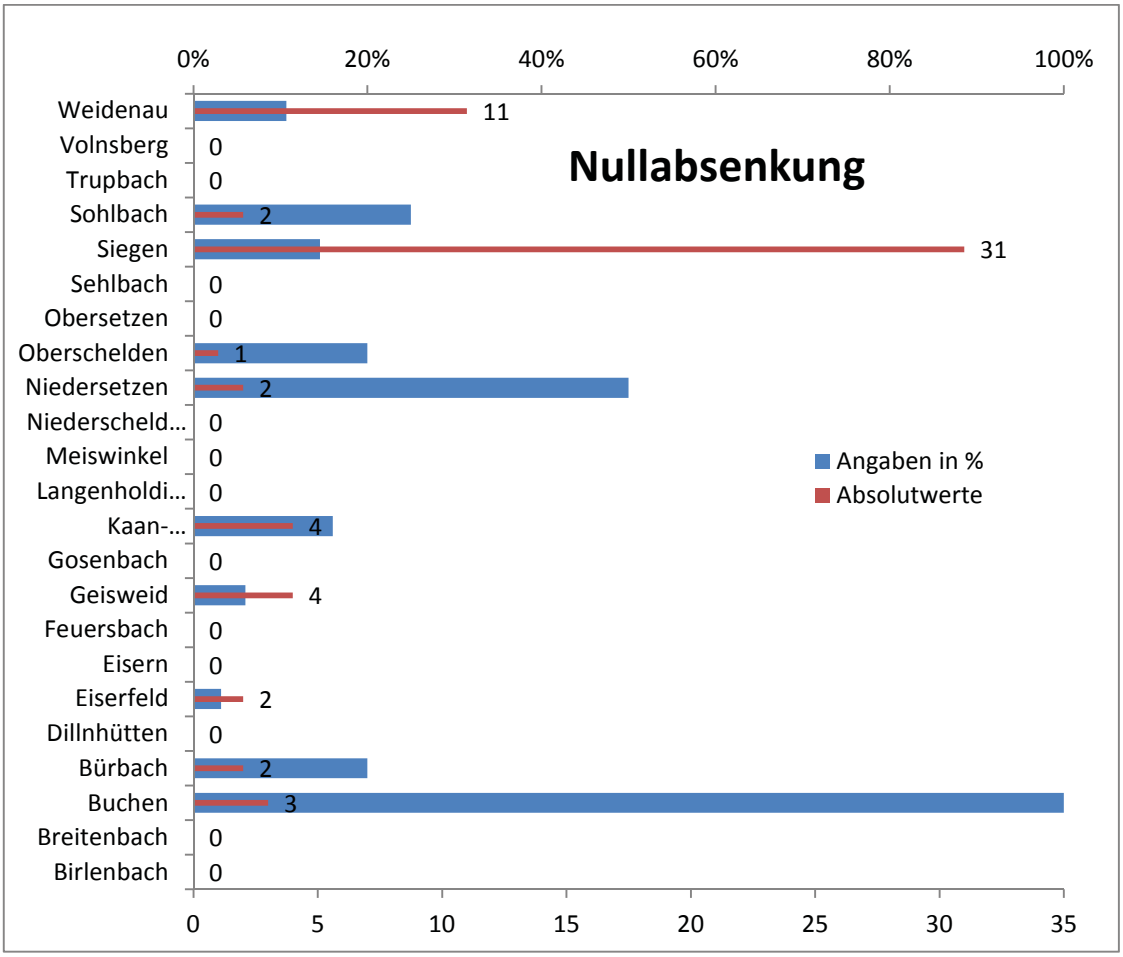

Abbildung 37 Anzahl der Nullabsenkungen Siegen

9.3 Praxis

Als Beispiele aus der Praxis folgen zwei negative Beispiele und ein positives Beispiel.

Dass alle Beispiele aus Bad Laasphe stammen, ist dem Zufall geschuldet. Das positive Beispiel einer Haltestellenanpassung wurde von der Stadt Bad Laasphe zur Verfügung gestellt. Die negativen Beispiele in Kunst Wittgenstein und am Ortsrand von Bad Laasphe fielen zufällig bei einer Fahrt nach Marburg auf, eine Besichtigung der 1.852 Haltestellen für Beispiele war leider nicht möglich. Diese Beispiele sind in ähnlicher Form in allen anderen Kommunen anzutreffen.

Beispiel 1

Diese Haltestellen befinden sich an der B 62 in Höhe der Gastronomie *Haferkiste* im Ortsteil Kunst Wittgenstein. Sie fielen insbesondere durch die Lage an einem bekannten Gastronomiebetrieb auf und wurden in ähnlicher Form auch anderenorts außerhalb von Ortschaften festgestellt.

Abbildung 38 Fahrtrichtung Bad Laasphe Ortsmitte/Bahnhof gegenüber dem Gastronomiebetrieb Haferkiste in Kunst Wittgenstein

Der Haltestelle fehlen nicht nur Buskapsteine, Nullabsenkung, Leitsystem, Wartehalle und Sitzmöglichkeit, sie ist zudem unbefestigt und nicht gemäht.

Abbildung 39 Fahrtrichtung Bad Berleburg/Siegen vor der Haferkiste

Bei der Vorbeifahrt war der Eindruck entstanden, die Haltestelle befinde sich an der Mauer der Auffahrt zur Gaststätte auf dem unbefestigten Grünstreifen.

Beim Fototermin zeigte sich jedoch, dass das Haltestellenschild stattdessen im Zufahrtsbereich der Gaststätte steht. Es fehlt die Ausstattung einer barrierefreien Haltestelle.

Beispiel 2

Abbildung 40 Fahrtrichtung nach Bad Laasphe Ortsmitte/Bahnhof

Die Haltestellen *Friedrichshütte* befinden sich an der B 62 am Ortsrand von Bad Laasphe Richtung Bad Berleburg/Siegen.

Die Haltestelle ist zwar barrierefrei, kann aber nur unter Benutzung der Fahrbahn erreicht werden. Die Stellfläche besteht aus losem Untergrund und Gras, die Nutzung ist für Rollator- oder Rollstuhlnutzer damit deutlich erschwert. Ferner fehlt die sonstige Ausstattung.

Abbildung 41 Fahrtrichtung Bad Berleburg/Siegen

Die Stellfläche dieser Haltestelle ist zwar befestigt, kann aber nur über die Fahrbahn und den nichtabgesenkten Bordstein erreicht werden, dessen Überwindung aufgrund der Höhe und der Form ohne Begleitperson nicht möglich ist. Weiterhin fehlt der sonstige Ausstattungsstandard einer Haltestelle.

Abbildung 42 Fahrtrichtung Bad Berleburg/Siegen

Abbildung 43 Fahrtrichtung Bad Berleburg/Siegen

Beispiel 3 (positives Beispiel einer Haltestellensanierung)

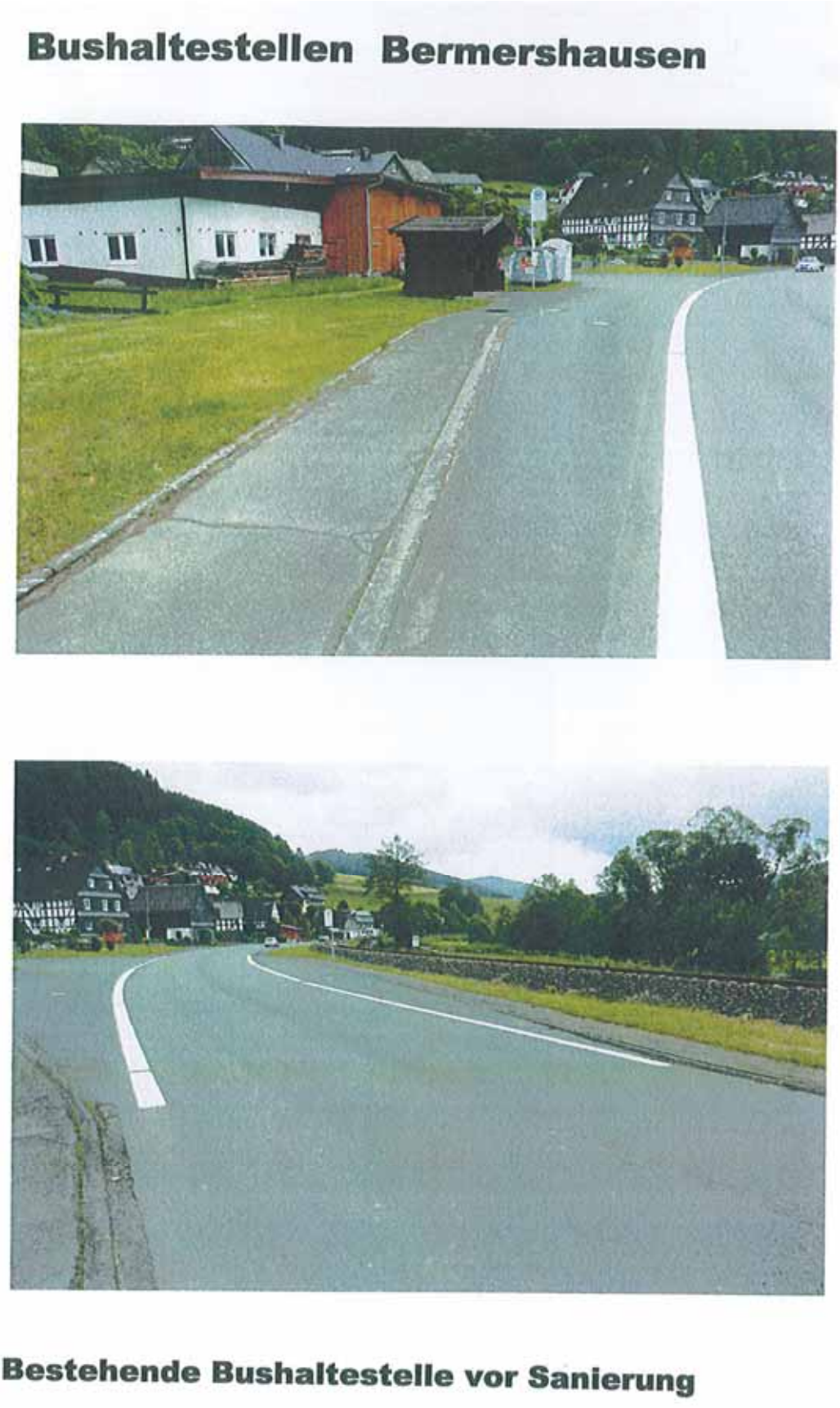

Abbildung 44 Bushaltestelle Bermershausen vor der Sanierung

Abbildung 45 Bushaltestelle Bermershausen nach der Sanierung_1

Abbildung 46 Bushaltestelle Bermershausen nach Sanierung_2

9.4 Zielformulierung und Maßnahmenvorschläge

Das Ziel und damit die Maßnahmen ergeben sich aus der in § 8 Abs. 3 *Personenbeförderungsgesetz* (*PBefG*)[45] eindeutig festgeschrieben Regelung. Eine vollständige Barrierefreiheit des ÖPNV ist bis zum 01. Januar 2022 herzustellen.

Zum besseren Verständnis wird der § 8 PBefG vollständig zitiert:

„§ 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr

(1) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.

(2) Öffentlicher Personennahverkehr ist auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, der eine der in Absatz 1 genannten Verkehrsarten ersetzt, ergänzt oder verdichtet.

(3) Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan. *Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.* Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Länder können weitere Einzelheiten über die Aufstellung und den Inhalt der Nahverkehrspläne regeln.

(3a) Die Genehmigungsbehörde wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz und unter Beachtung des Interesses an einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung an der Erfüllung der dem Aufgabenträger nach Absatz 3 Satz 1 obliegenden Aufgabe mit. Sie hat hierbei einen Nahverkehrsplan zu berücksichtigen, der unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 6 zustande gekommen ist und vorhandene Verkehrsstrukturen beachtet.

(3b) Für Vereinbarungen von Verkehrsunternehmen und für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen gilt § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht, soweit sie dem Ziel dienen, für eine Integration der Nahverkehrsbedienung, insbesondere für Verkehrskooperationen, für die Abstimmung oder

[45] S. Anhang

den Verbund der Beförderungsentgelte und für die Abstimmung der Fahrpläne, zu sorgen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde. Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 1 treffen, gilt § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Verfügungen der Kartellbehörde, die solche Vereinbarungen, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.

(4) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind eigenwirtschaftlich zu erbringen. Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden. Ausgleichszahlungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 45a sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgenommen."

Erschwerend für die Umsetzung dieser Vorgabe des § 8 PBefG ist die Rechtslage, wonach für den Umbau der Haltestellen nicht der *Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd* (*ZWS*) als Auftraggeber des ÖPNV oder die Busunternehmen zuständig sind, sondern die jeweiligen Straßenbaulastträger. Dies hat zur Folge, dass für die Haltestellen auf kommunalem Gebiet die jeweilige Kommune mit den bekannt unterschiedlichen Einnahmen zuständig ist. Für die Haltestellen an Bundes- und Landstraßen hingegen liegt die Zuständigkeit beim Landesbetrieb Straßen und nur für die Haltestellen an Kreisstraßen ist der Kreis Siegen-Wittgenstein der Ansprechpartner. Somit gibt es bei der Realisierung von Anpassungsvorhaben verschiedene Zuständigkeiten.

In Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd soll daher eine Dringlichkeitsliste erstellt werden, über die dann mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger zu verhandeln sein wird.

Als Übergangslösung ist in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd eine Erweiterung der bereits vorhandenen Internetplattform *www.zws-online.de* vorgesehen, in der für jede Haltestelle die Situation der Barrierefreiheit mit Symbolen markiert sein wird. Damit kann sich der potentielle Nutzer des ÖPNV im Vorhinein informieren, ob die Haltestelle am Zielort barrierefrei ist. Im Einzelfall kann es für die betroffenen Nutzer des ÖPNV dann günstiger sein, eine Haltestelle früher oder später auszusteigen.

Die Internetadresse des ZWS mit aktuellen Fahrplaninformationen ist bereits über einen an den Haltestellenschildern in Burbach, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Siegen und Wilnsdorf angebrachten QR-Code aktuell abrufbar. Die übrigen Kommunen folgen bis Ende September 2014. Auch die Angabe im Fahrplan, wann auf der Linie ein moderner Niederflurbus mit Neigetechnik eingesetzt wird, wurde seitens der ÖPNV-Anbieter bereits zugesichert.

Den anstehenden Handlungsbedarf machen folgende Kennzahlen deutlich:

Von den insgesamt 1852 Haltestellen wären für die Erreichung der Zielsetzung des § 8 PBefG nachzurüsten

- Mit Buskapsteinen 1.622 Haltestellen
- Mit Nullabsenkung 1.674 Haltestellen
- Mit Leitsystemen zum Einstiegsfeld 1.747 Haltestellen
- Mit Leitsystemen zum Überweg 1.664 Haltestellen
- Mit Wartehallen 1.174 Haltestellen
- Mit Sitzmöglichkeiten 1.253 Haltestellen

Neben diesem Bedarf an baulichen Veränderungen der Haltestellen darf die im Abschnitt zur Situation von Inklusion und Mobilität angeführte, für blinde Menschen erforderliche Ausstattung aller ÖPNV-Fahrzeuge mit Ansagen der nächsten Haltestelle nicht vergessen werden. Dies wird erst schrittweise bei der Erneuerung des Fuhrparks erfolgen können.

Tabelle 51 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Mobilität

Ziel: Anpassung der Haltestellen des ÖPNV an die Barrierefreiheit nach den DIN-Vorschriften											
Maßnahme	**Zuständigkeit**				**Umsetzung**				**Gewichtung**		
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Dringlichkeitsliste	X		Straßenbaulastträger	Zweckverband Personennahverkehr, Westfalen-Süd	40	0	N	3	Hoch	2	Mrz. 2015
Internetprotal	X			Zweckverband Personennahverkehr, Westfalen-Süd	45	0	N	2	Hoch	1	Okt. 2015
Nachrüstung der Haltestellen mit						Je Maßnahme					
Kapsteinen			Straßenbaulastträger		Keine Angabe	Ca. 18.000	H	2	Keine Angabe		Keine Angabe
Leitsystem			Straßenbaulastträger		Keine Angabe	Ca. 9.000	H	2	Keine Angabe		Keine Angabe
Wartehalle mit Sitzmöglichkeit			Straßenbaulastträger		Keine Angabe	Ca. 9.500	H	2	Keine Angabe		Keine Angabe

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

10. Bericht der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe

10.1 Zusammensetzung und Arbeit der Arbeitsgruppe

Der Arbeitsgruppe politische und gesellschaftliche Teilhabe gehören Vertreter nachfolgender Institutionen und gesellschaftlicher Bereiche an: Landrat (Kreis), Bürgermeister (Städte und Gemeinden), Medien, Kirche, Gewerkschaften, Vereine, Gleichstellungsbeauftragte, Behindertenbeauftragte, Politik.

Die Arbeitsgruppe ist zu insgesamt fünf Sitzungen am 12. November 2012, 15. Januar, 17. Oktober, 27. Februar und 25. März 2014 zusammengekommen, deren Beratungsergebnisse in den vorliegenden Bericht eingeflossen sind. Das Beratungsklima war in allen Sitzungen ausgesprochen konstruktiv; die Diskussionen waren mitunter kontrovers, aber stets an der Sache orientiert. Auch der Prozess selbst wurde mitunter einer kritischen Betrachtung unterzogen, wobei sich durchweg auch Verständnis für die besonderen Herausforderungen in der Organisation und Steuerung des Inklusionsprozesses sowie Kompromissbereitschaft in organisatorischen Fragen zeigten.

Als nachteilig wurde von einigen Akteuren in der Arbeitsgruppe, allerdings mit Blick auf den gesamten Prozess, eine unzureichende unmittelbare Einbindung von Menschen mit Behinderungen ausgemacht. In diesem Zusammenhang muss jedoch auch festgestellt werden, dass insbesondere die der Arbeitsgruppe angehörigen Vertreter für Behindertenfragen mit ihren Beiträgen hier eingehend auf die besonderen Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen hingewiesen und wichtige Anregungen für die weitere Beratung gegeben haben.

Im Laufe des Jahres 2013 (Januar bis Oktober) kam es aus organisatorischen Gründen zu einer längeren Pause in der Arbeit der Arbeitsgruppe. Wenngleich die Arbeit im Oktober 2013 konzentriert weitergeführt werden konnte, wirkte sich die zeitliche Unterbrechung negativ auf die Arbeit aus. Die Mitwirkungsbereitschaft an den Sitzungen hatte nachgelassen, *der Faden war verloren*. Durch die Wahl einer direkteren Kommunikation (telefonische und persönliche Ansprache) wurde seitens des Vorsitzenden und des betreuenden Mitarbeiters versucht, die Mitwirkungsbereitschaft wieder zu erhöhen, mit verhaltenem Erfolg. Dies hat dazu beigetragen, dass sich verhältnismäßig viele der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Verwaltung von Kreis, bzw. der Städte und Gemeinden beziehen. Gleichwohl wurde in den weiteren Sitzungen der Arbeitsgruppe engagiert und zielorientiert weitergearbeitet. Die Kommunikation zu allen Vertretern in der Arbeitsgruppe wurde kontinuierlich gepflegt. Der vorliegende Bericht ist mit allen Akteuren der Arbeitsgruppe inhaltlich abgestimmt und legitimiert.

10.2 Inklusion im Handlungsfeld Politische und gesellschaftliche Teilhabe

Art. 29 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt das Handlungsfeld Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben in seinen Grundzügen. Hier ist festgelegt, dass die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte ebenso garantieren wie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen. Das bedeutet: Menschen mit Behinderungen müssen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden. Konkret ist sicherzustellen, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind. Außerdem genießen Menschen mit Behinderungen das geschützte

Recht, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen staatlichen Ebenen wahrzunehmen, in dem ihnen ggf. die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtert wird. Außerdem wird ihnen die freie Willensäußerung als Wähler garantiert. Zu diesem Zweck können sie sich bei Bedarf auf Wunsch bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen.

Außerdem verpflichten sich die Vertragsstaaten „aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten“ zu begünstigen. Dies betrifft die „Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen“ und die Mitwirkung an den Aktivitäten und der Verwaltung politischer Parteien. Unterstützt werden soll zudem sowohl die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die Vertretungsarbeit für die leisten, sowie den Beitritt zu ihnen.

Die hier beschriebenen Themen haben grundlegende Bedeutung für das Handlungsfeld der Arbeitsgruppe. Aus diesem Grund sind hier auch mögliche Einflussgrößen, Ziele und Maßnahmen (s.u.) schwerpunktmäßig vor der thematischen Kulisse des Art. 29 beraten worden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe berichten aus ihrer Erfahrung, dass das Gesamtverständnis von Inklusion in der Öffentlichkeit sehr unterschiedlich ausgeprägt sei. Dass es sich um einen sozialen Paradigmenwechsel handelt, wird nur selten gesehen. Insofern ist zu vermuten, dass auch viele politische und gesellschaftliche Institutionen und Gruppen noch weit entfernt von einem gelebten Selbstverständnis als Akteur in einer inklusiven Gesellschaft.

Inklusion muss sich in Zusammenhang mit politischer und gesellschaftlicher Teilhabe neben der naheliegenden Frage räumlicher Barrierefreiheit auch in der Kommunikation wiederfinden. Dies betrifft die Art und Weise, wie Informationen für die Übermittlung so aufbereitet werden können, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen möglichst ohne Unterstützung durch einen anderen Menschen aufgenommen und verstanden werden können. Dies betrifft auch eine dringend erforderliche, weitergehende Sensibilisierung von breiter Öffentlichkeit und Teilöffentlichkeiten. Nur wenn die Probleme, die Menschen mit Behinderungen tagtäglich erfahren, stärker im öffentlichen Bewusstsein verankert werden, kann ein inklusives Selbstverständnis in jedem nicht unmittelbar selbst betroffenen Einzelnen wachsen. Den Medien kommt hierbei eine wichtige Mittlerfunktion zu. Sie haben durch ihre technischen Möglichkeiten selbst Gelegenheit Informationen inklusionsgerecht zu vermitteln, sei es durch das Einblenden eines Gebärdendolmetschers, den Verzicht auf temporeiche Bildschnitte oder auch nur das Abfassen von Nachrichten in leicht verständlicher Sprache. Sie haben ferner auch eine Vorbildfunktion inne und können durch Maßnahmen, die einer Verankerung des Inklusionsgedankens in ihrem eigenen Selbstverständnis entspringen, eine breite Akzeptanz hierfür in weiten Teilen der Öffentlichkeit erreichen und zu einer Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen beitragen.

Wenn der Weg zu einer inklusiven Gestaltung im Bereich von Politik und Gesellschaft weiter erfolgreich beschritten werden soll, ist die Einbindung der Erfahrungen Betroffener unentbehrlich. Vor diesem Hintergrund müssen Menschen mit Behinderung auch in der Erarbeitung von Maßnahmen Gehör finden. Nur so kann

eine verfehlte Inklusions-Politik wirkungsvoll vermieden werden. Dazu gehört auch, gesellschaftliche Akteure, wie Kirchen, Gewerkschaften, Behörden und Vereine mit den zu bewältigenden Aufgaben in Zusammenhang mit der Inklusion nicht alleine zu lassen. Sie sind auf Information, Beratung und ggf. Schulungen angewiesen. Schließlich gilt es auch hier, Synergien, Erfahrungen und bestehende Kenntnisse für möglichst viele Akteure im Rahmen von Vernetzung zu erschließen.

Einen hohen Stellenwert haben in diesem Handlungsfeld die Mitwirkungsmöglichkeiten an Wahlen und Entscheidungsprozessen, alleine schon deshalb, weil es sich um ein empfindliches Grundrecht handelt.

Nicht selten bestehen soziale Barrieren hinsichtlich des Zugangs zu Mitgliedschaften, Funktionen und Ämtern in Institutionen. Dabei handelt es sich vielfach nicht um bewusste Vorurteile oder offensichtliche Diskriminierung, sondern beispielsweise um unterschwellige Fehlwahrnehmungen von Menschen mit Behinderungen („Kann eine Person mit Behinderung das überhaupt?“). In Verbindung mit der Wahl von Menschen mit offensichtlichen Behinderungen in Funktionen oder Ämter, sowohl im Vorfeld als auch nach der Wahl, ist zu beobachten, dass die Kernkompetenz dieser Personen vorrangig in Behindertenfragen vermutet wird und zwar unabhängig davon, dass die Person ausgewiesene Kompetenzen in ganz anderen Fragen besitzt. Diese stillschweigende Form einer Stigmatisierung kann sich negativ auswirken, da der betroffene Personenkreis es ungleich schwerer haben wird, seine wahren Kompetenzen wirksam einzubringen. Derlei Fehlwahrnehmungen sind geeignet, Talente und Kompetenzen, die gesellschaftlich dringend gebraucht werden, unentdeckt zu lassen.

Die Diskussionen in der Arbeitsgruppe haben deutlich gemacht, dass sich die öffentliche Diskussion und Wahrnehmung zur Inklusion derzeit stark auf das Thema Inklusion und Schule konzentriert und generell, d.h. mit Blick auf andere Handlungsfelder, primär auf das Thema der baulichen Barrierefreiheit beschränkt. Darin wird ein Spagat gesehen, weil zum einen das *Bild des Rollstuhlfahrers* sehr plakativ und einprägsam ist, was zur Folge hat, dass es vergleichsweise leicht fällt, gesellschaftliches Handeln im Hinblick auf die Bedarfe der Menschen mit offensichtlicher körperlicher Behinderung zu hinterfragen. Zum anderen geraten hierdurch Menschen mit anders gelagerten, d.h. nicht so offensichtlichen, Behinderungen, etwa sehgeschädigte Menschen oder Menschen mit geistigen Behinderungen aus dem Fokus und werden gleichsam aus dem öffentlichen Bewusstsein verdrängt. Während es naheliegend ist, zu prüfen, ob beispielsweise ein Sitzungs- oder Veranstaltungsort mit einem Rollstuhl erreichbar oder ein Gebärdendolmetscher vorhanden ist, treten andere, nicht-technische, Problemlagen in den Hintergrund, etwa, in wie weit Mensch mit geistiger Behinderung, psychischen Problemen oder Gedächtnisstörungen einer Sitzung mit all ihren fachlichen und emotionalen Facetten gedanklich folgen oder auch nur eine Publikation verstehen kann. Hier muss generell gefragt werden, wie es gelingen kann, die verbreitete Vorstellung von *Behinderungen* zu erweitern, damit gesellschaftliches Handeln nicht ausschließlich im Hinblick auf Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen reflektiert wird.

10.3 Vereinbarte Datenlage, Stärken und Schwächen, Handlungsbedarf

Die Arbeitsgruppe hat verschiedene mögliche Definitionen zu den Begriffen *Behinderung* und *Inklusion* kontrovers diskutiert. Es bestand Einvernehmen, dass die Definitionen möglichst einheitlich für alle Arbeitsgruppen gelten und der Kommission ein entsprechender Vorschlag unterbreitet werden sollte. Beraten wurden die Definitionen des Begriffs Behinderung der UN-Behindertenrechtskonvention, der *Weltgesundheitsorganisation* (*WHO*) und des *Behindertengleichstellungsgesetzes* (*BBG*/SGB IX).

Die Definition der WHO erschien der Arbeitsgruppe zu differenziert und erklärungsbedürftig die Definitionen aus dem BBG und dem SGB IX setzen alleine an individuellen Defiziten an. Die Definition aus der UN-Behindertenrechtskonvention sieht hingegen die Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung und den baulichen, technischen und gesellschaftlichen Barrieren. Im Ergebnis hat sich die Arbeitsgruppe dafür ausgesprochen, die Sichtweise der UN-Behindertenrechtskonvention Art.1 Abs. 2 als zentrale Definition vorzuschlagen: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können."

Als zentrale Definition für den Begriff Inklusion wurde die Begriffsbestimmung der Online-Enzyklopädie Wikipedia vorgeschlagen. Als besonders wichtig wurde hier die Teilhabe der Menschen mit Behinderung bewertet: „Die Forderung nach Inklusion ist verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben und teilzunehmen. Inklusion beschreibt dabei die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei Normalität vorausgesetzt wird. Normal ist vielmehr die Vielfalt, das Vorhandensein von Unterschieden. Die einzelne Person ist nicht mehr gezwungen, nicht erreichbare Normen zu erfüllen, vielmehr ist es die Gesellschaft, die Strukturen schafft, in denen sich Personen mit Besonderheiten einbringen und auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können."

Es wurden für die weitere Arbeit zwei Datenlagen zugrunde gelegt. Ende 2011 gab es im Kreisgebiet 52.957 Menschen (19% der Gesamtbevölkerung), die einen anerkannten Grad der Behinderung von 20 bis 100% haben. Ende 2012 waren es 54.197 Menschen. Das Land NRW hat für seine Berichterstattung im Rahmen des Aktionsplanes Inklusion die Anzahl der Menschen mit Behinderung mit einem festgestellten Grad der Behinderung von 30 bis 100% dargestellt. Dies ergibt, Stand Ende 2011, für den Kreis Siegen-Wittgenstein eine Anzahl von 47.458 Menschen (17,2% der Gesamtbevölkerung). Hierbei entfällt ein Anteil von 2% auf die Altersgruppe 0-15 Jahre, von 13% auf die Altersgruppe 16-65 Jahre und von 42% auf die Altersgruppe älter 65 Jahre. In der Altersgruppe 70-74 Jahre liegt die größte Anzahl an Menschen mit einer anerkannten Behinderung (23,5%).

Um weitere Erkenntnisse zu gewinnen, wurden in der Sitzung des Kreistags am 14. Dezember 2012 die Abgeordneten in einem Bericht der Verwaltung darüber informiert, dass ihnen in Zusammenhang mit dem Projekt *Inklusion in Siegen-Wittgenstein* und der Teilnahme des Kreises an dem *KGSt Vergleichsring Integration* ein Fragebogen zugeht, um Daten zur politischen Teilhabe von Menschen zu erfragen, die im Kreistag wie auch in den Ausschüssen und Beiräten des Kreistages mitarbeiten. Erfragt wurde dabei, ob eine Behinderung vorliegt, ob der Befragte gemäß Bescheid der zuständigen Behörde als Mensch mit Behinderung anerkannt ist und mit welchem Prozentsatz. Erfragt wurde zusätzlich, ob ein Migrationshintergrund vorliegt oder nicht. Als Definitionen für Behinderung wurden hier vorgegeben die Definitionen nach der UN-Behindertenrechtskonvention Art.1 Abs. 2 (s.o.) und nach dem Sozialgesetzbuch IX §2, Abs.1. („Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist."). Von den 54 angeschriebenen Kreistagsmitgliedern haben 35 geantwortet, was eine Beteiligungsquote von knapp 65 % darstellt. Hiervon haben sechs oder

etwas mehr als elf Prozent eine Behinderung angegeben. Vier oder etwas mehr als 7,4% haben einen von der zuständigen Behörde anerkannten Grad der Behinderung angegeben. Keines der zurückmeldenden Kreistagesmitglieder hat einen Migrationshintergrund angegeben.

Zur weiteren Bestandsaufnahme wurde in der Arbeitsgruppe festgelegt, dass aus der Befragung möglichst hervorgehen sollte, wo und wie Inklusion gelungen ist, welche Faktoren Inklusion unterstützt haben und welche Unterstützungsangebote benötigt werden, damit Inklusion gelingen kann. Die Geschäftsstelle hat im Februar 2013 einen gemeinsam mit der Stadt Siegen erarbeiteten, standardisierten Fragebogen erarbeitet, der aus den eingangs genannten Gründen erst im Herbst 2013 in der Arbeitsgruppe vorgestellt und beraten wurde. Der Fragebogen wurde durchaus kritisch bewertet. Insbesondere wurde bemängelt, dass die Fragen zu Antworten führen könnten, die das Ergebnis positiv verfälschten. Insbesondere wurde kritisiert, dass die Fragen überwiegend nicht sehr konkret, sondern eher allgemein formuliert waren, bis hin zur Missverständlichkeit. Dennoch sprach sich die Arbeitsgruppe für die Durchführung der Befragung mit dem standardisierten Fragebogen aus, verzichtete auf den Versand gesonderter handlungsfeldspezifischer Fragen und empfahl einen geeigneten Verteilerkreis. Inhaltlich betrafen die Fragen mehrere Komplexe: Gebäude und Räume, Verhalten und Einstellungen der Mitarbeiterschaft, formales Selbstverständnis und gelebte strategische Ausrichtung sowie Qualifikation und Qualifizierungsangebote.

Die Befragung wurde, anders als die ersten Befragungen im Sommer 2013, nicht postalisch, sondern online durchgeführt. Insgesamt wurden 220 Adressaten direkt angemailt. Hinzu kommen ca. 65 vermittelte Adressaten (von einem Adressaten nach Absprache weitergeleitet). Der Rücklauf ist mit rd. 14-17% ausgesprochen niedrig. Über die Ursachen lässt sich nur spekulieren. Die Ergebnisse (s. Anhang *Auswertung Fragebogen*) sind nicht repräsentativ und können daher nur einen Eindruck im Sinne einer Tendenz vermitteln. Die Zusammensetzung der Teilnehmer ist sehr heterogen.

Inhaltlich lassen sich aus den Rückläufen nur wenige, kaum belastbare, Aussagen treffen. Wenn davon ausgegangen wird, dass die Befragung alle Akteure im Verteiler erreicht hat, ist zu vermuten, dass dem Thema der Befragung keine besonders hohe Bedeutung zugemessen wird. Es ist zu vermuten, dass ein postalischer Versand des Fragebogens hier höhere Rücklaufquoten generiert. Die Rückläufe zeigen im Einzelnen:

- Der Adressatenkreis ist mit Blick auf das Themenfeld gesellschaftliche und politische Teilhabe gut gewählt gewesen. Dies zeigt die Selbsteinschätzung der Schwerpunkte.

- Die Ergebnisse sind, mit wenigen Ausnahmen, auffallend positiv in der Selbsteinschätzung der Adressaten. Einige Akteure dürften sich in einer gesellschaftlichen Vorreiterrolle sehen.

- Ein erstes Auseinanderdriften der Antworten (es besteht Entwicklungsbedarf oder nicht) ist im baulichen Bereich erkennbar: Entweder man hat *seine Hausaufgaben* in Bezug auf Menschen mit körperlichen Behinderungen (*Der Rollstuhlfahrer*) gemacht oder nicht.

- Ein weiteres Auseinanderdriften der Antworten (es besteht Entwicklungsbedarf oder nicht) gibt es zu den beiden Fragen zum Selbstverständnis. Hier wird durchaus Handlungsbedarf gesehen. Offenbar fehlen häufig konzeptionelle Grundlagen einer inklusiven Ausrichtung, was die ansonsten durchweg positiven Aussagen zu

einem gewissen Grad ebenso in Frage stellt, wie das tatsächliche Verständnis von Inklusion in Abgrenzung zur Integration.

- Auch in der Frage der Qualifizierungsmaßnahmen gibt es ein heterogenes Bild. Offenbar wird das Selbstbild immer dann kritischer, wenn die Fragen zur Inklusion zunehmend konkret gestellt werden (s. auch Fragen 12+13).

Insgesamt lassen die Rückläufe, bei aller Vorsicht hinsichtlich belastbarer Aussagen, vermuten, dass Inklusion in der Wahrnehmung ihrer Auswirkungen noch nicht bei den Akteuren angekommen ist und die Grundlagenarbeit (Inklusion als Faktor der strategischen Ausrichtung) in vielen Fällen erst noch geleistet werden muss. Der Paradigmenwechsel, den der Weg zur Inklusion beschreibt, ist offensichtlich bislang vielerorts nicht durchgedrungen. Vordiesem Hintergrund wird seitens der Arbeitsgruppe dringender Handlungsbedarf in den Bereichen der Entwicklung eines Selbstverständnisses als Akteur in einer inklusiven Gesellschaft, in der Sensibilisierung und Gewinnung der Öffentlichkeit sowie in der Beratung, bzw. der Vernetzung und dem Austausch gesehen. Eine herausgehobene Rolle haben in diesem Zusammenhang Best-Practice Beispiele und Modellprojekte, die sich auf Institutionen aus Politik und Gesellschaft übertragen lassen.

10.4 Ziele und Maßnahmenvorschläge

Bei der Zusammenstellung von Zielen und hieraus abgeleiteten, geeigneten Maßnahmen war für die Arbeitsgruppe maßgeblich, dass die Ermöglichung einer gesellschaftlichen und politischen Teilhabe viele Bereiche des täglichen Lebens betrifft und daher naturgemäß einen breiten Ansatz verfolgt. Für den Handlungsrahmen dieser Arbeitsgruppe war maßgeblich, dass es primär um die Mitwirkung in den Gremien derjenigen Institutionen, Parteien, Verbände und Vereine geht, die Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in der Region sind, und zu dessen Gestaltung beitragen. Dabei ist unstrittig, dass öffentlichen Verwaltungen auch in diesem Thema aufgrund ihrer Vorbildfunktion eine besondere Rolle zukommt.

Menschen mit Behinderungen sollen auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention und des Leitbildes des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Inklusion am politischen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Aufgabe ist es, möglichst vielversprechende Wirkungsbeiträge auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft zu leisten. Wird die Zielfahne zu hoch gehangen, droht nicht nur ein Scheitern in der Zielerreichung, sondern auch in der Gewinnung der erforderlichen gesellschaftlichen Akzeptanz für diesen Prozess. Angesichts des enormen gesellschaftlichen Wandels, der mit der Inklusion einhergeht, hängt ein Gelingen deshalb auch davon ab, dass der Weg zur inklusiven Gesellschaft als Prozess verstanden wird. Die Erreichung jedes Zieles, ganz gleich ob groß oder klein, ist vor diesem Hintergrund als Erfolg zu werten.

Die Arbeitsgruppe hat sich dazu entschieden, Projekte und Maßnahmen in diesem Sinne Zielfeldern zuzuordnen, die sich eng an den Inhalten des Artikels 29 der UN-Behindertenrechtskonvention (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) orientieren. Nachstehende Bereiche werden hierbei als Zielfelder identifiziert:

1. Entwicklung eines Selbstverständnisses in einer inklusiven Gesellschaft
2. Zugang zu öffentlichen Informationen
3. Zugang zu Mitgliedschaften und Funktionen
4. Zugang zu Räumen und Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen

5. Mitwirkung an Wahlen und Entscheidungsprozessen
6. Möglichkeiten zur Übernahme von Verantwortung im Prozess zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft
7. Sensibilisierung der Teilöffentlichkeiten (Akteure des politischen und gesellschaftlichen Lebens) für das Thema politische und gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen der Inklusion durch Information und Schulung
8. Beratung behördlicher Institutionen, nichtstaatlicher Organisationen und Vereine- durch Vernetzung und Austausch

10.4.1 Entwicklung eines Selbstverständnisses als Akteur in einer inklusiven Gesellschaft

Ist-Stand: Subjektive eigene Erfahrungen der Mitglieder in der Arbeitsgruppe, aber auch Medienberichte und letztlich auch die durchgeführte Befragung legen den Schluss nahe, dass das Verständnis von Inklusion und ihren Auswirkungen auf die eigene Institution trotz teilweise intensiver Berichterstattung zu diesem Thema nicht vollständig angekommen sind. Es scheint, dass eine Differenzierung zwischen den Ansätzen Integration und Inklusion auf praktischer Ebene schwer fällt („man tut ja schon was für Menschen mit Behinderung“). Was häufig fehlt, ist ein ausdrückliches Bekenntnis zur eigenen Rolle in einer inklusiven Gesellschaft und ein gelebtes Selbstverständnis von Inklusion in den Institutionen und ihren Belegschaften. Im Alltag treten Statuten, Leitbilder oder Satzungen häufig aus vielfältigen Gründen in den Hintergrund. Gleichwohl muss sich eine Institution grundsätzlich hieran messen lassen, schließlich ist die Idee im Selbstverständnis verankert.

Maßnahmen:

- Aufnahme Inklusion in die strategischen Ziele des Kreises: Dem Kreis Siegen-Wittgenstein kommt auch in dieser gesellschaftlichen Frage eine Vorbildfunktion gegenüber anderen gesellschaftlichen Akteuren, wie auch den Städten und Gemeinden, zu. Der Kreis verfügt über eine durch den Kreistag im Jahre 2007 verabschiedete strategische Ausrichtung, welche die wesentlichen Ziele und Aufgaben beschreibt. Diese Ausrichtung ist im Lichte aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen fortzuschreiben. Dabei ist ein klares Bekenntnis zur Inklusion im Sinne eines gesellschaftlichen Querschnittsthemas aufzunehmen.

- Vortrags-/Schulungsangebot zur strategischen Bedeutung der Inklusion: In einem speziell auf die Überzeugung zur Notwendigkeit eines strategischen Bekenntnisses zu Inklusion ausgerichteten Vortragsangebot, ggf. auch Schulungsangebot, sollen die Entscheidungsträger der entsprechenden gesellschaftlichen Institutionen hierfür gewonnen werden.

- Erarbeitung eines Muster-Kodex: Die Inklusion ist unstrittig ein sensibles Thema. Es kann unterstellt werden, dass der Zugang zum Thema Inklusion nicht jedem leicht fällt, insbesondere in der Abgrenzung von bisher ggf. durchgeführten Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen. Denkbar sind daher die Erstellung und das Angebot von Textbausteinen in unterschiedlicher Länge für die Verankerung des inklusiven Gedankens in den Leitbildern und Satzungen der angesprochenen Akteure. Sie sollen wesentliche inklusionspolitische Ziele und Aspekte umfassen und Behörden, Unternehmen, Vereinen und Verbänden zur Verfügung gestellt werden.

10.4.2 Zugang zu öffentlichen Informationen

Ist-Stand: Menschen mit Behinderungen ist vielerorts eine umfängliche gesellschaftliche Teilhabe oder Mitwirkung, selbst bei größter grundsätzlicher Aufgeschlossenheit der gesellschaftlichen Akteure schon deshalb nicht möglich, weil ihre besonderen Belange in der Aufbereitung von Informationen und in der Kommunikationsarbeit der Institutionen nicht hinreichend berücksichtigt werden. Das Erfordernis wird schon deshalb nicht gesehen, weil *der Rollstuhlfahrer* das Bild des Menschen mit Behinderung nicht selten dominiert (s.o.). Menschen mit Seh- oder Hörschädigungen oder aber geistigen Beeinträchtigungen fällt es schwer, unbedachterweise kompliziert gestalteter Kommunikation, sei es im Internet, in Film, Hörfunk, Print oder etwa in Sitzungsverläufen, zu folgen. Wen diese Kommunikation aufgrund ihrer aufwendigen Struktur nicht erreicht, der ist gleichsam von ihr ausgeschlossen. Dies kann eine wirksame aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben schon frühzeitig verhindern.

Maßnahmen:

- Inklusive Gestaltung kommunaler Homepages: Die Internet-Präsenzen des Kreises und der Städte und Gemeinden, beziehungsweise anderer gesellschaftlicher Institutionen genügen teilweise in technischer Hinsicht, teilweise in ihrer Pflege nicht den Anforderungen für Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0. Die vor dem Relaunch stehende Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein soll den technischen Voraussetzungen ebenso wie die bisherige gerecht werden. Allerdings soll auch die Pflege der Seite, also das Einstellen von Inhalten den Zielen der BITV 2.0 systematisch genügen. Die technische Barrierefreiheit ist daher ebenso sicherzustellen wie die entsprechende redaktionelle Gestaltung und Pflege.

- Inklusionsgerechte Sprache und Schrift in öffentlichen Publikationen: Verwaltungspublikationen sind nicht immer von einfach verständlicher Sprache geprägt. Der Kreis hat in einem Prozess *bürgernahe Verwaltungssprache* sämtlichen Schriftverkehr im Hinblick auf Verständlichkeit auf den Prüfstand gestellt und die notwendigen Konsequenzen gezogen. Menschen mit eingeschränkter Wahrnehmung haben jedoch besondere Bedarfe, die eine noch leichtere Verständlichkeit voraussetzen. Kurze Sätze, möglichst direkte sprachliche Bezüge, übersichtliche Strukturierung – all dies leistet in dieser Hinsicht Beiträge dazu, Menschen mit Behinderungen nicht faktisch auszugrenzen. Daher sollen die Publikationen der öffentlichen Verwaltungen, u.a. des Kreises, von hiermit beauftragten Experten im Bereich *Leichte Sprache* sukzessive überprüft werden und zwar zunächst primär in Bezug auf derartige Publikationen, deren Inhalte für Menschen mit Behinderung von besonderem Belang sind. Um eine Nachhaltigkeit zu erreichen, sind insbesondere die Mitarbeitenden im Bereich Öffentlichkeitsarbeit in dieser Hinsicht durch die Fachleute zu sensibilisieren und zu instruieren.

- Angebot und Beratung zu Übersetzungsdienstleistungen für leichte Sprache und mittels Gebärdensprache: In diesem Bereich gibt es bereits Erfahrungen und Angebote (z.B. AWO oder Lebenshilfe), die systematisch eingesetzt und beworben werden sollen. Die Entscheidungsträger der relevanten gesellschaftlichen Institutionen sind hierauf gezielt aufmerksam zu machen. Dieses Angebot ist auch den zahlreichen Vereinen näher zu bringen, etwa

durch Veranstaltungen im Rahmen des Ehrenamtsservice des Kreises oder der bestehenden Freiwilligenagenturen.

- Inklusionsgerechte Aufbereitung von politischen Publikationen: In den aktuellen Wahlprogrammen finden sich häufig Aussagen zur Bedeutung der Inklusion. Allerdings genügen die Dokumente selbst nicht in jedem Fall den Anforderungen. Dabei geht es insbesondere bei öffentlichen Wahlen um die Ermöglichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Es fehlen eine Überprüfung und Anpassung der Publikationen hinsichtlich *leichter Sprache*, eine Aufbereitung in Brailleschrift oder etwa Gebärdensprachfilme. Für die kommenden Wahlen und Wahlkämpfe verpflichten sich die Parteien im Kreisgebiet, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

10.4.3 Zugang zu Mitgliedschaften und Funktionen

Ist-Stand: Menschen mit Behinderungen haben mit verschiedensten Vorurteilen zu kämpfen, wenn es darum geht, Mitgliedschaften einzugehen oder Ämter oder Funktionen einzunehmen. Ein klares Bekenntnis der Institution zur eigenen Rolle in einer inklusiven Gesellschaft und ein erleichterter Zugang können hier entgegenwirken. Geschäftsordnungen und Statuten sind dahingehend zu überprüfen, ob sie Inklusion entgegenstehen. Hinsichtlich Mitgliedschaften ist zu prüfen, inwieweit Zugangserleichterungen geschaffen werden können, ggf. vorübergehend auch durch Gewährung eines Sonderstatus (Verzicht auf Erfüllung bestimmter Kriterien oder reduzierte Mitgliedsbeiträge für Menschen mit Behinderungen.)

Maßnahmen:

- Mitwirkung am Abbau von sozialen Barrieren wie Vorurteilen und Diskriminierung: Erarbeitung einer internen *Inklusionsstrategie*, die beschreibt, wie Menschen mit Behinderungen der Zugang erleichtert wird.

- Abbau spezieller Zugangsvoraussetzungen: Dies betrifft beispielsweise die Bedingungen für eine Mitgliedschaft oder Funktion in einem Verein, Verband oder einer Partei. Auch dies soll Inhalt einer internen Inklusionsstrategie sein. Hierunter fallen etwa Voraussetzungen wie der Besitz eines Führerscheins.

- Überarbeitung der Geschäftsordnung des Kreistages Siegen-Wittgenstein: Die Geschäftsordnung des Kreistages und der Räte in den Städten und Gemeinden ist dahingehend zu prüfen, ob und in wieweit eine Überarbeitung hinsichtlich einer Selbstverpflichtung zur Inklusion möglich ist.

- Vorgaben der Kreistags- und Ratsfraktionen in ihrem Statut: Die Fraktionen sind aufgefordert, ihre Statuten auf entsprechende Aussagen und Inhalte zu überprüfen und ggf. Änderungen vorzunehmen.

- Abbau finanzieller Barrieren: Zur vorübergehenden Beförderung von Mitgliedschaften sind auch reduzierte Mitgliedsbeiträge für Menschen mit Behinderungen in Betracht zu ziehen und entsprechende Regelungen zu veranlassen.

10.4.4 Zugang zu Räumen und Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen

Ist-Stand: Menschen mit Behinderungen haben immer wieder mit baulichen Hürden zu kämpfen, wenn sie Sitzungs- oder Veranstaltungsorte erreichen wollen. Es fehlen Rampen und andere bauliche Hilfen für mobilitätseingeschränkte Personen und Leitsysteme für Sehgeschädigte. Hörgeschädigte können Veranstaltungen oder Sitzungen nicht folgen, weil keine Vorkehrungen für eine visuelle *Übersetzung* getroffen wurden. Aber auch schon kleine Schritte können hier viel bewirken, wenn der Veranstalter in der Vorbereitung entsprechende Überlegungen anstellt. Entsprechende Checklisten existieren bereits (z.B. *Barrierechecker* des Paritätischen Wohlfahrtverbandes). Maßnahmen müssen sich darauf konzentrieren, den Veranstalter hiermit vertraut zu machen und dafür zu sensibilisieren, die inklusionsrelevanten Kriterien zu berücksichtigen. Menschen mit Behinderung soll einen Ansprechpartner vorfinden, der Ihnen vor Ort Orientierung geben kann.

Maßnahmen:

- Versendung geeigneter Informationen (Checklisten) für Parteien, Vereine und Initiativen
- Bewerbung des *Barrierechecker* im Newsletter des Ehrenamtsservice des Kreises Siegen-Wittgenstein
- Seminarangebot *barrierefreie Veranstaltungsplanung* für Vereine im Rahmen des Ehrenamtsservice des Kreises Siegen-Wittgenstein
- Benennung eines Behördenlotsen/Ansprechpartners für Menschen mit Behinderung. Dies schließt die Qualifizierung eines Mitarbeitenden für diese Funktion sowie die Kommunikation des Angebotes ein.
- Barrierefreie Veranstaltungsorganisation zunächst von Sitzungen des Kreistages, dann auch der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der jeweils zugehörigen Ausschüsse und sonstigen kommunalen Veranstaltungen nach einheitlichem Standard (Checklisten des Barrierecheckers des Paritätischen Wohlfahrtverbandes).

10.4.5 Mitwirkung an Wahlen und Entscheidungsprozessen

Ist-Stand: Dieses Zielfeld beschreibt einen besonders sensiblen Bereich, da es die Ausübung des Wahlrechts umfasst. Nicht selten werden Wahllokale nach wie vor in älteren Schul- oder Dorfgemeinschaftshäusern eingerichtet. In diesen Fällen besteht sehr häufig kein barrierefreier Zugang. Barrierefreie Vorrichtungen wie Rampen oder ein Blindenleitsystem sind ebenso wichtig wie durchgängige Hinweise in den Wahlbenachrichtigungen auf das nächstgelegene barrierefreie Wahllokal. Häufig sind die Wahlbenachrichtigungen mit kleinster Schrift und engem Zeilenabstand versehen und genügen nicht den Anforderungen an *leichte Sprache*. Den Wahlvorständen ist oft ebenso wie den Menschen mit Behinderungen selbst nicht bewusst, dass sie durch eine Vertrauensperson in die Wahlkabine begleitet werden können.

Maßnahmen:

- Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs zu Wahllokalen. Hierzu kann mit Hilfe der örtlichen Wahlleiter eine Bestandsaufnahme vorgenommen werden.

- Zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs ist auch ein Blindenleitsystem vorzusehen.

- Auf den Wahlbenachrichtigungen ist ein Hinweis zur Barrierefreiheit des angegebenen Wahllokals aufzunehmen und/oder ein Hinweis auf das nächstgelegene barrierefreie Wahllokal.

- Außerdem ist zu prüfen unter welchen Bedingungen ein *mobiles Wahllokal* als Modellprojekt umgesetzt werden kann.

- Für Wahlen soll ein Inklusionsstandard erarbeitet werden (dies muss ggf. in Abstimmung mit dem Bundes-/Landeswahlleiter und den Städten und Gemeinden geschehen).

- In allen Wahllokalen sind Wahlschablonen vorzuhalten.

- Bei der Gestaltung des Stimmzettels sind Betroffenengruppen einzubeziehen (dies betrifft etwa Fragen der Schriftgröße).

- Es ist sicherzustellen, dass eine Vertrauensperson den Betroffenen in die Wahlkabine begleiten kann. Wahlvorstände sind hierzu besonders zu sensibilisieren.

- Wahlbenachrichtigungen sollen blinden Wahlberechtigten mit einem Begleitbrief in Blindenschrift zugehen (hier ist im Rahmen der Erarbeitung eines Inklusionsstandards zu prüfen, inwieweit dies durch den Landeswahlleiter zu genehmigen ist).

10.4.6 Möglichkeiten zur Übernahme von Verantwortung im Prozess zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft

Ist-Stand: Menschen mit Behinderung stoßen nicht immer auf das wünschenswerte Maß an Einbindung, selbst wenn es um die Erarbeitung von Maßnahmen in ihrem Interesse geht. Dabei ist es ihre Lebenswelt und ihre Erfahrung, die am glaubwürdigsten und authentischsten sind und daher Maßnahmen besonders Erfolg versprechend machen.

- Anhörung von Betroffenengruppen zu allen Themenfeldern und den Zielen und Maßnahmen des Inklusionsprozesses (Hierzu kann eine Veranstaltung dienen, die im Vorfeld über die Interessenvertretungen angekündigt und beworben wird. Begleitet werden sollte das *Hearing* durch eine Mitwirkungsmöglichkeit via Internet oder Zuschrift.)

- Erarbeitung eines *Testangebotes* mit Betroffenen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Inklusionsprozess wird ein Test durch eine *Task Force* angeboten, in dessen Rahmen Betroffene ihre Verbesserungsvorschläge zur inklusionsgerechten Gestaltung an die beauftragende Behörde oder Institution weitergeben.

10.4.7 Sensibilisierung der Teilöffentlichkeiten (Akteure des politischen und gesellschaftlichen Lebens) für das Thema Politische und Gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen der Inklusion durch Information und Schulung

Ist-Stand: Akteure des gesellschaftlichen Lebens haben verbreitet eine falsche Vorstellung von einer inklusiven Gestaltung. Anspruch und Tragweite des Prozesses sind nicht bekannt. Häufig wird auf bisherige Bemühungen im Sinne der Herstellung räumlicher Barrierefreiheit verwiesen. Wenngleich es sich hierbei um wichtige Hilfen handelt, besteht dennoch eine wesentliche Aufgabe in der Bewusstseinsbildung, um zu vermeiden, dass Institutionen, Parteien und Verbände den Fokus ihrer Maßnahmen zu eng fassen und der Prozess hierdurch nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Möglichkeiten einer geeigneten Öffentlichkeitsarbeit sind vielfältig und können im Zuge der Zeit stets neu ausgerichtet werden. Daher verstehen sich die folgenden Maßnahmen als Beispiele.

- Kampagne für Vereine, Initiativen und Parteien mit dem Ziel, die Verantwortung jedes Einzelnen und jeder Institution im Hinblick auf die inklusive Gestaltung unserer Gesellschaft deutlich herauszustellen. Sie könnte auch Best-Practice Beispiele thematisieren, die zeigen, wie in vielen Fällen Verbesserungen schon mit einfachen Mitteln herbeigeführt werden können.

- Preisverleihung für Best-Practice Beispiele. Die Thematisierung von Preisverleihungen setzt Anreize zur Nachahmung oder auch Impulse für eigene Ideen. In der Präsentation von Wettbewerbsbeiträgen liegt auch die Chance, die Vielfalt inklusiver Beiträge in unserer Gesellschaft aufzuzeigen.

- Ratgeber-Information: Was kann ich tun, um inklusiv zu sein? Eine Publikation (beispielhaft: Broschüre des Caritasverbandes) zeigt in aller Kürze auf, was zu beachten ist, wenn man dem Inklusionsgedanken im Alltag gerecht werden will. Ziel ist es, Berührungsängste und Vorbehalte gegenüber diesem Thema abzubauen, in dem gezeigt wird, wie mit der Beachtung nur weniger Regeln schon große Wirkungsbeiträge erzielt werden. Diese Publikation ist allen Akteuren zur Verfügung zu stellen. Je kürzer und knapper die Inhalte zusammengestellt sind, desto höher die Wahrscheinlichkeit das der Ratgeber im täglichen Leben echte Hilfestellung bietet.

- Erstellung eines regionalen Inklusionsatlas. Diese Publikation soll die wichtigsten Fakten rund um das Thema, sowie alle wichtigen regionalen und örtlichen Kontakte und Ansprechpartner enthalten. Sie dient vor allem der Information einer bereits interessierten Öffentlichkeit. Erforderlich ist die vorherige Abstimmung mit den anderen Arbeitsgruppen des Inklusionsprozesses im Vorfeld.

- Erstellung eines Schulungsangebotes für Behörden. Die Schulungen sollen zum einen auf Führungskräfte zielen, zum anderen insbesondere auf Mitarbeitende in kundenintensiven Bereichen, wo schnell besondere Stresssituationen entstehen können und wenig zeitliche Flexibilität in der Aufgabenwahrnehmung besteht. Die Schulungen können für die Kreisverwaltung, ggf. auch für Mitarbeitende in den Kommunen, durchgeführt werden. Sie sollen für das Thema sensibilisieren, das klare Bekenntnis des Arbeitgebers zu diesem Thema verdeutlichen, zeigen was konkret zu beachten ist und Kenntnisse sowie Tipps und Hilfestellungen vermitteln.

- Angebot eines Seminarprogramms für Gremien und Institutionen. Ein solches Angebot könnte bspw. durch den Ehrenamtsservice des Kreises Siegen-Wittgenstein in regelmäßigen Abständen angeboten werden.

10.4.8 Beratung behördlicher Institutionen, nichtstaatlicher Organisationen und Vereine durch Vernetzung und Austausch

Ist-Stand: Viele Informationen werden derzeit bei unterschiedlichen Institutionen oder Trägern vorgehalten. Wer über welches Know How in Fragen der Inklusion verfügt, ist nicht hinreichend transparent. Was fehlt, ist eine Plattform für Information, Vernetzung und Austausch. Aber auch eine klare Verortung von Kompetenzen und Informationssteuerung an zentraler Stelle ist nicht vorhanden. Hier ist ein Wandel schon deshalb notwendig, weil der Inklusionsprozess gesamtgesellschaftlichen Anspruch hat und zunehmend auch die breite Öffentlichkeit erreicht.

Maßnahmen:

- Erfahrungsaustausch inner- und außerhalb der Region. Hierzu sollen, in Abhängigkeit von der weiteren organisatorischen Ausgestaltung des Prozesses, eine Internetplattform und die Erstellung eines Newsletters für entsprechende Transparenz sorgen.

- Einrichtung eines Kompetenzzentrums Inklusion. Dieses Zentrum soll in der Region als fester Ansprechpartner und Vernetzungsakteur wirken. Hier könnten Kenntnisse, zentrale Publikationen und Hilfestellungen zentral vorgehalten werden. Wer sich über das Thema Inklusion informieren möchte, findet hier zentrale Ansprechpartner sowohl für Informationen zu aktuellen Entwicklungen als auch zu konkreten Beratungsfragen. Vorhandene Strukturen und Ressourcen, Angebote und Kompetenzen sollten in ein solches Zentrum eingebunden werden (z.B. Beratungsstelle für Hörgeschädigte).

Tabelle 52 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe_1

Ziel: Die Akteure haben ein Selbstverständnis als Akteur in einer inklusiven Gesellschaft gebildet											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**				**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Anpassung	X				2	0	N	3	Hoch	Hoch	Jun. 2015
Schulung	X			Träger/ Kommune	30	500	N	2	Hoch	Mittel	Jun. 2015
Kodex	X			Träger/ Kommune	4	0	N	3	Hoch	Niedrig	Dez.2014

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 53 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe_2

Ziel: Zugang zu öffentlichen Informationen ist gewährleistet											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**				**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Homepage	X				40	5.000	J	1	Hoch	Hoch	Dez. 2015
Auftrag Publikationen Kreis	X				8	1.500	N	2	Hoch	Mittel	Juni 2016
Auftrag Publikationen Parteien				X	4	5.000	N	2	Hoch	Mittel	Dez. 2017

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 54 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe_3

Ziel: Zugang zu Mitgliedschaften und Funktionen ist gewährleistet											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**				**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
GeschOKT	X				12	0	N	3	Hoch	Mittel	Juni 2016
Fraktions-Statuten	X			X	8	0	N	2	Hoch	Mittel	Juni 2016

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 55 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe_4

Ziel: Zugang zu Räumen und Mitwirkung an Veranstaltungen ist gewährleistet											
Maßnahme	**Zuständigkeit**			**Umsetzung**				**Gewichtung**			
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Checklisten	X	X	X	Anbieter	16	0	N	1	Hoch	Hoch	Juni 2016
Seminar	X			Anbieter	16	0	N	2	Hoch	Mittel	Dez. 2016
Ansprechpartner	X	X			500	k.A.	N	2	Hoch	Hoch	Dez. 2016
Sitzungen KT	X				64	0	N	2	Hoch	Mittel	Juni 2016

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 56 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe_5

Ziel: Gleichberechtigte Mitwirkung an Wahlen und Entscheidungsprozessen ist gegeben											
Maßnahme	**Zuständigkeit**				**Umsetzung**		**Gewichtung**				
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Bestandsaufnahme		X	X		480	0	N	2	Hoch	Hoch	Dez. 2017
Blindenleitsystem		X			0	30.000	?	2	Hoch	Niedrig	Dez. 2017
Mobiles Wahlbüro	X				8	5.000	N	2	Hoch	Mittel	Dez. 2016
Wahlbenachrichtigungen	X	X			30	0	N	2	Hoch	Mittel	Dez. 2017
Wahlschablonen	X		X		0	0	N	1	Hoch	Hoch	Dez. 2017
Blindenbrief	X				8	1.500	N	1	Hoch	Mittel	Dez. 2017
Einbindung Stimmzettel	X				16	0	N	1	Hoch	Mittel	Dez. 2017

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 57 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe_6

Ziel: Übernahme von Verantwortung im Prozess zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft durch die Betroffenen ist möglich											
Maßnahme	**Zuständigkeit**				**Umsetzung**		**Gewichtung**				
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Hearing	X	X			200	5.000	N	1	Hoch	Hoch	Dez. 2015
Testangebot	X		X		16	2.000	N	1	Hoch	Mittel	Dez. 2016

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 58 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe_7

Ziel: Die Öffentlichkeit ist für das Thema politische gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen der Inklusion sensibilisiert											
Maßnahme	**Zuständigkeit**				**Umsetzung**				**Gewichtung**		
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Kampagne	X				320	30.000	N	2	Hoch	Hoch	Juni 2016
Preis	X		X		20	3.000	N	2	Hoch	Hoch	Juni 2015
Ratgeber	X		X		50	2.000	N	3	Hoch	Mittel	Juni 2016
Schulung Behörden	X		X		30	5.000	N	3	Hoch	Mittel	Dez. 2015

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

Tabelle 59 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe_8

Ziel: Regionale Vernetzungsstruktur zur Inklusion ist etabliert											
Maßnahme	**Zuständigkeit**				**Umsetzung**				**Gewichtung**		
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Internetplattform	X				400	10.000	N	1	Hoch	Hoch	Juni 2016
Zentrum	X				0	k.A.	N	1	Hoch	Mittel	Dez. 2015

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

11. Bericht der AG Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege

11.1 Ausgangssituation

Grundlage: Artikel 25 und 26 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Das Handlungsfeld Gesundheit, Rehabilitation, Prävention und Pflege findet seine Grundlage in den Artikeln 25 und 26 der Behindertenrechtskonvention. Artikel 25 will sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen eine Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Güte und dem gleichen Standard zur Verfügung steht, wie Menschen ohne Handicap. Artikel 26 erweitert die Aussage auf Präventions- und Rehabilitationsdienste.

Das erfordert ein Gesundheitssystem, was auf die Bedürfnisse dieser Menschen eingeht. Es muss ein barrierefreier Zugang zu allen Leistungsangeboten gewährleistet werden. Da sich nicht der Einzelne auf das System einstellt, sondern die Gesellschaft einen barrierefreien Zugang ermöglichen soll, ist der Fokus auf Institutionen – Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Praxen, Beratungseinrichtungen – zu richten.

11.2 Umfrage

Da es die Institutionen sind, die in Bezug auf die Umsetzung von Inklusion gefragt sind, wurden mittels des von der Kommission verabschiedeten Fragebogens unterschiedliche Bereiche innerhalb des Gesundheitswesens des Kreises abgefragt. (Die ursprünglich vorgesehene umfangreichere Befragung unter Berücksichtigung der Lebensphasen, wurde aufgrund des personellen Engpasses in der Begleitung der Arbeitsgruppe durch Personal des Kreises fallengelassen).

Den Fragebogen erhielten insgesamt 220 Pflegeeinrichtungen, Therapiepraxen und Ärzte. Online geantwortet haben zwölf Pflegeeinrichtungen, zwölf Arztpraxen und eine Physiotherapiepraxis. Die Rücklaufquote von 10,9% entspricht dem Erfahrungswert von Umfragen bei Unternehmen.

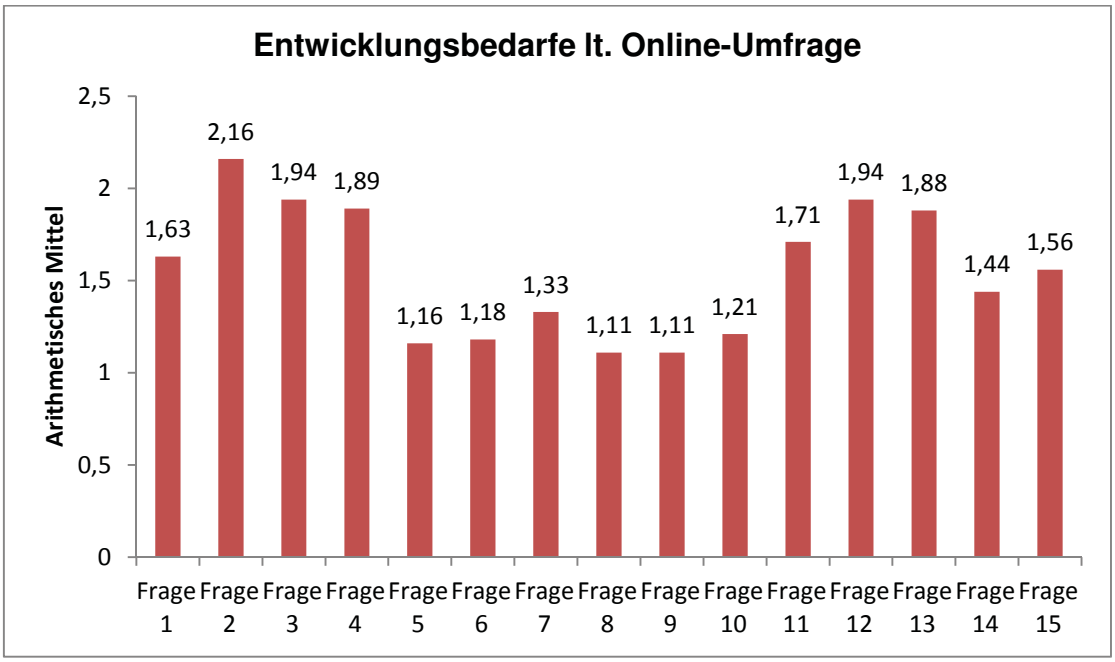

Abbildung 47 Entwicklungsbedarfe laut Online-Umfrage

Die erhaltenen Antworten zeigen über die gesamte Breite der Fragen nur einen geringen Entwicklungsbedarf bezogen auf die Erfordernisse einer konsequenten Umsetzung der Inklusion.

Ergänzt wurde die Umfrage durch Interviews mit drei Menschen mit Handicap. Für eine mobilitätseingeschränkte sowie die sehbehinderte Person waren die Erreichbarkeit und die Orientierung in der Gesundheitseinrichtung das große Problem. Für die gehörlose Person war die Verständigung ein Problem. Für die kognitiv eingeschränkte Person war die unzureichende Anpassung der Kommunikation, vor allem im Rahmen von Einwilligungen zu medizinischen Eingriffen, ein bisher ungelöstes Problem. Schwierigkeiten für die Betroffenen und das Personal der Einrichtungen entstehen, wenn die Behinderung für letztere nicht sofort erkennbar ist und somit aus Unkenntnis nicht berücksichtigt wird. Grundsätzlich haben alle Personen individuelle Lösungen gefunden, um die von ihnen benötigten Gesundheitseinrichtungen in Anspruch nehmen zu können.

Sowohl die Auswertung der Befragung als auch die Informationen, die im Rahmen der Interviews erhoben wurden zeigen Handlungsbedarf bezogen auf die räumliche Mobilität (Fragen 2 und 3). Weiterer Handlungsbedarf zeigt sich bezogen auf die Verankerung der Inklusion in den Unternehmen (Fragen 12 und 13) sowie bezogen auf die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Inklusion (Frage 15).

Bei einer differenzierten Betrachtung der einzelnen Antworten zeigen sich hohe Entwicklungsbedarfe bei folgenden Fragen

- Es gibt technische Hilfsmittel (z.B. Aufzug), die von allen Menschen - unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten genutzt werden. 39% haben hierzu mit ihren Antworten einen hohen Entwicklungsbedarf angezeigt.

- Von 43% der Organisationen wurde kein gemeinsames Selbstverständnis zur Inklusion erarbeitet.

- Konzepte, Aktivitäten und Angebote, die am gemeinsamen Selbstverständnis zur Inklusion ausgerichtet sind, wurden nur von 27% der Einrichtungen als ausgesprochen entwicklungsbedürftig angesehen.

Durchgängig hat sich gezeigt, dass trotz des sicherlich vorhandenen Problembewusstseins, Einrichtungen des Gesundheitswesens bei näherer Betrachtung weder räumlich, sprachlich, akustisch noch optisch barrierefrei sind. Bisherige Verbesserungen zielen schwerpunktmäßig auf Menschen mit körperlichen Einschränkungen.

Insgesamt zeigte sich das Erfordernis, weitere differenzierte Informationen bezogen auf die Art der Behinderungen zu erfassen, um kenntnisbasierte Entwicklungsbedarfe zu formulieren. Ebenso fehlen Daten zur wahrgenommen Zufriedenheit mit den Gesundheitsangeboten, zur Bedarfsdeckung sowie bezogen auf die Häufigkeit von Diskriminierungserfahrung bei der Inanspruchnahme.

Auch wurden die Bereiche Prävention und Rehabilitation in dieser ersten Umfrage noch nicht berücksichtigt. Bei einer Fortführung des Inklusionsprozesses ist hierzu eine Vertiefung erforderlich. Erste Erkenntnisse zur Prävention ergaben sich aufgrund der Ar-

beitsgruppenzusammensetzung auf die Teilbereiche Sucht- und Aidsberatung. Demnach werden die Angebote üblicherweise in einem Setting durchgeführt, das auf die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppen eingeht. Grundsätze der Partizipation, Zusammenarbeit und Chancengleichheit haben darin einen großen Stellenwert. Damit ist für diese Menschen sichergestellt, dass die spezifischen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Insofern wurde bezogen auf die Prävention – zumindest zurzeit – kein vorrangiger Handlungsbedarf gesehen.

11.3 Ziele und Maßnahmen

Die defizitären Bereiche *Konzepte, Aktivitäten und Angebote sind am gemeinsamen Selbstverständnis zur Inklusion ausgerichtet*, *Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Inklusion werden von der Geschäftsführung/Leitung/dem Vorstand vermittelt* und *Unsere Organisation hat ein gemeinsames Selbstverständnis zur Inklusion erarbeitet* sind Grundlage der Zielentwicklung.

Deutlich wurde, dass sicherheitsstiftende und bedürfnisgerechte Kommunikations- und Ablaufbedingungen in den Einrichtungen geschaffen werden müssen. Grundlegend erforderlich sind demnach Handlungsempfehlungen für medizinische und pflegerische Institutionen und deren Personal, die über die Prozesskette im Krankenhausbetrieb strukturiert werden. Dies soll auf Empfehlung des Fachserviceleiters Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Siegen-Wittgenstein, Dr. Christoph Grabe im Weiteren für den Krankenhausbetrieb erfolgen.

Krankenhäuser als komplexer Gesundheitsbereich, bieten die Möglichkeit die hier formulierten Handlungsempfehlungen als Basis für Handlungsempfehlungen in anderen Einrichtungen der Gesundheitsbranche zu nehmen. Die Erstellung der Handlungsempfehlung soll im Prozess mit Personalverantwortlichen in Krankenhäusern, mit Ärzten, Berufsbetreuer, Schwerbehindertenbetreuer, dem Beirat für behinderte Menschen erfolgen. Grundlage dieses Prozesses sollen fünf Interviews mit Betroffenen und Pflegepersonal einer regionalen Klinik sein, die von der Arbeitsgruppe ausgewertet werden.

Berücksichtigt werden sollen die Einschränkungen:

- Kognitiv (mit Integrationshelfer)
- Demenz (durch betreuende Person)
- Hören
- Sprache
- Mobilität

Um die Nachhaltigkeit zu sichern, muss das Thema Inklusion und der Umgang mit Menschen mit Handicap in der Pflege in der Berufsausbildung verankert und zudem in die innerbetrieblichen Schulungen der Einrichtungen aufgenommen werden.

Grundsätzlich sollte zukünftig bei der Erstellung von Informationsschriften darauf geachtet werden, diese weitestgehend barrierefrei zu gestalten – leichte Sprache, starke Kontraste.

Außerhalb des gesetzten Ziels können auch die Arbeitsgruppenmitglieder durch das zusätzlich erworbene Wissen und die Sensibilisierung für die Heterogenität des

Themas Inklusion, in ihren Netzwerken Multiplikatoren des Themas sein und auch so den Prozess einer inklusiven Gesellschaft voranbringen.

Tabelle 60 Zielformulierung und Umsetzung in der AG Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege

Ziel: Handlungsempfehlungen für medizinische und pflegerische Berufe für die Einschränkungen: kognitiv, demenziell, hören, sprechen, Mobilität; liegen den Institutionen vor											
Maßnahme	**Zuständigkeit**				**Umsetzung**		**Gewichtung**				
	Kreis	**Kommune**	**Anderer Träger**	**Partner**	**Jährliche Arbeitsstunden**	**Finanzbedarf in Euro**	**Rechtlicher Verpflichtungsgrad**	**Soziale Folgewirkung**	**Realisierbarkeit**	**Priorität**	**Abgeschlossen bis**
Auswahl der Interviewpartner	X	Stadt Siegen			1	0	N	4	1	2	Okt. 2014
Durchführung der Interviews	X	Stadt Siegen		Arbeitsgruppenmitglieder	15	0	N	4	1	2	Okt. 2014
Vorstellung in betroffenen Gremien	X	Stadt Siegen	Politikvertreter	Arbeitsgruppenmitglieder	8	0	N	3	1	2	Nov. 2014
Ausarbeitung der Handlungsempfehlung	X	Stadt Siegen		Arbeitsgruppenmitglieder	25	0	N	5	1	2	Dez. 2014
Druck der Handlungsempfehlung	X			Extern		2.500	N	5	1	2	Dez. 2014
Versand	X					150	N	3	1	2	Dez. 2014

1= sehr hoch, 2 = hoch, 3=niedrig, 4=sehr niedrig

12. Reflexion der Projektstruktur

In Siegen-Wittgenstein wurde der Planungsprozess Inklusion sowohl thematisch, d.h. nicht nur auf die Bereiche Bildung und Soziales begrenzt, als auch in der Arbeitsstruktur bewusst breit und somit dem Thema Inklusion angemessen, angelegt[46]. Die Benennung und Festlegung der Arbeitsgruppen wurde an den Handlungsfeldern der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtet[47]. Die dort genannten Handlungsfelder Frauen, ältere Menschen und Persönlichkeitsrechte wurden als Querschnittsthemen in alle Arbeitsgruppen integriert. Das Handlungsfeld internationale Zusammenarbeit wurde außer Acht gelassen, da es für den Kreis Siegen-Wittgenstein keine große Relevanz hat.

In der Umsetzung der Projektstruktur[48] konnten bedingt durch wegfallende personelle Kapazitäten sowie den Umfang von anderen umfassenden Aufträgen und Aufgaben im Sozialdezernat einige Arbeitsgruppen eine längere Zeit nicht oder aber nicht kontinuierlich tagen. Dies wirkte sich dahingehend aus, dass die anfängliche große Beteiligung nicht über den gesamten Zeitraum gehalten werden konnte. In Anbetracht dessen, dass Beteiligungsprozesse vor allem dann erfolgreich sind, wenn zeitnah konkrete Ergebnisse erzielt werden, ist die nachlassende Beteiligung eine logische Konsequenz. Insbesondere auch deshalb, weil die Mitglieder der Arbeitsgruppen fast alle in einem zunehmend verdichteten Arbeitsalltag eingebunden sind, der wenig Raum für zusätzliche, temporäre Aufgaben bietet.

Inklusion als kontinuierliche Aufgabe angelegt (Anspruch für die Zukunft!), erfordert zentrale Rahmenbedingungen:

- Zeitliche und personelle Ressourcen an zentraler Stelle und
- Eine Arbeitsstruktur, die überschaubare, temporäre Arbeitsformen berücksichtigt[49].

In der Arbeitshilfe *Inklusive Gemeinwesen planen*[50] des Zentrums für Planung und Evaluation der Universität Siegen – veröffentlicht im März 2014 – ist ein grundlegendes Ablaufkonzept zur Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens entwickelt worden, das sich an zentralen Phasen eines sozialen Planungsprozesses orientiert. Vergleicht man diesen Ablauf mit der gewählten Prozess- und Arbeitsstruktur des Planungsprozesses *Inklusion in Siegen-Wittgenstein* wird deutlich, dass es im jetzigen Stadium erforderlich ist, in dem Planungsprozess verbindlichere Strukturen zu schaffen, die es ermöglichen, den Prozesszirkel zu verstetigen.

Dabei stellen sich folgende Fragen:

- Wie kann der Prozess in Federführung des Kreises verstetigt werden?

- Wie gelingt es, Inklusion in den Fachplanungen zu einem verbindlichen Dauerthema zu machen?

[46] vgl. hierzu ausführlicher Drucksache 12/2012 des Kreisausschusses am 24. Februar 2012, angeregt durch eine Anfrage von BÜNDNIS 90/Die Grünen und der vorherigen Diskussion in einigen Gremien des Kreistages (u.a. Jugendhilfe-, Sozial-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss).
[47] vgl. hierzu ausführlicher Nationaler Aktionsplan, August 2011, S. 36ff
[48] vgl. hierzu ausführlicher Punkt 2.6 in diesem Bericht
[49] vgl. hierzu ausführlicher Punkt 10 und 11 in diesem Bericht
[50] vgl. hierzu Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW, 2014, S. 47 ff

- Wie ist auch zukünftig die Einbindung verschiedenster Institutionen und Organisationen möglich?

- Wie werden neue Handlungsbedarfe identifiziert?

- Wie kann gewährleistet werden, dass sich der Planungsprozess auch zukünftig aufgrund von neuen Erkenntnissen und Erfordernissen weiterentwickelt.

Diese Fragen wurden bei der Erarbeitung der zukünftigen Arbeitsstruktur berücksichtigt[51].

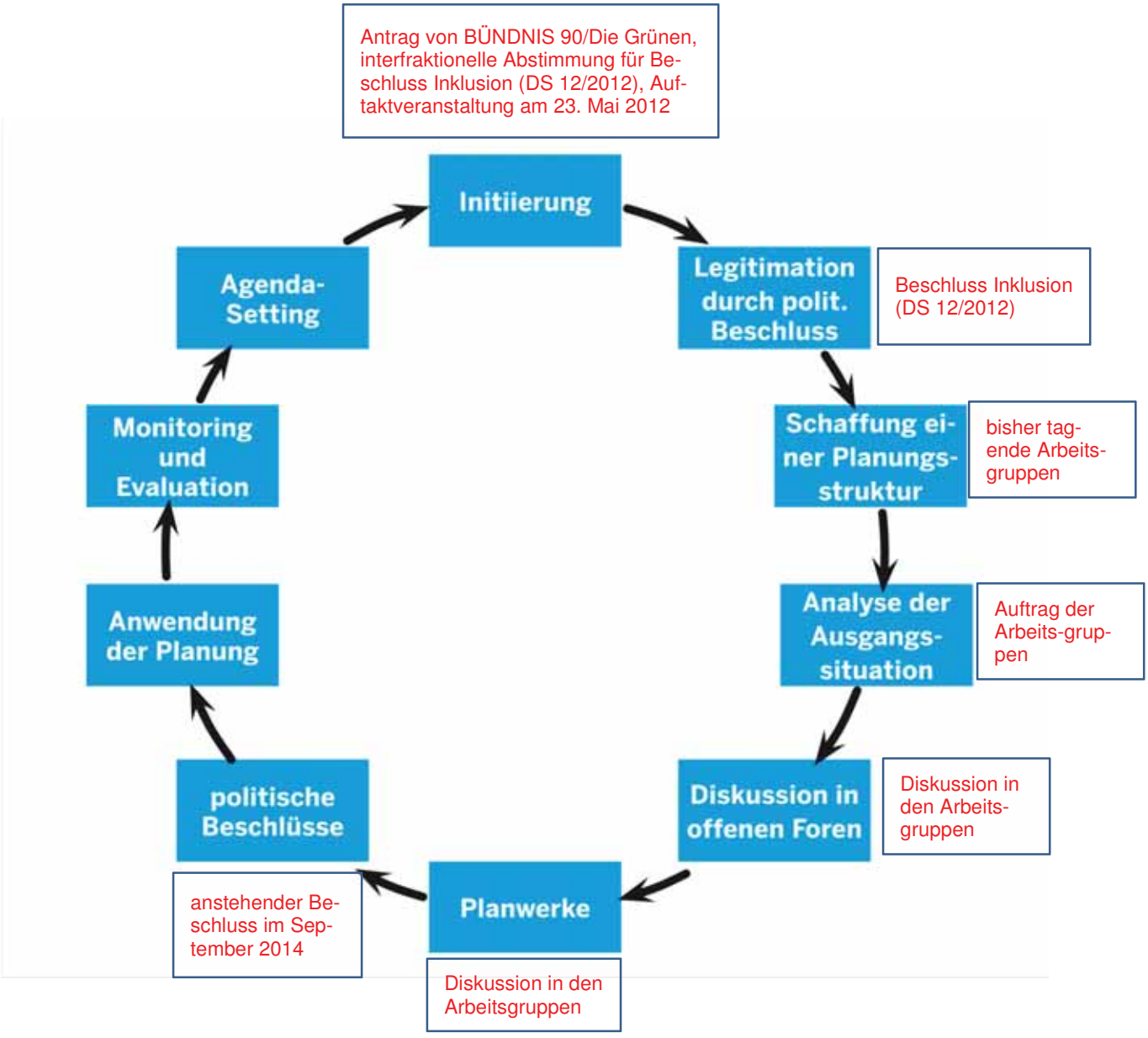

Abbildung 48 Prozesszirkel zur Planung eines inklusiven Gemeinwesens[52] ergänzt durch die bisherigen Schritte im Kreis Siegen-Wittgenstein (siehe rote Markierung)

[51] vgl. hierzu Punkt 11 in diesem Bericht
[52] vgl. „Inklusive Gemeinwesen planen - eine Arbeitshilfe“, S. 47

Das Zentrum für Planung und Evaluation der Universität Siegen hat insgesamt fünf verschiedene Dimensionen für die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens herausgearbeitet.

1. Partizipation und Beteiligungsstrukturen
2. Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung
3. Barrierefreie Infrastruktur
4. Inklusive Gestaltung von Einrichtungen der Allgemeinheit
5. Flexible und inklusionsorientierte Unterstützungsdienste[53]

Die vielfältigen Maßnahmen der sieben Arbeitsgruppen können diesen Dimensionen zugeordnet werden. Dabei wird deutlich, dass ein Schwerpunkt auf der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung liegt, was sich daraus ergibt, dass der Kreis Siegen-Wittgenstein erst am Anfang eines langen und fordernden Prozesses steht.

13. Vorschlag für die zukünftige Arbeitsstruktur

Der Inklusionsbericht umfasst längerfristige Maßnahmen und sollte nach spätestens fünf Jahren fortgeschrieben werden. Die benannten Maßnahmen bedürfen der kontinuierlichen Überprüfung hinsichtlich des Sachstandes (z.B. Wie ist der aktuelle Sachstand? Welche Schlüsse sind daraus zu ziehen?). Um dies zu gewährleisten, wird für die zukünftige Arbeitsstruktur auf einzelne Elemente der Projektstruktur zurückgegriffen.

Aufrechterhalten bleibt über die Phase der Initiierung des Planungsprozesses Inklusion im Kreis Siegen-Wittgenstein hinaus die Kommission als wichtiges Gremium mit Multiplikatorenfunktion in die Vereine und Verbände sowie in die Fraktionen des Kreistags. Inhalt und Aufgabe der Regie- und Steuerungsgruppe entfallen zukünftig. Inklusion bleibt als Aufgabe weiterhin im Fachservice Soziales angebunden.

Aufgabe der Kommission ist es, darauf zu achten, dass die Ziele und Maßnahmen des Inklusionsberichtes eingehalten bzw. realisiert werden sowie die Nachhaltigkeit der inklusiven Sozialplanung und fachliche Weiterentwicklung von Inklusion im Kreis Siegen-Wittgenstein sicherzustellen. Hierzu kommt sie ein bis zweimal jährlich zu Beratungen zusammen. Grundlage für die Beratung bildet der Bericht aus allen Fachbereichen (Dezernaten, Referaten und Fachservice). Die Schnittstelle zu diesen bildet eine neu einzurichtende zentrale Stelle Inklusion. Beratungsergebnisse und Empfehlungen erfolgen an den jeweiligen Fachausschuss, damit dieser abschließend darüber beraten kann.

Die sieben Arbeitsgruppen – derzeit in Form von regelmäßig tagenden Facharbeitskreisen – werden anlassbezogen durch die Kommission einberufen, wenn dies der aktuelle Sachstand einer Maßnahme erforderlich macht und/oder eine spezielle Fragestellung zu bearbeiten ist, die ggf. in eine weitere Maßnahme/ein weiteres Projekt mündet. Je nach Bedarf können diese sich auch themenadäquat quer durch die Fachbereiche zusammensetzen.

Grundsätzlich gilt für die weitere Implementierung eines inklusives Gemeinwesens: *Inklusion ist ein Querschnittsthema*. In jedem Arbeitsbereich der Kreisverwaltung ist bei Entscheidungen und Maßnahmen darzulegen, ob die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung ausreichend berücksichtigt wurde.

[53] vgl. ebenda, S. 60 ff

Zukünftige Arbeitsstruktur

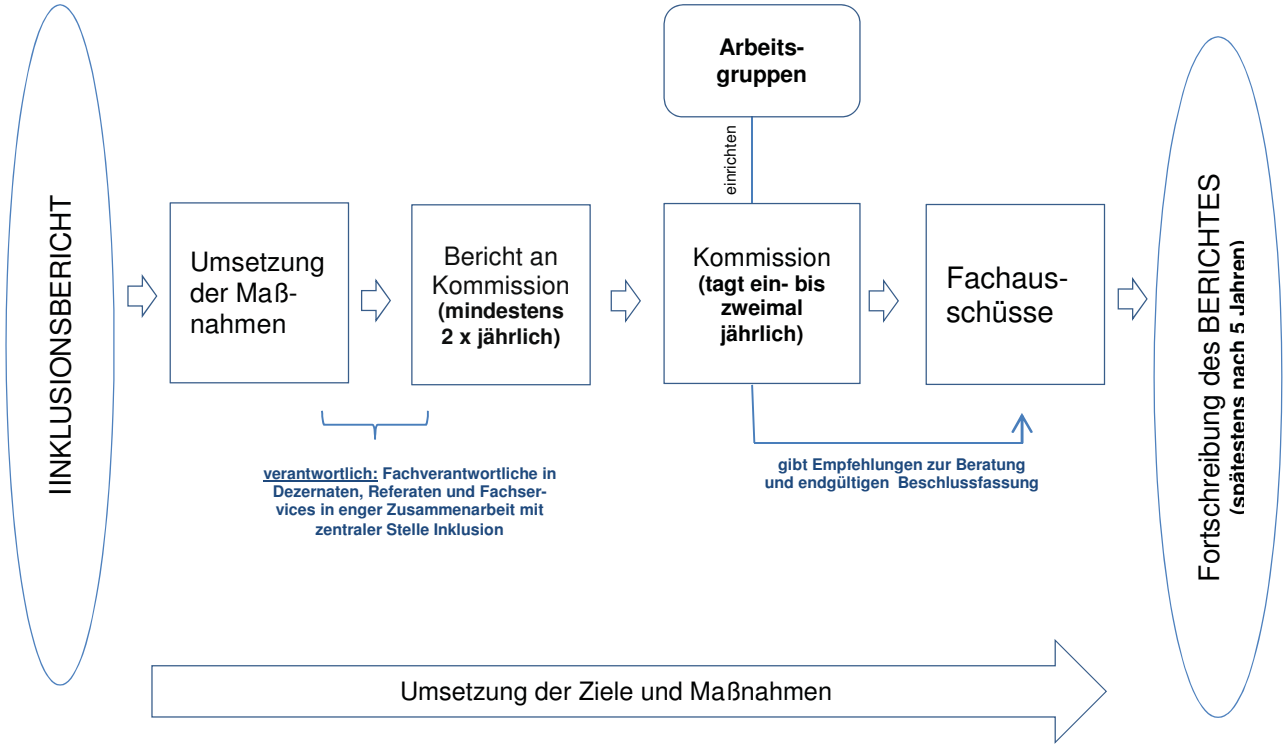

Abbildung 49 Zukünftige Arbeitsstruktur

14. Ausblick

Wie viele andere Akteure – Länder, Kommunen, Unternehmen und Verbände – hat sich auch der Kreis Siegen-Wittgenstein auf den Weg für mehr Chancengleichheit und selbstverständliche gesellschaftliche Teilhabe gemacht. Diesen Weg mit viel Engagement fortzusetzen und den Prozess als solchen zu verstetigen, ist zusätzlich zu der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen, eine wichtige Aufgabe für die Zukunft!

Dank dem Engagement unterschiedlichster Akteure ist das Vorhaben *Siegen-Wittgenstein macht sich auf den Weg - Inklusion ist unsere Herausforderung* von der Absichtserklärung zu einer kleinen Initiative geworden. Diese gilt es nun, gemeinsam zu einem festverankerten Programm weiterzuentwickeln.

Wesentliches Merkmal ist dabei auch weiterhin die Beteiligung auf breiter gesellschaftlicher Ebene. Das Einbeziehen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien gilt es mehr als bisher geschehen, in den Blick zu nehmen.

Die Grundlagen und die Vision für eine inklusive Gesellschaft sind in der UN-Behindertenrechtskonvention rechtlich abgesichert bzw. hinreichend definiert. All die Akteure und Initiativen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die selbstverständliche Teilhabe im Alltag zu verankern, stellen immer wieder heraus: Inklusion erfordert, *Barrieren in den Köpfen zu überwinden!* Aus diesem Grund sind im Kreis Siegen-Wittgenstein auch Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Lobbyarbeit sehr bedeutsam.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Zukunfts- und Generationenaufgabe, die schrittweise und unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel bewältigt werden muss (Artikel 4 Abs. 2 UN BRK).

Inklusion benötigt – so die Erfahrung des Kreises Siegen-Wittgenstein – in erster Linie:

- Menschen, die diesen Prozess wollen und vorantreiben
- Zeitliche und personelle Ressourcen
- Einsicht in die Handlungsnotwendigkeiten sowie
- Vor allem eines: einen langen Atem!

Beteiligte Gremien und deren Besetzung

Regie und Steuerungsgruppe

Leitung:	Helge Klinkert, Dezernat Jugend, Familie und Soziales
Begleitung durch Verwaltung:	Pia Cimolino, Fachservice Jugend und Familie, Michael Schäfer, Fachservice Soziales,

Nach-/Vorname:	**Institution:**
Bammann, Babette	Stadträtin, Universitätsstadt Siegen
Busch-Pfaffe, Kornelia	CDU-Fraktion
Dehmel, Bernd	SPD-Fraktion
Herbig, Steffen Benjamin	Fraktion DIE LINKE
Linde, Horst-Günter	UWG-Fraktion
Menn, Meike	Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen
Stinner, Gabriele	CDU-Fraktion
Weskamp, Petra	SPD-Fraktion
Wittsieker, Arnfred	FDP-Fraktion

Stellvertretende Mitglieder:

Althaus, Jürgen	CDU-Fraktion
Bell, Achim	UWG-Fraktion
Georgi, Ullrich-Eberhardt	Fraktion DIE LINKE
Gräbener, Klaus	CDU-Fraktion
Gutbier, Christiane	SPD-Fraktion
Kerkhoff, Erich	Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen
Marburger, Otto	SPD-Fraktion

Kommission

Mitglieder der Regie- und Steuerungsgruppe sowie weitere Mitglieder

Nach-/Vorname:	**Institution:**
Damerius, Reiner	Behindertenbeauftragter, Universitätsstadt Siegen
Goez, Wolfang	Integrationsbeirat Kreuztal
Grimm, Sandra	DGB Region Siegen-Wittgenstein/Olpe
Gürke, Volker	Kirchenkreis Siegen
Henrich, Helmut	IHK Siegen
Hofmann, Helmut	Arbeitgeberverbände Siegen-Wittgenstein
Klöckner, Frank	Kommunale Gesundheitskonferenz
Liedtke, Andreas	FB 5, AG Sozial- und Jugendhilfeplanung der Universitätsstadt Siegen
Maaß, Jürgen	Schulamt (Schulamtsdirektor)
Mesa Navarro, Pilar	Integrationsrat, Universitätsstadt Siegen
Meyer, Frank	VdK Siegen-Olpe/Wittgenstein
Neumann, Andreas Dr.	AG der Wohlfahrtsverbände
Rabanus, Birgit	AG Begegnung/Behindertenbeirat der Universitätsstadt Siegen
Rink, Matthias	Kreishandwerkerschaft

Rohrmann, Albrecht Prof. Dr.	Zentrum für Planung und Evaluation (ZPE) an der Universität Siegen
Schneider, Dirk	Kommunale Pflegekonferenz
Vitt, Matthias	Dekanat Siegen

Personen, die aus der Regie- und Steuerungsgruppe sowie der Kommission ausgeschieden sind:

Breuer, Paul	Kreis Siegen-Wittgenstein
Huisinga, Richard Prof. Dr.	Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Universität Siegen
Kneppe, Helmut	Kreis Siegen-Wittgenstein

Arbeitsgruppe *Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung*

Leitung:	Arnfred Wittsieker (FDP-Fraktion)
Begleitung durch Verwaltung:	Petra Kipping, Regionalagentur Siegen-Wittgenstein/Olpe

Nach-/Vorname:	**Institution:**
Bohn, Angelika	FB 5, AG Sozial- und Jugendhilfeplanung, Universitätstadt Siegen
Brenndörfer, Doris	Jobcenter, Kreis Siegen-Wittgenstein
Büdenbender, Rosa	Berufskolleg Technik
Ebertz, Timo	Hans-Reinhardt-Schule
Graf, Dagmar	Arbeiterwohlfahrt, Werkstätten für Menschen mit Behinderung
Gutbier, Christiane	SPD-Fraktion
Henrich, Helmut	Industrie und Handelskammer
Hoffmann, Harald	Kreis Siegen-Wittgenstein
Hofmann, Helmut	Arbeitgeberverbände Siegen-Wittgenstein
Kämpfer, Manfred	Berufskolleg Technik
Kämpfer, Reinhard	Kreis Siegen-Wittgenstein
Leis, Werner	DGB Südwestfalen
Menn, Meike	Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen
Otto, Achim	Jobcenter Kreis Siegen-Wittgenstein
Peya, Ralph	Integrationsfachdienst
Reschke-Frank, Andrea	Agentur für Arbeit
Rink, Matthias	Kreishandwerkerschaft
Runge, Thomas	Universitätsstadt Siegen
Scholl, Annette	SPD-Fraktion
Stötzel, Klaus	SPD-Fraktion
Volkwein, Dirk	Hans-Reinhardt-Schule

Arbeitsgruppe *Bauen und Wohnen*

Leitung:	Gabriele Stinner (CDU-Fraktion)
Begleitung durch Verwaltung:	Ute Heyde, Fachservice Soziales, Kreis Siegen-Wittgenstein

Nach-/Vorname:	**Institution:**
Brandemann, Bernd	CDU-Fraktion

Büdenbender, Bernadette	Deutscher Schwerhörigenbund
Büdenbender, Klaus	Deutscher Schwerhörigenbund
Daschke, Thomas	FB 1/1 Stadtentwicklung, Universitätsstadt Siegen
Dombrowski, Karin	Sozialwerk St. Georg
Fischer, Horst	SPD-Fraktion
Heimann, Anne	SPD-Fraktion
Janz, Gerold	Wohnberatung Kreis Siegen-Wittgenstein
Kalyvas, Nicole	Sozialwerk St. Georg
Karsten, Marco	Deutscher Mieterbund
Kerkhoff, Erich	Alter Aktiv
Mager, Thomas	Haus- und Grundbesitzerverein Niederschelden e.V.
Müller, Wolfgang	Deutsche Diabetes-Hilfe, Bezirksverband Siegerland-Wittgenstein/Olpe
Oeste, Peter	Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft GmbH Siegen
Schober, Hans-Jürgen	Deutsche Diabetes-Hilfe, Bezirksverband Siegerland-Wittgenstein/Olpe

Personen, die durch Tätigkeitswechsel aus der AG Bauen und Wohnen ausgeschieden sind oder eine andere Person für ihre Institution in die AG Bauen und Wohnen entsandt haben:

Giffhorn, Matthias	Ehemals Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe
Hanses, Katrin	Universität Siegen (Städteplanung)
Speck, Wolf-Thomas	Fachservice Soziales, Kreis Siegen-Wittgenstein
Sudbrink, Norbert	Fachservice Soziales, Kreis Siegen-Wittgenstein

Arbeitsgruppe *Bildung*

Leitung:	Babette Bammann (Stadträtin, Universitätsstadt Siegen)
Begleitung durch Verwaltung:	Sandra Thiemt, Fachservice Jugend und Familie, Kreis Siegen-Wittgenstein

Nach-/Vorname:	**Institution:**
Althaus, Jürgen	CDU-Fraktion
Ball, Peer	Inklusionskoordinator des Landes NRW
Bernshausen, Egon	Pestalozzischule
Bohn, Angelika	FB 5, AG Sozial- und Jugendhilfeplanung, Universitätsstadt Siegen
Büchner, Heike	Inklusionskoordinatorin des Landes NRW
Cimolino, Pia	Fachservice Jugend und Familie, Kreis Siegen-Wittgenstein
Cuno, Martin	Johanna-Ruß-Schule
Ehring, Dameria	Freie Christliche Schule Kaan-Marienborn
Fries, Arne	Fachservice Schule und Bildung, Kreis Siegen-Wittgenstein
Gutbier, Christiane	SPD-Fraktion
Höpfner-Diezemann, Ute (†)	CDU-Fraktion
Hofmann, Winfried	Kreisvolkshochschule Siegen-Wittgenstein
Homfeld, Anke	Volkshochschule, Universitätsstadt Siegen

Kißgen, Prof. Dr. Rüdiger	Universität Siegen, Fakultät II, Department Erziehungswissenschaften, Psychologie
Knocke, Ralf	Fraktion DIE LINKE, Jugendamtselternbeirat der Universitätsstadt Siegen
Lück, Stephan	Invema e.V.
Maaß, Jürgen	Schulamt (Schulamtsdirektor)
Mays, Daniel	Universität Siegen, Fakultät II, Department Erziehungswissenschaften, Psychologie
Mohl, Christiane	AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe
Müller, Carsten	Fachservice Schule und Bildung, Kreis Siegen-Wittgenstein
Plügge, Michael	SPD-Fraktion
Quast, Alfons	Siegerlandkolleg
Rademacher, Gabi	Gemeinsam leben, gemeinsam lernen - Olpe plus e.V.
Schmidt, André	FB 5 - Soziales, Familien, Jugend und Wohnen der Universitätsstadt Siegen
Schnutz, Frederik	Kreisjugendring Siegen-Wittgenstein e.V.
Schürg, Jochen	Weiterbildungskolleg der Universitätsstadt Siegen
Siebel, Heike	SPD-Fraktion
Stöcker, Nicole	Kirchenkreis Siegen
Vitt, Matthias	Kath. Jugendwerk, Förderband Siegen e.V.
Vogel, Anja	Schulverwaltung, Universitätsstadt Siegen
Volkwein, Dirk	Hans-Reinhardt-Schule
Werner, Daniel	Jugendamtselternbeirat des Kreises Siegen-Wittgenstein

Personen, die durch Tätigkeitswechsel aus der AG Bildung ausgeschieden sind, oder eine andere Person für ihre Institution in die AG Bildung entstand haben:

Dreisbach, Heike	Diakonie Südwestfalen
Gerbershagen, Cornelia	Kirchenkreis Siegen
Grebe, Korinna	Jugendamtselternbeirat des Kreises Siegen-Wittgenstein
Hecker, Patricia	AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe
Ludwig-Schneider, Martina	Schule Am Sonnenhang

Arbeitsgruppe *Freizeit und Kultur*

Leitung:	Otto Marburger (SPD-Fraktion)
Begleitung durch Verwaltung:	Sandra Thiemt, Fachservice Jugend und Familie, Kreis Siegen-Wittgenstein

Nach-/Vorname:	**Institution:**
Dietrich, Nadine	Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V.
Hiller, Fritz	Kultur Siegen
Kersting, Jens	AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe
Knipp, Klaus	SPD-Fraktion
Kram, Dominique	Abteilung Sport und Bäder, Universitätsstadt Siegen
Krugmann, Achim	Diakonie Sozialdienste GmbH
Kühn, Heike	Stadt Hilchenbach, Kinder- und Jugendbüro
Lahrmann, Jutta	Kath. Kirche, Dekanat Siegen
Mandt, Katja	Invema e.V.

Saßmannshausen-Aderhold, Jürgen	Sängerkreis Wittgenstein
Schmidt, Sabine	AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe
Schneider, Bernd	Kreisbrandmeister
Spitzer, Rolf	Behindertensportverband NRW, Bezirk III
Stephany, Torsten	Stadtjugendring Siegen e.V.
Still, Roswitha	Touristikverband Siegerland-Wittgenstein e.V.
Tanger, Regina	Kath. Kirche, Dekanat Siegen
Tröps, Dieter	Heimatbund Siegerland-Wittgenstein e.V.

Personen, die durch Tätigkeitswechsel aus der AG Bildung ausgeschieden sind, oder eine andere Person für ihre Institution in die AG Bildung entstand haben:

Altjohann Dr., Stephanie	AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe
Fischer, Peter	Schützenkreis Siegen-Wittgenstein/Olpe
Schleifenbaum, Cornelia	AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe
Windisch, Katharina	Kath. Kirche, Dekanat Siegen

Arbeitsgruppe *Mobilität*

Leitung:	Horst-Günter Linde (UWG-Fraktion)
Begleitung durch Verwaltung:	Wolf-Thomas Speck, Fachservice Soziales, Kreis Siegen-Wittgenstein

Nach-/Vorname:	**Institution:**
Abel, Roland	SPD-Fraktion
Bettermann, Gerhard	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH
Beutler, Michael Maria	Malteser Hilfsdienst
Daub, Johannes	Multiple-Sklerose-Kreis Siegen-Wittgenstein
Davidis, Rolf	Behindertenbeauftragter, Stadt Bad Laasphe
Degen, Stephan	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH
Forneberg, Michael	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH
Frank, Thomas	BRS-Busverkehr Ruhr Sieg GmbH
Hess, Mathias	AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe
Hinkel, Benjamin	Universitätsstadt Siegen, Projektbetreuung Öffentlicher Verkehr
Holdinghausen, Nadine	DRK Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V.
Hoppe-Hoffmann, Anke	Fraktion BÜNDNIS 90 Die Grünen
Knocke, Ralf	Fraktion DIE LINKE
Liedtke, Andreas	FB 5, Sozial- und Jugendhilfeplanung, Universitätsstadt Siegen
Maiworm, Heinrich	Vorsitzender des VGWS-Fahrgastbeirats
Nückel, Bernd	CDU-Fraktion
Padt ,Günter	Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd
Rameil, Helmut	Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd
Schmidt, Manfred	Selbsthilfegruppe Polyneuropathie
Siebert, Björn	Deutsche Bahn Netz AG, Regionalnetz Siegen-Wittgenstein/Olpe
Stündel, Hardy	FB 5, Sozial- und Jugendhilfeplanung, Universitätsstadt Siegen
Walder, Achim	Verkehrsclub Deutschland, Kreisverband Siegen-Wittgenstein

Weber, Thomas	Caritas-Verband Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V.
Weiskirch, Jürgen	VerDi Bezirk Siegen und Olpe
Weskamp, Petra	SPD-Fraktion

Personen, die durch Tätigkeitswechsel aus der AG Mobilität ausgeschieden sind, oder eine andere Person für ihre Institution in die AG Mobilität entsandt haben:

Jakobs, Reiner	Fachservice Soziales, Kreis Siegen-Wittgenstein

Arbeitsgruppe *Politische und gesellschaftliche Teilhabe*

Leitung:	Bernd Dehmel (SPD-Fraktion)
Begleitung durch Verwaltung:	Hans-Peter Langer, Referatsleiter Kommunikation und Steuerung, Kreis Siegen-Wittgenstein

Nach-/Vorname:	**Institution:**
Böttcher, Martina	Gleichstellungsbeauftragte Kreis Siegen-Wittgenstein
Damerius, Reiner	Beauftragter für Behindertenfragen Universitätsstadt Siegen
Daub, Manfred	AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe
Daub, Ulrich	SPD-Fraktion, Rat der Universitätsstadt Siegen
Grimm, Sandra	DGB-Region Südwestfalen
Gürke, Volker	Diakonie Südwestfalen
Herbig, Steffen	AStA Universität Siegen
Klein, Julian	Kreisverband CDU
Kohlberger, Volker	Bürgerdienste, Stadt Bad Laasphe
Koppen, Sylvia	Sozialwerk St. Georg
Merdes, Wolfgang	Behindertenbeauftragter, Stadt Netphen
Partmann, Yvonne	Ehrenamtsservice Kreis Siegen-Wittgenstein
Schlund, Rüdiger	Radio Siegen
Schmalz, Reiner	Dezernat Allgemeine Verwaltung, Stadt Bad Laasphe
Sudbrink, Norbert	Fachservice Soziales, Kreis Siegen-Wittgenstein
Zalewski, Ilse	Caritasverband Siegen-Wittgenstein

Arbeitsgruppe *Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege*

Leitung:	Kornelia Busch-Pfaffe (CDU-Fraktion)
Begleitung durch Verwaltung:	Petra Kipping, Regionalagentur Siegen-Wittgenstein/Olpe

Nach-/Vorname:	**Institution:**
Boller-Winkel, Mechthild	VerDi Bezirk Siegen und Olpe
Cullmann, Gaby	Fachservice Soziales, Kreis Siegen-Wittgenstein
Genz, Dirk	Kreisklinikum Siegen
Flender, Anke	SPD-Fraktion
Grabe Dr., Christoph	Fachservice Gesundheit und Verbraucherschutz, Kreis Siegen-Wittgenstein
Hoffmann, Harald	Fachservice Soziales, Kreis Siegen-Wittgenstein
Jochum, Günter	Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

Klöckner, Frank	Fachservice Gesundheit und Verbraucherschutz, Kreis Siegen-Wittgenstein
Knoblich, Dr., Stephan	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
Müller-Späth, Bärbel	Fachservice Gesundheit und Verbraucherschutz, Kreis Siegen-Wittgenstein
Rollnik, Matthias	Behindertenbeirat, Universitätsstadt Siegen
Schmelzer, Brigitte	AG Begegnung
Schneider, Astrid E.	Universitätsstadt Siegen
Schneider, Dirk	Kommunale Pflegkonferenz
Wagner, Ricarda	AG Begegnung, Regiestelle Leben im Alter
Weinert, Regina	Behindertenbeauftragte, Universitätsstadt Siegen

Literatur und Materialien

Arbeitsmarktreport NRW 2013, Sonderbericht der Schwerbehinderten am Arbeitsmarkt November 2013

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internet: Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, August 2011

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, August 2013

Hochschulgesetz des Landes NRW

Neuntes Schulrechtsänderungsgesetz des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW

Personenbeförderungsgesetz, 7. August 2013

Sozialgesetzbuch IX Stand 14. 12. 2012

Universität Siegen: Situation und Perspektiven schulischer Inklusion im Kreis Siegen-Wittgenstein im Schuljahr 2012/13 unter Projektleitung von Prof. Dr. Rüdiger Kißgen und Dr. des Daniel Mays und unter Mitwirkung einer Studierendengruppe

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Sonderauswertung: Menschen mit Behinderungen in NRW und im Kreis Si-Wi	16
Tabelle 2	Bevölkerungszahlen 2011	19
Tabelle 3	Beschäftigungspflicht und tatsächliches Nachkommen dieser Pflicht	20
Tabelle 4	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung	25
Tabelle 5	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bauen und Wohnen	34

Tabelle 6	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Kinder- und Jugendarbeit_1	42
Tabelle 7	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Kinder- und Jugendarbeit_2	43
Tabelle 8	Anteil behinderter Kinder im Kindergartenjahr 2013/2014	44
Tabelle 9	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Kita_1	48
Tabelle 10	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Kita_2	48
Tabelle 11	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Kita_3	49
Tabelle 12	Inklusive Beschulung in den Kommunen	57
Tabelle 13	Inklusive Beschulung der unterschiedlichen Schulformen	57
Tabelle 14	Förderschulen und Mindestschülerzahlen	59
Tabelle 15	Anzahl der Integrationshelfer	59
Tabelle 16	Wichtigkeit von räumlichen Bedingungen	61
Tabelle 17	Weitere räumliche Ausstattungen	62
Tabelle 18	Angebotsstruktur	63
Tabelle 19	Differenzierung nach sonderpädagogischem Bedarf	63
Tabelle 20	Beispiele für Institutionen und ihren spezifischen Auftrag	64
Tabelle 21	Erfahrung mit der inklusiven Erziehung & Bildung nach subjektiver Einschätzung der Schulleiter	70
Tabelle 22	Stellt der Dienstherr bzw. der Schulträger ihrer Einrichtung zur Förderung der Inklusionsmöglichkeiten zusätzliche personelle und/oder sächliche Ressourcen zur Verfügung?	71
Tabelle 23	Zusätzliche Ressourcen - Sichtweise auf die Veränderungen seit Schuljahr 2009/10	72
Tabelle 24	Einschätzung des Qualifizierungsbedarfs hinsichtlich inklusiver Beschulung	73
Tabelle 25	Kooperationsbeziehungen der Schulen	76
Tabelle 26	Kooperationsbeziehungen der Förderschulen (n=8)	77
Tabelle 27	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Schule_1	90
Tabelle 28	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Schule_2	90
Tabelle 29	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Schule_3	91
Tabelle 30	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung in der UAG Schule_4	91

Tabelle 31	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Schule_5	92
Tabelle 32	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung in der UAG Schule_6	92
Tabelle 33	Angebote in den Volkshochschulen 2013	94
Tabelle 34	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Weiterbildung/VHS_1	96
Tabelle 35	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Weiterbildung/VHS_2	96
Tabelle 36	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Weiterbildung/VHS_3	97
Tabelle 37	Art der Beeinträchtigung	100
Tabelle 38	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Bildung UAG Universität	101
Tabelle 39	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Freizeit und Kultur_1	111
Tabelle 40	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Freizeit und Kultur_1a	112
Tabelle 41	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Freizeit und Kultur_2	113
Tabelle 42	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Freizeit und Kultur_2a	114
Tabelle 43	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Freizeit und Kultur_3	114
Tabelle 44	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Freizeit und Kultur_4	115
Tabelle 45	Anzahl der Buskapsteine in Siegen-Wittgenstein und Siegen	120
Tabelle 46	Anzahl der Wartehallen in Siegen-Wittgenstein und Siegen	121
Tabelle 47	Anzahl der Sitzmöglichkeiten in Siegen-Wittgenstein und Siegen	122
Tabelle 48	Anzahl der Leitsysteme z. Einstieg in Siegen-Wittgenstein und Siegen	123
Tabelle 49	Anzahl Leitsysteme zum Überweg in Siegen-Wittgenstein und Siegen	124
Tabelle 50	Anzahl der Nullabsenkung in Siegen-Wittgenstein und Siegen	125
Tabelle 51	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Mobilität	135
Tabelle 52	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe_1	149
Tabelle 53	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe_2	149
Tabelle 54	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe_3	150

Tabelle 55	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe_4	150
Tabelle 56	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe_5	151
Tabelle 57	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe_6	151
Tabelle 58	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe_7	152
Tabelle 59	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Politische und gesellschaftliche Teilhabe_8	152
Tabelle 60	Zielformulierung und Umsetzung in der AG Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege	157

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Schnittmengen Beeinträchtigungen, Behinderungen, anerkannte Behinderungen	12
Abbildung 2	Begriffsklärung Inklusion	13
Abbildung 3	Arbeitsgruppen des Projektes	14
Abbildung 4	Befragung ausgewählter Unternehmen zum Thema Inklusion	21
Abbildung 5	Ergebnisse der Vermieterbefragung zu durchgeführten und geplanten Umbaumaßnahmen	28
Abbildung 6	Angaben der sieben Vermieter, die Umbaumaßnahmen durchgeführt haben, über Art der Maßnahmen	28
Abbildung 7	Geplante Umbaumaßnahmen der befragten Eigentümer zur Barrierearmut	29
Abbildung 8	Bekanntheit und Inanspruchnahme der Beratungsangebote	30
Abbildung 9	Bekanntheit und Inanspruchnahme der Finanzierungsangebote	30
Abbildung 10	Zusammenfassung und Verbreitung der Finanzierungs- und Beratungsmöglichkeiten	31
Abbildung 11	Wichtigkeit der Unterstützung	31
Abbildung 12	Jugendpflegestatistik 2014 zum Schwerpunktthema Inklusion	36
Abbildung 13	Entwicklungsbedarf in der Kinder- und Jugendarbeit	38
Abbildung 14	Starker Entwicklungsbedarf in ausgewählten Antwortdimensionen	45

Abbildung 15	Anteil Förderschüler GL (Primar- und Sekundarstufe I):Vergleich NRW und Kreis	55
Abbildung 16	Entwicklung des GL in der Primar- und Sekundarstufe I	56
Abbildung 17	Räumliche Gegebenheiten	60
Abbildung 18	Einschätzung des inklusiven Bedarfs	77
Abbildung 19	Verwirklichung inklusiver Bildung	78
Abbildung 20	Zurückgesandte Fragebögen	103
Abbildung 21	Anzahl der beeinträchtigten Teilnehmer	104
Abbildung 22	Entwicklungsbedarf in Organisationen	105
Abbildung 23	Verteilung der Haltestellen in Siegen-Wittgenstein ohne Siegen	117
Abbildung 24	Verteilung der Haltestellen in Siegen	118
Abbildung 25	Barrierefreie Haltestelle	119
Abbildung 26	Anzahl der Buskapsteine Siegen-Wittgenstein	120
Abbildung 27	Anzahl der Buskapsteine Siegen	120
Abbildung 28	Haltestellen mit Wartehallen Siegen-Wittgenstein	121
Abbildung 29	Haltestellen mit Wartehallen Siegen	121
Abbildung 30	Sitzmöglichkeiten Siegen-Wittgenstein	122
Abbildung 31	Haltestellen mit Wartehallen Siegen	122
Abbildung 32	Anzahl der Leitsysteme am Einstiegsfeld Siegen-Wittgenstein	123
Abbildung 33	Anzahl der Leitsysteme am Einstiegsfeld in Siegen	123
Abbildung 34	Anzahl der Überwege Siegen-Wittgenstein	124
Abbildung 35	Anzahl der Überwege Siegen	124
Abbildung 36	Anzahl der Nullabsenkungen Siegen-Wittgenstein	125
Abbildung 37	Anzahl der Nullabsenkungen Siegen	126
Abbildung 38	Fahrtrichtung Bad Laasphe Ortsmitte/Bahnhof gegenüber dem Gastronomiebetrieb Haferkiste in Kunst Wittgenstein	127
Abbildung 39	Fahrtrichtung Bad Berleburg/Siegen vor der Haferkiste.	127
Abbildung 40	Fahrtrichtung nach Bad Laasphe Ortsmitte/Bahnhof	128
Abbildung 41	Fahrtrichtung Bad Berleburg/Siegen	128
Abbildung 42	Fahrtrichtung Bad Berleburg/Siegen	129
Abbildung 43	Fahrtrichtung Bad Berleburg/Siegen	129
Abbildung 44	Bushaltestelle Bermershausen vor der Sanierung	130
Abbildung 45	Bushaltestelle Bermershausen nach der Sanierung_1	131
Abbildung 46	Bushaltestelle Bermershausen nach Sanierung_2	131

Abbildung 47	Entwicklungsbedarfe laut Online-Umfrage	153
Abbildung 48	Prozesszirkel zur Planung eines inklusiven Gemeinwesens ergänzt durch die bisherigen Schritte im Kreis Siegen-Wittgenstein	159
Abbildung 49	Zukünftige Arbeitsstruktur	161

- Leitbild -

Normalität von Verschiedenheit: Inklusion als Herausforderung und Generationenaufgabe!

Der Kreis Siegen-Wittgenstein bekennt sich ausdrücklich zu den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), der nationalen Aktions- und Umsetzungspläne, sowie den Inklusions-, Integrations- und Teilhaberegelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet, dass allen Menschen völlig selbstverständlich in allen gesellschaftlichen Bereichen, eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe möglich ist.

Inklusion bedeutet mehr als die Gewährleistung von umfassender Barrierefreiheit. Sie bezieht sich auf die vollständige Einbeziehung behinderter Menschen ins gesellschaftliche Leben, ihre gleichberechtigte Anerkennung und Wertschätzung: kurzum die Verwirklichung umfassender, gleichberechtigter und selbstbestimmter Teilhabe.

Inklusion fordert alle Institutionen, Organisationen und alle Menschen im Kreis Siegen-Wittgenstein gleichermaßen. Nur gemeinsam ist die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft möglich. Dieser Herausforderung stellt sich der Kreis Siegen-Wittgenstein und bietet allen regionalen Akteuren eine Plattform, sich koordiniert in diesen Prozess einbringen zu können.

Ziel des Planungsprozesses ist es, Impulse auf Ebene des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die erfolgreiche Gestaltung inklusiver Wohn-, Arbeits- und Lebens- und Freizeiträume zu setzen. Inklusion ist somit Ziel, Thema und Qualitätsmerkmal in allen Fachplanungen auf kommunaler Ebene.

1

Im Mittelpunkt der Entwicklung von Maßnahmen zur Verwirklichung gelebter Inklusion im Alltag von behinderten und nicht behinderten Menschen stehen die Grundprinzipien der Kommunalen Regionalen Sozialpolitik im Kreis Siegen-Wittgenstein:

- sozial
- nah am Menschen
- partnerschaftlich, dialogisch und kooperativ

Die Planungen und die Umsetzung zur Inklusion erfolgen aus diesem Grund in Form der Gemeindemodelle und somit in enger gemeinsamer Abstimmung des Kreises mit den Städten und Gemeinden sowie den vor Ort aktiven Vereinen, Verbänden und Initiativen. Je nach ermittelten Bedarfslagen und vorhandenen Angebotsstrukturen sind neue und/oder bereits in anderen Kommunen entwickelte Angebote für den Sozialraum zu entwickeln.

Gemäß dem Prinzip „Nicht über uns ohne uns!" ist die Einbeziehung der Perspektive von Betroffenen im Planungs- und Umsetzungsprozess ein zentrales Qualitätskriterium. Auf diesem Weg kann ausgelotet werden, welche Anforderungen behinderte Menschen an gelebte Inklusion stellen und wo aufgrund von individuellen Beeinträchtigungen Schutzräume bzw. integrative Ansätze gewünscht und somit erforderlich sind.

Ebenso wie eine inklusive Gesellschaft nicht von heute auf morgen zu verwirklichen ist, stellt auch die Entwicklung hin zu einem inklusiven Sozialraum Siegen-Wittgenstein ein längerfristiger Prozess dar. Die handelnden Akteure aus Politik, Verwaltung sowie aus Institutionen und Organisationen stellen sich diesem engagiert und offensiv. Zur nachhaltigen Entwicklung und Bewusstseinsänderung gilt es, in kleinen funktionierenden Beispielen Schritt für Schritt aufzuzeigen, was Inklusion bedeutet, damit sie selbstverständlich wird.

Die Aufgabe, Siegen-Wittgenstein inklusiv zu planen und zu leben, ist eine Generationenaufgabe und eine fortwährende Aufgabe!

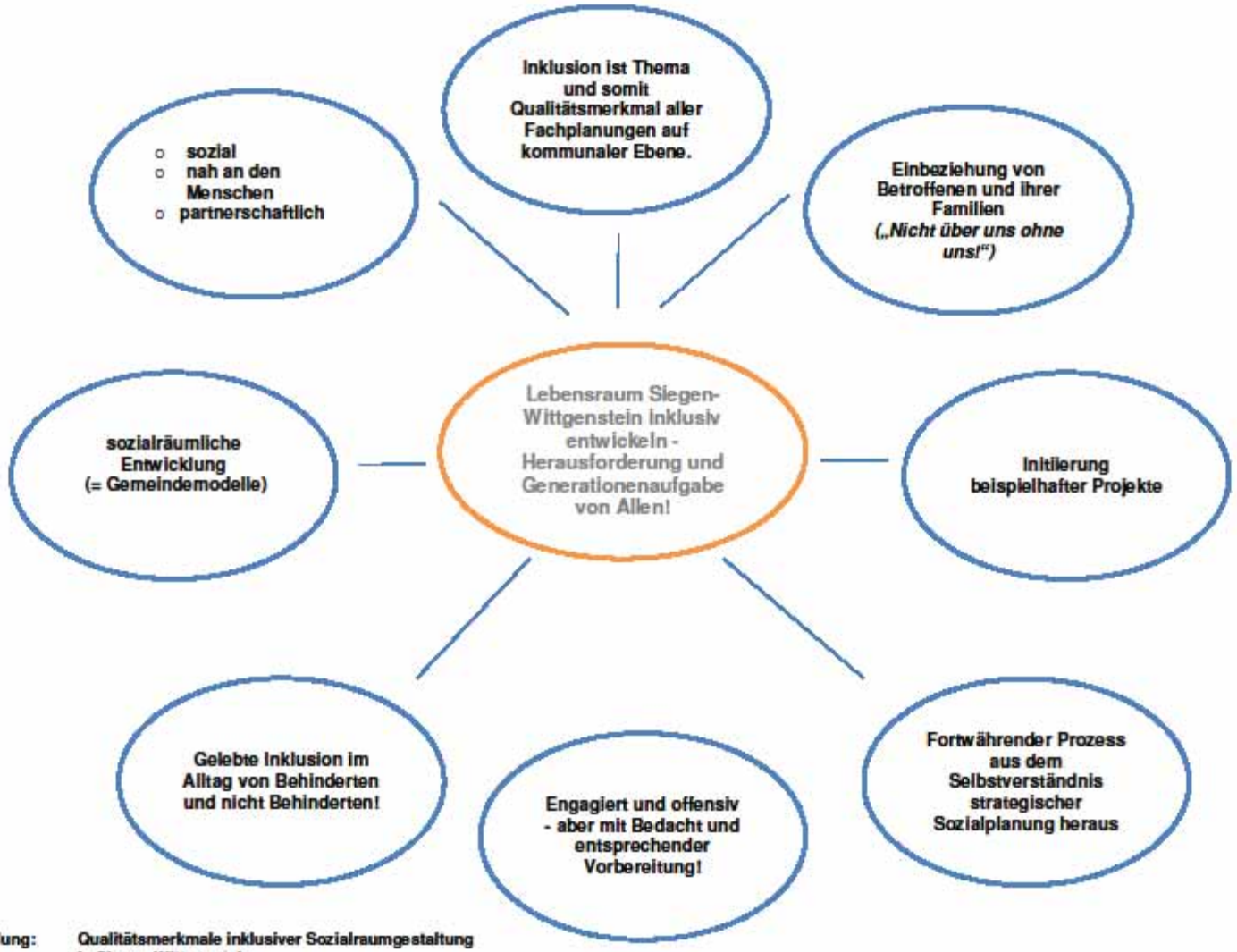

Abbildung: Qualitätsmerkmale inklusiver Sozialraumgestaltung in Siegen-Wittgenstein

3

Stand 31.12.2012			Altersklassen				Gesamt	Gesamt	% Anteil an der Bevölkerung
			0 bis 6	7 bis 15	16 bis 65	älter als 65			
Kreis Siegen-Wittgenstein	Gesamt Behinderte (20 bis 100 %)	m	86	320	15336	13502	29244	54197	19
		w	64	201	11987	12701	24953		
	davon Gesamt Schwerbehinderte	m	66	243	7869	9938	18116	34234	12
		w	54	149	6191	9724	16118		
Bad Berleburg	Gesamt Behinderte (20 bis 100 %)	m	6	10	1205	920	2141	3914	19
		w	3	16	991	763	1773		
	davon Gesamt Schwerbehinderte	m	4	7	574	668	1253	2314	12
		w	1	10	475	575	1061		
Bad Laasphe	Gesamt Behinderte (20 bis 100 %)	m	1	19	953	786	1759	3205	22
		w	5	14	697	730	1446		
	davon Gesamt Schwerbehinderte	m	1	15	492	559	1067	1997	14
		w	5	12	359	554	930		
Burbach	Gesamt Behinderte (20 bis 100 %)	m	3	22	778	665	1468	2647	18
		w	4	15	565	595	1179		
	davon Gesamt Schwerbehinderte	m	2	19	371	500	892	1657	11
		w	3	13	299	450	765		
Erndtebrück	Gesamt Behinderte (20 bis 100 %)	m	2	10	444	354	810	1468	20
		w	3	3	348	304	658		
	davon Gesamt Schwerbehinderte	m	2	7	222	256	487	921	13
		w	2	3	180	249	434		
Freudenberg	Gesamt Behinderte (20 bis 100 %)	m	6	17	877	776	1676	3016	16
		w	4	17	664	655	1340		
	davon Gesamt Schwerbehinderte	m	6	12	435	564	1017	1841	10
		w	4	14	314	492	824		
Hilchenbach	Gesamt Behinderte (20 bis 100 %)	m	5	16	808	748	1577	2887	18
		w	1	9	593	707	1310		
	davon Gesamt Schwerbehinderte	m	1	12	389	553	955	1825	12
		w	1	7	313	549	870		
Kreuztal	Gesamt Behinderte (20 bis 100 %)	m	5	40	1608	1531	3184	5968	19
		w	10	24	1347	1403	2784		
	davon Gesamt Schwerbehinderte	m	4	25	838	1153	2020	3799	12
		w	8	17	706	1048	1779		
Netphen	Gesamt Behinderte (20 bis 100 %)	m	4	34	1322	1134	2494	4425	18
		w	6	12	970	943	1931		
	davon Gesamt Schwerbehinderte	m	2	30	676	862	1570	2814	12
		w	6	12	496	730	1244		

Neunkirchen	Gesamt Behinderte (20 bis 100 %)	m	3	17	780	739	1539	2726	20
		w	1	4	571	611	1187		
	davon Gesamt Schwerbehinderte	m	2	14	371	515	902	1629	12
		w	1	3	274	449	727		
Siegen	Gesamt Behinderte (20 bis 100 %)	m	45	113	5523	4774	10455	20141	20
		w	21	72	4414	5179	9686		
	davon Gesamt Schwerbehinderte	m	38	87	2975	3511	6611	13004	13
		w	18	49	2336	3990	6393		
Wilnsdorf	Gesamt Behinderte (20 bis 100 %)	m	6	22	1038	1075	2141	3800	18
		w	6	15	827	811	1659		
	davon Gesamt Schwerbehinderte	m	4	15	526	797	1342	2433	12
		w	5	9	439	638	1091		

8023229107

Fragebogen zur Inklusion im Kreis Siegen-Wittgenstein

Bitte beantworten sie zunächst einige grundlegende Fragen zu ihrer Organisation.

Wie ist der Name ihrer Organisation?

In welchem Bereich liegt der Schwerpunkt ihrer Organisation? (Mehrfachnennungen möglich.)

- ☐ Arbeit, Ausbildung, Beschäftigung
- ☐ Gesundheit, Rehabilitation, Pflege
- ☐ Bildung
- ☐ Bauen und Wohnen
- ☐ Freizeit, Sport, Kultur
- ☐ Mobilität
- ☐ Schutz und Rettung
- ☐ Politik und Gesellschaft
- ☐ Sonstiges

Wer ist Ansprechpartner/in?

Vorname:

Nachname:

Funktion der/des Ansprechpartners/-partnerin in der Organisation:

Email-Adresse:

Telefonnummer:

Inklusion bezeichnet die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten an allen gesellschaftlichen Prozessen. Bitte beurteilen Sie anhand folgender Aussagen, welche Bereiche bei ihrer Organisation noch weiter entwickelt werden müssen, um das Ziel der Inklusion zu erfüllen.

Sollte die jeweilige Frage nicht auf Sie zutreffen, beispielsweise, weil Sie keine Außenanlage nutzen, lassen Sie die zugehörigen Antwortfelder bitte offen.

	kein Entwicklungsbedarf (1)					starker Entwicklungsbedarf (6)
1. Die genutzte Außenanlage ist für alle Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten nutzbar.	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6
2. Die genutzten Räumlichkeiten sind für alle Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten nutzbar.	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6
3. Es gibt technische Hilfsmittel (z.B Aufzug), die die Nutzung unseres Angebots allen Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten ermöglichen.	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6

1517229108

	kein Entwicklungs-bedarf (1)					starker Entwicklungs-bedarf (6)
4. Die Informationen zu unserer Organisation sind allen Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten ohne fremde Hilfe zugänglich.	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6
5. Die grundsätzlichen Haltungen und Einstellungen der Mitarbeiter/innen bzw. ehrenamtlichen Helfer/innen ermöglichen die Umsetzung des Inklusionsgedankens.	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6
6. Das Zusammenwirken der Mitarbeiter/innen bzw. der ehrenamtlichen Helfer/innen ermöglicht die Umsetzung des Inklusionsgedankens.	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6
7. Effektive Hilfestellungen können durch Mitarbeiter/innen und ehrenamtliche Helfer/innen geleistet werden.	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6
8. Alle Nutzer/innen, Teilnehmer/innen und Besucher/innen werden unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten akzeptiert.	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6
9. Vorbehalte gegenüber Menschen mit besonderen körperlichen, psychischen und sozialen Voraussetzungen werden thematisiert.	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6
10. Berührungsängste gegenüber Menschen mit besonderen körperlichen, psychischen oder sozialen Voraussetzungen werden thematisiert.	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6
11. Inklusion wurde von unserer Organisation als wichtiges Ziel formuliert.	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6
12. Unsere Organisation hat ein gemeinsames Selbstverständnis zur Inklusion erarbeitet.	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6
13. Konzepte, Aktivitäten und Angebote sind am gemeinsamen Selbstverständnis zur Inklusion ausgerichtet	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6
14. Die Geschäftsführung / Leitung/ der Vorstand selbst strebt die Entwicklung der Aktivitäten und Angebote hinsichtlich ihrer Inklusivität aktiv an.	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6
15. Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Inklusion werden von der Geschäftsführung / Leitung / dem Vorstand vermittelt.	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6
Bitte geben Sie nun noch eine ungefähre Schätzung ab. Wieviele Menschen mit besonderen körperlichen, psychischen oder sozialen Vorraussetzungen nutzen das Angebot ihrer Organisation?	☐☐ **Prozent**					

Das war's schon. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Teilnahme!

Fragebogen zur Inklusion im Kreis Siegen-Wittgenstein
AUSWERTUNG

In welchem Bereich liegt der Schwerpunkt ihrer Organisation

9 (22,5%)	Arbeit, Ausbildung, Beschäftigung	8 (20,0%)	Gesundheit, Rehabilitation, Pflege	13 (32,5%)	Bildung
1 (2,5%)	Bauen und Wohnen	4 (10,0%)	Freizeit, Sport, Kultur	3 (7,5%)	Mobilität
4 (10,0%)	Schutz und Rettung	15 (37,5%)	Politik und Gesellschaft	7 (17,5%)	Sonstiges
				4 (10%)	Religion

Inklusion bezeichnet die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten an allen gesellschaftlichen Prozessen. Bitte beurteilen Sie anhand folgender Aussagen, welche Bereiche bei Ihrer Organisation noch weiter entwickelt werden müssen, um das Ziel Inklusion zu erfüllen.

1. Die genutzte Außenanlage ist für alle Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten nutzbar.

kein Entwicklungsbedarf					starker Entwicklungsbedarf
1	2	3	4	5	6
10 (35,71%)	8 (28,57%)	6 (21,43%)	2 (7,14%)	1 (3,57%)	1 (3,57%)

2. Die genutzten Räumlichkeiten sind für alle Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten nutzbar

kein Entwicklungsbedarf					starker Entwicklungsbedarf
1	2	3	4	5	6
13 (38,24%)	5 (14,71%)	6 (17,65%)	3 (8,82%)	5 (14,71%)	2 (5,88%)

3. Es gibt technische Hilfsmittel (z.B. Aufzug), die die Nutzung unseres Angebots allen Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten ermöglichen

kein Entwicklungsbedarf					starker Entwicklungsbedarf
1	2	3	4	5	6
17 (53,13%)	2 (6,25%)	3 (9,38%)	1 (3,13%)	2 (6,25%)	7 (21,88%)

4. Die Informationen zu unseren Organisationen sind allen Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten ohne fremde Hilfe zugänglich

kein Entwicklungsbedarf					starker Entwicklungsbedarf
1	2	3	4	5	6
15 (46,88%)	6 (18,75%)	6 (18,75%)	2 (6,25%)	2 (6,25%)	1 (3,13%)

5. Die grundsätzlichen Haltungen und Einstellungen der Mitarbeiter/innen bzw. der ehrenamtlichen Helfer/innen ermöglichen die Umsetzung des Inklusionsgedankens

kein Entwicklungsbedarf					starker Entwicklungsbedarf
1	2	3	4	5	6
14 (42,42%)	14 (42,42%)	3 (9,09%)	0	2 (6,06%)	0

6. Das Zusammenwirken der Mitarbeiter/innen bzw. der ehrenamtlichen Helfer/innen ermöglicht die Umsetzung des Inklusionsgedankens

kein Entwicklungsbedarf					starker Entwicklungsbedarf
1	2	3	4	5	6
12 (37,50%)	12 (37,50%)	4 (12,50%)	2 (6,25%)	1 (3,13%)	1 (3,13%)

7. Effektive Hilfestellungen können durch Mitarbeiter/innen und ehrenamtliche Helfer/innen geleistet werden

kein Entwicklungsbedarf					starker Entwicklungsbedarf
1	2	3	4	5	6
9 (28,13%)	9 (28,13%)	10 (31,25%)	1 (3,13%)	1 (3,13%)	2 (6,25%)

8. Alle Nutzer/innen, Teilnehmer/innen und Besucher/innen werden unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten akzeptiert

kein Entwicklungsbedarf					starker Entwicklungsbedarf
1	2	3	4	5	6
18 (60,0%)	10 (33,33%)	2 (6,67%)	0	0	0

9. Vorbehalte gegenüber Menschen mit besonderen körperlichen, psychischen und sozialen Voraussetzungen werden thematisiert

kein Entwicklungsbedarf					starker Entwicklungsbedarf
1	2	3	4	5	6
12 (40,0%)	12 (40,0%)	4 (13,33%)	2 (6,67%)	0	0

10. Berührungsängste gegenüber Menschen mit besonderen körperlichen, psychischen oder sozialen Voraussetzungen werden thematisiert

kein Entwicklungsbedarf					starker Entwicklungsbedarf
1	2	3	4	5	6
13 (41,94%)	6 (19,35%)	8 (25,81%)	3 (9,68%)	0	1 (3,23%)

11. Inklusion wurde von unserer Organisation als wichtiges Ziel formuliert.

kein Entwicklungsbedarf					starker Entwicklungsbedarf
1	2	3	4	5	6
15 (50,0%)	6 (20,0%)	4 (13,33%)	1 (3,33%)	2 (6,67%)	2 (6,67%)

12. Unsere Organisation hat ein gemeinsames Selbstverständnis zur Inklusion erarbeitet

kein Entwicklungsbedarf					starker Entwicklungsbedarf
1	2	3	4	5	6
7 (26,92%)	7 (26,92%)	4 (15,38%)	0	2 (7,69%)	6 (23,08%)

13. Konzepte, Aktivitäten und Angebote sind am gemeinsamen Selbstverständis zur Inklusion ausgerichtet

kein Entwicklungsbedarf					starker Entwicklungsbedarf
1	2	3	4	5	6
8 (29,63%)	7 (25,93%)	3 (11,11%)	3 (11,11%)	2 (7,41%)	4 14,81%)

14. Die Geschäftsführung/Leitung/der Vorstand selbst strebt die Entwicklung der Aktivitäten und Angebote hinsichtlich ihrer Inklusivität aktiv an

kein Entwicklungsbedarf					starker Entwicklungsbedarf
1	2	3	4	5	6
11 (39,29%)	9 (32,14%)	5 (17,86%)	1 (3,57%)	1 (3,57%)	1 3,57%)

15. Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Inklusion werden von der Geschäftsführung/Leitung/dem Vorstand vermittelt

kein Entwicklungsbedarf					starker Entwicklungsbedarf
1	2	3	4	5	6
4 (16,0%)	6 (24,0%)	7 (28,0%)	2 (8,0%)	4 (16,0%	2 (8,0%)

Bitte geben Sie noch eine ungefähre Schätzung ab

Wieviele Menschen mit besonderen körperlichen, psychischen oder sozialen Voraussetzungen nutzen das Angebot ihrer Organisation?

Arithmetisches Mittel 29,29

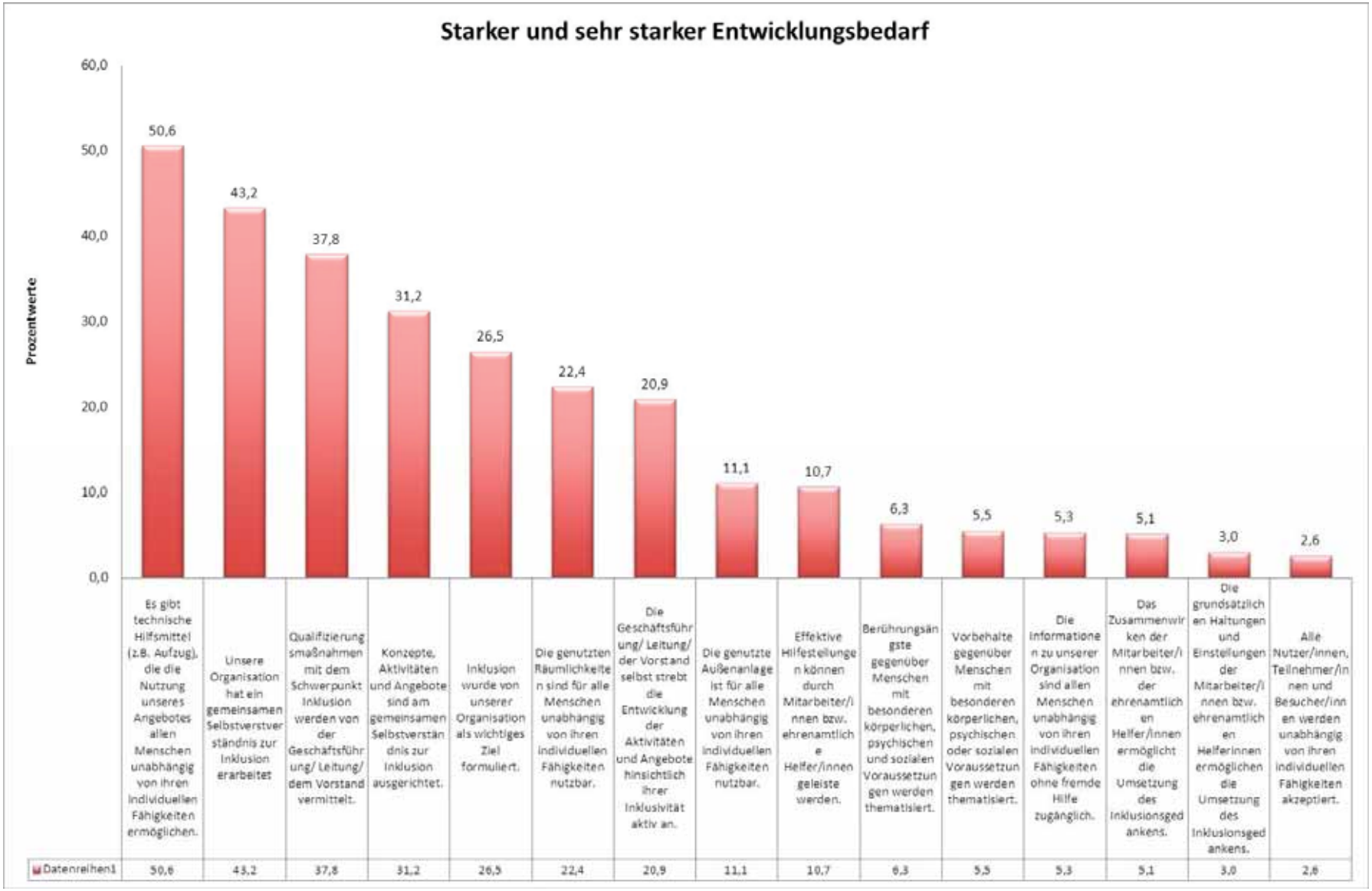
Starker und sehr starker Entwicklungsbedarf
Prozentwerte
60,0
50,0
40,0
30,0
20,0
10,0
0,0
50,6
43,2
37,8
31,2
26,5
22,4
20,9
11,1
10,7
6,3
5,5
5,3
5,1
3,0
2,6
Es gibt technische Hilfsmittel (z.B. Aufzug), die die Nutzung unseres Angebotes allen Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten ermöglichen.
Unsere Organisation hat ein gemeinsamen Selbstverstverständnis zur Inklusion erarbeitet
Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Inklusion werden von der Geschäftsführung/ Leitung/ dem Vorstand vermittelt.
Konzepte, Aktivitäten und Angebote sind am gemeinsamen Selbstverständnis zur Inklusion ausgerichtet.
Inklusion wurde von unserer Organisation als wichtiges Ziel formuliert.
Die genutzten Räumlichkeiten sind für alle Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten nutzbar.
Die Geschäftsführung/ Leitung/ der Vorstand selbst strebt die Entwicklung der Aktivitäten und Angebote hinsichtlich ihrer Inklusivität aktiv an.
Die genutzte Außenanlage ist für alle Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten nutzbar.
Effektive Hilfestellungen können durch Mitarbeiter/innen bzw. ehrenamtliche Helfer/innen geleiste werden.
Berührungsängste gegenüber Menschen mit besonderen körperlichen, psychischen und sozialen Voraussetzungen werden thematisiert.
Vorbehalte gegenüber Menschen mit besonderen körperlichen, psychischen oder sozialen Voraussetzungen werden thematisiert.
Die Informationen zu unserer Organisation sind allen Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten ohne fremde Hilfe zugänglich.
Das Zusammenwirken der Mitarbeiter/innen bzw. der ehrenamtlichen Helfer/innen ermöglicht die Umsetzung des Inklusionsgedankens.
Die grundsätzlichen Haltungen und Einstellungen der Mitarbeiter/innen bzw. ehrenamtlichen Helferinnen ermöglichen die Umsetzung des Inklusionsgedankens.
Alle Nutzer/innen, Teilnehmer/innen und Besucher/innen werden unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten akzeptiert.
Datenreihen1
50,6
43,2
37,8
31,2
26,5
22,4
20,9
11,1
10,7
6,3
5,5
5,3
5,1
3,0
2,6

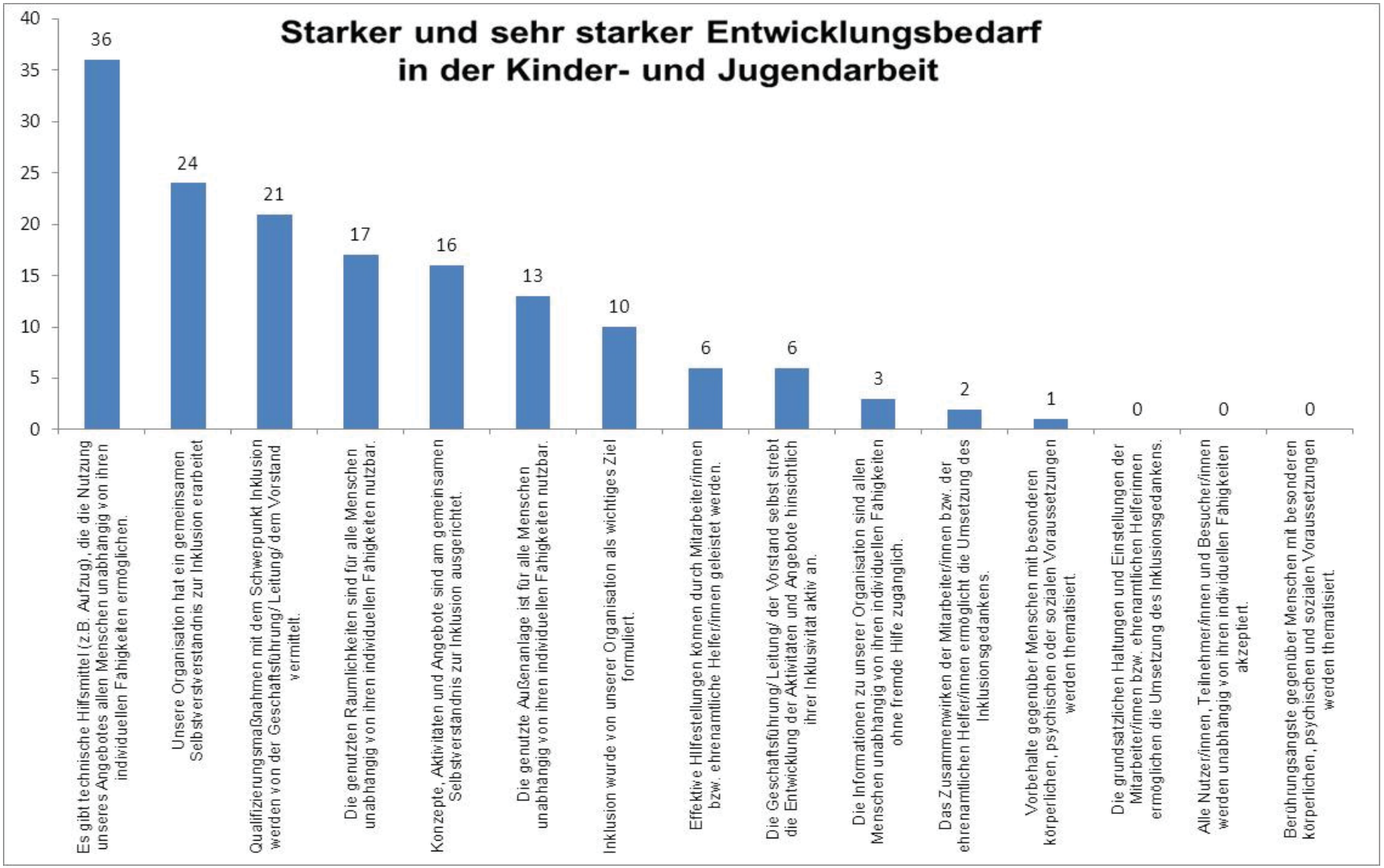
Starker und sehr starker Entwicklungsbedarf
in der Kinder- und Jugendarbeit
40
35
30
25
20
15
10
5
0
36
24
21
17
16
13
10
6
6
3
2
1
0
0
0
Es gibt technische Hilfsmittel (z.B. Aufzug), die die Nutzung unseres Angebotes allen Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten ermöglichen.
Unsere Organisation hat ein gemeinsamen Selbstverstverständnis zur Inklusion erarbeitet
Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Inklusion werden von der Geschäftsführung/ Leitung/ dem Vorstand vermittelt.
Die genutzten Räumlichkeiten sind für alle Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten nutzbar.
Konzepte, Aktivitäten und Angebote sind am gemeinsamen Selbstverständnis zur Inklusion ausgerichtet.
Die genutzte Außenanlage ist für alle Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten nutzbar.
Inklusion wurde von unserer Organisation als wichtiges Ziel formuliert.
Effektive Hilfestellungen können durch Mitarbeiter/innen bzw. ehrenamtliche Helfer/innen geleistet werden.
Die Geschäftsführung/ Leitung/ der Vorstand selbst strebt die Entwicklung der Aktivitäten und Angebote hinsichtlich ihrer Inklusivität aktiv an.
Die Informationen zu unserer Organisation sind allen Menschen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten ohne fremde Hilfe zugänglich.
Das Zusammenwirken der Mitarbeiter/innen bzw. der ehrenamtlichen Helfer/innen ermöglicht die Umsetzung des Inklusionsgedankens.
Vorbehalte gegenüber Menschen mit besonderen körperlichen, psychischen oder sozialen Voraussetzungen werden thematisiert.
Die grundsätzlichen Haltungen und Einstellungen der Mitarbeiter/innen bzw. ehrenamtlichen Helferinnen ermöglichen die Umsetzung des Inklusionsgedankens.
Alle Nutzer/innen, Teilnehmer/innen und Besucher/innen werden unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten akzeptiert.
Berührungsängste gegenüber Menschen mit besonderen körperlichen, psychischen und sozialen Voraussetzungen werden thematisiert.